

MENTO DI
PRIVATO

18

Padova

DIPARTIMENTO DI
DIRITTO PRIVATO

ANT

B
9

Università Padova

ANT
B.3

REC 2249

PUE 016630

Cal. M. b. p. 136.

ISTITUTO
DI
DIRITTO PRIVATO
— BELLA —
UNIVERSITÀ DI PADOVA

Das Recht der Handwerker nach

allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt,
und mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine
Landrecht und andere Innungsgesetze für die
Königl. Preussischen Staaten, die Chursächsischen
General - Innungsartikel, die Braunschweigische
Gildeordnung für Handwerker und mehrere
andere teutsche Handwerksgesetze.

Von
D. Johann Andreas Ortloff
Professor der Philosophie zu Erlangen.

INSTITUTO
DI
DIRITTO PRIVATO
DELLA
UNIVERSITÀ DI PADOVA

Erlangen
bei Johann Christian Schubart
1803.



Deutsche
Bibliothek
Gotha

Herren
Johann Ludwig Klüber
der Philosophie und Rechte Doktor
Königl. Preussischem Hofrath und Professor
der Rechte zu Erlangen

hochachtungsvoll gewidmet
vom
Verfasser.



11. 1. 2. 3.

သုတေသန ပါတေသန အတေသန

သုတေသန ပါတေသန အတေသန
သုတေသန ပါတေသန အတေသန
သုတေသန ပါတေသန အတေသန

သုတေသန ပါတေသန အတေသန

သုတေသန

သုတေသန

B o r r e d e.

Gegenwärtiges Recht der Handwerker unterscheidet sich von den vorhandenen Schriften, die ebendasselbe behandeln, dadurch: daß die Begriffe von den Handwerkern und Zünften genauer aufgefaßt und richtiger bestimmt dargestellt sind, als es bisher geschah; — hierzu kommt noch, daß darin auf das Allgemeine Landrecht und andere Zinnungsgesetze für die Preußischen Staaten, auf die Thüringischen General-Zinnungsartikel, die Braunschweigische Gildeordnung und mehrere andere in Deutschland geltende Handwerksgesetze Rücksicht genommen wurde.

Zweymal legte ich schon dem Publikum Schriften über Gewerbsange-

legenheiten, mit Beyfall, vor *). Bey der Bearbeitung derselben, und bey meinen sonstigen staatswissenschaftlichen und juristischen Studien mußte ich die Rechte der Handwerker aufs Neue genau durchgehen. Meine individuelle Bildung und meine Erfahrungen machten mich dabei auf mehreres aufmerksam, was einige übergiengen, andere aber unrichtig darstellten. Hier entstand der Vorsatz, diesen Theil der Rechtskunde dem Publicum neu bearbeitet und mit Anführung

*) S. Zwey Preisschriften über die Frage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden, von Carl Friederich Mohl und Joh. Andr. Ortloff. Erlangen 1798. 8. — und

Staatswissenschaftliche Abhandlung über die Frage: Durch welche Mittel können unsere Handwerker dazu gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nützen, deren Zuverlässigkeit durch die Erfahrung oder durch andere Gründe entschieden sind? Von J. A. Ortloff. Erlangen 1799. 8.

der schon genannten Gesetze bereichert, also der Materie und Form nach erweitert, vorzulegen.

In den Text selbst nahm ich immer dasjenige, was fast allgemein in Deutschland bey den Handwerkern Statt findet, auf; die Noten enthalten die Belege dazu, gewöhnlich mit den Gesetzstellen selbst, was den meisten, die von dem Buche Gebrauch machen, willkommen seyn wird *).

Erörterungen, die das Gebiet der Staatswissenschaften berühren, konnte

)(4 ich

*) Da die allgemeinen Handwerksgesetze und Verordnungen nur zerstreut anzutreffen sind, auch denjenigen, die sie ihrem Geiste nach kennen lernen und untereinander vergleichen wollen, daran gelegen ist, sie ganz zu besitzen; so kann es diesen nicht anders als angenehm seyn, sie zusammen gedruckt zu erhalten. Zu dem Ende veranstaltete ich eine Auflage derselben, unter dem Titel: *Corpus juris opificiarū*, oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Handwerksverordnungen.

Vorrede.

ich nicht gänzlich vermeiden; wo es geschehen ist, war es gewiß der nächste Weg, der zum Ziele führte, und der auf eine wissenschaftliche Begründung und Behandlung hinzuleiten vermag. Vielleicht findet überhaupt dasjenige, was man jetzt noch Recht der Handwerker nennt, bald ganz in dem genannten wissenschaftlichen Gebiete seine Stelle.

Erlangen im März

1803. Prof. Ortloff.

In-

ordnungen. Man wird darin antreffen: 1) die allgemeinen Reichsgesetze von 1731 und 1772; 2) die Königl. Preuss. Innungsgesetze; 3) die Thüringischen General-Innungsartikel; 4) die Braunschweigische Gildeordnung; 5) die Maynzische Verordnung für die Handwerker; 6) die Fuldische Verordnung für die Handwerker; 7) die Badischen Zunftartikel; 8) die Dettinische Wanderordnung und mehrere andere.

In h a l t.

- K**apitel I. Von Handwerken und Zünften überhaupt. S. 1 — 16.
Handwerk. Handwerker §. 1.
Zünfte, Innungen. §. 2.
Eintheilung der Handwerker. §. 3.
Kenntnis der Zünfte und Handwerker. §. 4.
Kap. II. Vom Handwerksrechte S. 16 — 38.
Begriff desselben. §. 5.
Eintheilung des Handwerksrechts. §. 6.
Quellen des Handwerksrechts. §. 7.
Schriftsteller über das Handwerksrecht. §. 8.
Kap. III. Entstehung der Zünfte und ihrer rechtlichen Verhältnisse. S. 38 — 60.
Handwerker wurden anfänglich nur von Knechten betrieben. §. 9.
Handwerker wurden in die Städte gezogen. §. 10.
Eigentlicher Ursprung der Zunftverfassung §. 11.
Kap. IV. Von der kollegialischen Verfassung, den Rechten und der Verbindlichkeit der Handwerker. S. 60 — 100.
Verfassung der Handwerker im Allgemeinen. §. 17.
Zunftvorgesetzte, Obrigkeitliche Beysitzer. §. 18.
Obermeister. §. 19.
Ladenmeister, Beysizmeister. §. 20.
Handwerksmeister. §. 21.
Zusammenkünfte der Handwerker. §. 22. — 23.

Vom

Vom Jungmeister. §. 24.

Handwerkslade. §. 25.

Besitzungen der Zunft. §. 26.

Einkünfte derselben. §. 27.

Ausgaben der Handwerker. §. 28.

Correspondenzen und Prozesse. §. 29.

Vom Handwerkssiegel. §. 30.

Handwerksgewohnheit, Handwerkceremoniel. §. 31.

Kap. V. Von den Rechten und Verhältnissen
des Landesherrschers und der Landes-
obrigkeit in Handwerkssachen S. 101
— 140.

Von den Rechten des Landesherrn in Zunftangelegenhei-
ten überhaupt. §. 32.

Von den Rechten des Landesherrn insbesondere. §. 33.

Von den Rechten der Untergerichte. §. 34.

Kap. VI. Von der Zunftgerichtsbarkeit S. 141
— 154.

Von der Zunftgerichtsbarkeit überhaupt. §. 34.

Wer die Zunftgerichtsbarkeit ausübt. §. 35.

Strafrecht bei Zunftvergehen. §. 36.

Recurs an die Obrigkeit. §. 37.

Verwendung der Zunftstrafen. §. 38.

Restitutio famae. §. 39.

Kap. VII. Von den Lehrjungen oder Lehrburs-
schen. S. 154 — 195.

Lehrjungen, Lehrbursche. §. 40.

Eigenschaften eines solchen. §. 41.

Probezeit. §. 42.

Vom Einschreiben und Aufdingen überhaupt. §. 43.

Was insbesondere dabei zu beobachten. §. 44.

Vom Lehrgeld und dem Lohne der Lehrburschen. §. 45.

Von

- Von der Lehrzeit, oder der Lehre. §. 46.
 Krankheit des Lehrburschen, oder des Lehrmeisters. §. 47.
 Vom Entlaufen der Lehrbursche. §. 48.
 Vom Tode des Lehrmeisters oder Lehrburschen. §. 49.
 Vom Ausschreiben oder Freysprechen. §. 50.
 Von der Erlernung des Handwerks der Meistersöhne.
 §. 51.

Kap. VIII. Von den Gesellen. B. 195 — 237.

- Geselle. §. 52.
 Von den Zusammenkünften der Gesellen. §. 53. — 55.
 Zweck der Gesellenkommunen oder Gesellenverbindungen.
 §. 56.
 Gesellenlade. §. 57.
 Vom Wandern der Handwerksgesellen. §. 58. — 60.
 Der Geselle nach erhaltener Arbeit. §. 61.
 Aufkündigung der Arbeit. §. 62.
 Ferneres Verhalten der Gesellen. §. 63. 64.
 Von verheyratheten Gesellen. §. 65.

Kap. IX. Von den Meistern. S. 238 — 308.

- Meister. §. 66.
 Eigenschaften, die zur Erlernung des Meisterrechts ges
 schickt machen. §. 67. — 70.
 Von der Wanderzeit. §. 71. — 72.
 Vom Meisterstück. §. 72.
 Von der Besichtigung und Beurtheilung des Meister
 stücks. §. 73.
 Von der Aufnahme zum Meister. §. 73. — 74.
 Vorrechte der zünftigen Meister. §. 75. — 78.
 Rechte der Meisterswitwen. §. 79.
 Rechte der Meistersöhne. §. 79.
 Rechte der Meisterstöchter.
 Vom Verluste des Meisterrechts. §. 81. — 83.

Kap. X. Von Personen, die unzünftig oder durch eine besondere landesherrliche Erlaubniß Handwerker treiben. S. 308 — 316.

Welche Personen darunter verstanden werden. §. 84.

Von Hofhandwerkern. §. 85. — 86.

Von Freymeistern. §. 87. — 88.

Handwerker, die auf ihr Bürgerrecht arbeiten. §. 89.

Eingezünftete Meister. §. 90.

Kap. XI. Vom Treiben des Handwerks. S. 316
327.

Zaunglichkeit der Waaren und Gewährleistung. §. 91.

Von der Werkstätte. §. 92.

Vom Handwerkszeuge. §. 93.

Vom Handwerkskram. §. 94.

Preize der Waaren, Entziehung der Nahrung. §. 95.

Von den Gränzirungen der Zünfte. §. 96.

Kap. XII. Vom Zunftzwange. S. 328 — 333.

Begriff des Zunftzwangs. §. 97.

Gegen wen der Zunftzwang ausgeübt wird. §. 98.

Gegen wen der Zunftzwang nicht ausgeübt wird. §. 99.

Von dem Verfahren gegen die Pfuscher. §. 100.

Das
Recht der Handwerker

nach

allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt
und mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine
Landrecht für die preussischen Staaten, die
chursächsischen General-, Innungsartikel für
Handwerker und mehrere specielle teutsche
Landesgesetze.

Erstes Kapitel.

Von Handwerken und Zünften überhaupt.

§. 1.

Handwerk, Handwerker.

Gin Gewerbe treibt derjenige, der rohe oder auch schon verbesserte Naturalien mechanisch zu einem Zwecke bearbeitet, und heißt Gewerbsmann, Handwerker. Die gesellschaftliche Verbindung der Einzelnen, die einerlen mechanische Gewerbe für andere gegen Bezahlung treiben, wird ein Handwerk genenn.

§. 2.

Zünfte, Innungen, Handwerk im engern Sinne.

Ist an einem Orte oder in einem gewissen Bezirke eine gesellschaftliche Verbindung, in der mehrere einerlen Gewerbetreibende mit einander stehen, von der Landesobrigkeit genehmigt, und darf keiner, der dasselbe Gewerbe versteht, ohne vorhergegangene Aufnahme in die besagte gesellschaftliche Verbindung an dem-

selben Orte oder in demselben Bezirke zum Nutzen anderer es ausüben; so heißt eine solche Verbindung Zunft, Innung, Amt, Gaffel und Handwerk im engern Sinne.

§. 3.

Eintheilung der Handwerker.

Die Handwerker sind:

A. Nach ihrer Verfassung:

1. Freye Handwerker, die ihr Gewerbe frey an einem Orte oder in einem Bezirke aussüben dürfen.
2. Zünftige Handwerker, die sich in einer von der Landesobrigkeit bestätigten gesellschaftlichen Vereinigung befinden.

Wo der Handwerksmeister in einem Gewerbe viele sind, z. B. Schuster, Schneider, Bäcker, Metzger ic., sind die Gewerbe fast an allen Orten Deutschlands zünftig; — wo aber der Handwerksmeister in einem Gewerbe nur wenige z. B. Messerschmiede, Feilenhauer, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher ic. nur in den größern Städten.

3. Geschlossene Handwerker, wenn die Zahl der Meister für einen Orte oder Bezirk durch ihre Innungen oder sonst ein landesherrliches Privilegium festgesetzt ist, oder auch, wenn Handwerke, nur auf einzelnen be-

besonders berechtigten Häusern oder auf Er-
kaufung besonderer Gerechtigkeiten betrie-
ben werden dürfen.

4. Ungeschlossene Handwerker, wenn für
die Zahl der Meister keine Bestimmungen
vorhanden sind.

Geschlossene Handwerker sind gewöhnlich die-
jenigen, welche sich mit den Nahrungsmitteln
des Menschen beschäftigen, z. B. Becker, Mez-
ger, oder auch andere kleine Handwerker, die
keinen Handel treiben, z. B. Hufschmiede, Wag-
ner, oder sich sonst, wenn mehrere vorhanden
wären, nicht würden ernähren können, wie z.
B. die Schornsteinfeger. Becker, Färber, Huf-
schmiede, dürfen gewöhnlich ihr Handwerk nur
auf bestimmten Häusern treiben; die Barbier,
Peruquenmacher u. a. hingegen, müssen fast im-
mer eine Gerechtigkeit, ihr Handwerk treiben
zu dürfen, erkaufen. Auch sind an manchen
Orten mehrere größere Handwerker gleichsam
geschlossen, wie in Berlin, die Schuster, wo
jährlich nur 8 als Meister angenommen wer-
den, die Sattler, wo nur einer jährlich Meister
werden darf, oder die Destillateure, die Fischer,
wo keiner eher Meister werden kann, bis einer
von der Zahl abgegangen ist. Vergl. Nico-
lai's Beschreibung von Berlin u. B. II.
3te Aufl. 1786. S. 584. und v. Lamprechts
Kameralverf. der Handw. (S. 43.) Auch
in Erlangen kann gegenwärtig weder ein Schu-

ster noch Schneider Meister werden, er habe denn eine ledige Stelle an sich gebracht.

5. Gesperrte Handwerker, wenn sie verpflichtet sind, ihr Handwerk nicht außer einer Stadt oder einzelnen bestimmten Orten zu treiben, auch keinen Fremden, der nicht deswegen besonders verpflichtet worden, in die Lehre nehmen dürfen, — die also auch nur an einem Orte oder in einzelnen Städten sich zunftmäßig und nach Handwerksgewohnheit betragen, gegen Auswärtige aber, die kein gesperrtes Handwerk haben, die Handwerksgewohnheiten nicht beobachteten.

6. Ungesperrte Handwerker, wenn sie keine besondere Verpflichtung wegen des Betriebs ihres Handwerks auf sich haben, die also auch gegen die auswärtigen Mitglieder ihrer Zunft ohne Unterschied, (jedoch die gesperrten ausgenommen) sich zunftfreundlich betragen.

Die gesperrten Handwerker sind mit den geschlossenen nicht zu verwechseln. Die meisten gesperrten Handwerker giebt es in Nürnberg z. B. die Flinderleinsschlager, Gold- und Silber-Drathzieher, Gold- und Silberspinner, Lahngoldschläger, Nothschmiedsdrechsler, Sanduhrmacher, Schellenmacher &c. — Wenn Frische Grund-

Grundsäze des Rechts der Handwerker
 S. 8. sagt: "Handwerke heissen deswegen gesperrte, damit die Kunst als ein Geheimniß im Lande bleibe." So ist dieses wohl gegenwärtig nicht mehr der Fall, denn von Geheimnissen bey dem Betrieb der Handwerker ist jetzt nicht mehr die Rede, sondern nur von der noch bestehenden Handwerksgewohnheit. Daß aber die gesperrten Handwerker von einer solchen Geheimnißkramerey ihren Ursprung haben, sieht man deutlich aus der Ordnung der Meister des Nothschmied-Handwerks in Nürnberg vom Jahr 1624, §. 20. u. 49.; abgedruckt in Christoph Wilh. Gatterers technologischen Magazin B. I. 1 St. S. 91 — 322. (Memmingen 1790. 8.) Vergl. damit Gatterers Abhandl. von gesperrten Handwerkern, in dessen neuem technol. Mag. Bd. I. S. 144. (Heidelberg 1794, 8.)

Auf gleiche Weise, wie mit den gesperrten Handwerkern, verhält es sich auch mit mehreren Handwerkern, die, durch französische Ausgewanderte, die bey Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) aus ihrem Vaterlande auswanderten und in Deutschland sich niederliessen, im letztern eingeführt wurden. Z. B. die französischen Huthmacher, Weißgerber, Handschuhmacher, oder auch Deutsche, die in der Werkstatt eines solchen französischen Ausgewanderten oder seiner Nachkommen das Handwerk erlernt haben, lassen keinen ihrer Gesellen



len und Lehrlinge bey einem Deutschen Meister arbeiten und nehmen auch keinen, bey einem deutschen Meister gelernten oder in Arbeit gestandenen, Gesellen in ihre Werkstatt auf. Dass auch der Grund dieser Gewohnheit in Handwerksgeheimnissen zu suchen sey, möchte ich nicht annehmen, er mag vielmehr darin liegen, dass sie bis jetzt noch nicht ordentlich in Zünfte zusammen getreten; anfänglich ließ sich's wohl nicht füglich thun, dass Französische Handwerker bey Deutschen, und Deutsche bey Franzosen arbeiteten. Beyde hatten ihre eigene Sprache und ihre eigenen Kunstgriffe bey ihren Arbeiten, konnten sich auch einander nicht leicht nähern und in der Folge blieb es dabey. — Die angeführten Handwerker sind zugleich geschenkte, und es ergiebt sich aus dem Gesagten, dass die zu den Französischen Handwerkern gehörigen Handwerksgesellen, so wie die Deutschen, beyde nur von den zu ihnen gehörigen Kunstverwandten ihre Geschenke erhalten, — Die meisten von den Französischen Handwerkern giebt es in Erlangen, Berlin, Magdeburg, Hanau ic.

7. Einfache Handwerker, wenn die Kunst nur aus Meistern, die einerley Gewerbe treiben, besteht.

8. Vereinigte oder zusammengesetzte Handwerker, wenn Handwerksmeister, die verschiedene Gewerbe treiben, sich zu einer gemeins-

meinschaftlichen Innung vereinigen oder zu einer Handwerkslade halten.

Vereinigte Handwerker sind meistens kleine Handwerker, diejenigen, die einander in die Hand arbeiten, wie die Wagner und Schmiede, oder die gleichsam verwandt sind, wie die Schlosser, Büchsenmacher, Spohrer ic. — Die angeführten Handwerker bestehen auch hier in Erlangen als vereinte Handwerker.

B. Nach ihrem Wohnorte:

1. Stadthandwerker, dies sind in der Regel alle Handwerker;
2. Landhandwerker, die sich auch auf den Dörfern ansässig machen dürfen.

Die Eintheilung in Stadt- und Landhandwerker, ist in staatswirtschaftlicher Hinsicht wichtig. In den meisten preussischen Provinzen, werden nur folgende Zünfte auf dem Lande, und zwar auf catastrirten Stellen geduldet: 1) Leinweber, 2) Zimmerleute, 3) Schmiede, 4) Stellmacher oder Wagner, 5) Schneider, doch sollen letztere nur Küster oder Schulmeister seyn. Siehe Georg Heinr. Borowski's Abriss des praktisch. Cameral- und Finanzwesens nach Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preussischen Staaten. 2te Aufl. Berlin 1799. 8. S. 540. Die genannten Handwerker sind auch nach der Chur-Braunschweigischen Verordnung we-



gen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg vom Jahr 1776, auf dem Lande erlaubt, wozu aber noch 7) ein Schuhflicker und 8) ein Hörcher kommt; doch darf von den genannten Professionen an jeden Ort nur einer gebuldet werden. — In der Churmark werden die Handwerker eingetheilt in **Generalprivilegierte**, die in der ganzen Churmark zunftstrey, und in **Specialprivilegierte**, deren Zunftrechte nur auf bestimmte Orte eingeschränkt sind. Z. B. die Bildhauer auf Potsdam, die Seidenfärber auf Berlin, vergl. v. Lamprecht a. a. D. S. 38.

C. Nach ihrer Größe:

1. **Größere Handwerker**, wo sich in jeder Stadt und in den meisten Dörfern Meister eines solchen Handwerks befinden.
2. **Mittelmäßige Handwerker**, die immer in einem mäßigen Bezirke vorhanden sind, jedoch nur in einer geringen Anzahl,
3. **Kleine Handwerker**, deren es der Natur der Sache nach nur sehr wenige geben kann und nur einzeln, gewöhnlich in großen und mittelmäßigen Städten angetroffen werden.

Auf der Eintheilung der Handwerker in große, mittelmäßige und kleine beruht die gegenwärtige Einrichtung der Handwerksluden im



im Würtembergischen. Siehe G. F. Christoph Weisser das Recht der Handwerker nach allg. Grundsätzen und nach den Herzogl. Würtembergischen Gesetzen, Seite 40 u. f.

D. Nach ihrer qualitativen Beschaffenheit:

1. Haupt-Handwerker, die keinen Handwerkern in die Hände arbeiten.
2. Neben-Handwerker, die andern Handwerkern in die Hände arbeiten.

Mehr eine lächerliche als nützliche Eintheilung. Schuster sind dieser Eintheilung nach Haupthandwerker und Gerber Nebenhandwerker. So sind auch die Weißgerber den Beutlern, die Müller den Becken ic. Nebenhandwerker. Nebenhandwerker sind so gut und unentbehrlich als Haupthandwerker.

3. Handeltreibende Handwerker, welche ihre Produktionen blos zum Verkauf bereiten;
4. Tagwerkende Handwerker, die nur das,jenige bereiten, was bei ihnen gedungen würde (ex locatione conductione).
5. Handwerker, die Handel treiben und zugleich auch um den Lohn arbeiten. Wie z. B. die Schuster, die Messen und Jahrmarkte beziehen und auch einzelnen Personen Schuhe und Stiefel auf Bestellung bereiten u. a.

So gründet sich z. B. die Kramer-Handwerks-Innung zu Jena auf vorhergehende Eintheilung

theilung. Diese begreift am angeführten Orte folgende Handwerker unter sich, die also auch daselbst zugleich vereinigte Handwerker sind: als die Goldschmiede, Kannengießer, Seidensticker, Kürschner, Niemer, Sattler, Beutler, Schenker, Gürzler, Taschner, Tripp- und Zeugmacher, Radler und Kammacher. Man sehe die Innung derselben in Gatterers technol. Mag. Bd. I. St. 2. S. 360 u. f.

6. Geschenkte Handwerker, d. i. solche, die den wandernden Gesellen, theils Geld, theils Essen, Trinken und Nachtlager an denjenigen Orten, wo sie zünftig sind, schenken. Dass mehrere Handwerker geschlossene und geschenkte, andere wieder gesperrte und geschenkte ic. zugleich sind, ergiebt sich von selbst.

Die angegebene Eintheilung der Handwerker ist keine wissenschaftliche, dies bedarf auch für den Kenner kaum eine Bemerkung. Da wo bis jetzt noch alles unter einander lag, versuchte ich nur die einzelnen Benennungen unter allgemeinere Rubriken zu ordnen. Die wissenschaftliche Eintheilung der Handwerker hat man in der Technologie zu suchen.

S. 4.

Kenntniß der Zünfte und Handwerker und des Kunst- und Handwerkswesens.

Die rechtlichen Verhältnisse des Staats zu den Handwerkern und der Handwerker zu dem Staate, so wie auch das Verhältniß der Handwerker

werker zu und unter einander, lassen sich nur dann richtig und genau einsehen, wenn man sich 1) hinreichende technologische Kenntnisse von einzelnen Handwerkern und ihren Productionen und 2) von ihren zusammen bestehen in Innungen, ihren Zweck, Vortheilen und Nachtheilen, die sie gewähren, aus einem staatswissenschaftlichen Gesichtspunkt überhaupt und dem der Handwerkspolizen insbesondere erworben hat. Diese Kenntnisse müssen also nothwendig bey dem Handwerksrechte und der Anwendung desselben vorausgesetzt werden. Da sie zu diesem Gebrauche sich noch nicht gehörig bearbeitet vorfinden; so nenne ich hier die brauchbarsten Hülffsmittel.

I. Zur technologischen Kenntniß der Handwerker:

1. Johann Beckmann Anleitung zur Technologie, oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen, vornehmlich derer, die mit der Landwirthschaft, Polizen und Cameralwissenschaft in Verbindung stehen. Dritte verb. und vermehrte Aufl. Göttingen 1787, 8.
2. Friedrich Ludwig Walther Lehrbuch der Technologie. Giessen 1796, 8. Auch unter

unter dem Titel: Versuch eines Systems
der Cameral, Wissenschaften. Dritter
Theil ic.

Beckmann's und Walther's Technologien
mit einander verbunden, geben in der Kürze
den zweckmässtigen Unterricht. Beckmann
beschreibt nur 32 Gewerbe und besonders sol-
che, die als Manufakturen oder Fabriken be-
trieben werden, Walther hingegen mehr als
200, wo er auch besonders bey den von
Beckmann weitläufig behandelten, kurz ist.

3. P. N. Sprengels und O. L. Hartwigs
Handwerker und Künste in Tabellen. Ber-
lin 1767 — 1777. 15 Sammlungen 8.

Nur die beyden ersten Sammlungen sind
von Sprengel, die übrigen aber von Hart-
wig. Letzterer gab auch von den beyden er-
sten Sammlungen eine gänzlich umgearbeitete
Aussage 1781 u. 1782 in 8. heraus. Die
Handwerke sind meistens genau und deutlich
in diesem Werke abgehandelt.

4. Schauplatz der Künste und Handwerke
oder vollständige Beschreibung derselben,
mit Kupfern, aus dem Franz übersetzt.
Berlin 1762 — 1790. 15 Bände. 4.

Jedes Handwerk ist von einem Mitgliede der ehe-
maligen Akademie der Wissenschaften in Paris
weitläufig beschrieben. Die ersten 4 Bände
erschienen unter der Aufsicht von J. H. G.
von

von Justi, der 5te — 13te Band unter der Aufsicht von D. G. Schreber, und der 14te und 15te Band von Joh. Sam. Halle. Häufig sind die Abweichungen des Verfahrens der Deutschen Handwerker, von den der Französischen, angezeigt.

II. Zur staats- und polizeywissenschaftlichen Kenntniß:

1. Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, von J. H. F. (Johann Heinrich Firnhaber) Hannover 1782, 8.

2. Johann Adam Weiß Ueber das Zünftwesen und die Frage: Sind die Zünfte behzubehalten oder abzuschaffen? Eine von der Hamburgischen Gesellschaft zur Förderung der Künste und nöthlichen Gewerbe am 25. Okt. 1792 gekrönte Preisschrift, Frankfurt a. M. 1798, 8.

Beyde Schriften enthalten viele brauchbare Materialien. Letztere wurde auch in dem Schlusse des fränkischen Kreises vom Mon. November 1799, besonders allen kunst- und handwerklichen Stellen empfohlen. — Auch können zur staats- und polizeywissenschaftlichen Ansicht der Handwerker die Schriften von v. Pfeiffer, Voss, Bensen und für die preussischen Staaten

ten und die Churmark insbesondere, die (§. 8 angeführte Schrift) von v. Lamprecht, nützliche Dienste leisten.

Zwentes Kapitel.

Vom Handwerksrechte.

§. 5.

Begriff des Handwerksrechts.

Handwerksrecht ist der Innbegriff rechtlicher Bestimmungen, die die Handwerker als Handwerker angehen. — Es macht füglich wegen der vielen gesetzlichen Verordnungen und der rechtlichen Gewohnheiten einen besondern Zweig des teutschen Rechts aus, und verdient, wegen seines Umfangs und seines häufigen Gebrauchs, auch besonders bearbeitet zu werden.

§. 6.

Eintheilung des Handwerksrechts.

Das Handwerksrecht ist entweder allgemeines, wenn darin auf alle Handwerker und auf allgemeine, in ganz Deutschland geltende, Grund-

Grundsäfte Rücksicht genommen wird; besonderes, wenn es nur einzelne Handwerker handelt, oder darin nur Grundsäfte, die in einzelnen deutschen Provinzen und Städten gültig sind, vorgetragen werden. — Wir suchen hier nur das allgemeine Handwerksrecht darzustellen, werden aber immer dabei auf die einzelnen Provinzialgesetze und vorzüglichsten allgemeinen und besondern Handwerksordnungen nöthige Rücksicht nehmen.

§. 7.

Die Quellen des Handwerksrechts sind:

I. Allgemeine.

A. Die Reichsgesetze, und zwar

1. Ueber Handwerksangelegenheit überhaupt: Reichsgesetz vom 16 August 1731 in Form eines Patents an die freisausschreibenden Fürsten erlassen. Und: Erneuerte Einschärfung desselben durch ein Reichsgesetz von 1764.

Schmauß Corpus juris publici, Seite 1371. — Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Theil IX. S. 1734. u. f. u. Theil X. S. 2008.

2. Ersuchung des Kaisers von der Reichsversammlung, wegen Beobachtung des

B Reichs-

Reichsschlusses von 1731, Patente ins Reich ergehen zu lassen: 1) den blauen Montag abzustellen; 2) Personen weiblichen Geschlechts, besonders beim Betrieb der Weberei, nicht zu hindern; 3) die Zahl der Lehrbursche und die Haltung der Gesellen nicht einzuschränken, jedoch so, daß die nähere Bestimmung jeder Landes- und Ortsobrigkeit verbleibt: Reichsgutachten vom 15. Jul. 1771.

Fabers neue Staatskanzley, Theil 31, S. 203 u. f. Gerstlacher a. a. D. Theil IX. S. 1759.

3. Abermaliges Ansuchen der Reichstände an den Kaiser um bessere Vollziehung des Reichsschlusses von 1731: Reichsgutachten vom 3. Febr. 1772. — Darauf erfolgte kaiserliche Resolution, 1) wie der Reichsschluß von 1731 zur Vollziehung zu bringen und, 2) daß auch die Kinder der Wasenmeister und Abdecker handwerksfähig seyn sollten: Kaiserliches Kommissionsdekret vom 30. Apr. 1772.

Faber a. a. D. Theil 33. S. 60. u. f.
u. S. 67. u. f. Gerstlacher a. a. D. Theil
IX. S. 1762. u. f. 1766. u. f.

Die (1 — 3) angegebenen Gesetze sind
diesenigen, welche gegenwärtig vorzüglich in
Anschlag kommen; die in der Folge (4 — 14)
angegebenen gestatten fast keinen andern
als einen historischen Gebrauch: tragen
mithin zur Erläuterung und Erklärung der
vorhergehenden bey.

4. Abstellung des müßigen Umgehens,
Schenkens und Zehrens, und wie es
zu halten, wenn fremde Gesellen an-
kommen und Arbeit verlangen: Reichs-
polizeiordnung von 1530, Tit. 39, §. 1.
und vom 1548, Tit. 37, §. 2. Augs-
burger R. U. von 1559, §. 75. 76. 77.
Reichspolizeiordn. von 1577, Tit. 38,
§. 2. 3.

Gerstlacher a. a. D. Th. IX. S. 1724.

5. Von Handwerksstrafen, Umtreiben
und Unredlichmachen der Handwerker,
wie, wenn dieses geschieht, zu verfah-
ren: Reichspolizeiord. von 1530, Tit.
39. § 1. und von 1548, Tit. 37, §. 2.
Augsburger R. U. von 1559, §. 78.

79. Reichspolizeyordn. von 1577, Tit. 38, §. 4. 5.
Gerstlacher a. a. D. S. 1728.
6. Handwerker sollen sich wegen des Verkaufs ihrer Waaren nicht vereinigen: Reichspolizeyordn. von 1548, Tit. 36. und von 1577, Tit. 37.
Gerstlacher a. a. D. S. 1723.
7. Betragen zwischen Meister und Gesellen in Ansehung des Essens und Trinkens: Reichspolizeyordn. von 1548, Tit. 37, §. 4, und von 1577, Tit. 38, §. 6.
Gerstlacher a. a. D. S. 1730.
8. Bestätigung dessen, was wegen der Handwerker in der Polizeyordnung von 1548 festgesetzt wurde: Augsburger R. U. von 1551, §. 83. 84 und von 1566, §. 177. Speierischer R. U. von 1570, §. 152.
Gerstlacher a. a. D. S. 1731.
9. Abstellung der Handwerksmißbräuche bei geschenkten und ungeschenkten Handwerkern: Speierischer R. U. von 1570, §. 152.
Gerstlacher a. a. D. Th. X. S. 1998.

10. Die

10. Die Religion soll die Aufnahme in irgend eine Zunft nicht hindern: Osnabr. Friedensschl. Art. V. §. 35.

Gerstlacher a. a. O. S. 1872.

11. Wiefern Handwerkssachen für die Reichsgerichte gehören: I. R. II. §. 106.

Gerstlacher a. a. O. S. 2005.

12. Wie die Reichsstände die Deutschland nothwendigen Handwerker in ihren Landen zu erhalten suchen und auch gegen andere Handwerker schützen sollen: Reichsgutachten vom 29. Apr. 1667.

Gerstlacher a. a. O. Th. IX. S. 1399.

13. Abstellung der Mühlstühle oder Schnurrmühlen: Reichsgutachten vom 8. Jan. 1681, und Kaiserl. Kommissionsdekret vom 5. Jun. 1685.

Gerstlacher a. a. O. S. 1773.

14. Abstellung des Missbrauchs, den die sogenannte grosse Steinmezhütte zu Strasburg sich angemaßt, Meister und Gesellen anderer Steinmezhütten in Deutschland vor sich zu laden und über selbige Recht zu sprechen: Reichsgutach-

ten vom 16. Merz 1707, und kaiserliches Kommissionsdekret vom 12. May 1727.

Gerstlacher a. a. O. S. 1777.

Von früheren Verordnungen der deutschen Kaiser und des Reichs in Handwerksangelegenheiten, sehe man Kap. 3. §. 12. in der Folge und vergl. über die vorhergehende Aufzählung: Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts von Wilh. Aug. Friedr. Danz, B. 5. S. 4.

B. Die allgemeinen Handwerksgewohnheiten, oder der allgemeine Handwerksbrauch. Allgemeine Handwerksgewohnheiten kommen in Deutschland immer nur jedem einzelnen bestimmten Handwerke zu; solche Gewohnheiten, die allen Handwerkern gemeinschaftlich zufämen und nicht auf geschriebenen Gesetzen beruhen, giebe es nicht. Die Gewohnheiten beruhen auf einem bestimmten Geist der einzelnen Handwerksinstitute und haben größtentheils in der Natur der Sache ihren guten Grund. Und ist dieses, so sind sie nicht nur geschriebenen Gesetzen gleich zu achten; sondern letztere verdienen und müssen auch in mehreren Fällen nach den Handwerksgewohnheiten selbst mo-

Dicte

difficirt werden. Es ist mehrmals der Fall, daß die Verfasser von solchen, die Handwerker betreffenden, Gesetzen nicht hinreichend detaillierte Kenntnisse von den Handwerkern hatten. Daher mag es auch kommen, daß die allgemeinen Handwerksgewohnheiten noch nicht gesetzlich bestimmt oder zu geschriebenen Gesetzen erhoben, und daß für die Handwerker noch immer Gesetze vorhanden sind, deren Ausübung zum wahren Schaden des Ganzen gereichen würde.

II. Besondere Quellen:

- A. Die Kreisschlüsse, durch welche man den entdeckten Mängeln der Handwerker, besonders nach der Lokalität und den individuellen Bedürfnissen der Kreise abzuhelfen suchte.
- B. Die Landesgesetze in sofern sie sich nicht bloß auf den Bürger, sondern bestimmt auf den Handwerkermann beziehen.
- C. Die allgemeinen Handwerksordnungen sammt den, einzelnen Handwerken, von dem Landesherrn ertheilten Privilegien, und die Verträge, die die Handwerker

unter sich mit landesherrlicher Genehmigung errichtet haben. Hier einige der vorzüglichsten;

1. Von Handwerken und Zünften; im allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten, Theil II. Titel VIII. Abschn. 3. §. 197 bis 400; und

Die Generalprivilegia und Güldenbriefe, derer in der Chur- und Markbrandenburg dies- und jenseit der Oder und Elbe befindlichen Zünfte und Handwerke, wie solche nach dem unterm 16. Aug. 1731 emanirten und in der Chur- und Markbrandenburg unterm 6. Aug. 1732 publicirten Reichs, constitution mit Aufhebung derer alten Innungsbrieße neu abgefasset und nach Ordnung der Zeit, wie sie publiciret sind, zusammen gedruckt worden; in Mhlii Corpus Constitutionum Marchiearum, Theil V. Abth. II. Kap. 10. im Anhange.

Nach der Publikation des Reichspatents vom 16. Aug. 1731, unter dem 6. Aug. 1732 für die Churmark, wurde eine Commission niedergesetzt, welche die sämmtlichen Innungsbrieße der Zünfte revidiren und ver-

verbessern, auch nach den Grundsäzen des Reichspatents einrichten und ausarbeiten mußte. Für jedes Gewerbe, das als zünftig anerkannt wurde, ließ der König Generalprivilegien publiciren und festsetzen, daß die alten Innungsbrieze sämmtlich kassiret und bey 10 Thaler Strafe auch nicht einmal zur Erläuterung der neuen allegirt werden sollen. Auch wurde in den Generalprivilegien bestimmt, daß gegen den Inhalt desselben unter keinem Vorwande, als alter Observanz, Handwerksbrauches, vermeinten läblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesucht werden soll. — In einer jeden Stadt, worin drey Meister eines Handwerks waren, wurden auf deren Verlangen denselben eigene Innungspivillegia, den Generalprivilegien gleichlautend, ausgesertiget. Die sämmtlichen in den Jahren 1734 bis 1736 ertheilten Generalprivilegia sind aber jederzeit als Cumulativa angesehen worden, indem das fröhre oder spätere Datum des einen und des andern, blos in dem zufälligen Umstande, daß man nicht mit allen zugleich fertig werden konnte, seinen Grund hatte. Es kann also auch daraus, daß das eine einige Monate später datirt ist, als das andere, keine Aufhebung der Dispositionen des ältern hergeleitet werden, v. Lamprecht a. a. D. S. 40. — In dem angeführten Anhange zu Mylls Corp. Const. finden sich

59 Handwerksordnungen abgedruckt, v. Lam-
precht a. a. D. S. 41 — 42. führt sie al-
phabeticisch, mit der Bezeichnung des Jahres
und des Datums an. Vergl. auch Borows-
ki a. a. D. S. 537.

2. Chursächsische Generalinnungsartikel
für Künstler, Professionisten und Hand-
werker vom 8. Januar 1780.

Diese stehen auch in Johann Beck-
mann's Sammlung ausserlesener Landesge-
setze, welche das Polizey- und Cameralwe-
sen zum Gegenstande haben, Theil 3. S. 303
— 319 (Frankf. a. Main 1785, 4.) ab-
gedruckt.

3. Ordnung für die Gilden im Herzog-
thum Braunschweig und Fürstenthum
Blankenburg, vom 4. März 1765.

Steht ebenfalls in dem erst angeführten
Beckmannischen Werke, Th. I. S. 239
244 (Frankf. 1783). — Das ältere Reg-
lement für alle Künstler und Handwerker in
Braunschweigischen Landen vom Jahr 1693
wurde durch diese neue Ordnung aufgehoben.

4. Generalzunftartikel in der Markgrafs-
chaft Baden, von 1760.

5. Churfürstl. Mainzische Verordnung
für die Stadt Erfurt, wegen Beob-
achtung der Handwerksordnungen und
Ein-

Einrichtung der Handwerksrechnungen,
vom 10. Dec. 1752.

In Beckmann's Sammlung ic. Th. I.
S. 93 — 109.

6. Fuldische Polizeyordnung für die
Handwerke. (Ein Nachtrag zur Ar-
menordnung). Vom 31. Aug. 1784.
Im Journal von und für Deutschland.
Jahr 3. 1787. St. X.

7. Sammlung der sämmtlichen Hand-
werksordnungen des Herzogthums
Württemberg, wie solche von Zeit zu
Zeit in das Land gnädigst promulgirt
und ausgeschrieben worden. Stuttgart,
1758. 8. u. 4.

Diese Sammlung der Württembergischen
Handwerksordnungen ist, nach Weisser's
Recht der Handwerker S. 15, nicht so voll-
ständig als sie seyn könnte. Es fehlen meh-
rere ganze Handwerksordnungen und auch
noch viele, in Handwerksachen ergangene
wichtige Resciple. Die Zahl der aufgenoma-
menen Handwerksordnungen ist 54; mehre-
re der fehlenden hat Weisser seiner erst
angeführten Schrift beindrucken lassen, auch
hat er viele in der angeführten Sammlung
vorkommende Druckfehler ebendaselbst ver-
bessert. — — Einzelne Handwerksordnungen
werden am schicklichen Orte angeführt.

Schriftsteller über das Handwerksrecht.

Das Recht der Handwerker wurde schon von mehreren Schriftstellern, sowohl im Allgemeinen als im Besondern abgehandelt und manche Materialien trefflich vorbereitet.

Zu den Allgemeinen gehören:

1. Christian Döhlers kurze Beschreibung der Handwerksrechte und Gewohnheiten nach der heutigen Observanz. Jena (ohne Jahrzahl). 8.

Was Adrian Beier, in seinen bald anzuführenden Schriften, über einzelne Gegenstände des Handwerksrechts weitläufig ausgeschürt hat, trifft man hier in der Kürze bey zusammen an. Da Beiers Lexikon, herausgegeben von Struve 1722, darin angeführt und des folgenden 1738 erschienenen Werks, als noch ungedruckt gedacht wird, so lässt sich seine Erscheinung beyläufig bestimmen.

2. Systema jurisprudentiae Opificiariae, in formam artis redactae, ubi rerum Mechanicarum principia ac conclusiones, variaque theorematum, ex genuinis fontibus solidae Politiae derivantur, atque jure divino, naturali, gen-

gentium, ac positivo, atque impri-
mis ex consuetudinibus et statutis
opificum mechanicis, secundum usum
et praxin Imperii hodiernam et ci-
vitatum tam Imperialium quam Pro-
vincialium, omnia deducuntur; ad-
ditis documentis publicis ac priva-
tis, partim editis, partim ineditis,
ex scriptis et manuscriptis *Adriani*
Beieri leti, simul illustratum, et in-
finitis supplementis adauetum cura
et studio Dr. *Frid. Gottlieb Struvii*.
Lemgoviae 1738. 3 Tom. Fol.

Der Titel verspricht mehr als das Werk
selbst leistet. Struve hat nichts gethan, als
die Beierischen Schriften, mit einiger Rück-
sicht auf den Reichsschluss von 1731, fa-
stirt zusammen drucken lassen, und sie so
wieder im Umlauf gebracht.

3. *Johann Heinrich Fricke*, *Grundsätze*
des Rechts der Handwerker. 2te Aufla-
ge. Göttingen u. Kiel 1778. 8.
4. *Das Recht der Handwerker nach all-
gemeinen Grundsätzen und insbesondere
nach den Herzogl. Württembergischen Ge-
setzen entworfen von Joh. Friedr. Chris-
toph Weisser*. Stuttgart 1780. 8.
Beyde

Beide Schriften von Fricke und Weisser enthalten nebst den von Siebenkees unter den besondern Schriften angeführten Bemerkungen, das Beste über das Handwerksrecht.

Zu den Besondern:

Ayrer, Ge. Heinr., Progr. de via facticologiis opificium ad persequendos opificium turbatores nec permissa nec permittenda. Götting. 1752. 4.

Beckmann, Job. Volkm., de opificibus et literariis clanculariis, vulgo Pfuschern. Jen. 1744. 4.

Beier, Adrian., tractatus de origine speciebus et interpretatione juris opificarii, von Handwerksrechten und Gewohnheiten. Jen. 1686. 4.

— de convitiis opificium, von Schelten der Handwerker. Jen. 1689. 4.

— Tyronem, prudentiae juris opificiarii praecursorem emissarium, den Lehrjungen cum augmento denuo edidit F. G. Struve. Jen. 1717. 4.

— Boethum, opusculorum iuridicō fabricensium periculum novum den Handwerksgesellen edidit F. G. Struve. ibid. 1717. 4.

— Ma-

- Beier, Adr., Magister; prudentiae juris opificiarii praecursor primarius der Meister bey den Handwerkern. Jen. 1688. 4. Edit. F. G. Struve. ibid. 1719. 4. u. 1727.
- de domesticis opificum, von Meisterssöhnen. ibid. 1695. 4.
- de artificibus palatinis, von Hofhändlern. Vratisl. 1692. 4.
- de jure prohibendi, quod competit opificibus et in officiis, von der Zünfte Zwang. Jen. 1683. 4. noviter edit et pluribus accessionibus auxit G. F. Struve. ibid. 1721. 4.
- de instrumentis opificum, von Handwerkszeugen. Jen. 1691. 4. pluribus accessionibus auxit F. G. Struve. ibid. 1722. 4.
- de officinis et tabernis opificum. Jen. 1691. 4.
- de manufacturis, oder von denen Waren, welche mit der Hand gemacht werden, in wie ferne sie diesein oder jenem Handwerk zukommen. Gena 1744. 4.
- de collegiis opificum. Jen. 1688. Edit et multis accessionibus auxit F. G. Struve. Helmstad. 1727. 4.

Beier, Adr., allgemeines Handlungs-Kunst- und Berg. u. Handwerkslexicon, herausgegeben von Friedr. Gottl. Struve. Jen. 1722. 4.

Dies mögen die vorzüglichsten der Beierschen Schriften über das Handwerksrecht seyn. Gegenwärtig sind sie veraltet und haben auch überdies wegen der vielen seit dieser Zeit erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen wenig Brauchbarkeit mehr.

Chladenius, Karl Gottfr. Theod., Der vorsichtige Bürger in Stadt- und Handwerksachen in gerichtlichen und aussgerichtlichen Händeln. Dresden 1792. 8.

Von Seite 144 — 226 befindet sich in dieser Schrift, in 5 Kapiteln, eine Darstellung des Handwerksrechts, wo außer den allgemeinen Reichsgesetzen, auch zugleich auf Handwerksrechte in Sachsen Rücksicht genommen ist.

Danz, Wilh. Aug. Friedr., von Handwerkern; in dessen Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Bd. V. S. 1 — 99. (Stuttgart 1799. 8.)

Meistenthils wörthlich aus Siebenkees und Weissers Schriften.

Dithmar, Just. Christ., de collegiis opinicium apud Germanos emendandis. Francof. 1731. 4.

Dreyer,

Dreyer, Joh. Carol. Henr., de privilegiis opificum, falso meritoque suspectis. Kil. 1751 4.

Estor, Joh. Georg, Anmerkung von dem Rechte der Stände des Heil. Röm. Reichs über die Handwerker, und der daraus entstehenden Besugniß, die Handwerksmeister nach Besinden auf eine gewisse und geschlossene Anzahl zu setzen und einzuschränken; in dessen auserlesenen kleinen Schriften Th. III. Seite 588 — 600 (Giessen 1732, 8.).

Fritsch, Abasv., de collegiis opificum, eorumque statutis cet. Rudolst. 1669, 4.

Gonne, Joh. Gottl., vom Handwerkschutz ausser Landes; Erlangische gelehrte Anzeig 1751. Nr. XXXIX u. XL. wieder abgedruckt, in Schott's jurist. Wochenblatt Jahrg. III. S. 354.

Heineccius, Joh. Gottl., Exercitatio juridica de collegiis et corporibus opificum, von Handwerkern und Zünften. Halae 1723. 4. und mehrmals auch in seinen opusc. varior syll. pag. 378 — 431.

Man findet bis jetzt über die Entstehung und Bildung der Zünfte in dieser Schrift noch immer das Beste.

Hiller, Ch. Henr., de abusibus, quae in Germania nostra in collegiis vigent opificium, deque medelis, contra eosdem adhibendis. Tubing. 1725. Edit aucta ibid. 1731. 4.

Kloz, Christ. Adolph., Respon. Imman. Carol. Henr. Boerner, (der auch der eugenische Verfasser ist) diss. historico politica de opificiorum ignobilitate inani et noxia. Hal. 1771. 4.

Knorre, Karl Gottl., Rechtliche Erläuterung des Reichsschlusses wegen der Handwerksmissbräuche de an. 1731. Art 13. §. 7.; in den Hällischen Anzeigen, 1744.

König, Joh. Karl, von Handwerksmissbräuchen überhaupt und von Erörterung der Rechtsfrage insbesondere, ob gegen des Magistratsdekrete, und des Handwerks willen, ein fremder Meister in die Zinnung aufgenommen werden könne, oder nicht? in den Hall. wöchentl. Anzeigen 1752 Nr. 16 u. 17. und mit neu hinzugekommenen Anmerkungen wieder abgedruckt, in Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht, Th. I. S. 75 — 98. (Nürnberg 1786. 8.)

von Lamprecht, G. F., von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den Preussischen Staaten und insonderheit in der Kurmark Brandenburg. Berlin

1797. 8.

von Lamprecht giebt in dieser Schrift auch zugleich die Rechtlichen Verhältnisse und Obliegenheiten der Handwerker als Handwerker, in der Mark Brandenburg, an, und zog bey der Bearbeitung derselben nicht nur alle gedruckten Hülfsmittel zu Rath, sondern benutzte auch mehrere ungedruckte. Die Schrift verdient also mit Recht hier eine Stelle, sie handelt bloß von zünftigen Handwerkern. Ein zweiter Band, den der Verf. in der Vorrede versprochen hat, und der die unzünftigen Gewerbe und Fabriken enthalten soll, ist bis jetzt noch nicht erschienen.

Lomberg, Joseph Vitalitian, historisch-politische Staatsrechtsabhandlung von Abstellung der Missbräuche bey den Zünften und Handwerkern in den Landen deutscher Reichsfürsten. Bonn, 1779. 4.

de Ludewig, F. Pet., differentiae juris romani et german. de opifice exule in pagis. Halae 1724. 4.

Lutterloh, F. Otto, de Statutis collegiorum opificum eorumque usu et abusu, speciatim jure Hamburgensi. Gotting.

1719. 4.

Musäus, Joh. Dan. Heinr., vom Rechte Freymeister zu ernennen. Giessen 1787. 8.
Philippi, Friedr., Diss. de collegiis opificum. Lips. 1680. 4.

Rhodius, Marc., Diss. de jurisdictione opificiaria. Francof. 1683.

Sattler, Chr. Fr., vom Kessler oder Kalschmidischuhe älterer Zeiten, mit archivalischen Urkunden erläutert, als ein Beitrag zum deutschen Staatsrecht. Tübingen 1781. 8.

Siebenkees, Joh. Christ., Bemerkungen zum Handwerksrecht; in dessen Beiträgen zum Deutschen Recht. Th. IV. S. 223 — 233. u. Th. V. S. 221 — 237. (Nürnberg. 1789. 8.)

Sieber, Joh. Gottl., Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731 wegen der Missbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslar und Leipz. 1771. 8. Nachträge dazu in Schlözers Briefwechsel Bd. VI. S. 217 — 247.

Eine

Ein gründliches und mit vieler Einsicht
geschriebenes Werkchen.

Strauch, Job., de jure collegiorum opificum, von Zunft- und Handwerksrecht.
Jen. 1669. 4.

*Struvii, Georg. Adam., decisiones juris
opificarii centum et aliquod; in qui-
bus casus selectiores juris opificarii
breviter et nervose deciduntur, adjec-
tis undique praecipuarum in Germ. Fa-
cult. Responsis, variisque tum publicis
tum privatis diplomatibus; accesserunt
Disputationes tres hanc materiam spe-
ctantes: 1) G. A. Struvii de Opificibus;
2) Job. Wolfgang. Textoris jura opificum
emendata; 3) G. A. Struvii, de di-
versis opificiorum generibus; omnia haec
ex b. autoris manuscripto revisa, cu-
rante F. G. Struve. Jen. 1708. u.*

1711. 4.

*Tbilo, Job. Christ., de diversorum opifi-
ciorum confusione, Germaniae parum
proficia. Gotting. 1737. 4.*

*Von dem Rechte Freymeister zu sezen; in
den Meditationen über verschiedene Rechts-
materien, Bd. 1. S. 66 — 73. (Braun-
schweig 1788. 8.)*

Westphal, Ernst Christ., von den Handwerfern und ihren Zünften; — von der Unterwürfigkeit der Handwerker unter die Obrigkeit; von den Lehrjungen der Handwerker, in dessen Deutschen und Reichsständischen Privatrecht Th. I. S. 207 — 230. (Leipzig 1783. 8.)

Drittes Kapitel.

Entstehung der Zünfte und ihrer rechtlichen Verhältnisse.

§. 9.

Die alten Deutschen lebten beynahе im Stamme der Natur, wußten und brauchten daher auch wenig von Handwerkern. Thierhäuser, Gänsefedern, Vieh und vorzüglich Menschen verkauften sie oder tauschten sich Waffen dafür ein, die von den Handwerkern verfeinigt wurden, z. B. Waffen, Bänder ic. (768 — 814) a). Wenn auch schon in den Gesetzen der Burgunder und Alemannier (um 590,) Schmiede aller Art, Schneider und Schuster

Schuster vorkommen b) und eben diese sammt Büttnern, Zimmerleuten, Schildmachern, Fischern, Vogelfangern, Seifensiedern, Brauern, Bäckern, Metzmachern in einer Verordnung von Karl den Großen (vor 800) genannt werden c) so darf man deswegen doch nicht auf ihre Kultur oder Verbreitung schliessen, die damals Religion und Hang zum Müsiggang, letzterer durchs Wallfahrten befördert, hinderten. Auch gab zugleich das Vorurtheil, daß die Führung der Waffen die Ehre eines jeden freygebohrnen Deutschen ausmache, den Handwerkern ein verächtliches Ansehen, die auch vor Erbauung der Städte wahrscheinlich nur von Knechten getrieben wurden d).

a) Ehre und Vorzüge der Handwerker in Deutschland, nachmalige Verachtung, Ursprung, Schicksale der Künste und Innungen und Geschichte des blauen Montags, von Karl Renatus Hausen; in dessen Staatsmaterialien St. 3. S. 275 u. f. (Dessau 1783. 8.)

b) *Lex Burgund* Tit. XXXI. §. 2. beyim Georgisch S. 356. *Quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, fartorem vel sutorem in publico attributum artificem exercere permiserit, et id quod facienda*

opera a quocunque suscepere, fortasse
everterit, dominus ejus aut pro eodem
satisfaciat, aut servi ipsius, si maluerit,
faciat cessionem.

Lex Alamannorum Tit. XXXIX. Nr. 7.
beym Georgisch S. 230. Si faber, auri-
fex aut spatarius, qui publice probati sunt,
si occiduntur, quadraginta solidis com-
ponantur.

c) *Capitulare Caroli Magni de villis XLV.*
beym Georgisch S. 614. Ut unusquisque
judex in suo ministerio bonos habeat
artifices, id est fabros ferrarios, et aurif-
fices vel argentarios, sutores, tornatores
(tornarios nach Anton eher Büttner
als unsere Drechsler.) carpentarios, scu-
tatores (scutarios, woraus die Plattner
oder Harnischmacher in der Folge ent-
standen.) precatores, (piseatores, so stell-
te Bruns das verdorbene Wort aus
einer Handschrift her,) accipitares, id est,
aucellatores (aucipites, id est, aucellatores,
Anton meint aucellatores möchten et-
wa Gänse - Jäger seyn.) saponarios, si-
ceratores, id est qui cerevisiam vel po-
matium, sive piratum vel aliud quocun-
que liquamen ad bibendum aptum fuerit,
facere scient, pistores, qui similas ad
opus nostrum faciant, retiatores, qui retia
facere bene sciunt, tam ad venandum
(quam ad pescandum, sive ad aves capiendum,
diese

diese Stelle kam erst durch die Ausgabe von Bruns zum *Capitulare*,) nec non et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est. Bergl. Geschichte der teutschen Landwirthschaft von Karl Gottlob Anton, Theil I. S. 217 (Görliz 1799. 8.).

d) Daher auch wohl die Benennung Schuhknechte, Schmiedsknechte, Mühlknechte, Beckenknechte. — Weil die Handwerke anfänglich nur von Knechten betrieben wurden; so ist hier auch der Grund zu suchen, warum man sie für anrüchtig und unehrbar hielt. Otto Friesingensis bemerkt beym Jahre 1154; *quoslibet contentibilia mechanicum artium opifices ab honestioribus et liberis studiis, tanquam pestem propellunt.* Die in die Städte aufgenommenen Handwerker verloren ihre Anrüchtigkeit bald; hingegen diejenigen, welche man nicht füglich in die Städte lassen zu können glaubte, als Müller, Bader, Gerber, Leinweber, behielten diesen Flecken länger und die städtischen Handwerker sahen sie in der Folge selbst als anrüchtig an: so daß es nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts noch nener Gesetze bedurste, den Müllern, Badern &c. die Anrüchtigkeit zu benehmen und zu bewirken, daß ihre Kinder auch städtische Gewerbe erlernen durften.

Mit der Erbauung der Städte unter Heinrich I., machte die äussere Kultur unter den Deutschen bedeutende Fortschritte. Ihre Bedürfnisse des Lebens vermehrten sich, und die Zahl der Handwerker nahm überhand. Es wurden mehrere in die Städte gezogen, Meister verordnet, die Andern, z. B. den Knechten, Handwerksunterricht ertheilen mußten und diesen Meistern selbst gewisse Vorrechte ertheilt a).

a) So liest man in dem Leben Gebhards Bischofs zu Constanz; daß: Gebhardus servos optimos elegit et ex iis coquos, pistores, caupones, fullones, sutores, hortulanos, carpentarios, et singularum artium magistros constituit eisque concessit privilegia, ut quam quis praesentium vel eorum successorum, qui de progenie illorum esset, moreretur, exuvias de iis non sumerent, sed heredes reliquam hereditatem possiderent. Si vero ab alia progenie aliquis successisset, ab hoc donativo alienus esset. *Pistor. Script. rer. Germanic. Tom. II. pag. 655.*

Den eigentlichen Ursprung der Zunftverfassung und Innungen findet man erst in der Mitte

Mitte des zwölften Jahrhunderts. Zu Hamburg kommen 1152 der Tuchsherer und Krämer Innungen vor, die Heinrich der Löwe bestätigte a). Der Erzbischof Wichmann ertheilte 1153 den Gewandschneidern, die mit Tuch und Leinenzeugen handelten, das Zunftrecht zu Magdeburg b), und um eben diese Zeit den Schustern das Recht sich einen Zunftmeister zu wählen, und daß keiner, der nicht zur Schusterzunft gehörte, wider ihren Willen, Arbeit, die sie verfertigen könnten, auf dem Markte feil haben sollte c). 1194 errichtete Bischof Ludolf zu Magdeburg die Schilderinnung d). Zu Trier kommen die deutschen Benennungen: Zünfte und Bruderschaften, die ihre Magistros und Gerechtsame gehabt haben, zur Zeit des Kaisers Friedrich I. vor e). Auch vereinigten sich um diese Zeit andere Handwerker in Innungen und Gilden, und man trifft solche in Goslar, Würzburg und Braunschweig an f).

a) *Lutterloh de statutis collegior.* §. 4. — wo er auf den Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchl. u. polit. Zustande der Stadt Hamburg B. I. S. 61. verweist.

b) *Wits*

b) *Wittechind* in Chronic. Magdeburg: ums Jahr 1153 beym Meibom. Tom. II. pag. 329., heißt es: *Wichmannus fecit primo uniones insitorum pannicidarum.*

c) a *Ludewig Reliq.* Mspt. Tom. II. p. 389. Notum esse volumus quod officia civitatis nostre (Magdeburg) magna sive parva quodlibet in suo honore secundum ius suum integrum esse volentes, ius et magisterium futorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habent, nisi quem ipsi ex comuni consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio, quem inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debant, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant, nisi cum omni eorum voluntate, qui jure illo, quod *Inninge* appellatur, participes existunt. Itaque ad recognoscendum, se annuatim Magdeburgensi Archiepiscopo duo talenta solvent, que magister eorum presentabit, prout Episcopus mandavit.

d) *Wittechind* ad. a. 1194. l. c. Ludolphus Episcop. — fecit in eadem civitate unionem clypeatorum, quae dicitur: *Die Schilderinnunge.*

e) *Ky-*

e) *Kyriandri annal. de Aug. Trevir. p. 144.*
 — *Broweri annal. Trev. L. XIV. 135.*

f) Man sehe *Heineccii Exercit. de collegiis et corpor. opificum. Cap. II. §. 9.* und vergl. *Siebers Abhandlung §. 104.* Einen Ge- gnad- und Befreiungsbrief der Tuchscherer vom Kaiser Friedrich. Würzburg vom 10. Jul. 1157, findet man in *G. A. Struvii Decis. p. 119.*

§. 12.

Durch die Zunfteinrichtungen und die damit verbundenen Rechte nahm das Unsehen der in den Städten befindlichen Handwerker sehr zu. Sie wurden von der Knechtschaft und Leideigenheit befreit a) erhielten die Bürgerrechte und beförderten mit ihrem eigenen Vortheil, zugleich auch aufs kräftigste den Vortheil der Städte b). Es ist leicht zu begreifen, daß die nun im Wohlstand lebenden Handwerker Anteil an der Besorgung des Stadtewesens und der Städte Regierung begehrten. Sie wollten den ursprünglichen Städtebewohnern (den Ingenuis, die sich nachher *Patricii* nannten,) die obrigkeitlichen Rechte nicht einzig überlassen. Darüber entstanden Unruhen und die älteren Stadtburger (In-

(Ingenui) suchten von dem Kaiser Freiheitsbriefe zu erlangen: daß in den Städten keine Zünfte und Innungen geduldet werden sollen; aber auch die Handwerker waren nicht müßig, für die Erhaltung ihrer Zünfte zu wachen und den Schutz der Kaiser zu suchen. Friedrich der Zweyte schaffte in der Stadt Goslar 1219 alle Zünfte, die Münzer ausgenommen, ab c). Sein Sohn König Heinrich der Siebente, stellte sie einige Jahre darauf 1223 selbst nach den Befehlen seines Vaters, mit Ausschluß der Zimmerleute und Weber, wieder her d). Allein diese Wiederherstellung war weder in Goslar, noch in andern Städten von langer Dauer. Die Zünfte setzten selbst den Gehorsam gegen ihre Landesherren außer Auge und missbrauchten ihre Rechte und Freiheiten so sehr, daß wegen der vielen Beschwerden, die besonders die Bischöffe gegen die Zünfte und ihre Vorsteher vorbrachten, König Heinrich auf dem Reichstage zu Worms 1231 sich mit den Fürsten berathschlagte und verordnete, daß keine Stadt und kein Ort Zünfte zu errichten vermögend seyn soll, und diese die Zünfte abschaffen verbunden wären e). Kaiser Friedrich erneuerte ein Jahr darauf 1232 auf dem

dem Reichstage zu Ravenna diesen Beschlüß und vernichtete alle Zünfte ohne Ausnahme f). Zur Bequemlichkeit und Freyheit der Käufer und Verkäufer, hob auch im folgenden Jahre Bischoff Heinrich der Zweyte zu Worms alle Brüderschaften auf g). Doch findet man, daß die Städte in der Mark Brandenburg um diese Zeit ihre Innungsbülefe erhielten.

a) *Beym Methom scriptor. rer. germ. Tom. III. pag 205.* findet man ein Beyspiel vom Herzog Otto von Braunschweig, wo es heißt: *Otto strenuus — prium anno M. CCXIV. cives a servitute; quae tuni temporis in hisce regionibus nondum absolverat, emancipatos, liberos scripsit.*

b) *Lehmann's Speyerische Chronik, Lib. IV. Cap. 14.* "Weil dann die Leibeigene und Handwerker durch kaiserliche Begnadigung Freyburger worden, so ist darauf eine andere Abtheilung der Stadt und Bürgerschafft erfolgt: Nämlich der alten Bürger, als der Adelichen und Geschlechter, und der neuen Bürger, als der Handwerker." *Heineccius de coll. et corpor. C. II. §. 9.* *Quin seinel Italos imitati coepissent Germani; nihil erat facilius, quam ut et collegia opificum, eorundem exemplo, in artibus passim erigerunt: idque eo facilius fieri poterat, postquam pleraque Urbes opibus*

bus aucha Cives non nisi liberos et a ser-
vitutis nexu solutos adoptarent.

c) Praeterea, heißt es in der Urkunde, die
Friedrich 1219 bestätigte, datum est re-
gali praecepto, quod nulla sit conjuratio,
nec promissio, que teutonice dicitur *In-
nige* vel *Gelde*, nisi solum monetariorum
ea de caussa, ut caveant de falsis mone-
tis. Sieber a. a. D. S. 191.

d) Volumus etiam et inandamus juxta man-
datum Serenissimi Patris nostri Friderici,
quatenus fraternitates, que *Gilden* dicun-
tut, in ipsa civitate Goslar in statum pri-
stimum reducantur, excluso carpentario-
rum et textorum consortio, ita quod nul-
lus sine consensu mercatorum pannos in-
cidere praesumat. Sieber a. a. D. S.
192.

e) Diesen merkwürdigen Reichsschluß theilt
Fries in seiner Geschichte von Würzburg
deutsch mit, s. von Ludewigs Sammlung
der Geschichtschreib. von Würzb. S. 557.:
Heinrich von G. G. Röm. König Thun zu
wissen, daß auf diesem Reichstag zu
Worms gebothen worden, zu erkennen:
ob etwa eine *Statt* oder *Mark*, in un-
serm Reich gelegen, Gesellschaft, eigene
Sakung, *Zunft* oder *Eydbündniß* auf-
richten und ordnen möge? Darüber wir
unsere Fürsten befraget. Die haben ge-
rechtlich

rechtlich gesprochen: Daß keine Statt noch
Marktgesellschaft, sondere sezung, zunft,
verstrickung machen sollen. Dergleichen hätt-
te es auch denen Herrn der stätte und
märkte, ohne unserer Maiest. bewilligung,
nicht gebühret. Darum wir dieselbe ganz
abthun. Geben Worms den 22. Jan. 1231.
Vergl. hiermit Schannat Cod. diplom. Hist.
eccl. Wormat. Nr. CXIX. Ludwig in o.
pif. exule in pagis p. 56. Sieber S.
194. u. Lombergs Abhandl. S. 12.

- f) Schannat Cod. diplom. Hist. eccl. Wormat. Nr. 120. Irritamus nihilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur. Vergl. Häberlin's Geschichte von Teutschl. B. 1. S. 792.
- g) Ludwig in Rel. Mspti T. II. pag. III. Societatem, quae vulgariter vocatur die Brüderschaft destruxit in Wormatiensi civitate ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementivit.
- h) Sie sind von den Jahren 1231 — 1295. Ludwig in Reliq. Manuscript. Tom. XI. pag 619 et seq. hat mehrere abdrucken lassen.

§. 13.

So strenge auch die Geseze gegen die
Zunfverbündungen schienen; so wenig wur-

D

den

den sie doch in diesen Zeiten geachtet. Nur das Faustrecht entschied über die Annahme oder über die Verwerfung derselben. Es ist daher auch nicht glaublich, daß die Zünfte ihr Ansehen in irgend einem Zeitpunkte gänzlich verloren gehabt hätten. Schon 1252 stellte König Wilhelm die Innung der Gewandschneider zu Goslar wieder her a), und 1275 versprach Kaiser Rudolph I. aufs neue, daß keine Innungen und Bruderschaften daselbst seyn sollten b). Fast wie es in der einen Stadt war, war es auch in der andern. Die Kaiser regierten nicht nach festen Grundsätzen und bekümmerten sich wenig um die Verordnungen ihrer Vorfahren. In den deutschen Städten entstanden blutige Auseinanderstellungen zwischen den Magisträten und den Handwerkern, wo von Braunschweig, Würzburg, Magdeburg, Lübeck ic. traurige Beispiele lieferen c). — In Bremen wurden 1271 den Zünften Meister gesetzt, die in Zunftsachen richteten d) und in Goslar von Rudolph 1290 die Innungen und Gilden wieder hergestellt, was ohne Zweifel auch in andern Städten geschehen seyn wird. Um die Uneinigkeiten zwischen den Einwohnern und Gilden in Goslar auch völlig zu tilgen;

so trug er dem Richter von Sachsen, dem Fürsten Otto von Anhalt auf, sie gütlich beyzulegen, welches auch wirklich geschah e).

- a) Die Urkunde beym Sieber a. a. D. S. 195.
- b) Ebendas. S. 196.
- c) In Braunschweig wurden 1220 zehn Alt-männer aufgehängen und einer enthauptet. (Schipov. Chron. Schaumb. p. 514.) In Magdeburg aber 1301 zehn auf öffentli-chem Markte verbrannt (Meibom. script. rer. germ. T. II. p. 334.) Von den Händeln zu Würzburg 1269 u. 1274 giebt Fries in Chron. Wurz. p. 570. 585. 586. 596. Nachricht. Von Lübeck Henric. Aquilonop. de primord. urb. Lubec. bey Meibom. T. I. p. 617.
- d) *Guil. Dilichii urbis Bremae et praefectu-rarum typo chronico pag. 88.*
- e) Die Belege s. Sieber, S. 109 und 201 — 209.

S. 14.

Zünfte und Innungen müssen in Nürn-berg, Augsburg, Strasburg ic. frühe bestan-den haben. Vieler Handwerker wird schon im dreyzehnten Jahrhundert in Nürnberg als Meister gedacht. Zur Beschauung des zu ver-kaufenden Luchs waren schon 1290 Meister

verordnet a); und Niemand, heisst es im Postenbuch beym Jahr 1290 daselbst, soll Klingen verkaufen, ehe sie zwey Meister des Handwerks der Klingenschmiede beschauet haben, daß sie gerecht sind b). Noch vor 1300 mußten daselbst die Färber schwören, daß sie die Wolle wohl sieden wollten, und auch rügen, wenn jemand ungeschworen das Gewerbe trieb c). Um eben diese Zeit ward den Kannengießern das Verhältniß bestimmt, wie viel sie dem Zinn Bley beymischen dürften d). In Augsburg wollten sich schon die Gilde 1303 und 1352 Anteil am Stadtregeiment anmassen und erreichten auch 1368 ihren Wunsch. Zu Helmstedt erhielten die Schneider 1301 ihre Statuten e). Später kommen Gilde im Württembergischen vor, die Trompeter und Spielleute waren die ersten, die sich ums Jahr 1458 vom Grafen Ulrich dem Vielgeliebten Zunftrechte geben ließen, und zu Stuttgart ihre Zusammenkünfte anordneten. Schneider und Luchscherer folgten ihnen 1484 nach f).

a) Christoph Gottlieb v. Murr Versuch einer Nürnbergschen Handwerksgeschichte vom 13ten Jahrh bis zur Mitte des 16ten; in dessen Journal zur Kunstgesch. Th. V. (Nürnberg. 1777. 8.) S. 168 u. s.

b) Eben-

- b) Ebendas. S. 109.
- c) Ebendas. S. 90.
- d) Ebend. S. 108.
- e) Siebenkees Veyträge zum teutsch. P. R. Th. IV. S. 231. Joach. Theod. Lichtenstein hat diese Statuten in Epist. observationes historico-juridicas sistente 1752 bekannt gemacht. Siebenkees bemerkt dabei, daß nach diesen Statuten Innung und Gilde verschieden seyn. Innung nämlich, besgriff den Genuss gleicher Handwerksrechte; Gilde aber noch gewisse Vorzüge in Ansehung der Kirchensachen. Z. B. der Messen, der Begräbnisse und der nach denselben anzustellenden Gastmahle, der Bruderschaften mit geistlichen Personen: noch jetzt, sagt Siebenkees sind Gilde und Zunft in manchen Orten verschieden. Man wird bedauern, daß Herr Siebenkees die Orte nicht nahmhaft gemacht hat? — Ich will hier Goslar als Beispiel aufführen; dort heissen besonders diejenigen Handwerker Gilde, welche am Stadtregiment Theil haben. S. Sieber S. 21. u. s.
- f) Weisser im Recht der Handw. S. 4.

§. 14.

Noch wurde im vierzehnten Jahrhundert manches gegen die Zünfte unternommen. Herzog Johann verordnete 1306, daß zu Brüssel,

wider des Senats Willen, die Zünfte keine Zusammenkünfte halten sollten a). Doch da die Händel und Streitigkeiten, welche die eingenthümlichen Beschäftigungen der Handwerker und ihre besondern Gewerbsarten betreffen, durch die Einsicht der Handwerker selbst, am leichtesten und richtigsten geschlichtet werden konnten; da ihnen auch überdies schon wegen der Verschiedenheit ihres Standes nach der alten teutschen Gerichtsverfassung ein eigenes Gericht zufam; so liessen es die Landesherren auch häufig geschehen, daß ihre Zunftvorgesetzten, nicht nur in Hinsicht der Handwerkssachen, sondern auch in Ansehung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Handwerker gegen einander, die Gerichtsbarkeit ausübten. Die Zünfte erlangten überhaupt die Ehre wieder, die sie größtentheils, während ihrer inneren Zerrüttungen und Unruhen, verloren hatten. Marggraf Ludewig der ältere zu Brandenburg ertheilte 1335 den Mezgern zu Pribwalt das Zunftrecht, wie es schon andere Städte genossen, und die Befugniß, die Vernünftigern aus ihrer Mitte sich zu Gildemeistern zu erwählen b). Ebenderselbe verordnete 1345, daß alle Jahr in den Nach zu Stendal zwey Gildebrüder aus der Gewandschneidergilde, zwey aus

aus der Kramergilde, einer aus der Kürschner-
gilde, einer aus der Gerber- und Schuhma-
chergilde und einer aus der Beckergilde aufge-
nommen werden sollten c). Ähnliche Ehre
wiederfuhr den Handwerkern auch in andern
Städten Deutschlands, besonders da man sa-
he, daß die deutschen Städte, die unter dem
Namen der Hansestädte so berühmt in der Ge-
schichte sind, einen grossen Theil ihres Flores
den Produkten der Handwerker, die als Han-
delsartikel abgesetzt wurden, zu verdanken ha-
ten d). Inzwischen dauerzen auch noch jetzt
und in der Folge, besonders in den Reichsstäd-
ten, die Uneinigkeiten und Prozesse der Hand-
werker unter einander sowohl, als mit den Ma-
gisträten fort e). Ihre sogenannte Gerichts-
barkeit aber ward ihnen von Zeit zu Zeit in
den Reichsgesetzen bestätigt. Dies geschah
vorzüglich in der 1530 zu Augsburg und fer-
ner 1548 erneuerten Ordnung und Reforma-
tion guter Polizey f). Doch die Missbräuche,
wegen des Aufstrebens und nicht Zulassens zum
Handwerk u. a., machten auch zugleich Ge-
sehe zur Beschränkung derselben nothig g).

a) *Miraei oper. diplom.* Tom. I. p. 779.

b) *Ludewig Reliq. Mspt.* Tom. VII. p. 25.

c) *Ebend.* p. 145.

d) *Hausen a. a. D. S. 282.*

e) *Sieber S. 215.*

f) *Polizeyordn. von 1530 Tit. 39. und Po-*
lizeyordn. von 1548. Tit. 37. . . . welcher
Ertägniss und Vertrag nicht annehmen,
noch halten woll oder würd, soll im Reich
teutscher Nation in Städten und Flecken
ferner zu arbeiten, und solch geschenkt oder
nicht geschenkt Handwerk zu treiben nicht zu-
gelassen, sondern aufgetrieben und hinweg-
geschafft werden. Vergl. Sieber a. a. D.
S. 133. u. f.

g) *Vergl. Oben §. 7. Nr. 4 — 14.*

§. 16.

Der Verfall des Handels in den ver-
bündeten Städten, war auch den Handwerkern
nachtheilig, und die Ausbreitung der Manu-
fakturen und Fabriken, durch die, wegen ihrer
Religion, nach Deutschland ausgewanderten
Franzosen, entzog ihnen folgends ihr Ansehen
und ihre Ehre. Sie verloren sich oder wur-
den nun auch aus den Rathsversammlungen
als ordentliche Mitglieder verdrängt, und wo
der arme Handwerker zu Berathschlagungen
und Wahlen hinzugerufen wurde, blieb ihm
nichts als ein ehrerbietiges Stillschweigen
übrig a). Nur in den Reichsstädten machten
die

die Handwerker hiervon noch eine Zeitlang eine Ausnahme; allein da sie sahen, daß sie eben so wenig als die Handwerker in andern Städten mit den Patriziern und Gelehrten gleiche Fortschritte in der Kultur und in den Wissenschaften machen konnten, daß die Rechtspflege künstlich erlernt werden mußte, Zeit und Gewandtheit sich mit ihr zu beschäftigen erfordert wurde, daß sie also ihren Anteil am Stadtregiment nicht mehr zu erhalten und zu behaupten im Stande waren, so benutzten sie diese Gelegenheit und suchten für ihr Nachgeben von der Obrigkeit für ihre Zunftgerechtsamen und Artikel ausdrücklichen Schutz und Bestätigung zu erhalten b). Die Missbräuche, die inzwischen bei den Handwerkern bestanden hatten, nahmen noch immer zu. Die Feyer des blauen Montags dauerte durchs ganze sechzehnte und siebenzehnte Jahrhundert und nur im achtzehnten vermochte man ihn mit vieler Mühe abzuschaffen c). Endlich veranlaßten die häufigen Unruhen und Widerspenstigkeiten der Handwerksgesellen, die sie sich im Würtburgischen, Württembergischen und besonders in Augsburg zu schulden kommen ließen d), den für die Handwerker größtentheils wohlthätigen und für das Handwerksrecht so wichtigen

Reichsschlusß vom 16 August 1731. So wenig auch dieser überall in Vollziehung gebracht wurde oder gebracht werden konnte e); so sehr ließ man es sich doch in der Folge angelegen seyn, mehr auf Ordnung und Ruhe bey den Handwerkern zu sehen und zu halten. Es wurde der gedachte Reichsschlusß nicht nur überall bekannt gemacht und wegen seiner Nichtbefolgung Strafe angedrohet f), sondern auch in den teutschen Staaten des Königs von Preussen neue, nach den Grundsäcken des Reichsschlusses ausgearbeitete General-Handwerks-Ordnungen bekannt gemacht, und in den Jahren 1734 bis 1736 den einzelnen Handwerkern angemessene, nach den allgemeinen Handwerksordnungen ausgefertigte Specielle, Innungsprieslegien ertheilt g), welchem Beispiel man auch in mehreren teutschen Reichsländern (vgl. §. 7) folgte. — Demungeachtet mußte der noch immer obwaltenden Missbräuche wegen der Reichsschlusß 1764, 1771 u. 1772 in Unregung gebracht werden. So viele Aufmerksamkeit man auch nun aufs Neue den Handwerkern schenkte und so tressliche Gesetze seitdem z. B. in Sachsen 1780, und im allgemeinen Preuss. Landrecht 1794 gegeben wurden; so weissen doch die Aufstände und Unruhen der Handwerksgesellen

zu Hamburg 1791 h) und zu Frankfurt am Main 1798 i) Landesobrigkeiten darauf hin, daß noch gar Vieles, durch eine weise Leitung und Handhabung der Geseze und Gewohnheiten der Handwerker zum Besten für das Ganze geschehen könnte.

a) *Hausen a. a. D.* S. 285. 286.

b) Dies geschah z. B. in dem Vertrag zwischen Bürgermeister und Rath zu Lübeck mit der Bürgerschaft, vom 14. Juli 1605. — in dem Compositionsrezeß der zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt Goslar mit den sieben ehrlichen Gilden, vom 16ten März 1682; — in dem Hamburgischen Unionsrezeß vom 7. Sept. 1710. Die Belege dazu s. bey Sieber. S. 31 — 36.

c) Die Entstehung der Feier des blauen Montags oder Fresmontags hat wahrscheinlich folgenden Ursprung: In den Fassten wurden die meisten deutschen Kirchen blau ausgeschmückt. Zu eben dieser Zeit fiengen die Handwerker an, die Fassten über den Montag in aller Art Schwelgerey zuzubringen und führten das Sprichwort ein: *heute ist blauer Fresmontag.* Die Erlaubnis, welche nun die Gesellen in der Fassten erhielten, behielten sie nun auch an den übrigen Montagen bey; eine Gewohnheit, die so lange dayerte, daß man selbst im Preuß-

Preussischen im Jahr 1783 sie aufs neue zu verbieten nöthig fand. Hausen a. a. D. S. 287.

- d) Die Unruhen erzählt Hausen a. a. D. S. 290.
- e) Hausen a. a. D. S. 292 und Sieber a. a. D. durch die genze Abhandlung.
- f) So wurde z. B. die Beobachtung des Reichsschlusses von 1731 den Beamten im Würzburgischen bey 30 Rthlr. Strafe anbefohlen. Weisser S. 19.
- g) von Lamprecht a. a. D. S. 39 und Botorowski S. 537.
- h) Journal von und für Deutschland, Jahrg. 1791, St. 7. S. 551 u. f.
- i) Erlangische Realzeitung Jahrg. 1798. Nr. 52 u. 53.

Viertes Kapitel.

Von der kollegialischen Verfassung, den Rechten und Verbindlichkeiten der Handwerker.

§. 17.

Verfassung der Handwerker im Allgemeinen.

Die Verfassung der Handwerker wird durch die in Deutschland bey einem jeden bestimm-

stimmten allgemein bestehenden Gewohnheit und durch die landesherrlichen Zunft- und Innungsartikel oder Privilegien bestimmt. Wenn auch nicht im Einzelnen, so lässt sich doch im Allgemeinen, die überall bestehende Handwerksgewohnheit mit den Innungsartikeln, als übereinstimmend annehmen. — Nur die innere Verfassung irgend einer Zunft an einem Orte, ihr Verhältniß zur Landesobrigkeit und die Gränzen des Zunftzwangs, machen den gewöhnlichen Inhalt der Innungen aus. Meister, Gesellen und Lehrbursche oder Lehrjungen, werden durch die kollegiatische Form der Handwerker zu einem Ganzen vereinigt, an deren Spitze die Zunftvorgesetzten stehen. — Wenigstens drey Meister werden zu einer Zunft erfodert a).

- a) Dass drey Meister wenigstens zu einer Zunft gehören ist durchgängig angenommen; eben so auch, dass wenigstens bey dem Meisterwerden, Lehrjungen ein- und ausschreiben drey zugegen seyn müssen. Das allg. L. N. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 90. sagt auch ausdrücklich. "Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt werden wenigstens drey daselbst wohnende Meister erfodert." — Wenn im Preuss. die Zahl der Meister einer Zunft sich bis auf zwey vermin-

mindert hat, so hört die Zunft auf und die ein oder zwey Meister müssen sich zur Innung der nächsten Stadt halten. v. Lampecht a. a. D. S. 110.

§. 18.

Zunftvorgesetzte. a) Obrigkeitliche Beysitzer, Obherrn.

Die Zunftvorgesetzten sind entweder von ihren Mitmeistern gewählt, um das Wohl und die Rechte der Zünfte aufrecht zu erhalten, oder sie sind den Zünften von den Landesherren begeordnet, das landesherrliche Interesse zu beobachten und die Zunftverwaltungen und Handhabung in Schranken zu halten und zu leiten. Die Erstern heissen Obermeister, Altmeister, Gildemeister, Geschworne und Altermänner; die Letztern Handwerksbeysitzer, Handwerksrichter, Obmänner oder Obherrn, Wetteherrn und Morgensprachsherrn.

Die obrigkeitliche Person ist in den Reichsstädten gewöhnlich ein Rathsherr, in Preussischen Städten, ein Mitglied des Polizey-Magistrats; im Württembergischen sind es Gerichts- und Rathspersonen. Stabsbeamte dürfen daselbst keine Obmannschaften annehmen. Durch den Reichsschluß von 1731 §. 1., Allg. Pr. 2, N. Ch. II. Tit. VIII.

§. 193.

§. 193. u. 194.; Chursächs. Gen. In-
nungsart. Tit. III. §. 17. Braunschw.
Gildeordn. von 1765, Tit. VIII. §. 39.
u. m. a. sind die obrigkeitlichen Beysitzer den
Zünften ausdrücklich zugeordnet.

In einigen Orten haben die Zünfte auch
Patrone. Diese Zunftpatrone vertreten
zugleich die Stelle der obrigkeitlichen Person
bey den Handwerkern. In Hamburg hat, nach
Fricke's R. d. H. S. 32, jeder Kathsherr
seine Patronagen bey bestimmten Zünften.
Diese schützen sie bey ihren Gerechtsamen,
versuchen in Handwerkssachen die Güte zwis-
schen den streitenden Partheyen, berechnen
die Strafgelder und sind bey den Zusam-
menkünften der Zünfte zugegen. Für ihre
Bemühungen bekommen sie jährlich einen
Gehalt von 4 bis 12 Rthlr. S. Neues
Reglement der Hamb. Aemter und Brü-
derschaften von 1710. Tit. 5. In der
Sammlung der Hamb. Gesetze und Ver-
fass. Th. I. S. 168, welche Fricke dagey
anschreibt.

§. 19.

b) Obermeister.

Bey den meisten Zünften ist es herges-
bracht, daß die Obermeister jährlich durch die
Mehrheit der Stimmen gewählt werden, bey
welcher

welcher Wahl jedoch die Handwerksmeister geri-
ne die Reihe beobachten, so daß kein taugli-
ches Glied der Zunft ohne Ursach übergeangen
wird. Bey größern Zünften sind gewöhnlich
vier Obermeister und bey geringern zwey oder
nur einer. Wo mehrere sind, ist es herkömm-
lich, daß bey der Wahl nur die Hälfte ihr Amt
niederlegen, und zwar diejenigen (oder derjeni-
ge), die am längsten die Stelle verwaltet ha-
ben a). Die Obermeister ordnen die Zunfts-
versammlungen an, und haben in den Ver-
sammlungen selbst vor andern Meistern den
Vorsitz. Nebst dem, daß sie die Rechte der
Zunft aufrecht erhalten, führen sie auch das
Amt eines Richters und erkennen in vorkomi-
menden Straffällen bey Handwerksangelegen-
heiten, die in den Zunftartikeln bestimmte Straf-
fe. — Sie ver retten die Zünfte in gerichtlichen
und außergerichtlichen Handlungen und ver-
walten das Zunftvermögen, worüber sie aber
Rechnung ablegen müssen, haben mit die Schlüssel
zur Zunftlade, Lehrbriefe und Kundschäften
in Verwahrung ic. Auch liegt ihnen ob, die
Lehrbursche ein- und auszuschreiben, bey der Auf-
nahme neuer Handwerksmeister, daß was zum
Meisterstück erforderlich ist zu besorgen; —
zu wachen, daß keine Pfuscher oder Sibrer
sich

sich einschleichen u. dgl. mehr b). Bey einigen Handwerken, die Arbeiten zum Verkaufe verfertigen, sind die Obermeister auch als Schau- und Zeichenmeister verordnet. Das Beschauen und Zeichnen haben sie theils an den von ihren Mitmeistern verfertigten Arbeiten und theils in Städten, wo Messen oder Jahrmarkte gehalten werden, an den von Handelsleuten oder auswärtigen Meistern zum Verkauf ausgestellten Handwerkswaaren pflichtmässig zu verrichten. Bey den Tuchmachern, Leinewebern, Zinngießern, Schustern sind häufig solche Schauanstalten vorhanden.

Fast überall müssen die neu gewählten Obermeister von der Obrigkeit oder dem Depurato bestätigt werden c); kann aber die Zunft wegen der Wahl sich nicht vereinigen; so wird aus den Zunftgliedern ein Obermeister von der Obrigkeit gesetzt.

Für die Mühe und Vorsorge der Obermeister wird ihnen jährlich an mehreren Orten eine Belohnung aus der Handwerkslade gereicht, fast überall aber sind sie von der Entrichtung des Legegelds zum Handwerk befreit. Bey ausserordentlichen Verrichtungen und in Parthensachen müssen sie für ihre Geschäfte besonders

ders, billig entschädiget werden, was auch gewöhnlich in den Zunftartikeln bestimmt ist d).

a) die Wahl der Obermeister wird gewöhnlich durch die speciellen Zunftartikel verordnet, oder nach Handwerksgewohnheit vorgenommen. Die Reichsgesetze und das Allg. Pr. L. R. verordnen darüber nichts Bestimmtes. Nach den Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 19., ist "bey der Wahl (der Obermeister) so viel möglich auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr aber auf des zu erwähnenden Fähigkeit, der Innung Bestes zu fördern, zu sehen, alle Nebenabsichten, Gunst und Geschenke aber sind bey Strafe der Ersatzung der Wahl zu meiden." — In der Schreinerordnung von Erlang d. 1. Febr. 1779 (die ich in Mspt. aus dem Stadtarchiv vor mir habe) ist jedoch §. IX. ausdrücklich bestimmt, "dass, so wie es an allen andern Orten gewöhnlich, kein Meister, der seine Wanderjahre nicht ordentlich vollbracht, weder zu dem Amte eines Geschwornen noch Ladenmeisters soll gelangen können."

b) Die vorherangeführten allgemeinen Gesetze bestimmen hierüber nichts, aber in der Herzogl. Braunschw. Gildeordn. von 1765 werden Tit. I. §. 1. die Pflichten des Altmeisters angegeben. Dass sie auch das Gesagte in der Mark Brandenburg zu besorgen

gen haben. s. v. Lamprecht a. a. D. S. 96.

- c) Im Württembergischen werden die Obermeister von den Stabsbeamten mittelst Angelo-
bung in Pflichten gesetzt; Weisser, R. der
H. S. 29. Im Brandenb. ist die Genehmigung
der Wahl von der Obrigkeit, den Gewer-
ben nicht zur Pflicht gemacht, aber doch
muß der obrigkeitliche Besitzer seine Zustim-
mung zur Wahl geben. v. Lamprecht S. 96.
Nach den Churs. Gen. Inungsart.
Tit. III. §. 19., soll "der neu erwählte Ael-
teste sofort der Obrigkeit vorgestellt, und,
wenn selbige nichts erhebliches dagegen zu
erinnern hat, die Wahl bestätigt werden."

- d) Im Brandenb. kommt nach den Handwerks-
privilegien dem Obermeister kein Gehalt,
aber bestimmte Accidenzien zu. v. Lamprecht
S. 97. In Württemberg eine jährliche Be-
soldung, Weisser S. 31. Eine Ausnah-
me, wo Obermeister in Partheyssachen keine
Entschädigung erhalten, und sie unentgeldlich
verrichten müssen, bestimmt das Reichsgesetz
von 1731, Art. II. §. Nun weilen
rc. Hier wird nämlich verordnet, wenn
ein Handwerksgeselle, als Beschuldigter in
Handwerksangelegenheiten zu bestrafen, so
soll es in aller Kürze und ohne allen un-
nöthigen Aufwand geschehen "der Obermei-
ster, Beamte oder zur Handwerkssache
Verordnete soll auch dergleichen Dinge ohne
Entgeld zu entscheiden verbunden seyn."

Die Obermeister heissen auch Kerzenmeister. Dieser Name ist meistens im Württembergischen gewöhnlich; sie erhielten ihn, weil sie sonst die Kerzen, die man bey Leichen und andern Feierkeiten gebrauchte, in Verwahrung hatten. Nach Weisser a. a. D. S. 30 behält ein Kerzenmeister sein Amt lebenslänglich, und es ist keine Abwechslung gewöhnlich.

§. 20.

Ladenmeister. Befizmeister.

Wenn ein Handwerk aus einer beträchtlichen Anzahl von Meistern besteht, so sind den Obermeistern auch noch Ladenmeister oder Befizmeister zugeordnet. Diese haben für das Wohl des Handwerks und besonders für die ökonomischen Umstände mit Sorge zu tragen. Ben ihrer Wahl hat es gewöhnlich dieselbe Beschaffenheit als ben der Obermeister. In der Abwesenheit eines oder des andern der Obermeister versehen auch diese Befizmeister deren Stelle. Zum Ein- und Ausschreiben der Lehrbursche, zur Aufsicht ben der Verfertigung eines Meisterstücks, überhaupt da, wo ihnen eine besondere Belohnung zukommen, oder die Ausgabe eines Dritten erhöht werden müste, werden sie nicht zugezogen.

§. 21.

§. 21.

Handwerksmeister.

Die Handwerksmeister heissen auch gegen einander Mitmeister, selten Compen oder Brüder. Sie haben unter einander gleiche Rechte, wählen die Obermeister aus ihrer Mitte und sind in Handwerkssachen diesen unterworfen.

Vom Meisterwerden, und dem damit verbundenen Betrieb des Handwerks und sonstigen Rechten. — Von Gesellen und Lehrpurschen wird unten gehandelt.

§. 22.

Zusammenkünste der Handwerker.

Die Handwerker sind berechtigt, Zusammenkünste zu halten. Die Zusammenkünste werden auch Morgensprachen genannt. Sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die Erstern gründen sich auf die in den Handwerksartikeln bestimmten Verordnungen, und geschehen alle Vierteljahre (daher auch ihr Name Quartale). Bey kleinen Handwerkern, und wo die Meister weit umher zerstreut wohnen, kommen sie das Jahr einmal auch zweimal zusammen. Bey manchen Handwerkern

dauert es auch manchmal noch länger, so daß sie sich nur in zwey oder drey Jahren einmal versammeln. Die außerordentlichen Zusammenkünfte werden bey besondern Vorfällen, bey Meisterwerden oder andern Angelegenheiten an gestellt.

Ehe eine Zunftversammlung gehalten wird, muß dieses dem Obmann, oder der zum Handwerk verordneten obrigkeitlichen Person, gemeldet und um die Erlaubniß angesucht werden a). Heimliche Versammlungen sind gänzlich verboten b).

a) R. Schluß vom 1731, Art. I. "Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu jemanden in ihren Namen nach Gut befinden zu deputiren, anzustellen Macht haben." — Allgem. Pr. L. R. Th. II. Tit. VIII, §. 195. "Der (obrigkeiliche) Besitzer muß bey allen gewöhnlichen und außerordentlichen Zusammenkünften der Zunft gegenwärtig seyn." — Chursächs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 17 "Zur Erhaltung guter Ordnung soll jedesmal eine Raths- oder andere obrigkeitliche Person den Innungszusammenkünften bewohnen, und ohne derselben Gegenwart und Vorbehalt nichts vorgenommen oder beschlossen wer-

werden", und vorher §. 16. "Auss der den ordentlichen Zusammenkünften sollen keine außerordentliche ohne der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung gehalten werden, indem daraus nur unnöthiger Zeitverlust entsteht." — In der Braunschweigischen Gildeord. vom J. 1765, Tit. VIII. § 39. heißt es: "Keine Gilde soll ohne Vorwissen, Einwilligung und Gegenwart, des der Gilde vorgesetzten obrigkeitlichen Deputirten, bey 10 Mthl. Strafe, Zusammenkunft halten, denselben für jede ordentliche Beywohnung der geordneten Zusammenkünfte, wenn die Gilde kein Vermögen hat, nichts, außerdem aber nach Beschaffenheit des Vermögens, 12, 18 bis 24 Gr. und höchstens 1 Mthl., jedoch nicht darüber, entrichten und für die Gilde ohne Verwilligung nichts in Ausgabe berechnen, die etwa an die Gilde, Alt- und sämmtliche Gesellen einlaufende Briefe dem Deputirten zum Erbrechen behändigen, ohne dessen Erlaubniß solche nicht beantworten oder das in dem Brief enthaltene Begehren erfüllen oder abschlagen." — In der Chur-maynz. Handwerksord. für die Stadt Erfurt vom J. 1751 ist nur §. 2. verordnet "dass keine Zusammenkunft gehalten werden soll, es sey dann dem Commissarius vorhin zum wenigsten davon Anzeige geschehen und Nachricht gegeben worden, ob, und was darbey vorzunehmen sey." Wie es

im Württembergischen gehalten wird, s. bey Weisser S. 48.

b) Reichsschluß von 1731 Art. X. "Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidigt werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bey scharfer Strafe von Obrigkeitwegen nicht mehr nachzusehen."

§. 23.

Fortsetzung.

Die Zusammenkünfte läßt dann der Obermeister durch den Jungmeister ansagen, worauf die Zünfte, wenn sie eigene Häuser besitzen, in denselben, sonst aber auf der Herberge oder in der Wohnung eines ihres Obermeisters sich versammeln. Die Zunftgenossen müssen, je nachdem die Zusammenberufung mit oder ohne Strafe geschieht, zu rechter Zeit erscheinen a) Mit Eröffnung der Handwerkslade nimmt die Sitzung der Zunft ihren Anfang. Bey ordentlichen Sessionen wird zuerst die Zusammenlegung der Abgabe, die die Zunftgenossen vierteljährig oder jährlich zu entrichten haben,

haben, berichtiget, und wenn dann weiter etwas zu berathschlagen ist, dazu fortgeschritten. Ueber nichts darf berathschlaget werben, das nicht eigentlich zur Zunft gehörte b), insbesondere aber sind Verabredungen in Hinsicht des Preises der Handwerkswaaren verboten c). Kein Handwerksschlus ist ohne Einstimmung des obrigkeitlichen Besitzers gültig d). Endlich wird das im Anfang Zusammengelegte summirt in das Handwerksrechnungsbuch eingetragen und mit der Verschliessung der Lade zugleich auch die Sitzung der Zunft beschlossen.

— Ben ausserordentlichen Zusammenkünften wird auf eben diese Weise verfahren, nur daß hier gleich mit dem Gegenstand, warum die Zunft zusammenberufen worden ist, der Anfang gemacht wird. Was ben den Zünften einer schriftlichen Aufzeichnung bedarf, wird gewöhnlich von einem der Obermeister in das Handwerksbuch niederschrieben. An einigen Orten hat man auch einen besondern Besitzmeister, der ben dem Handwerk die Stelle eines Sekretärs vertritt e).

Ben zahlreichen Gewerben und ben Gegenständen, wo eben eine vollständige Versammlung der Zunft nicht nöthig ist, geschieht es jedoch auch häufig, daß nur ein Ausschuß

aus der Zunft zusammenberufen wird, der die Angelegenheit der Zunft im Ganzen besorgt. z. B. bey dem Einschreiben und Ausschreiben der Lehrjungen, Vermittelung unbedeutender Streitigkeiten ic. f)

Es ist auch herkömmlich und in allen Innungen (bey grössern Handwerkern) jährlich eine Hauptversammlung angeordnet, bey welcher, nebst der Erlegung der Handwerksbeiträge (des Handwerksgroschen) neue Obermeister und Ladenmeister, wenn letztere gewöhnlich sind, gewählt werden, die Hauptjahresrechnung abgenommen und auch fast immer etwas zum Vergnügen verzehrt wird g).

a) Nach den Innungspiviliegien in der Mark Brandenb. müssen sich die Zunftgenossen bey 12 Gr. Strafe zu den Gewerbsversammlungen einfinden, v. Lampecht S. 98., dies ist jedoch verschieden, selten aber die Strafe bey einem Handwerk unter 1 Gr. Die Schusterordnung in Erlangen vom Jahr 1762, Art. 23., verordnet eine Strafe von 25 kr. rhn. für den, der eine halbe Stunde über die bestimmte Zeit ausbleiben würde; die Ordnung der Schreiner in Erlangen von J. 1779, Art. 7., für den der nicht zur bestimmten Zeit erscheint, eine Strafe von 12 kr. rhn. — und den, der ganz aussen bleibt 24 kr. — In den Thurs. Gen.

Gen. Innungssatz. Tit. III. §. 14. ist bestimmt, daß derjenige, welcher nicht zur ordentlichen Zeit erscheint 2 Gr., der, welcher aber ohne Vergünstigung der ältesten wegbleibt, 4 Gr. Strafe erlegen soll. Die Braunschw. allgem. Gildeord. vom J. 1765 bestimmt Tit. VIII. §. 43. gegen die, welche von der Zunftversammlung wegbleiben, 10 MGr. Strafe. — Auch die, welche, ehe die Zunftversammlung geendigt ist, ohne Erlaubniß hinweggehen, können mit kleinen Strafen belegt werden.

- b) Allgem. L. R. Tit. VIII. §. 197.
- c) Reichsschl. von 1731. Art. 13. §. 13. Allg. L. R. Tit. VIII. §. 199.
- d) Vergl. die § 22. Not. a) angeführten Gesetze und Allg. L. R. Tit. VIII. §. 196.
- e) Fricke sagt S. 33: der Schreiber sey der Jungmeister oder ein anderer. Was den Jungmeister als Schreiber betrifft, so ist dieses unrichtig. Der Jungmeister hat seine Stelle an der Thür der Stube, wo die Zunft sich versammlet befindet, um keinen: der nicht zur Zunft gehört, hineinzulassen.
- f) Nach der Ordnung der Strumpfwirker in Erlangen vom J. 1709, Art. 23 bedarf es zum Ein- und Ausschreiben eines Lehrlingen, nur des Handwerkscommissarii und der Obermeister, und nach eben dieser Ordn. Art. 5. zur Beylegung der Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Jun-

Jungen nur eben diese und die Ladenmeister.

g) v. Lamprecht S. 99. "die Innungsprie-
vilegien (in der Mark Brandenburg) bestim-
men jährlich eine Hauptversammlung." Vgl.
Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 25.
und Braunschw. allg. Gildeord. von 1765
Tit. VIII. §. 45.

h) Damit es bey den Handwerkszusammenkünf-
ten ordentlich zugehen möge; so befiehlt ü-
berall das Handwerkceremoniel, daß alle,
vor offner Lade, Versammlete, das Haupt
entblößt haben, — ferner, daß kein Hand-
werksgenosse etwas ohne Erlaubniß der
Zunftvorgesetzten vorbringe. Der, welcher
etwas sagen will, muß sich immer erst des
Ausdrucks: *Mit Gunst!* bedienen. —
Auch wird keinem Handwerksgenossen, den
Zunftgebräuchen gemäß, erlaubt "ein mör-
derisches oder tödtliches Gewehr" zur Zunft-
versammlung mitzubringen.

§. 24.

Vom Jungmeister.

Der Jungmeister muß in Zunftangele-
genheiten den Obermeistern an die Hand gehen
und wird als der Handwerksdienner betrachtet.
Seine Verrichtungen sind gewöhnlich folgen-
de: 1) Er muß auf Geheiß des Obermeisters
den

den Zunftverwandten im Orte die Zunftzusammenkunst ansagen, 2) diejenigen Mitmeister, die die Handwerksvorsteher Amtshalber vor sich kommen lassen, zu den Handwerksvorstehern rufen; 3) an Orten, wo Leichenbegleitungen bey dem Tode eines Zunftverwandten oder andern gewöhnlich sind, die Meister dazu bestellen; und 4) bey kleinen Handwerkern, wo mit der Stelle eines Jungmeisters auch das Geschäft des Umschickens oder Umsagens verbunden ist, die auf der Herberge fremd ankommenden Gesellen begrüssen und umschauen, d. i. von dem ältesten bis zum jüngsten Meister anfragen, ob keiner eines Gesellen bedürfe a).

Der Jungmeister ist gleichsam zur Entschädigung für seine zu leistenden Dienste vom Legegeld zur Handwerkskasse befreit. Ben ausserordentlichen Vorfällen muß er von den Partnern oder vom Handwerk einen billigen Lohn erhalten.

Die Stelle eines Jungmeisters wechselt, und zwar, daß bey den grössern Handwerkern, bey Schustern, Schneidern u. a. jeder, so wie ihn die Reihe trifft, die Stelle einmal ein halbes oder ein ganzes Jahr versehen muß; doch sind diejenigen Meister, die schon irgend anderswo

wo Meister gewesen und die, welche nicht im Orte wohnen, davon befreyet. Bey kleinen Handwerkern ist der jüngste Meister auch immer des Handwerks Jungmeister b).

a) Da den Innungen freysteht, über die Fonds, mit Einstimmung der Assessoren, zum gemeinen Besten zu disponiren; so haben in grossen Städten, besonders in Berlin, zahlreiche Gewerbe, um die jüngsten Meister nicht in ihrem Nahrungsstande zurückzusetzen, Boten angenommen und die Jungmeister von diesen Diensten dispensirt, v. Lamprecht S. 100. Auch ist dieses bey der Weberzunft in Ulrich der Fall, diese hat ihren beständigen Stubenknecht, der das verrichten muß, was bey andern Handwerkern den Jungmeistern zukommt; so auch die Kaufleute in Stuttgart. Weisser S. 33.

Daß die Jungmeister nicht zu sehr zu beschweren, verordnet der R. Schluß von 1731 Art. IX. "Weil ferner theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten zu ihren merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf und daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere — — erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen und nach Billigkeit zu

ver-

verfügen." — Nach den Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 30. und der Braunschw. allg. Gildeord. von 1765, Tit. VIII. §. 41. ist verordnet, "daß die Jungmeister keineswegs zum Einschenken und anderer beschwerlichen Anwartung und Dienste gebraucht werden sollen.

2) In den Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 30., heißt es, "der jüngste Meister ist in der Ordnung so lange, bis ein anderer nach ihm Meister wird, das Jungmeisteramt zu versehen — verbunden." Dies widerspricht dem Gesagten nicht. — Mit den Uebrigen im §. Angeführten stimmt auch für die Mark Brandenburg v. Lamprecht S. 99. die Churs. G. J. Art. Tit. III. §. 30 und die Braunschw. allg. Gildeord. Tit. VIII. §. 41 — 43. überein.

§. 25.

Handwerkslade.

Die Handwerkslade ist das, Behältniß der Handwerker, in welchem sie ihre Ordnung, Privilegien, Handwerksbücher, Handwerkssiegel, Geburts-, und Lehrbriefe und andere gemeinschaftliche Handwerkssachen aufzuhalten. — Die Handwerkslade ist überall bei den Zünften hergebracht und in den landesherrlichen

chen Innungsordnungen nachgegeben a). Sie wird eigentlich nur bei Zunftversammlungen geöffnet und so lange die Öffnung (oder das Offenbehalten) derselben dauert, als das Zeichen der gegenwärtigen Zunftthandhabung angesehen, wobei die Handwerksmeister die größte Achtung gegen einander beobachten und zu beobachten haben. — Sonst bezeichnet auch die Zunftlade, daß ein bestimmtes Handwerk, dessen Lade sich in einem Orte befindet, daselbst zünftig sey, und auch in dem Orte seine Zunftversammlungen halte b).

Die Lade wird, wenn das Handwerk ein eigenes Haus besitzt, im Handwerkshause, sonst aber in der Herberge, oder in der Wohnung eines der Obermeister verwahrt. Sie ist gewöhnlich mit zwey verschiedenen Schloßern versehen, von welchen ein Obermeister einen, und ein Ladenmeister den andern in Verwahrung hat c). Haupt- und Nebenladen sind zwar in dem Reichsschluss von 1731 verboten d), aber noch nicht gänzlich abgeschafft e).

a) So ist es nach den Innungspiviliegen in der Mark Brandenburg, s. v. Lamprecht S. 100. nach der Thurs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 21.; nach der Braunsch. allg. Gildeordn. Tit. VIII. §. 45. im Wirt-

tembergischen, s. Weisser im Recht der Handwerker S. 40. ic.

- b) Z. B. in Neustadt-Eberswalde, woselbst sich die Lade der Kupferschmiede in der Mark Brandens. befindet, wird auch ihre Hauptzusammenkunft gehalten, obgleich daselbst nur zwey und in Berlin 22 Meister wohnen. In Bayersdorf bei Erlangen befindet sich die Lade der Kessler und Kaltenschmiede (Kupferschmiede); schon lange wohnt kein einziger Kupferschmied daselbst, und doch weil die Lade sich da befindet, so haben die Kessler von Bayreuth, Ansbach, Nürnberg ic. daselbst ihre Zusammenkunft.
- c) Weisser S. 35. — Nach den Churf. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 27. soll die Lade dreyfach verschlossen seyn, und einen Schlüssel der obrigkeitsliche Beysitzer, den andern die Obermeister, und den dritten die Kassendeputirten (Ladenmeister) in Verwahrung haben. Auch in der Mark Brandenburg soll, nach v. Lamprecht S. 100, die Handwerkslade dreyfach verschlossen, und die verschiedenen Schlüssel unter dem obrigkeitslichen Assessor, Alt- und Jungmeister (?) vertheilt seyn.
- d) Reichs-Schluss von 1731, Art. VI.
" Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Nebenluden große

Confusionen und Trennungen verursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben lässt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dorten an der Arbeit gehindert werden wollen. Als werden alle und jede solche Hauptladen oder sogenannte Haupthütten hiemit gänzlich vernichtet aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da missbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerks-Erkanntniß aus dreyer Herren Landen verbotten, vielmehr aber den Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Wider-spenstige nach Befinden zu strafen &c.

- e) Die Hauptladen waren ehemals in den Hauptstädten, die Nebenladen aber auch in den andern Städten. Ein Handwerk hatte oft viele Nebenladen. Da die Nebenladen den Hauptladen untergeordnet waren, so mußten immer die Nebenladen zu den bey der Hauptlade angestellten Zusamminkünften ein Paar Deputirte schicken und diesen die Rechnungen mitgeben, wo dann auch über das allgemeine Beste der Kunst berathschlagt, Angelegenheiten, die bey Nebenladen nicht ausein-

auseinander gesetzt werden konnten, auseinander gesetzt wurden. An mehrern Orten wurde auch das Legegeld der Nebenlade mit der Hauptlade getheilt u. d. m. — Im Herzogthum Wirtemberg wurde noch im Jahr 1739 die Verfassung der Haupt- und Nebenladen, wie sie damals bestand, bestätigt. Denn obgleich in der vorher angeführten Stelle des Reichsschlusses von 1731 die Haupt- und Nebenladen abgeschaft waren, so legte man sie doch so aus, als wenn darin nur von solchen Hauptladen die Rede wäre, die sich bey mehreren Handwerkern, als Hauptladen des ganzen Reichs aufgeworfen hätten, als wodurch offenbar nicht nur den Rechten der Stände zu nahe getreten, sondern auch öfters zu allerlei Unordnungen und Unruhen Anlaß gegeben worden. — Endlich wurde aber auch im Wirtembergischen durch ein General-Rescript vom 27. Febr. 1764, der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen aufgehoben und eine durchgängige Gleichheit hergestellt. Weisser a. a. D. S. 32. 40. — — Siebenkees sagt in den Beytr. Th. V. S. 224. "Die Hauptladen bestehen noch immer, obgleich nicht mehr in ihren alten vollen Ansehen, ausgenommen bey den Steinmezen, welche ihre Haupthütten haben, deren eine zu Wien ist. In Nürnberg sind die Hauptladen von verschiedenen Handwerkern, bey

welchen sich die Meister nicht nur durch ganz Teutschland, sondern sogar bis ins Kurländische und Liefländische einkaufen, Meisterbriefe fertigen, und ihre Jungen ein- und ausschreiben lassen. Z. B. Kammacher, Feilenhauer, Bürstenbinder, Roth-schmiede."

§. 26.

Besitzungen der Zünfte oder der Handwerkslade.

Die Zünfte können sich sowohl an unbeweglichen als beweglichen Sachen ein Eigenthum erwerben und solches veräußern a). Gewöhnlich aber muß dieses mit Zustimmung der Obrigkeit des Orts geschehen. Haben Zünfte Kapitalien; so werden solche um Zinsen ausgeliehen. Das Zunftvermögen haben in der Regel die Obermeister zu verwalten, die zur bestimmten Zeit Rechnung darüber abzulegen gehalten sind. Wenn den Zünften an einigen Orten ein stillschweigendes Unterpfand auf das Vermögen der Obermeister, die es verwalten, zugestanden wird, so ist dieses als eine Ausnahme zu betrachten b). — Kapitalien dürfen die Zünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit auf keine Weise entlehnen c).

a) v.

a) v. Lamprecht a. a. D. S. 101.

b) 3. V. im Bayrischen, wo die Zünfte ein privilegiertes Unterpfand in dem Vermögen der Ladenmeister haben. S. die Anmerkungen über den Cod. Bav. judic. Tit. XX. §. 7. Nach Schilter in prax. jur. rom. Exercit. XXXIII. §. 28. hat die Schusterzunft in Leipzig ein gesetzliches Unterpfand in dem Vermögen derer, die das Kunstvermögen verwalteten. Dies ist auch bey den Zünften im Fuldaischen, nach der dasigen Concurs- und Prioritäts- Ordnung, überhaupt der Fall. Vergl. Weisser S. 55. Nach den Gen. Privileg. der Handw. in der Chur- u. Mark Brandenb. (gewöhnlich § XII.) ist der Obermeister gehalten Caution zu leisten, deren Quantum der Beysitzer zu bestimmen hat.

In der Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig vom J. 1765 ist Tit. VIII. §. 45. verordnet, daß, wennemand die Gildegelder angreifen und in seinen Nutzen verwenden würde, und solche nicht sogleich darzahlen könnte, dieser solche binnen vier Wochen doppelt erstatten und wenn solches nicht geschiehet, gegen denselben criminaliter versfahren werden solle."

c) Churs. Gen. Innungssart. Tit. III. §. 26. "Es soll aus keiner, ohne Consens der Obrigkeit, von der Innung ausgestellten



Schuldverschreibung gegen selbige geklagt, wohl aber sollen die Aeltesten und Cassen-deputirten deshalb in Anspruch genommen werden können.

§. 27.

Einkünfte der Handwerksladen.

Die Zünfte haben zur Aufrechthaltung ihrer Zunftverfassung und zur Bestreitung mehrerer wohlthätigen und anderer Ausgaben gewisse Einkünfte nöthig. Sie werden theils aus dem Zunftegenthum, wenn solches vorhanden, und theils von den Zunftgenossen erhoben. Sie bestehen:

- 1) Aus dem bestimmten jährlichen Legegeld, Quartalsgroschen oder wie es sonst heißen mag, das jeder Meister und jede Meisterswitwe, die das Handwerk treibt, in Bezug auf die Betreibung des Handwerks erlegen müssen; a)
- 2) Aus der Einnahme von den Zinsgeldern, wenn Handwerker liegende Gründe besitzen oder Gelder ausgelehnet haben;
- 3) Aus dem Meistergeld, das ein neu aufgenommener Meister, bei seiner Aufnahme in die Zunft bezahlen muß;
- 4) Aus

- 4) Aus dem Ein- und Ausschreibegeld, welches bey dem Aufdingen und Losprechen der Lehrjungen zu bezahlen bestimmt ist;
- 5) Aus dem Einkaufgeld, wenn ein Meister von einem fremden Orte in eine Stadt gezogen und nun in dieser Stadt sein Handwerk treiben und es mit der Zunft halten will; oder auch, wenn einer kein Meisterstück gemacht, oder sein Handwerk nicht zunftmässig erlernt hat, und von der Zunft angenommen wird;
- 6) Aus der Bezahlung der Wanderjahre, bey Zünften, wo das Wandern eingeführt ist, wenn ein Zunftgenosse Meister werden will und nicht gewandert hat;
- 7) Aus den innungsmässigen Strafgeldern bey geringen Zunftvergehen.
- a) In den Generalprivilegien der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg ist in jedem einzelnen Handwerksprivilegium fast immer im X. oder XI. Artikel bestimmt, daß die Gewerbe einen Betrag von ihren einzelnen Mitgliedern erheben dürfen, welcher aber nicht über 16 Gr. jährlich gehen darf. Auch ist verordnet, daß überhaupt nicht neue Anlagen ohne Genehmigung der Magistratsbeyrath gemacht werden dürfen. Bleiben Zunftgenossen der gleichen

gleichen Beyträge schuldig, so können die Zünfte sie durch die Obrigkeit beytreiben lassen. Durch Schlüsse der Zünfte können sie aber den Unvermögenden erlassen werden. Vergl. v. Lamprecht S. 101. — Nach den Thurs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 26. bleibt der ordentliche Beytrag zur Innungs- oder Handwerkskasse vor der Hand so, wie er bey jeder Innung hergebracht ist."

§. 28.

Ausgaben der Handwerksladen.

Die Ausgaben, die gewöhnlich bey den Zünften statt finden, sind folgende:

- 1) Interessen, wenn verzinsliche Kapitalien vorhanden sind;
- 2) Besoldungen für den obrigkeitlichen Beysitzer, die Obermeister und andere nöthige Personen; a)
- 3) Zehrungskosten, die bey ordentlichen und außerordentlichen Zunftversammlungen aufgewendet werden dürfen, und Entschädigungs-, und Versäumniskosten, die bey außerordentlichen Vorfällen bezahlt werden müssen;
- 4) Prozeßkosten, wenn im Namen der ganzen Zunft, mit obrigkeitlicher Bewilligung, ein Prozeß geführt wird; b)
- 5) Unter-

5) Unterstützungen und Almosen für arme Handwerksgenossen, auch Krankheits- und Begräbniskosten für arme und fremde Handwerksgesellen. c)

- a) Vergl. §. 19. Not. d.
- b) Wenn Streitigkeiten zwischen einzelnen Zunftgliedern als Zunftgliedern entstehen, so müssen diese einzelnen streitenden Parteien die Prozeßkosten tragen.
- c) Die Handwerksgewohnheit sichert diesen Unterstützungen einen festen Grund, als alle positive Gesetze. An mehreren Orten ist verordnet, daß die Handwerker jährlich eine gewisse Summe oder einen gewissen Theil ihrer Einkünfte an die Armenkasse abliefern müssen, z. B. im Württembergischen muß ein Drittheil der Strafgelder den Armenkassen zugestellt werden. S. Weisser S. 96. — Die Fuldaische Polizeyverordn. für die Handwerke vom J. 1784. bestimmt für die armen und notleidenden Handwerker eine Vorschußkasse. Der Plan dazu wurde am Ende der genannten Verordnung mitgetheilt. Für Thüringen disponirt das Mandat d. d. 11. Apr. 1772, Cap. 1. §. 5. daß zur Versorgung der Armen bey Erlangung des Meisterrechts 8 Gr. bey Losprechung zum Gesellen 4 Gr., auch bey Aufdingung eines Lehrpurschen 1 Gr. als ein Beytrag gesammelt, und an die

Armenkasse des Orts abgeliefert werden soll, worüber sowohl, als daß der für die Amts- und Cammerenbüchse bestimmte Beytrag entrichtet werde, der obrigkeitliche Beysitzer Aufficht zu führen hat. Vergl. Chladenius der vorsichtige Bürger S. 156. — Das in dem Preußischen die Handwerker vorzüglich verpflichtet sind, durch Unglücksfälle verarmte frakte Meister zu unterstützen, sagt das Allg. L. N. Th. II. Tit. XIX. §. 9. Vergl. auch v. Lamprecht S. 109.

Wenn wider Vermuthen bey einer Innung eine unentbehrliche Ausgabe vorsallen sollte, und es die Nothdurft erfoderte, eine Anlage zu machen, so ist in den General-Privilegien der Handwerker in der Thur- und Mark Brandenburg (häufig im XV. §.) verordnet: "daß sich das Gewerb dessfalls beym Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbirt, solche in Gegenwart desselben gemacht, und dabei die Gleichheit in acht genommen werden soll, daß nehmlich einem Meister nur so viel als nach Proportion seiner Mährung ihn treffen kann, zugeschrieben werde." Auch die Ordn. für die Gilde im Herz. Braunschweig Tit. VIII. §. 44. macht zum Gesetz: "daß wenn eine unentbehrliche Ausgabe der Gilde zum Besten vorgefallen, die Gildekasse keinen zureichenden Vorrath haben und also nothig seyn sollte, eine An-

lage zu machen; so soll die Gilde sich deshalb bey der Obrigkeit melden, und wenn solche die Collecte nöthig findet und approbiret, solche alsdenn von den obrigkeitlichen Deputirten eingerichtet werden." — Die Churs. Gen. Innungsbart. Tit. III. §. 26. bestimmen nur bey außerordentlichen Anlagen, daß, wenn die Innung darüber unter sich einen Schlüß gefaßt, solcher zuvörderst der Obrigkeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nichts eingebracht werden soll.

§. 29.

Korrespondenzen und Prozesse der Innungen.

Korrespondenzen der Innungen mit einander, ohne obrigkeitliche Bewilligung sind wegen der vielen Uebel, die daraus entstanden, verboten a). — Auch dürfen Innungen ohne Genehmigung der Obrigkeit keine Prozesse führen b). Wenn aber Innungen Prozesse führen, so müssen sie, nach den gemeinen Rechten, einen Syndicus bestellen c).

- a) Mehrere Aufstände, besonders der Handwerksgesellen sind durch einen aufwieglerischen Schriftenwechsel entstanden. S. Hause a. a. D. S. 290. Der Reichsschlüß von 1731 verordnet daher §. VI. "Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar

gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen den Handwerkern ehender gänzlich ces- siren könnte. Wenn jedoch ja Fälle sich er- eignen, da das Zuschreiben nothig scheint, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweis bey- gesetzter Signatur, bestellet werden, so daß außerdem bey Vermeidung 20 Mthlr. Stra- fe weder ein Handwerk an das andere schrei- ben, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf gar keine Weise aber dürfen Meister, Ge- sellen in particulari in Handwerks-mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander cor- respondiren, zu welchem Ende, denn der mit dem Brüderschaftssiegel vorgenommene Missbrauch denen Gesellen allerdings abzu- stellen, und da sie ohne dies keine Brüder- schaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen ab- zufordern, und in die Meisterlade verwahr- lich bezulegen wäre; wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte andererer Orten, so ohne speciel- le und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen wer- den wollten, gleichfalls bey empfindlicher

Ahn.

Ahndung untersucht werden." Und die Gen. Privileg. der Handwerker in der Thurs. und Mark Brandenburg (häufig im XIX. §. der einzelnen Handwerksordn.) "Alles Correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewerben, soll sich das Gewerb bey schwerer Strafe enthalten; wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Buziehung des Magistratsbeyßigers, auch wohl nach Befinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen; wie denn auch, wenn etwa von ein- oder ausländischen Gewerben Schreiben einließen; solche unerbrochen an den Magistratsbeyßiger gebracht, in dessen Gegenwart geöffnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll." In den Thurs. Gen. Innungsart. heißt es darüber Tit. III. §. 27.: "Nicht minder sollen die Innungen sich alles Briefwechsels mit andern sowohl inn- als ausländischen Innungen und Handwerkern, ingleichem der Abschickung einiger aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine andere Zunft bey zwanzig Thaler Strafe enthalten. Wenn aber Fälle sich ereigneten, wo dergleichen zu thun nothwendig wäre, soll es der Obrigkeit vorher gemeldet und von ihr das weiter erforderliche veranstaltet werden. Wie denn auch derselben von den Aeltesten alle Schreiben, so an die Innung oder das Handwerk einlaufen, unerbrochen

erbrochen einzuhändigen, und deren mündlich darauf zu ertheilende Bescheide zu erwarten und zu befolgen sind." Fast eben dieses ist in der Braunschw. Gildeordn. vom J. 1765. Tit. VIII. §. 39. festgesetzt. Vergl. darüber im Vorhergehenden §. 22. Not. a.

b) Im Preussischen sind die Landespolizeybehörden angewiesen, schleinig, gewissenhaft und unparteisch die Beschwerden ganzer Gewerbe zu untersuchen und zu entscheiden, s. v. Lamprecht S. 108. In den Gen. Priv. der Handwerker in der Chur- und Mark Brandenburg erhellet, (gewöhnlich im XIII. §.) daß kein Prozeß ohne Vorwissen des obrigkeitlichen Beysitzers angefangen werden dürfe. So ist auch dabei zugleich verboten, daß, wenn ein Meister des Gewerbs geschimpft, das ganze Handwerk deswegen Prozeß erheben oder die Kosten aus der Handwerkslade nehmen soll. Allein, wenn das ganze Handwerk geschimpft worden, sind die Prozeßkosten aus der Handwerkslade zu nehmen ausdrücklich erlaubt.—"Dass keine Innung oder Handwerk einen Prozeß anfangen ohne darüber bey der Obrigkeit vorher angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben," gebieten die Churs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 27. Wie es bey der Bezahlung der Prozeßkosten zu halten, darüber verordnet ein Churs. Gener. dd. 18. Jan. 1757, wo es heißt: "dass künftig bey denen, zwisch

schen den Meistern eines Handwerks unter sich entstehenden Irrungen, keiner Parthen die Kosten aus der Handwerkstasse bezahlet; bey den Streitigkeiten hingegen, worinnen das Handwerk mit andern versällt, zwar die nöthigen Kosten aus der Lade hergegeben, jedoch aller unnöthiger Aufwand sorgfältig vermieden, und so lange, als der Prozeß dauert, bey allen Handwerksquartalen dem Handwerks- und dem dabey befindlichen obrigkeitlichen Deputato, oder der Obrigkeit selbst, eine Specification dessen, was zur Betreibung des Prozesses aus der Lade genommen worden, damit selbige bey verspürrender Ungebühr alsbald nöthige Remedie treffen könne, vorgelegt werden soll."

c) *Jo. Strauchii tractatio de jure collegiorum opificum* §. XXXIX. und *Wernher* P. IX. Observ. 106. Da im Preussischen den Zünften (Allg. L. R. Th. II. Tit. III. §. 191.) gleich den Städten zu welchen sie gehören, die Rechte privilegirter Corporations ertheilt sind, so können sie sich auch da zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten einen Syndikum bestellen. (Allg. L. R. Th. II. Tit. VI. §. 148. 149.) Zur Bestellung eines Syndici kann keine Corporation gezwungen; wohl aber, wenn sie aus mehr als drey Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ihrer Rechtsangelegenheiten durch zwey

zwey oder drey aus ihrer Mitte zu wählende Deputirten abzuwarten.

§. 30.

Vom Handwerkssiegel.

Die Zünfte führen gemeiniglich, ein ihnen, mit landesherrlicher Erlaubniß ertheiltes, Gesammtsiegel a). Die Zünfte bedienen sich desselben bei Lehrbriefen, Kundschaf-ten oder Reisepässen der Handwerksgesellen, Meisterbriefen, Vollmachten, Schuldscheinen und der bei ihnen etwa vorfallenden Hand-werkskorrespondenz. Bei Ermangelung eines gemeinsamen Handwerkssiegels wird das Amts- oder Stadtsiegel bei Angelegenheiten der Zünfte vorgedruckt b).

a) Daß den Zünften nach dem Reichsgesetz von 1731 ein Siegel zu führen erlaubt sey, erhellet aus demselben im §. 2. u. f.; hiermit stimmt auch für die Königl. Preussischen Staaten überein, das Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 196. (nach welchem jedoch das Handwerkssiegel nur dem obrigkeitslichen Beysitzer anvertraut wird,) und die Gen. Pre-
vilegien der Handwerker in der Thur- und Mark Brandenburg. Die Thurs. Gen. Innungsart. Tit. III. §. 28. erlaub-
en zwar ein größeres und kleineres Hand-
werkssiegel.

werkssiegel, verordnen aber auch zugleich dabey, daß sie nur der obrigkeitliche Besitzer in Verwahrung haben soll.

b) Dies ist bey mehreren Zünften z. B. im Württembergischen, bey den Kaufleuten, Maurern, Knopfmachern, Zeugmachern ic. der Fall. Vergl. Weisser a. a. O. S. 56.

§. 3t.

Handwerksgewohnheit. Handwerkceremoniel.

Die Handwerksgewohnheit besteht in densjenigen Gebräuchen, die mit der Zunft einrichtung wesentlich zusammenhängen und ohne deren Beobachtung der Zunftzusammenhang aufhören würde; das Handwerkceremoniel aber in Gebräuchen, die bey der Zunft einrichtung zufällig sind, und dieser unbeschadet abgeschafft werden könnten. Zu den Handwerksgewohnheiten zählen wir die zunftfreundliche Aufnahme bey dem Wandern der Handwerksgesellen, die wechselseitige Unterstützung der Handwerker in nöthigen Fällen ic. Die Handwerksgewohnheiten finden auch statt, wo die Handwerker keine von der Obrigkeit bestätigte Zunftordnung haben. — Das Handwerkceremoniel hingegen, besteht in Sprüchen und Formeln, die bey

gewissen Gelegenheiten, z. B. bey Umschauen der Handwerksgesellen um Arbeit, bey den Zusammenkünften und Auflagen derselben, aus dem Gedächtniß, hergesagt werden müssen und mehrern andern läppischen Gebräuchen, die besonders bey der Aufnahme zum Gesellen vorkommen a). Das Handwerksceremoniel trägt noch immer sehr viel zur festesten Verknüpfung der Handwerker und besonders der Handwerksgesellen bey. Es ist nach allgemeinen Reichsgesetzen und auch nach besondern Provinzialgesetzen b) verboten, ohne jedoch, daß diese Verbote vieles gefruchtet hätten.

a) Vergl. Der vornehmsten Künstler und Handwerker Cerenorial-Politica, in welcher nicht allein dasjenige, was bey den Aufdingen, Lössprechen und Meisterwerden nach den Articulgbriefen unterschiedener Dörter, von langer Zeit her in ihren Innungen und Zünften observiret worden, sondern auch diejenigen lächerlichen und bisweiligen bedenklichen Actus, wie auch Examina bey dem Gesellentmachen ordentlich durch Fragen und Antwort vorstellen, und mit nützlichen Anmerkungen zufälliger Gedanken ausführen wollen M. Frid. Fri-sius, Schol. Altenb. Correct. Leipzig 1708 — 7116 8. Man findet darin das Ceremoniel

moniel der Schmiede, Schneider, Fischer, Beutler, Böttger, Drechsler, Kürschner, Schuster, Messerschmiede, Töpfer, Weißgerber, Huthmacher, Buchbinder, Büchsenmacher, Kannengießer, Gürzler, Fleischhauer, Niemer, Weißbecker, Trompeter und Paucker. Jeder dieser Theile hat Holzschnitte. — Das Zweckmäigste, was ich über das specielle Ceremoniel der Handwerker kenne, enthält die: Praktische Anleitung und Unterricht für angehende Gesellen und Lehrjungen der Schmiede, zu baldiger Erlernung des Handwerks und ihrer Handwerksgebräuche. Von einem Mitgenossen des Schmiedehandwerks (dem Herrn Senator Joh. Albr. Drieslein zu Dinkelsbühl) Dinkelsbühl 1779. 8. Sonst ist auch noch das Ceremoniel von mehreren Handwerkern einzeln gedruckt, und wird gewöhnlich nur von Buchbindern, oder auch mit den Gassenliedern auf Jahrmarkten, Kirchweihen u. s. w. verkauft.

b) Reichsschluß von 1731 Art. I. "Wenn die Handwerker sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hier wieder vergreissen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abzuhören würden, sollen selbige nach gebührend bescheinigten obrigkeitlichen Erkenntniß wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams in den h. R. R. auf ihren Handwerkern an keinem Orte passiren, sondern von je-

dermänniglich für handwerksunfähig und
untüchtig gehalten, auch wenn sie ausge-
treten an öffentlichen Orten angeschlagen
und aufgetrieben werden, bis sie ihres Ver-
brechens und Unsugs wegen obrigkeitlich be-
strafet und publica auctoritate zu ihren
Handwerkern wieder admittiret werden. —
Und — mit welcher Strafe auch gegen
Meister und Gesellen, so dergleichen Ueber-
treter für tüchtig und handwerksfähig zu
halten und zu Treibung des Handwerks
beförderlich seyn wollten, zu verfahren. —
General Privileg. Der Handw. in der
Chur- und Mark Brändenburg ge-
wöhnlich §. xi.

Fünftes Kapitel.

Von den Rechten und Verhältnissen des Landesherrschers und der Landesobrigkeit in Handwerkssachen.

§. 32.

Von den Rechten und Verhältnissen des Landesherrschers und der Landesobrigkeit in Handwerkssachen.

Dem Landesherrscher, Regent, er mag als Repräsentant des Staats oder als Inhaber der höchsten Gewalt angesehen werden, kommt in Deutschland das Recht der Oberaufsicht auf die Erreichung des Staatszwecks zu. Dies ist daher auch der Fall bei der Verbindung der Gewerbsleute in Innungen. Dies Recht wird nun
 1) von ihm selbst oder einer der höchsten Landesbehörden (Regierung, Kammer); oder
 2) von Untergerichten (Stadtgerichten, Municipalobrigkeiten oder auch eigens dazu bestellten Handwerksgerichten) ausgeübt.

Von den Rechten des Landesherrschers oder der höchsten Landesbehörden insbesondere.

Zu den Rechten des Landesherrschers oder der höchsten Landesbehörden gehört.

I) Die Ertheilung der Zunftrightigkeiten und die Bestätigung derselben, welche in der Landesherrlichen Hoheit und den Reichsgesetzen begründet ist a), Handwerksarrest ohne Landesherrliche Bestätigung sind nach den Reichsgesetzen an sich ungültig und gänzlich verboten b).

a) In den § R. A. §. 106. heißt es : "Wie nun solches von den causis mandatorum et simplicis querelae eigentlich zu versiehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit flaget, also soll es daneben auch gehalten werden, wann Sachen, die den, bey einem Stand insgemeinen eingeführter guter Polizey, Zunft- und Handwerksordnungen, anhangen, durch Appellation an Unser Kays. und des Heil. Reichs Cammergericht gezogen werden wollen, daß der Richter ehe er die Prozeß erkennet, jedes Orts Obrigkeit, und des Status publici, mit einlaufendes Interesse mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnemlich aber in dergleichen Sachen

Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dasfern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte verhünftige und den Reichs-Constitutionen nicht ungemäße Handwerks- und andere hergebrachte recht-mäßige Ordnungen lauffet, zu Abschneidung des in denen Reichsconstitutionen so hoch verbotenen Aufstreibens, und Schelzung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten ab und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, der gleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeit zu widerrufen und zu ändern, verweisen." — Hierin wird auch die Landeshoheit in dem Reichsgesetz von 1731 §. 1. ausdrücklich bestärkt, wenn es heißt. "Wie dann jedem Reichsstände ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte der Umstände, Kraft bessender Regalten, alle landesherrliche Gewalt und in Ansehung derselben, die Aenderung und Verbesserung der Innungsbrieße in ihrem Gebiete allweg vorbehalten bleibt; und im 6ten §.:" Als wird den Landesherrschäften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Läden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Gefinden zu strafen, und die vor kommende Handwerksdifferenzen abzuthuen und zu bescheiden. "Das A. L. R. f. d. Pr. Staat. Tit. VIII. §. 182. sagt ausdrücklich." "Neue Zünfte

zu errichten kommt allein dem Landesherrn zu." Die Gerichtsobrigkeiten in der Ucker-Mark und Prignitz, die sich das Recht angemahnt, Innungen in ihren Mediat-Städten zu privilegiren dürfen auch dieses Recht seit den Jahren 173 $\frac{4}{5}$ nicht mehr ausüben. Die Innungsbriebe wurden kassirt und den Handwerkmeistern landesherrliche Privilegien ertheilt. Doch wurde hin und wieder in den ältern Zeiten von dem Landesherren das Recht Innungen zu errichten aus besonderer Gunst Vasallen übertragen. S. v. Lamprecht a. a. D. S. 24.

b) R. Schluß von 1731. Art. 1. "Sollen auch an keinem Orte einige Handwerkartikel, Gebräuche und Gewohnheiten passirt werden, sie seyen denn von der Landes- oder wenigstens Orts- dazu berechtigten Obrigkeit nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtiger Zustand confirmiret und bekräftiget, hingegen alle diejenigen, welche von denen Handwerksleuten, Meister und Gesellen allein für sich und ohne nur gedachter Obrigkeit Erlaubniz, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden mochten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn."

*

*

*

Einige Landesherren in Ober-Deutschland haben auch eine wohlhergebrachte Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Zunftgenossen ausser Landes- oder ausser ihren Besitzungen. Dabin gehört das Gewerbe der Kessler und Kaltenschmiede. Die Kessler waren ursprünglich nichts anders als Harnischmacher, und zu den Zeiten, wo die Cavallerie meistens in Harnischen focht und das Fußvolk mit Panzern versehen war, bey einem Kriegs-heere unentbehrlich. Sonst waren sie auch noch nöthig, weil man bey einer Armee im Felde Kessel und Pfannen nebst anderm Geschirre brauchte, wurden auch deswegen zum Kriegsstande gerechnet und standen unter dem Schutz des obersten Befehlshabers der Provinz. Sattler in seiner Abhandlung vom Kessler und Kaltenschmiedsschutze S. xiv. findet den Ursprung der Kesslerschutzgerechtigkeit in der Verfassung des fränkischen Reichs, und zählt acht Kessler Kreise auf. Nach Ebendiesem S. xxiiii. hält Churpfalz, wie auch Hohenloh den Kesslerschutz, für eines der größten Regalien, und sollen diese jederzeit bedacht gewesen seyn, solchen Kreis zu erweitern, weil sie denselben als eine servitutem activam juris publici in territorio alieno betrachteten. Die acht Kesslerkreise sind 1) der Churpfälzische oder Alzeyische, 2) der Nassauhaußische, 3) der der Zobel von Gibelstalt, 4) der Hohen-

henloische, 5) der Brandenburg Ansbachische, 6) der Freiburgische, 7) der Königlichische und 8) der Würtembergische Kreis.

— Eine ähnliche Bewandniß, scheint es auch ehemals mit dem Schutz des Häfnerhandwerks gehabt zu haben, dessen Schutz die Herren von Offenburg als ein Reichslehn führen. Man sieht dieses aus dem Freybrief, den Kaiser Sigmund im Jahr 1435 dem Häfner Handwerk ertheilte. Es wurde sich darin darauf bezogen, daß weil die Kessler ihre Schutzherrnen, welche Freyherren wären, hätten, man auch dem Hermann von Offenburg, welcher Geschlechter zu Basel war und von Kaiser Siegmund zu Rom auf der Tiberbrücke zum Ritter geschlagen wurde, den Häfner-Schutz wohl anvertrauen könnte. Vergl. Besoldii Theatr. pract. voce Kesslerschutz, und Gonne vom Handwerksschutz außer Landes; siehe oben S. 33.

- 2) Die Erweiterung und Einschränkung einzelner Artikel und Kunstgesetze,
 - a) die Vereinigung mehrerer verwandten Handwerker (z. B. der Niemer und Sattler) zu einer Innung; so daß beide Handwerker einerley Arbeit verrichten dürfen, oder die Trennung schon vereinigter Handwerker *).
 - b) die

*) Moser von der Landeshoheit in Polizey-Sachen Kap. 9. §. 10. In den Brandenburgischen ist es nach v. Lamprecht a. a. D. S. 107 den Zünften unbenommen ohne Landesherrliche Genehmigung sich mit andern Zünften zu vereinigen; jedoch nur in der Art, daß sie eine gemeinschaftliche Lade und Kasse haben. Dagegen ist es den Innungen nicht erlaubt, sich mit andern Innungen so zu combiniren, daß die Meister beyder Gewerke, die beyden Gewerken beylegten Artikel cumulative versetzen können; dazu wird die landesherrliche Genehmigung jederzeit erfodert. Vergl. noch v. Lamprecht S. 49

b) die Zunftgenossen auf eine bestimmte Zahl einzuschränken, oder wenn schon eine bestimmte Zahl festgesetzt ist, diese in eine unbestimmte umzuwandeln, oder zu erhöhen *).

*) Es versteht sich, daß ein rechtliches Verfahren, keine willkürliche Handlungsweise zu lassen kann. Es müssen in einer weise gehandhabten Staatsverfassung immer erst die Umstände zu Rathe gezogen werden, unter welchen es dienlich seyn kann, die Meister eines Handwerks auf eine gewisse Zahl fest zu setzen. So lange die Gründe dafür und dagegen, bey jedem einzelnen Falle nicht staatswissenschaftlich aufgezählt sind,

sind, und erwogen werden, läßt sich wohl an eine despoticsh willkürliche, aber an keine rechtliche Entscheidung denken. Eine gründliche Untersuchung darüber trifft man an, in: D. H. L. W. Völkers gekrönter Preisschrift über die Frage: Unter welchen Umständen ist es ratsam, in einer Stadt, die Meister eines Handwerks auf eine gewisse Anzahl einzuschränken? Welche Vortheile und Nachtheile sind davon zu erwarten? Und wie sind letztere zu vermeiden? Freyberg 1801. 8.

— Eben weil das rechtliche Verfahren von der Erwägung der dabei obwaltenden Umstände abhängt; so theile ich hier die Resultate der Völker'schen staatswissenschaftlichen Preisschrift, was ich auch schon an einem andern Orte gethan habe, in gedrängter Kürze mit. Man wird daraus einsehen, daß die Sache schwieriger ist, als man der ersten Ansicht nach glaubt, und daß das Benehmen bey der Beschränkung der Gewerbe gewöhnlich mehr ein willkürliches Machtverfahren, als ein Verfahren aus Gründen ist.

Völker hat für die Auflösung der vorgelegten Frage den schicklichsten Weg eingeschlagen, der ihn dem Ziele gerade zuführte; und man sieht, daß er von dem Standpunkte der Erfahrung aus seinem Problem fleißig erwogen, und darüber nachgedacht hat.

hat. Die Untersuchung zerfällt in drey Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird gezeigt: Was aus der Einschränkung der Meisterzahl in einem Handwerke für Nachtheile entstehen können, und unter welchen Umständen sie entstehen werden. Die Nachtheile, die hier Statt finden, sind: 1) daß die Circulation des Einkommens, bey einer kleinen Zahl übermäßig wohlhabender Meister in einen trügern Gang gerath, welches bey einer größern Anzahl mäßig wohlhabender Meister, nicht der Fall seyn würde, auch überdies die wohlhabendern Meister durch eine stärkere Consumption ausländischer Producte zur Verschlimmerung der Handelsbalance und Verminderung des Geldreichthums eines Landes beytragen; 2) Wenn der Gesellenlohn zu gering ist, als daß die Gesellen eine Familie davon ernähren könnten, oder nach den Handwerksgesetzen diese gar nicht heyrathen dürfen; so werden durch die geschlossene Meisterzahl, die Ehen, und dadurch auch zugleich die Bevölkerung, gehindert; 3) das Kapital, das mehrere Meister auf den Betrieb des Ganzen gewendet haben würden, wird vermindert; 4) die Schwierigkeit Meister zu werden aber vergrößert; 5) unter wenig Meistern ist leicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft möglich, die Preise ihrer Waaren und Arbeiten zu erhöhen;

hohen; 6) können diese sich leicht vereinigen, die Materialien, die sie verbrauchen, um einen niedrigen Preis sich zu erzwingen, und ihre Gesellen und Handwerksgehülfen nöthigen, mit einem geringen Lohn zufrieden zu seyn; 7) die Meister in einem geschlossenen Gewerbe können leicht nachlassen, ihre Produkte vollommener oder auch wohlfeiler zu liefern; 8) die geschlossene Zunftverfassung erschwert dem Staate die richtige Gewerbeleitung. Pfuscher nehmen dabei überhand, auch macht die geschlossene Zunftverfassung es dem Staate schwer, diejenigen, welche bisher mit einem Gewerbezweige beschäftigt waren, der jetzt durch den Gang des auswärtigen Handels oder andere Zufälle ins Stocken gerathen ist, und die nun außer Brod gesetzt sind, in eine für sie und dem Staate nützliche Thätigkeit von neuem zu versetzen. Einen Einwurf, gegen die geschlossene Zunftverfassung, der sich von Seiten ihrer Rechtmäßigkeit machen ließe, wollte Völker nicht tief erörtern; doch glaubt dieser, daß, wenn man dem Staate das Recht, eine geschlossene Zunftverfassung anzuordnen, versagen wollte, man ihm auch zugleich die Befugniß absprechen müßte, für den Nationalreichthum und dessen Vermehrung Sorge zu tragen, welche Fürsorge doch oft als ein unentbehrliches Mittel zur Erreichung des Staatszwecks

zwecks führe. Zweyter Abschnitt. Was können aus der Einschränkung der Meisterzahl im Allgemeinen für Vortheile entstehen? Und unter welchen Umständen werden diese daraus entstehen? Vortheile können aus der Einschränkung entstehen: 1) Wenn eine übergroße Zahl der Handwerkmeister zu dem Verhältnisse der Nachfrage, nach ihren Productionen, festgesetzt wird; 2) wenn die Meister dadurch in den Stand gesetzt werden, vortheilhafte Einrichtungen und Verbesserungen in ihren Gewerben zu treffen; 3) wenn Materialien, die auch andere Gewerbe bedürfen, durch zu viele Meister eines Handwerks vertheuert werden, z. B. das Getraide durch die Brandweinbrenner; 4) die vorher unter 5 und 6 angegebenen Nachtheile können selbst Vortheile werden. z. B. wenn der wohlfeile Preis der Waaren eine zu starke Consumption bewirkt, die für das Ganze nachtheilig ist; auch wenn der Vertrieb eines Handwerks ins Ausland geht, so kann ein Steigen des Preises derselben, das sich als begleitende Folge einer Einschränkung der Meisterzahl ereignet ebenfalls vortheilhaft seyn, weil alsdann der Ausländer für eine gleiche Quantität, zum Vortheil der Handelsbalance, mehr als vorhin bezahlen muß; — nur versteht es sich, daß der höhere Preis nicht eine beträchtliche Verminderung des

Ab.

Absatzes zur Folge haben dürfte. Der dritte Abschnitt enthält zwey Fragen: A. Wie läßt sich gründlich untersuchen und bestimmen, ob die Einschränkung der Meisterzahl in einem gegebenen Fall im Ganzen vortheilhaft seyn werde oder nicht? Und die Antwort ist: Wenn der Totalenfluß der vortheilhaften Folgen, den aller nachtheiligen Folgen überwiegt. B. Auf welche Art kann die Einschränkung der Meisterzahl in einem Handwerke, oder die geschlossene Zunftverfassung am zweckmäßigsten eingerichtet werden? — Hieben hat man zu sehen 1) auf die Dauer; diese stelle man dem Staate heim, oder man mache sie von einer gewissen Bedingung abhängig; 2) auf die Größe der Zahl der Meister; — hat sich diese über das richtige Verhältniß der Nachfrage vermehrt, so suche man die mittlere Größe der Produkte, die man jährlich verlangt und die Zahl der Produkte, die ein Meister, der sein Handwerk im mäßigen Unsange treibt, jährlich liefern kann, dividiert man mit der letztern Zahl in die erste, so giebt der Quotient die verhältnismäßige Anzahl der Meister. Will man aber die Zahl der Meister eines Handwerks einschränken, um diese dadurch in den Stand zu setzen, vortheilhafte Einrichtungen zu treffen; so muß man die mittlere Zahl der von dem Handwerk abgesetzten Producte kennen,

kennen, und zu bestimmen suchen, wie groß der Absatz eines Meisters seyn müsse, um die beabsichtigten Gewerbe Verbesserungen vornehmen zu können. Dividirt man auch hier mit der letztern Größe in die vorhergehende, so zeigt der Quotient ebenfalls die Zahl, auf welche ungefähr die bisher bestehenden Meister heranzuschätzen sind. 3) Wenn alte Mitglieder aus der Kunst treten oder sterben; so muß bey der Aufnahme neuer Mitglieder zweckmäßig zum Nutzen fürs Ganze verfahren werden. 4) Kann es auch nöthig und nützlich seyn, wenn bey einem geschlossenen Handwerke Schauanstalten und Tapeten eingeführt und festgestellt werden. — — — Aus dem hier Mitgetheilten lässt sich auch zugleich einschauen und beurtheilen, wenn in dem Reichs schl. von 1731 Art. XIII. punct. 7. es heißt: "Wer nur an diesen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte recipierte Zahl der Meister — — geduldet werden will;" und die Einschränkung der Handwerkmeister auf eine gewisse Zahl, unter die Missbräuche gerechnet wird, in welchem Sinn es verstanden werden dürfe. — Mit den Völker'schen Grundsätzen stimmt auch die Handhabung der Handwerkspolizey, für diesen Fall, in den Preuss. Brandenburg Staaten größtentheils überein. S. v. Lampe-
recht a. a. D. S. 44. 45. u. 46. Auch

in der Fuldischen Polizeyverordnung
für die Handwerker vom Jahr 1785.
§. xxii. schien man sich bey der Bestim-
mung der Handwerksmeister auf ähnliche
Grundsätze zu stützen.

c) Die Erlaubniß zu ertheilen, das Hand-
werk, das einer nicht innungsmäßig er-
lernt hat, treiben zu können.

d) Die Wanderjahre bey dem Meisterwerden
zu erlassen, u. d. m. *)

*) Ueber c und d vergleiche Weisser S. 57
— 65.

3) Die Innungen und Zünfte (als Korpo-
rationen) ganz aufzuheben: wenn nämlich
ihre Vernünftmäßigkeit und Zweckmäßi-
keit nicht erwiesen werden könnten *).

*) Vergl. Weisser a. a. D. S. 62 u. 63. —
In dem, den Innungen und Zünft-
briefen gewöhnlich beigefügten Vorbehalt
des Rechtes, die Innung zu ändern, zu
mindern und zu mehren oder auch wohl
ganz aufzuheben, kann nur dann ein Sinn
liegen, in so ferne man darunter versteht,
wenn für die Innungsgenossen dadurch et-
was Vernünftigeres und Zweckmäßigeres be-
werkstelligt werden kann; — denn sonst
hinge ja das ganze Innungs- und Hand-
werkswesen von einer blinden Willkür ab.

— In

— In den A. L. R. für die Pr. St. Tit. VIII. §. 208. ist auch gerade zu bestimmt, daß bey der Vorschreibung neuer Zunftartikel, oder der Abänderung derselben zum gemeinen Besten, die Zünfte zuvorderst allemahl mit ihrer Nöthdurft und etwannigen Gegengründen vernommen werden sollen. Auch ist Ebend. §. 209. festgesetzt, daß, in so fern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel einzelne Mitglieder einen Nachtheil erleiden sollten, dieselbe Entschädigung statt findet, die bey der Aufhebung anderer Privilegien geleistet wird. — In dem Reichsschluß von 1731 Art. XIV. wird den Handwerksmeistern und Gesellen ein guter Wandel anempfohlen, im eingesetzten Falle aber mit der gänzlichen Aufhebung aller Zünfte gedrohet. Die Aufhebung der Zünfte wird hier, als eine Strafe der ungehorsamen Handwerksmeister und Gesellen angesehen. Die Zunftsteinrichtung ist ja aber polizeywissenschaftlichen Grundsätzen gemäß nicht bloß wegen der Zunftverwandten, sondern mehr des Publikums wegen da; und dem unschuldigen Publikum kann doch wohl die Strafe nicht mit gelten? — — — Wie wenig in den Preußischen Staaten die Zunftsteinrichtung begünstigt wird, sieht man am besten bey v. Lamprecht a.a. D. S. 19 — 21.

Das staatenwissenschaftliche Problem: Ob die Zünfte beizubehalten, oder abzuschaffen sind, ist noch nicht für die Wissenschaft aufs Neue gebracht und aus Prinzipien bestrietigend geseßt. Die Schriften von Firlhaber und Weiß, die Materialien zur Beurtheilung des Problems enthalten, sind oben Seite 15 angeführt. Adam Smith in der Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums, (nach Gauve's Uebersetzung Bd. I. Breslau 1794 8. S. 222 — 270) sagt das Geordneteste gegen die Zünfte. Die neuesten Untersuchungen aus wissenschaftlichen Grundsätzen, die auf die Zünfte hinweisen, enthalten: Der geschlossene Handelsstaat, von J. G. Fichte. Tübingen, 1800. 8., und, Der offene Handelsstaat, von Ludwig Hestermann, Leipzig und Pforzheim 1802. 8. Fichte und Hestermann gehen von einerley Grundsätzen aus, weichen aber in der Folge so von einander ab, daß sie am Ende zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangen. Hestermann's Sätze würden mehr zu Gewerbe-freiheit und die des Fichte zu einer noch strengern Zunfteinrichtung führen.

§ 33.

Von den Rechten der Untergerichte, der Municipalgemeinden &c.

Den Untergerichten und Municipalgemeinden liegt die Besorgung des Justiz- und Polizey- wesens ob; als ein Theil des Justiz- und Polizey- wesens ist ihnen daher auch immer die Aufsicht über die Zünfte und die Schlichtung ihrer Streitigkeiten übertragen.

Insbesondere aber kommt ihnen zu

1) Schaumeister zu bestellen, da wo Waaren von einheimischen Meistern auf den Kause bereitet, oder von fremden Handwerksmeistern auf Messen oder Märkten käuflich ausgestellt werden. Die Schau-meister werden von der Obrigkeit verpflichtet, nur den Verkauf solcher Waaren zu gestatten, die die Forderung, die man an sie zu machen hat, mit Rücksicht auf Umstände und den Verkaufspreis derselben erfüllen. Die, den Forderungen entsprechenden, Waaren, sind von den Schau-meistern zu bezeichnen, der Verkauf der unstatthaften Waaren aber zu untersagen

gen *). Alle Waaren können den Schauanstalten unterworfen seyn. — Die Schaumeister werden theils von den Gewerben und theils von den handelnden Handwerkern für ihre Bemühungen entschädigt.

*) An mehreren Orten sollen diejenigen, welche unschämige Waaren zum Verkaufe bringen, zur Strafe gezogen werden. Bayreuthische Polizey Ordn vom J. 1746 Tit. XXXII. § 4. Würtemb. Landes-Ordn Tit. LV. § 8. — In den Brandenburgischen sind Fabriken-Inspectoren, in allen Städten, die Wollenarbeiter enthalten, angestellt, denen es besonders als Pflicht auferlegt ist, darauf zu achten, daß die Vorschriften der Schau-Reglements beobachtet werden. v. Lamprecht a. a. O. S. 16. Welche Gewerbe besonders im Württemberg der Schau unterworfen s. bey Weisser a. a. O. S. 67. — Mehrere Schauordnungen finden sich in Corp. Const. Marchicarum Tom. V.

2) Die Bestimmung des Preises, der auf den Kauf bereiteten Handwerkswaaren a); wo jedoch sachverständige Handwerksmeister zu zuziehen und zu befragen sind b).
 a) Wegen Bestimmung der Preise verordnet der Reichesschl. von 1731 Art. 15. "Nachdem auch sonst insgemein vielfältige Klagen

Klagen vorkommen, was masen — die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermanniglich durch des Gesindes und der Tagewerker übermäßigen Lohn hoch beschweret würden; also soll nicht nur ein Kreisstand mit dem andern, sondern auch ein jeder Kreis mit einem und andern benachbarten Kreise zu correspondiren und sich einer billigmäßig beständigen Tax- und Gesindeordnung zu vergleichen haben." — Zünften ist es besonders untersagt keinen Preis der fertigten Waren zu bestimmen. Reichsschl. von 1731 Art. XIII. und Allg. L. R. f. d. Pr. St. Tit. VIII. §. 199 u. 200. "Sie müssen es der Obrigkeit allein überlassen: Ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig und rathsam sey." — In Mylii Corp. Coust. March. Tom V. S. 587 u. f. findet sich eine Taxordnung der Residenz-Städte Berlin und Cöln, vom Jahr 1623, wo die Taxen von 72 Gewerben festgesetzt sind; daß sie je Gültigkeit gehabt habe, ist der Natur der Sache nach sehr zu bezweifeln. Im Württembergischen ist mehrmals auf Landtägen verabschiedet worden, daß für die Handwerker eine besondere Taxe entworfen und zur Regierung zur Genehmigung eingeschickt werden.

werden soll. s. Weisser a. a. D. S.
1.9.

b) Für die Preussischen Staaten verordnet dieses das Allg. L. R. Tit. VIII. §. 208. Soll jedoch der gleichen Taxe bestimmt werden; so muß die Obrigkeit die Kunftäfelsten zu ziehen, und mit ihren Gutachten hören."

Ob es überhaupt ratschlich und nützlich sei, Taxen auch nur auf eine Zeit festzusetzen, denn für immer ist es gerade zu unmöglich, muß in der Polizeywissenschaft entschieden werden. Da man darin bis jetzt noch so wenig wissenschaftlich zu Werke gieng; so ist dieser Punkt nicht auss Reine gebracht. Man widerspricht sich darüber in den Büchern eben so sehr; als man in der Ausübung hier und da ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet. Allein, wenn aus richtiger und begründeter Begriffen einer liberalen und gerechten Cameralverfassung nur als Funktion sich ergiebt, daß sie die Hindernisse aus dem Weg zu räumen hat, durch welche der Staatsburger in derjenigen Uebung seiner Kräfte und der Benutzung seines Eigenthums gehemmt wird, welche er selbst, nach eigener Einsicht und Willensbestimmung, als die Zweckmäßigkeit für

für sich erkennt, — und die Polizeypraxis es mit sich bringt, daß sie fürsorgend und vorkehrend ist (Eiche Chr. D. n. Woss Handbuch der allgem. Staatswissenschaft. Leipzig 198 8. Theil II. S. 54. und Theil IV. S. 215.); auch über dies die tiefen Untersuchungen über den natürlichen Preis der Waaren, über den Marktpreis, den Arbeitslohn und den Gewinn sie am Kapitale (s. Ad. Smith Ueber die Natur und Ursachen des Nationalreichtums Th. I. S. 98 u. s. nach Garves Uebers.) kein Resultat zum Theil irgend einer Taxe gewähren; so möchten die Taxen wohl überhaupt, mit Rücksicht auf Zeit und Lage, mehr aufzuhaben als beizubehalten seyn. — Der Rath zu Hamburg machte auch am 13. Oktbr. 197 öffentlich kund, "Dass, da zwischen ihm und der erbgesessenen Bürgerschaft, beliebt worden, zum Versuch auf vier Jahre den Preis und das Gewicht aller und jeder Brodgattung unter einstweiliger Einstellung aller Brodtaxe lediglich der freien Konkurrenz zu überlassen; jedoch dass dabei alle auf eine gemeinschaftliche Preisbestimmung abzweckende, so wie überhaupt alle das Publikum beeinträchtigende Vereinbarungen nach wie vor verboten bleiben sollten." Man äusserte ausdrücklich dagey, dass die Erfahrung schon längst gelehrt habe, wie

vorgeschriebene Taxen ein äusserst unzuverlässiges und in den meisten Fällen durchaus unwirksames Mittel seyen, um dem Publicum wohlfeile Preise zu verschaffen; und daß in allen Orten, wo hinlängliche Konkurrenz von Verkäufern und Käufern vorhanden, es einer solchen Taxe nicht bedürfe, weil auch ein jeder Verkäufer, ohne Taxe, so wohlfeil als er kann, verkaufe, und die Käufer an sich zu ziehen suche, wo es aber an dieser Konkurrenz fehle, alle Taxen nicht gegen Elusionen und heimliche Vereinbarungen schützen. Wir haben, äusserte man weiter, keine Fleischtaxe, keine Biertaxe, keine Apothekertaxe, und dennoch essen trinken, und mediciniren wir weder schlechter noch theurer, als an andern Orten, wo alle diese Dinge mit mühsamen und belastigenden Taxen belebt sind: — — Was auf die Preisbestimmung Einfluß habe, s. Ad. Smith, a. a. O. Vergl. mit A. C. von Seuter's Versuch einer Darstellung der höhern Landwirthschaft. Lübeck und Leipzig 1801. 8. S. 633 u. f. Von der Anfertigung der Polizeytaxe in den Königl. Preuss. Staaten findet man hinlänglichen Unterricht mit Belegen und Mustern in G. H. Gorowskis Abriß des Kamerale und Finanzwesens in den Königl. Preuss. Staaten. Berlin 1799 8. S. 463 u. f.

3) Die

3) Die Erkenntnisse in Streitigkeiten der Zunftgenossen und Zuerkennung der Strafen. Die Zünfte können nur blos über das, was ihnen in den Artikeln zur Entscheidung überlassen wurde, erkennen a) und dürfen auch nur solche Fehler bestrafen, wo die Strafe die Summe von zwey Gulden nicht übersteigt b).

a) Reichscht. von 1731 Art. VIII. Allg. L. R. für die Pr. St Tit. VIII. §. 192 u. 205. v. Lamprecht a. a. D. S. 13 u. 15. Bayrische Landes- und Polizey-Ordn. Lib. IV. Tit. I. Art. 14. Durach. Gener. Zunfe-Artikel: Art. 15. Weisser a. a. D. S. 72.

b) Reichsschl. von 1731 Art. 2. §. Nun weilen ic. "Da die Sache von mehreren Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ungefähr ein bis 2 Gulden Rheinisch füglich zu verbessern steht — für sich nicht zu judiciren." Allg. L. R. für die Pe. St. Tit. VIII. §. 204. "Beyträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur so weit fordern, als es in den vom Staate gegebenen oder bestätigten Innungsartikeln, mit Bestimmung der Fälle, auch der Summe des Betrags oder der Strafe, ausdrücklich zu gelassen ist." Vgl. mit

mit v. Lamprecht a a. O. S. 108. In der Braunschweigischen Gildeordn. von 1765. § 39. heißt es: "Das Geldstrafen unter sich und wegen eines oft lächerlichen und gar geringen Verschens, findet witer keine Staat" — Im Württembergi den dürfen die Zünfte nicht über einen Gulden strafen. Weisser a a. O. S. 73.

4) Die Abstellung der Handwerksmißbräuche. Hierher gehören vorzüglich die Hindernisse, die man unehelichen, auch den Kindlingskindern, den Kindern der Landgerichte, und StadtKnechte, der Schäffer, Schinder und andern in dem Wege legt a). — Die Missbräuche bey den Einschreiben und Losprechen der Lehrjungen b), — beim Meisterwerden c). — Ferner daß Handwerker densjenigen für unrechtmäßig halten wollen, der nur ein geringes Verbrechen begangen, — der die Tortur ausgestanden, oder seine Ehre wieder erhalten, — den, der einen Vorquirien in die Kur nimmt, — dessen Eltern ein Verbrechen begangen d), — der seine eigene oder eines andern Geschwächie zur Ehe nimmt e), — eines Häschters oder Abdeckers Tochter oder Witwe heyrathet, — der mit einem Häschter oder Abdecker

Abdecker oder irgend jemand aus dessen Familie Umgang pflegt, der in Erinnerung eines Abdeckers ein Stück geöffnet Vieh selbst weg schafft und verscharrt, — einen Hund oder Käse tödtet f), — Beschimpfungen auf sich ruhen lässt g), — der das, oder was das Handwerks, ceremoniel mit sich bringt, gar nicht, oder nicht ordentlich verrichtet h), — seine Ehefrau oder Tochter aufsezt und Gesellenarbeit verrichten lässt i), nebst andern Missbräuchen mehr; — vor allen aber das Schelten und Aufstreichen k) und der Aufstand der Handwerker l).

a) Reichsschl. von 1731 Art. IV. "Demnach bereits in der Polizey-Ordnung de Anno 1548, Tit. 37. und 1577, Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gaffelen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, also hat es allerdings dabei sein festes Bewenden, und sollen berühmte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder der Land- Gerichts- und Stadt- Knechte, wie auch der Gerichts- Frehn- Thurm- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelweigte, Gassenkührer, Bachsicher, Schäfer und dergleicher, in Summa

Summa keine Profession und Handthierung dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, in so fern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählt und darin mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahre lang continuirt hatte, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden." — Das Kaiserliche Kommissionsdecret vom 21. Apr. 1772. Art. 5. verordnet insbesondere, daß die Kinder der Wasenmeister, Schinder, Abdecker, Handwerker erlernen können, sie mögen die Arbeit schon getrieben haben oder nicht, wenn nur im ersten Fall die Ehrenhaftmachung vom Kaiser, oder aus Kaiserlicher Gewalt oder von der Landesherrschaft vorher geschehen ist. Jedoch sind die Handwerker in den Königl. Preussischen Staaten nach dem A. L. R. Tit. VIII. § 280. diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, in eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

b) Wie z. B. der Kostenaufwand, der erfordert wird, und andere Missbräuche, wie das Hobeln der Schreiner. Zu bemerken ist hier, daß die meisten Missbräuche in Rücksicht aufs Losprechen bey den Geschenken Handwerkern statt finden.

3) Die

- c) Die unnützen Meisterstücke, wo die Waren, die verfertigt werden müssen, außer Geschmack und Mode, auch sonst unbrauchbar sind; sie sind auch insbesondere durch das Reichsgesetz von 1731. Art. XII. und XIII. verboten.
- d) Reichsschl. von 1731. Art. XIII. §. 2: 4. 5. Allg. L. R. der Pr. Staat. Tit. VIII. §. 273-277. Georg. Ad. Struve in Decis. iur. opif. Decis. XXXV. Frische Recht der Handwerker §. 48.
- e) Reichsschl. von 1731. Art. XI. Vergl. Allg. L. R. der Pr. St. Tit. VIII. §. 279 und 280. Thurs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 6.
- f) Reichsschl. von 1731. Art. XII. §. 1. "Dass die Abdecker sich unterstehen dürfen." u. s.
- g) Nic. Christoph. Lynckeri Cent. IV. Decis. 323. (Jen. 1719. 4.)
- h) Reichsschl. 1731. Art. IX. "Zugleichen halten sie auf ihren Handwerksgrüßen, läppischen Redensarten und andern vergleichen ungereimten Dingen so scharf, dass derjenige, welcher etwa in Ablegung und Erzählung derselbigen nur ein Wort oder ein Tota schlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergegeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück ausent

laufen und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß."

i) Reichsgutachten v. 15. Jul. 1771. "Hat man seitheu bey verschiedenen Handfern, und insbeondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeiten die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gesattten wollen, welches künftig abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen wäre, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zur Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalben der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben sollen, welche vielmehr die Landes- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollen, vorzutragen hat." Vergl. Georg. Ad. Struvii decis. XI. pag. 38, wo die Jurisienfacultät zu Jena schon 1630 für die Töchter, die auf dem Handwerk ihres Vaters arbeiteten, entschieden hat.

k) Das Schelten und Aufstreichen der Handwerker, insbesondere der Handwerksgesellen, geübt zu denjenigen Missbräücher, die von den umgreifendsten und gesäßlichsten

sten Folgen sind. Es ist bey den Handwerkern gegen unehrliche und sogenannte unredliche Meister und Gesellen gewöhnlich, die durch ein wahres oder eingebildetes Vergehen sich ihres Zunftrechtes verlustig gemacht haben sollen. Der, bey dem ein solches Vergehen statt findet, kann sich deswegen vor der Zunftlabe mit seinen Zunftgenossen abfinden, oder nicht. Kann er sich abfinden z. B., weil er mit einer Geschwächten aus Einem Glase getrunken; so wird er nach dem Abfinden für so redlich als zuvor geachtet. Will er dieses nicht; oder ist es ein Vergehen, wo das Handwerkceremoniel das Abfinden (Abwaschen) nicht gestattet, z. B. wenn er einen Hund oder Käze todt geworfen; so wird er gescholten. Ist es ein Meister; so darf kein Geselle mehr bey ihm arbeiten, er darf nicht mehr bey Zusammentünsten erscheinen, auf dem Markte nicht mehr neben andern Meistern, sondern nur drey Schritte davon seine Waaren feil haben u. s. f.; ist es ein Geselle, so muß er aus der Arbeit, kein Geselle darf mehr neben ihm arbeiten; er wird ebenfalls gescholten, und wenn er das Handwerk an einem andern Orte treiben will, aufgetrieben, d. i. man verfolgt ihn durch Briefe an Orte, wohin er gewandert seyn oder arbeiten könnte; schreibt seinen Namen an eine schwarze Tafel u. d.

m. Wird er von der Obrigkeit geschützt; so erregen die Handwerksgesellen einen Aufstand, d. i. keiner arbeitet, sie verlassen und schelten die Stadt; kein fremder Geselle des Handwerks, welches dieses betraf, nimmt mehr bey einem Meister in dieser Stadt Arbeit. — — Da das Schelten und Aufstreiben größtentheils eine Sache des läppischen Handwerkseremoniels ist, Verbrechen und andere Vergehungen aber von der Obrigkeit geahndet werden, oder wenn eine Ahndung den Zünften selbst überlassen ist, diese mit der Obrigkeit Genehmigung geschieht und von dieser darin unterstützt werden; da nun keine Obrigkeit, die die neuesten Ereignisse des Tages in Handwerksangelegenheiten vernünftig erwägt, das Schelten und Aufstreiben genehmigen kann; so ergiebt sich, daß dieses schon an sich zweckwidrig sey, und von der Polizey auf keine Weise gestattet werden dürfe. Es ist aber auch überall ausdrücklich verboten. So heißt es Reichsschlüß 1731 Art. V. "Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerke nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in den mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalb es sey

sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf und umzutreiben sich untersangen, sondern an dem Wege Rechtens und richtlicher Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten." — Ferner Ebendaselbst: "Bis zur rechtskräftigen Decision soll kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und handwerkunfähig gehalten werden, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihnen ohne weigerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbst unterstünde einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselben seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger summarischen obrigkeitlichen Erkenntniß von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also das, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugesucht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigtes Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden." Vergl. damit Gen. Privilegien der Handwerker in der Thur- und Mark Brandenburg

z. B. in der Schuster-Innung Art. XII. u. XXVI. in der Schneider-Innung, Eben diese Artikel u. s. w. — Churs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 17. "Das Schimpfen, Aufstreiben und andere Gesellen-mißbräuche werden hiedurch nochmals aufgehoben und ernstlich bey unnachbleiblicher Strafe verboten." — Braunschweigische Gilde Ordn. von 1765 Tit. V. §. 28. In der Bayreuthischen Polizeiordn. Tit. XXXII. §. 5. ist das eigenmächtige Schelten und Aufstreiben bey 10 Gulden und wohl auch bei Leibesstrafe verboten. — In einem Schluß des fränkischen Kreisess vom 16 Octbr. 1799, wegen Abstellung der Handwerkermißbräuche, wurde besonders §. 2. verordnet, daß jede ohne Bezeugen der Obrigkeit veranstalte Zusammenkunft der Zünfte, das sogenannte Aufstehen der Gesellen, jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an Zunft und Gesellschaften, schleunigst der Obrigkeit angezeigt werde, und der Fürst von Thurn und Taxis, als R. Erb-Generalpostmeister ersucht werden sollte, allen untergeordneten Postämtern aufzutragen, keine, durch Adressen und Siegel leicht kennbare, Briefe an und von Gesellschaften und Zünften mehr anzunehmen, sondern sie an die Zunftobrigkeit des Orts zu überliefern; — der Fürst von Thurn und Taxis erwiederte auch (May 1800)

1800) auf dieses Ersuchen: "Dass durch einen solchen an die Postämter zu erlassenen Befehl, das Vertrauen des Publikum zur Postverwaltung geschwächt würde. Die Heiligkeit der, den Postämtern anvertrauten, Korrespondenz wäre jederzeit und noch bey dem k. k. Reichspostgeneralate einer von den ersten Grundsätzen; nur in dringenden Fällen dürfe eine Ausnahme verstattet werden. Neusse Kennzeichen in Adresse und Siegel gewährten keine volle Gewissheit. Bey Befolgung solcher Befehle sey leicht ein Irrthum möglich. Unterdessen sey die Generalpostdirection angewiesen, auf dergleichen ruhestörende Ereignisse, in wie ferne sie auf die k. k. Reichsposten irgend einen Bezug haben, ihr Augenmerk zu Hesten und nach Beschaffenheit einzelner Fälle und Umstände Maasregeln eintreten zu lassen.

H Das grösste Verbrechen, dessen sich ein Handwerker, als Handwerker schuldig machen kann, ist der Aufstand; so nennt man das Verfahren, wenn die Handwerksgesellen bey allen Meistern aus der Arbeit gehen, weil sie ihre Handwerksgerechtsamen getränkt wähnen, oder einen sogenannten Unredlichen, der das Handwerkseremoniel verletzt hat, unterstützt sehen und bey fernerer Arbeit in dem Orte von andern ihrer

Handwerksgenossen sich für unredlich gehalten zu werden fürchten. — Das Reichsgesetz von 1731 verordnet Art. V. und sagt: "Von den Meistern will man ohne dieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- und Unterthanenpflichten wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erschrecken sollten, außer dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde." — "Wofern aber bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgend einem Prätext sich weiter gelüsten ließen einen Aufstand zu machen, folglich zusammen zurottiren, und entweder an Ort und Stelle noch Bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätention oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr thun, oder selbst Haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Freyler oder Missethäter sollen nicht allein mit Gefängniß-Zuchthaus-Festungs- und Galeerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wenn eine jede Orts- oder wohl gar diese und jene Landesobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Kreise aus-

auszschreib. Aemter oder den Kreisobristen desfalls beyzeiten um Hülfe anzurufen wissen, so thane benachbarte und Kreis - Ausschreib - Aemter oder Kreis - Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst behörig zu strafen verbunden." — "Es sollen auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen mutwillig aufste hende oder austretende Handwerksbursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonst einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerksbursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer derer Aufrührigen mit obigen Strafen un nachlässig verfahren werden." — In den Preussischen Staaten werden diejenigen, die sich mit einander bereden die Arbeit einzustellen als öffentliche Ruhesöchrer bestraft. s. Allgemeines Königl. Preuss. Patent, weger Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen besonders suplicirend der Gewerbe und Corporationen d. d. Berlin am 29. Jul. 1794. §. 5. — Auch nach den Chursächs. Gen. Innungsart.

Kap. I. §. 18. wird derjenige, der es sich gelüsten ließe, "unter was Vorwand es auch geschehen möchte, einen Aufstand zu machen, oder andere dazu zu verleiten, als ein Aufwiegler und Stöhrer der gemeinen Ruhe mit harter Leibesstrafe angesehen, auch an denen, die sich verleiten lassen, solches erstlich geahndet werden. (Vergl. damit Chursächs. Mandat wider Zumult und Aufruhr d. d. 18. Jan. 1791.) — Die Braunschweigische Gildeordn. vom J. 1765 sagt dasselbe aus, Tit. V. §. 29.

— Sehr richtig bemerkt Siebenkees (Vorträge zum teutsch. Recht. Th. V. S. 232), daß alle Gesetze wegen des Aufstehens der Gesellen nichts helfen, wenn sie einmal aus der Stadt gezogen sind. Die Obrigkeit sagt er, muß hier politisiren und nachgeben. Sind sie einmal aus der Stadt, so muß man beynahe alles eingehen, was sie verlangen, mit ihnen capituliren und Amnestie versprechen, wenn sie wieder zurück sollen, damit die Bürgerschaft nicht an allen ihren Bedürfnissen leide, wie 1753 in Nürnberg bey dem Austritt der sämmtlichen Beckerknechte erfolgte. Vergl. Weisser Recht der Handw. S. 83. Wie gefährlich auch noch in unsren Tagen die Aufstände der Handwerksgesellen werden können, zeigen die Unruhen derselben zu Hamburg im J. 1791, zu Frankfurt am Main im J. 1798. u. a. m.

Ueber die Missbräuche der Handwerker überhaupt sehe man Kurze Darstellung einiger Handwerkmissbräuche und Vorschläge, wie solche zu verbessern seyn könnten. Von einem Unstudirten. Halle, 1800. 8. — Chladenius vorsichtigen Bürger S. 213 — 226. — Fricke's Grundsätze des Rechts der Handwerker §. 43. — Lombergs Abhandlung von Abstellung der Handwerkmissbräuche Abth. II. (Firnhabers) Betrachtung der Innungen S. 266 — 374. Weisser Rechte der Handwerker S. 75.

Warum die Missbräuche, die bei den Zünften statt finden, nicht so leicht zu beseitigen sind, und besonders die Schwierigkeiten, welche die Ausübung des Reichsgesetzes vom 16. August 1731 in den Reichsstädten hindern, zeigt Sieber in seiner (Oben S. 36 angeführten) Abhandlung. Die Resultate seiner Untersuchung sind folgende: 1) Das Wort Handwerk hat eine schwankende Bedeutung. Die Zünfte, welche an einem Orte nicht Handwerk, wenn sie gleich eines sind, sondern mit einem eigenen Namen z. B. Gilde, Amt, Innung, Gaffel, Societät belegt werden, behaupten das Gesetz gehe sie nichts an,

an, indem überall darin von den Missbräu-
chen, die bey den Handwerkern, nicht aber
bey den Aemtern, Gilden oder Innungen im
Schwange giengen, geredet würde. Sie
glauben eben so wenig, als die in keiner
von dem Landesherrn bestätigten Zunft ste-
henden Professionisten an das Reichsgesetz
gebunden zu seyn; da es doch alle gleich
angehet. — 2) Daz das Reichsgesetz ent-
weder gar nicht oder nicht gehörig publicirt
worden sey. Der unmittelbare Anteil der
Zünfte am Stadtwesen habe vielleicht nicht
geringen Einfluss in die Publikation dieses
Gesetzes gehabt. — 3) Die Zünfte, wel-
che am Stadtwesen unmittelbar Anteil ha-
ben, wollen nicht durch das Reichsgesetz von
1731 verbunden seyn. Das Reichsgesetz
von 1731 verordnet z. B. daß auch sonst
gering geschätzte Personen in die Zünfte
aufgenommen werden sollen. Sind sie ein-
mal in die Zünfte aufgenommen; so können
sie auch leicht zur Stelle eines Gilde- oder
Obermeisters gelangen und dadurch großen
Einfluss in die Stadtangelegenheiten erhal-
ten. Natürlich ist es, daß sowohl die
übrigen Repräsentanten der Zünfte, als
selbst die Bürgerschaft einen gewissen Wider-
willen haben, wenn sie sehen, daß Personen,
gegen die sie sowohl als andere eine Art der
Geringschätzung äussern, in der Folge Anteil an
der Regierung sollten haben können. — 4) Die
Zünfte

Zünfte haben zum Theil Privilegien von Kaysern und die Reichsstädtischen Obrigkeit haben mittelst seylicher Verträge (z. B. Burgermeister und Rath zu Lübeck mit der Bürgerschaft am 14. Jun. 1605, Hamburger Unionsrecess vom 7. September 1710, Compositionsrecess, welchen Burgermeister und Rath der Stadt Goslar mit den 7 ehrlichen Gilden am 16. May 1682 errichtet,) versprochen, die Zünfte bey ihren Freyheiten, Artikeln und Willführern zu schützen. — 5) Da der Obrigkeit die Macht zusteht, die Artikel nach jedes Orts Gelegenheit und Umständen einzurichten; so muthen die Handwerker der Obrigkeit zu, vermöge dieser Macht, die alten Handwerksgebräuche und Ordnungen zu bestätigen. — 6) Die Reichsstädtischen Obrigkeit waren veranlaßt bey der Einführung des Reichsgesetzes Nachsicht zu gebrauchen; dieses brachte in der Folge die Behauptung hervor: daß das Reichsgesetz nicht zur Observanz gekommen. — 7) Die Zünfte die am Stadtwesen unmittelbaren Antheil haben, bezweifeln die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit über sich in Corpore und die Macht, ihre Artikel nach dem Reichsgesetze einzurichten. — 8) Die Zünfte machen sich die Art der Gerichtsbarkeit, die ihnen ehemals zugestanden, ja sogar die Unmittelbarkeit an. — 9) Der Obrigkeit soll in Absicht auf die Zünfte sein

kein größeres Recht zustehen, als in den Stadtverträgen wörtlich enthalten. — 10) Man wendet ein: das Reichsgesetz sey nur in Absicht der Missbräuche, nicht aber der alten Innungsbrieße ein abänderndes und verbesserndes Gesetz. — 11) Der Inhalt des Reichsgesetzes ist den wenigsten Zünften (ja man kann gerade zu sagen, dem Handwerksgesellen gar nicht) bekannt. Wenn sie insbesondere in Reichsstädte kommen, glauben sie sich in dem Land der Freyheit zu befinden. Die Art. XIV. befohlene öffentliche jährliche Vorlesung des Reichsgesetzes, ist, wo sie angeordnet war, wieder aus der Gewohnheit gekommen, bey mehreren aber gar nicht angeordnet worden. — 12) Die Unordnungen, die bey manchen Reichsstädtischen Obrigkeitcn herrschen, schränken auch, in Bezug auf die Abstellung der Handwerksmißbräuche, die obrigkeitliche Macht ein. — 13) Auch tragen die Uneinigkeiten, die zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft in Reichsstädten so oft unglücklicher Weise herrschen, dazu bey, den Vollzug dieses Reichsgesetzes zu verhindern. Vergl. hierüber Lomberg a. a. D. und Weisser im Recht der Handwerker S. 75 u. f.

Sechstes Kapitel.

Von der Zunft-Gerichtsbarkeit.

§. 34.

Von der Zunft-Gerichtsbarkeit überhaupt.

Die Zunftgerichtsbarkeit begreift die Rechte jeder einzelnen Zunft in sich, ihre Handwerksgesetze und Gewohnheiten unter sich aufrecht zu erhalten und Vergehen der Zunftglieder gegen diese, durch eine summarisch vorgenommene Untersuchung und darauf erfolgte Erkenntniß, durch Büssungen (geringe Geldstrafen), vor offener Lade, in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beisitzers, auszugleichen und vorzubeugen a). Eine solche Gerichtsbarkeit ist nicht nur für die Zünfte zweckmäßig, sondern auch nöthig. Zweckmäßig, den sollte die Obrigkeit über jedes kleine Zunftvergehen richten, so würde dieses zu weitläufig und lästig werden, und selbst, wo es auf detaillierte Handwerkskenntnisse bei Entscheidungen (z. B. über Gültigkeit der Waare, Uebersezung des Preises &c.) ankommt, diese den obrigkeitlichen Personen

sonen mangeln; Nöthig, weil ohne dieselbe die Befolgung und Beobachtung der Handwerksgesetze und Gewohnheiten von Einzeln willfährlich unterlassen und außer Augen gesetzt würden b).

a) Dass den Zünften eine Art von Gerichtsbarkeit zukomme, ergiebt sich aus ältern und neuern Gesetzen und die Erfahrung bestätigt, dass diese auch täglich noch von ihnen ausgeübt wird. In der zu Augsburg 1530 errichteten Ordnung und Reformation guter Polizey Tit. XXXIX. wird unter den Sachen, die das Handwerk angehen und andern unterschieden; erstere werden an die Zünfte, letztere an die Obrigkeit verwiesen." Es heißt: "Und was sonst ein jeder Spruch und Forderung zum andern um Sachen, so ein Handwerk nicht betrifft, hätt, oder zu haben vermeint, das soll ein jeder vor der Obrigkeit in Städten oder Flecken darinn sie betreten werden, oder sich enthalten, und umb Sachen, ein geschenkt oder nicht geschenkt Handwerk belangend vor der Zunft oder demselben Handwerk nach gutem ehrbaren Brauch der Art wie sich gebührt austragen." Dies wurde auch in der Reformation guter Polizey vom Jahr 1548 Tit. XXXVII. §. 2. verneuert. Allein der Kayser und die Reichsstände giengen noch weiter

weiter, in dem sie in der 1530 errichteten Polizeyordnung festsetzen: "Und welcher Meister, Sohn oder Gesell solch obgemeldt Ansehen, Erkanntniß und Vertrag nicht annehmen, noch halten woll oder wird, soll im Reich teutscher Nation in Städten und Flecken fern zu arbeiten und solch geschenkt oder nicht geschenkt Handwerk zu treiben nicht zugelassen, sondern aufgetrieben und hinweggeschafft werden, darnach sich männlich hat zu richten", welches auch in der Polizeyordnung von 1548 Tit. XXXVII. §. 3. wörtlich, nur mit Auslassung des Worts "Ansehn." wiederholt, aber auch hinzu gefügt wurde: "Doch wo sich einige Beschwerdt befindet, dem soll unbenommen seyn sich für die nächste Obrigkeit zu berufen;" — Jedoch in der Polizeyordn. von 1577, Tit. XXXVIII. §. 4. wurde festgesetzt, daß alle Sachen das Handwerk oder andern betreffend von der Obrigkeit ausgetragen werden sollte. Im Reichsschl. 1731. Art. II. §. damit ic., wo das Aufstreiben der Handwerksgesellen aufgehoben wird, ist aber den Zünften aufs neue eine Art von Gerichtsbarkeit nachgelassen worden; wenn gesagt wird; "Wird denen Meistern gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang nachgelassen" und ferner: "Nun weilen auch öfters bey Abstrafung verglichen Beschuldigten die Hand-

Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Zinnungsartikeln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabei allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführro weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen einen Angeschuldigten für sich allein zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Obermeistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerkssachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden und diese zusammen die Sache untersuchen, forthin in aller Kürze sondern unnöthigen Aufwand abthun, der Obermeister und Beamte oder zur Handwerkssache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn." Auch das, was wir hier unter Zunftgerichtsbarkeit verstehen, ist dem A. L. R. für die Königl. Preuss. Staaten Tit. VIII. §. 204. (s. oben S. 123 Not. b) den Zünften nachgelassen. Vergl. v. Lamprecht S. 108. Nach den Chursächs. Gen. Zinnungsart. Kap. III. §. 14. u. 15. "sollen die gewöhnlichen Bussen, in so ferne sie zur Erhaltung guter Ordnung dienen, beybehalten werden." Nach der Churmähnischen Handwerksordn. vom J. 1757. Nr. 7. u. 8. wird den Zünften ebenfalls ein Strafrecht eingeräumt; dies steht ihnen auch im Württembergischen nach einem Gen.

Gen. Rescript vom Tag Martini 1608 zu. (S. Weisser S. 87.) In dem Churf. Braunschw. Lüneburg. Gildereglement vom Jahr 1692 ist die Ausübung irgend einer Zunftgerichtsbarkeit verboten worden. §. 12. wird daselbst gesagt: Es soll auch so wenig denen Meistern als Gesellen die Protestat, sich untereinander zu bestrafen, und gleichsam eine Jurisdicition zu exerciren, ferner gestattet, sondern, wenn dergleichen unter ihnen vorfälst, es dem Magistrat an gemeldet werden" und §. 31. "Wie dann nicht weniger, wann etwann ein oder anderes, deswegen ein Meister oder Gesell des Amtes unmündig gehalten werden möchte, vorgegeben würde, die übrigen sich desfalls im geringsten keine Cognition anmassen und denselben so fort für unredlich schelten — sondern selbiges jedes Orts Obrigkeit vorfragen und deren Erkenntniß abwarten."

(C. Const. Calenb. T. III. P. IV. S. 13) allein, daß dieses noch daselbst statt finde, läßt sich aus der (neuern) Ordnung für die Gilden im Herzogth. Braunschw. von J. 1765 nicht schliessen; denn das in dem Gilde reglement von 1692 deswegen Gesagte ist nicht nur nicht aufgenommen, sondern auch Tit. II. §. 5. Fehler am Meisterstück "mit obrigkeitlicher Genehmigung jedoch nicht leicht über 2 Thaler" den Zunftgenossen zu bestrafen erlaubt; auch verbietet

§. 39. Tit. VIII. nur das Geldstrafen unter sich, und zwar, wie sich aus dem Ganzen der Verordnung ergiebt, wegen eines oßlächerlichen und geringen Vergehens. Nach Tit. VIII. §. 45. soll auch der der Obrigkeit zustehende Anteil von Strafgeldern zur Kasse abgeliefert werden.

b) Sieber a. a. D. S. 136.

* * *

Wenn das, was hier unter dem Begriffe von Zunftgerichtsbarkeit verstanden wird, seine Richtigkeit hat; so betrifft das Verneinen der Gerichtsbarkeit der Zünfte nur den Ausdruck, aber keineswegs die Sache.

S. 35.

Wer die Zunft-Gerichtsbarkeit ausübt.

Die Zunftglieder üben die Zunftgerichtsbarkeit gemeinschaftlich aus. Die Ober, oder Ultmeister haben dabei den Vorsitz und führen bey den Berathschlagungen, so wie bey allen Zunftangelegenheiten das Wort. Die Stimmenmehrheit der Zunftglieder, wenn irgend eine Sache in den Handwerkssartikeln nicht besonders bestimmt ist, entscheidet; und ist Berathschlagung und Entscheidung

dung zugleich unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Behüters (§. 18.) geschehen; so wird diese gewöhnlich sogleich in Ausübung gebracht.

§. 36.

Strafrecht bey Zunftvergehen.

Die Zunftgerichtsbarkeit äussert sich entweder in der Aufrechthaltung der Zunftgesetze und Zunftordnung, oder, wenn diese durch Einzelne übertreten worden, in der Wiederherstellung derselben. Dies letztere geschieht gewöhnlich durch Handwerksstrafen.

Die Handwerksstrafen finden eigentlich nur gegen Vergehungen wider die Innungsartikel und Handwerksgewohnheiten statt; a) jedoch ist es häufig gewöhnlich und auch wegen des Wohlverhaltens der Handwerker ausdrücklich erlaubt, gemeine Verbrechen, wenn solche zuvor von der Obrigkeit untersucht worden, ebenfalls mit einer Strafe zu belegen b).

Zünfte strafen entweder um Geld, um Bier oder Wein c), oder heben die Verbindungen mit dem Zunftgenossen, der ein gro-

bes Verbrechen begangen, ganz auf; sie stossen ihn aus der Zunft aus: letzteres jedoch nur dann, wenn das Verbrechen von der Obrigkeit untersucht und bestraft wurde, und die Zunftstrafe zugleich als eine Folge der öffentlichen Strafe angesehen werden kann d).

Diejenigen, welche in Entrichtung der Handwerksstrafen säumig sind, können die Zunftglieder durch den ordentlichen Richter dazu anhalten lassen e), oder ihnen auch, was am gewöhnlichsten ist, einzelne Zunftrechte versagen, um sie zum Gehorsam zu bringen f).

a) S. die §. 34 Note a. angeführten Stellen.

b) So wurde z. B. d. d. Ansbach am 28. Jan. 1740 verordnet: daß, wo den Handwerkern bey Adulteranten, Fornicanten oder andern Verbrechen, die sogenannte Abwassung erlaubt, so sollen von diesen so viel funfzehn Kreuzer in die Lade erlegt werden, als wie viel Gulden dieser oder jener gnädigster Herrschaft für Strafe zu entrichten hat. Wenn hingegen dergleichen Delinquenten die Geld - mit einer Leibesstrafe von Ein oder mehr monatlicher Hofgarsten oder Sprengarbeit auf der Festung Wüzburg erstehen müssen; so solle ein

ein solcher Ehebrecher, Fornicant oder anderer Verbrecher, auf so viel Monate der selbe zur Hofgartenarbeit geliefert wird, für jeden Monat 1 fl., derjenige aber, so nach Wülbzburg condemnirt worden, nach Beschaffenheit seines Vermögens 1 Thlr. oder nur 1 fl. in die Handwerkslade entrichten, und sothane Gelder, wo die Handwerksordnungen nichts davon exprimiren, in drey Portionen kommen, wovon hinwiederum gnädigster Herrschaft ein Anteil gebührt." — Es ist dieses sogenannte Abwaschen an den meisten Orten so gewöhnlich, daß sich auch weder ein Meister noch ein Geselle, den dieses betreffen würde, dagegen aufzulehnen unterstünde. Mehrere Gesetze verbieten auch dieses Abwaschen ausdrücklich, wie z. B. die Bayreuthische Polizeyordn. vom J. 1746. Tit. XXXII. §. 6. Die Baadischen Generalzunftart. von 1760. Art. V.; die Churmägnz. Handwerksordn. von 1767. Art. 8. Vergl. Weisser a. a. O. S. 89.

c) Die Sträfen um Bier oder Wein werden bey den Zünften geringen Geldstrafen gleich geachtet. Um wie viel Geld die Zünfte strafen können, ergiebt sich immer aus den speciellen Zunftartikeln. Nach dem Reichsgesetze von 1731. Art. II. dürfen Zünfte nicht über 1 bis 2 Gulden strafen. Die gewöhnlichen Bussen, mit welchen die In-

nungsglieder nach den Thürfächs. Gen. Innungskart. Kap. III. §. 15 einander belegen können, dürfen nicht über 6. Groschen betragen. Was im Braunschweigischen und im Württembergischen hier statt findet, ist schon (S. 123. Not. b. u. S. 144 gesagt worden,

- d) Wenn dieses geschehen dürfe, wird im Kapitel vom Meister gezeigt.
- e) Dieses geht aus der Natur der Verbindlichkeit hervor.
- f) Die Observanz lehrt dieses. Man fodert z. B. einen Meister so lange nicht zur Kunstversammlung, bis er seine Strafe erlegt hat. Leyser spec. VIII. Med. 9. T. 1. pag. 82. Weisser a. a. D. S. 88. und Fricke S. 44.

§. 37.

Recurs an die Obrigkeit.

Jeder, der eine Handwerkstrafe ausstehen soll, kann deswegen auf den ordentlichen Richter provociren. Der Bestrafte erscheint hier als Kläger und die ganze Kunst als Beklagte a). Dem Richter steht es jedoch frey, wenn die Sache sich nicht aus den Gesetzen als klar ergiebt, oder seine

Des.

Detail, Kenntniß in Handwerkssachen nicht
zureichend ist, in Streitigkeiten, die die Kunst
des Orts betreffen, sich des Gutachtens aus-
wärtiger Zünfte zu bedienen, b).

a) Vergl. oben §. 39. Weisser und Fricke
a. a. D. ersterer S. 95 und letzterer S. 45.
Mehrere Orte haben eigene Handwerksge-
richte; z. B. Niegensburg das Hansgra-
fenamt; Nürnberg das Augamt (unge-
fähr seit 1489; siehe Siebenkees vom Al-
ter des Nürnbergischen Augamts; in dessen
Materialien zur Nürnbergischen Geschichte,
B. II. S. 421 u. f.) Hamburg ein besonde-
res Amtsgericht. Das Amtsgericht zu
Hamburg besteht, nach dem Reglement der
Aemter von 1710. Tit. XIII. Art. 1. aus
dem jüngsten graduirten Bürgermeister, als
Praelide der vier Weddeherren, zwey Rechts-
gelehrten, welche zuletzt im Untergerichte
gesessen, zwey Oberalten, vier Alten aus
den Aemtern, welche jährlich von den übri-
gen gewählt werden, und einem eigenen
Gerichtsschreiber. Nach eben diesen Regle-
ment Tit. XII. Art. 4. "sollen alle das Amt
angehende Sachen schleunig abgethan wer-
den. Da aber unter den Amtsbrüdern oder
auch Meistern und Gesellen, einige Irrun-
gen entstehen, und solche für die Morgen-
sprache gebracht werden sollen, wird darin
erkannt,

erkannt, was die Morgensprach · Herren mit den Alten, und diejenigen, so dabey nach jeden Amtsgebrauch, für Recht und billig befunden. Wollte aber die eine oder andere Parthen bey solchen Aussprüche es nicht bewenden lassen, stehtet selbiger der Weg nach dem Amtsgerichte offen, und mag da die Sache, wenn sie über hundert Mark importiret, anhängig gemacht worden." Von diesem Gericht gehet sodann die Appellation unter einer Summe von 300 Mark Hauptstuhl an das gemeine Obergerichte, und von diesem unter Einschränkung des J. R. A. an die Reichsgerichte. S. Fricke S. 45 u. f.

Die Provocationen der Handwerker auf Handwerkserkenntnisse aus drey verschiedenen Landen, sind nach dem Reichsschl. von 1731. Art. VI. verboten. Die Stelle s. oben S. 81. Not. d.

b) Es bringt dieses die Natur der Sache mit sich, ist aber auch im Reichsschl. von 1731, Art. VI. besondres nachgelassen, wo es heißt, — "den Landesherrschaften überlassen — die vorkommenden Handwerksdifferenzen ohne Comunication mit andern Ständen oder Städten (außer sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu beschieden."

§. 38.

Verwendung der Zunftstrafen.

Bestehen die Zunftstrafen in Geld, so sollen sie in der Zunftlade verrechnet werden (§. 27.); da sie aber gewöhnlich nur wenige Groschen betragen; so werden sie eben so, als wenn sie nur aus Wein oder Bier bestünden zur Ergötzlichkeit verzehrt a). An einigen Orten aber sollen sie mit der Obrigkeit, oder dem obrigkeitlichen Beysitzer getheilt werden b).

- a) Dies lehrt und bestätigt an den meisten Orten das Herkommen und die Ausübung.
- b) Vergl. Fricke a. a. D. S. 37 und Weißer S. 96. So sollen z. B. im Württembergischen die Zunftstrafen, die sich nicht über 1 fl. belaufen dürfen, unter die Herrscher, die Armen-Kasse und die Handwerkslade und die Handwerkslade zu gleichen Theilen vertheilet werden.

§. 39.

Restitutio famae und Arbeiten auf eigene Hand.

Derjenige, der seine Ehre verloren, kann von dem Landesherrn Restitutionen famae erhalten, d. i. er kann wieder ehrlich ge-

macht werden a). (Seine äussere Ehre soll gesetzlich wieder hergestellt werden können.) Die Klugheit rath an, restitutionem famae nur darauf einzuschränken, den Verbrecher sein Handwerk auf seine eingestie Hand fernrer treiben zu lassen, damit die übrigen Zunftgliedern des Orts auswärts deswegen keine Unannehmlichkeiten zu besorgen haben b).

a) Von der restitutione famae s. Berger in der *Oeconom. jur.* Lib. I. Tit. 2. Thes. 14. Memb. 2.

b) Vergl. Weisser a. a. D. S. 91 u. f.

Siebentes Kapitel.

Von den Lehrjungen oder Lehrburschen.

§. 40.

Lehrjunge. Lehrbursche.

Lehrjunge oder Lehrbursche heißt derjenige, der bei einem Handwerksmeister, oder auch wohl bei einer Meisterswitwe a) den Landesgesetzen und Innungs-Gewohnheiten gemäß, ein Handwerk erlernt.

a) Dies

a) Dies ist eine Ausnahme von der Regel, und findet an den meisten Orten nach Handwerksgewohnheit und auch nach Innungsartikeln nur dann Statt, wenn der Meister während der Lehrzeit des Lehrburschen verstorben ist. Auch in den Königl. Preuss. Städten, "haben", nach dem Allg. L. R. Tit. VIII. §. 303. "bey dem Tode des Lehrmeisters, der Lehrlung, oder dessen Eltern, Vormünder, oder Pfleger die Wahl, ob sie ihn bey der das Handwerk fortsetzenden Witwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen. — Nach den Churs. Innungsart. Kap. III. §. 39. kann jedoch auch eine Witwe," wenn die Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks die Haltung der Lehrlinge nothwendig macht, solche in die Lehre aufnehmen und lossprechen.

S. 41.

Eigenschaften eines Lehrlungen.

Wer sich zu einem Handwerksmeister begiebt, und bey demselben das Handwerk, welches er betreibt, erlernen will, muß 1) männlichen Geschlechts seyn. Diejenigen Weibspersonen, denen ein Handwerk zu treiben erlaubt ist, machen in der Regel eine Ausnahme.

2. Wird

- 2) Wird zur Ersierung eines Handwerks die eheliche Geburt erfodert. Bey einem unehelich gebornen muß sie, vor der Aufnahme in die Kunst, durch die Legitimation ersezt werden b).
- 3) Muß der Lehrling sich zu einer von den dreyen in Deutschland eingeführten Christlichen Religionspartien bekennen c), und
- 4) von ehrlichem Stande d) und ehrlichem Herkommen seyn e).

Leibeigenen und Söhnen der Bauern ist es, den Kunstgeschen nach, überall erlaubt, Handwerker zu erlernen; nur bedürfen sie dazu, an mehrern Orten, vermöge der Landesgesetze, eine besondere Erlaubniß f).

- a) So dürfen z. B. nach dem Rechtsgutachten von 1772, § 2., bey dem zünftigen Gewerke der Weber, Weibspersonen die Weberey treiben; vergl. oben S. 125 und v. Lamprecht S. 169, und nach eben demselben S. 449 bey dem Handwerke der Schneider funfzig unverheyrathete Frauenspersonen von der französischen Colonie in Berlin allerley weibliche Kleidungsstücke versetzen; welches überhaupt auch den Frauenspersonen, nach den Gen. Innungspriv. der Mark Brandenb. Ord. der Schneider §. 8. daselbst frey steht. —

Wo jedoch den Frauenspersonen Gewerbe, die sonst nur zunftmäsig betrieben werden dürfen, zu treiben erlaubt sind, werden diese immer, ohne daß sie von Frauenspersonen zunftmäsig erlernt worden wären, betrieben.

b) Reichsschl. von 1731. Art. XI. "Demnach auch ofters vorkommen, daß bey den Handwerkern, insonderheit den sogenannten Geschenkten, zwischen den unehelich erzeugten und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Kaysersl. Majestät, oder sonst aus Kaysersl. Macht legitimirt worden, also daß theils Handwerker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibspersonen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkreuscht, zur Strafe copulirt worden, nicht passiren wollen, so soll erstgemeldeter Unterschied ganz aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibspersonen wegen Zulassung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, und denselben nichts mehr in den Weg gelegt werden." — Sonst verordnen noch die Legitimation des Allg. L. R. für die Pr. Et. Ch. II. Tit. VIII. §. 279. Vergl. v. Lamprecht S. 112. —

Die

Die Chursächs. Gen. Innungssatz. K. I.
 §. 4. Braunschw. Geldeord. vom J.
 1765, Tit. VI. §. 32 u. a. m. die Bay-
 rische Landes- u. Pol. Ordn. Lib. IV.
 Tit. I. Rubrik von Handwerkern und Zünf-
 ten, schließt die legitimirten, wenn sie aus
 einer verdammtten Geburt entsprossen sind,
 von angesehenen Handwerkern aus.

c) Instr. Pac. Osnabriūc. Art. V. §. 35. "sive
 autem Catholici, sive Augustanae Confes-
 sionis fuerint subditi, nulli ob religio-
 nem despiciuntur habentur, nec a merca-
 torum, opificum, aut tribuum comunione
 — arceantur — sed et in his similibus
 pari cum concivibus jure habentur, ae-
 quali justitia protectioneque tuti." —
 Juden dürfen überhaupt keine zünftigen
 Handwerker betreiben. Selbst Gesuche der
 Juden, Kinder ihrer Nation Handwerker
 erlernen zu lassen, um auf solchem auswärts
 zu arbeiten, sind ihnen im Preussischen (im
 Jahr 1787) abgeschlagen worden. Vergl.
 v. Lamprecht S. 113.

d) Wer durch Urtheil und Recht seiner Chre
 verlustig erkannt wird, braucht in keine
 Zunft aufgenommen, noch darin geduldet zu
 werden. Vergl. A. L. R. für die Pr.
 St. Th. II. Tit. VIII. §. 274 u. 315.

e) "Die Handwerker müssen so rein seyn,
 als ob sie von Tauben gelesen wären"

war

war lange ein Sprichwort, was im strengsten Sinne des Wortes galt. Die ehrliche Herkunft, die zu einem Handwerke jetzt nöthig ist, bestimmt der Reichsschl. von 1731. Art. IV., und das Kaiserl. Kommissionsdecret vom 21. Apr. 1772. Art. V. Beyde Stellen sind oben S. 125 u. 126. nebst der Ausnahme, die hiebey für die Königl. Pr. Staaten das A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 280 festsetzt, angeführt. — Was hierüber die Reichsgesetze gebieten, ist auch in den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. Art. 6. bey dreisig Thaler Strafe verordnet. Schinder-Kinder, die das Handwerk ihres Vaters noch nicht betrieben, sollen in den Preussischen Staaten ohne Legitimationspatent angenommen werden. (Edikt vom 24. März 1783).

f) Die Chursächs. Gen. Innungsart K. I. §. 4 erfordern, wenn der Lehrbursch leibigen geboren ist, daß er die schriftliche Einwilligung der Grundherrschaft bringt; dies ist auch in den Preussischen Staaten bey den Gutsunterthanen der Fall. A. L. R. Th. II. Tit. VII, §. 171. u. 172. Auch darf in den letzt genannten Staaten niemand bauerlicher Herkunft, ohne schriftliche Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit, ein Handwerk erlernen. Die Erlaubniß soll aber nur dann ertheilt werden, wenn ein solcher /

solcher wegen Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen zur Landarbeit oder zum Militärdienst untaugig ist. Vergl. v. Lampecht S. 114. — Nach dem Thurs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 1. darf ein vom Bauernstande herkommender Lehrling eher nicht in die Lehre genommen werden, als bis er, nachdem er vierzehn Jahre zurückgelegt, vier Jahre in den Thüringischen Landen bey der Landwirthschaft und darunter zwey Jahre bey seiner Gutsherrschaft gedient hat, und dieses mit einem obrigkeitlichen Zeugniß zu belegen im Stande ist. Das Thurs. Gen. d. d. 3.1. März 1767 erläutert, "daß die zum Diensten bey der Landwirthschaft bestimmten vier Jahre, erst von dem beendigten vierzehnten Jahre an, gerechnet werden sollen," dahin, daß wenn auf die in jüngern Jahren bey der Landwirthschaft geleisteten Dienste Rücksicht genommen werden sollte, die Eltern veranlaßt werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schulunterricht und die daher zu erlangende Erkenntniß voreilig zu entziehen, hiernächst die Absicht, den Landwirthen tüchtige Knechte zu verschaffen, und die Personen Bauernstandes möglichstermaßen zur Landwirthschaft anzuhalten, keineswegs erreicht werden würde.

* * *

Das

Das besonders bey der Aufnahme eines Lehrburschen in eine Zunft auf seine physischen Kräfte, auf seine erlangten Kenntnisse und erhaltenen Unterricht und auf ein gewisses Alter zu sehen sey, liegt den Polizeybehörden ob. Mehrere Verordnungen bestimmen auch hierüber Einiges, aber ohne daß sonderlich darauf gehalten wird. Die Gen. Priv. der Mark Brandenb. wollen, daß der Lehrling Lesen, Schreiben und die fünf Hauptstücke des Catechismi erlernt habe, oder wenn dies nicht ist, daß der Meister sich anheischig mache, seinen Lehrling wöchentlich vier Stunden in die Schule zu schicken; im letztern Falle soll der Lehrbursch nicht eher losgesprochen werden, als bis er noch bewiesen hat, daß er die verlangten Kenntnisse besitzt. Nach den Thür. Gen. Innungsart. Kap. I. §. I. muß der Lehrling bevor er in die Lehre aufgenommen wird, durch ein Zeugniß der Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er Lesen und Schreiben gelernt, auch wenigstens das zwölfe Jahr seines Alters erreicht habe; es wäre denn nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder Handwerks, die Lehre in noch jüngern Jahren anzutreten schlechterdings erforderlich.

§. 42.

Probezeit.

Handwerksmeistern und auch dem, der ein Handwerk erlernen will, wird gewöhnlich eine Probezeit von vierzehn Tagen oder vier Wochen gegönnt, damit ersterer über die Tauglichkeit zu dem Gewerbe über den Lehrern zu urtheilen vermöge, und beyde wechselseitweise sehen können, ob sie sich an einander zu gewöhnen und mehrere Jahre bey einander zu leben im Stande sind *).

*) Für mehrere Orte ist es auch ausdrücklich bestimmt, wie lange die Probezeit dauern dürfe: die Gen. Priv. für die Mark Brandenb. bestimmen vier Wochen, so auch die Churs. Gen. Innungsart. Kap. 1. §. 2. Die Braunschw. Gildeordn. von 1765 gesteht jedoch Tit. IV. §. 32. nicht länger als vierzehn Tage zur Probe zu. Dies verordnen auch mehrere specielle Innungsartik. z. B. die der Schneider zu Erlangen im 25. Art., die der Gypser und Züncher ebend. im 9. Art. u. a. m.

§. 43.

Vom Einschreiben oder Aufdingen überhaupt.

Nach verlaufener Probezeit hat der Handwerksmeister den Lehrling dem Gewerbe,

be, oder was bey grossen Gewerben für diesen Fall fast immer eingeführt ist, (§. 23) den dazu verordneten Ausschuß des Gewerbs vorzustellen, und um das Einschreiben in das Register der Lehrbursche, oder um das sogenannte Aufdingen zu bitten.

Das Ein- und Ausschreiben geschieht bey derjenigen Lade, zu welcher der Lehrmeister gehört. Bey den grössern Handwerkern muß der Lehrmeister, der Lehrbursch und dessen Vater oder Wormund persönlich vor dem zum Ein- und Ausschreiben verordneten Ausschuß erscheinen, auch ist an mehreren Orten noch besonders ein Handwerksbürge aus der Zahl der Meister, deren Gewerk der Lehrbursch erlernen will, für den letztern verordnet, der ebenfalls daben zugegen seyn muß. Wo die Meister eines Handwerks in mehreren Städten zerstreut wohnen, ist das persönliche Erscheinen häufig dahin umgeändert, daß Meister und Lehrbursche mit den Besständen des letztern sich vor die ordentliche Obrigkeit des Lehrmeisters begeben, ein Protokoll über die Annahme des Lehrburschen aufnehmen lassen, und dieses nebst den Ladengebühren der Lade, bey welcher der

Lehrmeister eingezünftet ist, zu senden. Wenn es die Verfassung des Handwerkes zuläßt, so werden auch bey kleinen Gewerben, von denen in der Nähe wohnenden Meistern die nöthige Zahl bengezogen, und das Aufdingen des Lehrburschen vorgenommen, und der Lade nebst den Gebühren schriftlich übersehen.

§. 44.

Was insbesondere bey dem Einschreiben oder Aufdingen zu beobachten.

Bey dem Aufdingen eines Lehrburschen ist besonders darauf zu sehen, und hinreichend zu untersuchen: ob nach den Landesgesetzen der Erlernung des Handwerks bey diesem bestimmten Subjekt kein Hinderniß im Wege stehe, welches die Handlung ungültig und die darauf verwandten Kosten fruchtlos macht, oder wohl gar noch eine Strafe nach sich zieht. Ist dieses geschehen, und steht dem Einschreiben nichts im Wege, so wird in dem Register der Lehrburschen gewöhnlich bemerkt:

- 1) Das Jahr und der Monatstag der Verhandlung, nebst Angabe der von Seiten

ten des Gewerbs dabey gegenwärtigen Meister und Handwerksvorsteher.

- 2) Der Name des Lehrburschen und das Alter desselben, wenn es anders die Handwerksordnung erfordert.
- 3) Der Name des Lehrmeisters;
- 4) Der Name des Vaters des Lehrburschen, oder des Vormundes desselben, und seines etwa erforderlichen Handwerksbeystands, nebst den Orten ihres Aufenthalts.
- 5) Die Dauer der Lehrzeit;
- 6) Das Lehrgeld, oder was sonst versprochen worden.

Auch, wenn sich sonst noch etwas außerordentliches bey dem Aufdingen ergeben hätte; so muß es in dem Register bemerkt werden. Z. B. wenn der Annahme des Lehrburschen ein Hinderniß im Wege gestanden ist, welches durch landesherrliche Dispensation gehoben wurde; oder, wenn er Causation a) stellte, so muß der Grund weswegen, für wie viel, von wem und auf welche Weise sie geleistet worden, angesührt werden.

Der Lehrbursche muß zur Bezeugung seiner ehelichen Geburt seinen Taufchein b) vorlegen; wenn er dieses nicht kann, oder sonst Ieyls notae macula an sich trägt, ein Legitimationspatent c). Beide werden, so lange die Lehrzeit dauert, in der Handwerkslade aufzuhalten, und nach verlaufener Lehrzeit dem Lehrburschen zurückgegeben.

Die Verhandlung wird, nachdem das in den Special, Innungsartikeln bestimmte Einschreibegeld erlegt ist, von den Handwerksvorstehern, dem Lehrmeister und dem Vater oder Wormund des Lehrburschen und dem etwa vorhandenen Handwerksbeystand unterschrieben; der Lehrmeister und der Lehrbursche aber auch zugleich von den Handwerksvorstehern an ihre wechselseitigen Pflichten und Obliegenheiten d) erinnert, und der Lehrbursche selbst als in die Innung aufgenommen geachtet und angesehen.

a) Die Caution wird gemeiniglich deswegen bestellt, damit sich der Meister einer guten Ausführung, Treue und Ausdauer der Lehrzeit des Lehrburschen versichert halten könne. In den Preussischen Staaten kann jedoch nach dem A. L. N. Tit. VIII. §. 287. 288. u. 289. "Sicherheits-Bestellung von einem

einem Lehrling nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst und Profession dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe oder baa-re Gelder anvertraut werden müssen." "In- gleichen, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue oder einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat." "Ferner, wenn der Lehrling schon bey einem andern Meister gestanden und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinn einen erheblichen Schaden verursacht hat." Die Churs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 9. ordnen, daß dem Lehrherrn oder Meister zwar freystehe, zu desto besserer Versicherung des guten Ver- haltens eines Lehrlings, sich in der zeitheri- gen Maasse auch noch ferner für selbigen eine, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Innung zu ermäßigende Caution, welche entweder haar zur Innungskasse nie- derzulegen, oder durch einen oder mehrere tüchtige Bürgen, die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Person zugegen seyn müssen, zu versichern ist, bestellen zu lassen; je- doch hat die Obrigkeit dahin zu sehen, daß durch diese Cautionsbestellung arme Kinder von Erlernung der Professionen und Hand- werker nicht abgehalten werden. — Mit der Caution, wenn diese bey übeln Verhalten des Lehrburschen verfällt, ist es an verschie- denen Orten verschieden; so nimmt z. B.

im Wirtembergischen bey dem Färberhandwerk, von dem verfallenen Bürgschaftsgeld Landesherrschaft ein Dritttheil weg. S. Weisser im Recht der Handw. S. 116. Nach den Churfächs. Gen Innungssart. Kap. I. §. 9. aber wird nach obrigkeitlichem Ermessen zuvörderst dem Meister, was ihm der Lehrling erweislich veruntreuet, oder zu Schaden kommen lassen, von der Cautionssumme vergütet, der Überrest aber in die Innungs- oder Handwerkstasse verrechnet. —

Wenn Weisser a. a. D. S. 116 sagt, daß, wo die Landesherrschaft von dem vercautionirten Gelde, wenn es verfällt, auch einen Theil anzusprechen habe, die Caution nicht wohl erlassen werden könne; so muß, wenn dieser Satz seine Richtigkeit haben sollte, die Caution bey der Aufnahme in ein Handwerk geradezu als nothwendig ersodert werden. Denn daraus, daß in einem vor kommenden Falle, vercautionirtes Geld verfällt, folgt auf keine Weise, daß Caution gemacht werden müsse, damit sie in einem solchen Falle auch nothwendig verfalle. Die Staatsobern haben so viel als möglich ist darauf zu sehen, daß Cautionen der Erlernung der Handwerke keine Hindernisse in den Wege legen.

b) Reichsschl. 1731. Art. 2. "daß bey allen und jedem Handwerken ein jeder Lehrling, so

ausgedungen wird, seinen Geburtsbrief und andere gültige Urkunden seines Herkommens, an dem Orte, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen; und, wenn er losgesprochen wird, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beydes in originali der Meisterlade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Orte, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeitss- und Handwerkssiegel mitbringen muß, würtlich setzen und Meister werden will, daselbst lassen solle." Hiermit stimmen auch die Chursächs. Gen. Innungskart. Kap. I. §. 6. und die Braunschw. Gildeordn. von 1765. Tit. VI. §. 32. überein. In der Mark Brandenburg dürfen die Innungen bey zehn Rthlr. Strafe keinen Lehrburschen annehmen, der nicht von der Charité zu Berlin sich das Formular eines Geburtsbriefs gelöst hat und welches nach Maßgabe des Tauffscheins ausgefüllt ist. Nur die Meistersöhne, wenn sie die natürliche Profession erlernen, und die Zöglinge des Potsdamer Militärwaisenhauses, machen da von eine Ausnahme, s. v. Lamprecht S. 112 u. 121.

c) Reichsschl. von 1731 Art. XI. und Kays. Kommissionsdecr. vom 21. Apr. 1772 Art. V. Vergl. mit oben S. 126 u. S. 15. §. 15.

d) Allg. L. R. für die Pr. Staaten Tit. II.
Tit. VIII. §. 295. Chursächs. Gen. In-
nungsart. Kap. I. §. 8. u. a. m.

§. 45.

Vom Lehrgeld und dem Lehne der Lehrbursche.

Bey denjenigen Handwerkern, wo es gewöhnlich ist, daß man eine Summe Gel-
des für den Unterricht im Handwerke und
für den Unterhalt, während der Lehrzeit be-
zahlt, beruhet es meistens auf dem, bey
dem Handwerke herkömmlichen, Quantum,
und auf einer gütlichen Uebereinkunft a).
Wenn der Lehrbursch kein Lehrgeld bezahlt,
so dauert die Lehrzeit Ein oder einige Jahre
länger.

Wenn nichts besonders bedungen, so
wird gemeiniglich das Lehrgeld halb bey
Ausdingen, und die übrige Hälfte in der
Mitte der Lehrjahre oder beym Losprechen
bezahlt.

Bey Handwerkern, wo ein Taglohn bey
den Gesellen eingeführt ist, z. B. Maurern,
Zimmerleuten u. a. erhält auch der Lehrbursch
einen solchen, der zwar, so lange er lernt,
geringer, als der Lohn des Gesellen ist, aber
ihm

ihm doch seinen nochdürftigen Unterhalt gewährt b).

- a) Nach dem A. L. N. für die Pr. Staaten Th II. Tit. VIII. §. 310 — 314. kann der Meister, so lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtiget ist, zum Vor sprechen des Lehrlings nicht angehalten werden. Will ein Lehrling ein anderes Gewerbe ergreifen, so hat der Meister das Lehrgeld für die ganze Lehrzeit zu fordern. Auch hat das rückständige Lehrgeld in der Concursordnung ein bestimmtes Vorzugsrecht. Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu bezahlen unvermögend; so muß er dem Meister eine gewisse Zeit noch über die bedungenen Lehrjahre unentgeldlich dienen. Und wenn in den Zunftartikeln keine Zeit bestimmt ist, wie lange er unentgeldlich dienen soll, so muß diese nach dem billigen Ermessen der Zunftältesten, und allenfalls durch einen Zunfts schluß festgesetzt werden. Die Thürfächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 13. und die Braunschw. Gildeordn. von 1765 Tit. VI. §. 33. bestimmen, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird, ein Jahr länger zu lernen, als sonst gewöhnlich ist.
- b) Die Handwerksobservanz bestätigt dieses überall.

Von der Lehrzeit oder den Lehrjahren.

Die Lehrzeit oder die Lehrjahre sind fast immer durch die speciellen Handwerksgesetze bestimmt a), selten sind sie dem Herkommen oder der Willkür überlassen. In der Regel darf man drey oder vier Jahre, als die Lehrzeit eines Lehrburschen annehmen. An den meisten Orten steht es aber dem Lehrmeister frei, dem Lehrling zur Belohnung seines Fleisses die Lehrzeit abzukürzen b).

Es versteht sich von selbst, und die Gesetze machen es überall dem Lehrmeister zur Pflicht, dem Lehrling Gelegenheit zu geben, sich in dem Handwerke üben zu können c). Der Lehrling ist dagegen verbunden seinem Lehrmeister Folge zu leisten, doch darf ihn dieser nicht übermäßig zu Haus, and Handarbeiten gebrauchen d), noch weniger aber mißhandeln e). Giebt jedoch aber der Lehrling den guten Unterweisungen und Ratschlägen des Lehrmeisters kein Gehör und sucht ihnen nicht nachzukommen; so ist diesen, oder auch wohl dem Aeltesten in der Arbeit besitzlichen Gesellen, erlaubt, den Lehrbursch auf

auf eine mäßige, und der Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen f).

a) Nach den Innungspiviliegien der Mark Brandenburg sind es in der Regel drey Jahre, die der Lehrling zu lernen hat, die Goldschmiede, Kupferschmiede, Perückenmacher, Müller, Seifensieder und Tuchschreter müssen vier Jahre lernen, und für die Glasschneider, Seidenwirker, Groß-Uhrmacher und Posamentirer sind fünf, für die Färber und Schornsteinfeger aber sechs Jahre bestimmt. S. v. Lamprecht S. 119.

b) Gewöhnlich ist es ein Viertel- oder Halbes Jahr. In den Preussischen Staaten kann nach dem A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 321. 322. auch wenn die Lehrzeit gesetzlich bestimmt ist, dem Lehrbursch der dritte Theil der Probezeit erlassen werden; wozu jedoch immer die Einwilligung der Altesten nach angestellter Prüfung erforderlich ist. Die Chursächs. Gen. Innungspivil. Kap. I. §. 11. bestimmen hingegen, daß weder der Lehrmeister noch die Innung von den Lehrjahren etwas, weder für Geld noch sonst erlassen soll. Vergl. Weisser a. a. O. S. 110. In streitigen Fällen kommt es jedoch bey den Lehrjahren auf einzelne Fälle keineswegs an; dies ist besonders im Reichsschl. von 1731. Art. IX. verboten.

c) A.

c) A. L. R. für die Pr. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 292. Churs. Gen. Innungsart. K. I. §. 10 u. 13. Braunschw. Gildeordn. von 1765. Tit. VI. §. 34.

d) A. L. R. I. c. §. 297. "Zu Gesinde-diensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird." Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I, §. 10. und die Braunschw. Gildeordn. von 1765. Tit. VI. §. 34. stimmen hiermit überein.

e) A. L. R. I. c. §. 301 u. 302. "Ein von dem Meister gemisshandelter Lehrbursche soll von den Aeltesten, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bei einem andern Meister untergebracht werden." Die dazu erforderlichen Kosten muß der vorige Meister tragen; doch kommt demselben darauf das bey der Annahme des Lehrlings etwa bedungene, und noch rückständige Lehrgeld zu gute." Chursächs. Gen. Innungspr. Kap. I. §. 10. "Würde gegentheils ein Lehrling von seinem Lehrherrn oder Lehrmeister über die Gebühr hart gehalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher Arbeit gebraucht, als in der zu erlernenden Kunst, Profession oder Handwerk unterwiesen, so hat er solches bey dem Aeltesten der Innung bescheiden vorstellig zu machen." — "Vor diesem ist, falls

falls die Klage begründet befunden wird, der Lehrherr oder Meister zu glimpflichen Verhalten und fleissiger Unterweisung anzuermahnen; daserne aber dieses nichts fruchte, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und nach deren ex officio zu ertheilenden Erkennniß, entweder der Lehrling einem andern Lehrherren oder Meister zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten Versorgung zu treffen." — "Erstern Falls ist der vorige Lehrherr oder Meister von dem schon erhaltenen Lehrgelde so viel, als die rückständige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig, auch noch überdem nach Besinden zu bestrafen."

f) Eine mäßige Züchtigung erlaubt sich überall nach dem Handwerksgebrauche der Lehrmeister; in den Königl. Preuss. Staaten ist sie ihm auch nach dem A. L. K. l. c. §. 298 — 300. ausdrücklich zugelassen. Es heißt daselbst: "Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling nach Erfordernisse der Umstände mäßig zu züchtigen." — "Er darf aber dabei die einem Vater vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten." — "In Abwesenheit, oder bey Verhinderung des Meisters, kann nur der erste oder Meistersgeselle, und auch dieser nur in Gewerksachen, das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben."

Krankheit des Lehrburschen oder Lehrmeisters.

Verfällt der Lehrbursch während der Lehrzeit in eine Krankheit, so darf er deswegen nicht länger in der Lehre stehen, als er sonst in derselben hätte stehen müssen, es wäre denn, daß die Krankheit über drey Monate gedauert, wo es dann auf die Beurtheilung des Lehrmeisters und der Zunftältesten ankommt, ob er die versäumte Zeit nachholen muß a). — Während einer langwierigen Krankheit des Lehrburschen, ist der Lehrmeister zur Unterhaltung und Verpflegung desselben nicht verbunden b). — Wird der Lehrmeister frank, so versieht der älteste Geselle in der Werkstatt die Stelle desselben, und ertheilt also auch hier dem Lehrburschen den etwa nöthigen Unterricht; liegt aber mit der Krankheit des Meisters auch das ganze Gewerbe bei demselben länger als eine Zeit von drey Monaten darnieder, so kann der Lehrbursch zu einem andern Meister in die Lehre verlangen, wo jedoch der Lehrbursch das versprochene Lehrgeld, den ersten Lehrmeister, bis zur Zeit des Abgangs aus seiner Werkstatt, zu bezahlen gehalten ist.

a) V.

a) U. L. R. für die Pr. Staaten Th. II.
Tit. VIII. §. 319.

b) Ebenda. §. 317.

§. 48.

Vom Entlaufen der Lehrbursche.

Der Lehrbursch ist gehalten, diejenigen Lehrjahre, welche entweder bei seiner Insnung hergebracht, oder bei seiner Aufnahme bedungen sind, ganz auszuhalten; entläuft dieser aber während der Lehrzeit, so ist zu unterscheiden, 1) ob der Lehrmeister durch eine harte Behandlung oder gar Misshandlungen dazu Gelegenheit gegeben habe, oder 2) ob bei dem Lehrburschen jugendlicher Leichtsinn, oder eine andere Ursache, die Veranlassung gewesen sei.

Im ersten Fall kann der Lehrbursch den übrigen Theil seiner Lehrzeit bei einem andern Meister erstehen a); im andern Halle aber, ist nicht nur das bezahlte Lehrgeld verfallen, sondern er muß auch, wenn er auf irgend eine andere Weise dem Lehrmeister Schaden verursachte, solchen erszten b). Kein Meister desselben Gewerbs darf den Lehrburschen annehmen, ehe derselbe seine

Angelegenheiten mit dem ersten beygelegt und sich mit demselben abgefunden hat. Ben mehreren Handwerkern ist es in den Gesetzen und Herkommen begründet, daß wenn der Lehrbursch ben demselben Handwerk bleib ben will, er aufs neue eingeschrieben werden muß, und auch seine Lehrzeit von vorne anzufangen hat c).

Ben vorkommenden Streitigkeiten: Ob ben dem Entlaufen eines Lehrburschen die Schuld auf diesem oder auf dem Lehrmeister hafte, entscheiden gewöhnlich die Handwerksältesten, welches jedoch, weil die Handwerker fast immer zu sehr mehrere, durch das Herkommen behaltene, Missbräuche beginnen, nicht ohne Vorwissen des obrigkeitslichen Besitzers geschehen sollte.

Wenn zwischen dem Lehrmeister und Lehrburschen nicht Thätslichkeiten vorgefallen sind, wegen welchen der letztere entlaufen ist, deren Ausgleichung für den ordentlichen Richter gehört; so besteht die Strafe, die die Handwerksältesten dem schuldigen Theil auflegen, gewöhnlich in einem Verweis und Ermahnung zur Ordnung, seltener in einer geringen Geldbuße. Ben mehreren Handwer-

werkern, und zwar bey solchen, die, wenn sie einen Lehrburschen ausgelernt haben, so gleich wieder einen andern in die Lehre nehmen dürfen, ist es auch oft hergebracht und innungsmäsig, daß der Lehrmeister, wenn er schuldig befunden wird, so lange keinen Lehrburschen in die Lehre nehmen darf, als bis der ihm Entlaufene seine Lehrzeit bey einem andern Meister erstanden hat und losgesprochen worden ist d).

a) S. die S. 174 Not. e angeführten Stellen.

b) A. L. R. für die Pr. Staat. Th. II. Tit.

VIII. §§. 308. 309. 310. "Wenn der

Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft; so muß dem Meister das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt und er noch überdem, wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings, oder den Kosten bey der Annahme eines andern etwa entstandenen Nachtheils schadlos gehalten werden." — "Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen desselben, von neuem anfangen." — "Wenn der Lehrbursch ein anderes Gewerbe ergreifen will; so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Lehrjahre, sondern auch für das

Ganze noch Laufende zu fodern." Die Innungspivilegien der Mark Brandenburg verordnen, daß wenn ein Lehrbursche aus Muthwillen davon läuft und über vierzehn Tage wegbleibt, er vor das Handwerk gestellt und auf eine diensame Weise bestraft werden soll; bleibt er aber über vier Wochen weg, so soll er überdies seines Lehrgeldes verlustig gehen und seine Lehriahre von vorne anfangen. Vergl. Churs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 9. Nach derselben soll der Entlaufene Lehrbursch zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben. Was eben diese Innungsartikel wegen der gemachten Caution verordnen, ist oben S. 167 und 168 angegeben.

c) Vergl. die Vorhergehende Note, und die Braunschw. Gildeordn. von 1765 Tit. VI. §. 34. wo verordnet wird: "daß, wenn der Lehrjunge entläuft, derselbe bey vier M. fl. von einem andern Meister nicht wieder angenommen werden soll, und dem Lehrling die Zeit, welche er bereits in der Lehre gestanden nicht zu gute gerechnet werden muß, es wäre denn, daß sich derselbe binnen vierzehn Tagen bey seinem Lehrmeister wieder einstellte und das Versäumte gebührend nachholte, wenn ihm der Meister solches nicht von selbst erläßt."

d) Vergl.

d) Vergl. Weisser a. a. D. S. 117^a
120.

§. 49.

Vom Tode des Lehrmeisters oder Lehrburschen.

Wenn der Lehrmeister vor geendigter Lehrzeit stirbt, so entscheiden die besondern Janungsgesetze, ob der Lehrbursch bey einem andern Meister das Handwerk ferner erlernen muß, oder ob er seine Lehrzeit vollends bey einer etwa hinterlassenen Wittwe zu ersteilen gehalten ist. Das letztere findet, wenn eine Wittwe unter der Aufsicht eines geschickten Gesellen das Gewerbe ferner betreibt, am häufigsten Statt. Ist keine Wittwe vorhanden, oder treibt dieselbe ferner das Gewerbe nicht fort; so dürfen die Erben oder die Wittwe von dem bezahlten Lehrgelde nur so viel behalten, als es, wenn für jeden gleichen Theil der Lehrzeit eine gleiche Summe des Lehrgeldes bezahlt wird, nach dem Verhältniß der Zeit beträgt, oder die Erben müssen ihn auf ihre Kosten bey einem andern Meister auslernen lassen. Bey den größern Handwerken z. B. Schustern, Schnellern u. a. m. findet ein solcher Lehrling im-

mer leicht einen andern Lehrmeister, weil, wenn er die ersten Anfangsgründe seines Gewerbs einmal bey einem Meister schon erlernt hat, der andere sich von demselben, fast den noch übrigen Theil der Lehrzeit hindurch unentgeldlich geleistete Gesellendienste versprechen kann; bey Handwerkern von einer geringen Anzahl Meister ist oft das Unterkommen eines solchen Lehrburschen schwieriger; die Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher, wenn er seine Lehrzeit überstanden und gewandert hat, sich in derselben Stadt, wo er das Gewerbe erlernte, häuslich niederlassen und dasselbe ebendaselbst zu betreiben sich bestreben möchte, veranlaßt solche Meister, aus Sorge für ihr eigenes und ihrer Nachkommen Wohl, oft das Auslernen eines solchen Lehrburschen zu erschweren; in diesem Falle sind die Obermeister verpflichtet, für das Unterkommen des Lehrlings Sorge zu tragen. Auch hat ein solcher Lehrbursch vor jedem andern, der dasselbe Gewerbe erlernen will, einen Vorzug.

Will nach dem Absterben des Lehrmeisters die Witwe den Lehrburschen unter der Aufsicht geschickter Gesellen auslernen, oder wird

wird solcher einem andern Lehrmeister übergeben, so muß dieses immer mit Vorwissen der Handwerksältesten geschehen und gehörig in dem Lehrburschen, Register bemerkt werden.

Stirbt der Lehrjunge ehe die Lehrzeit gänzlich verflossen ist, so bestimmt gewöhnlich eine gütliche Uebereinkunft mit den Erben desselben, oder die Beurtheilung der Handwerksvorsteher, wie viel dem Lehrmeister von der bestimmten Summe des Lehrgeldes zu kommen soll. Wenn von der Lehrzeit die Hälfte vorben ist, so wird fast immer dem Lehrmeister das ganze Lehrgeld zugesprochen, wozu man auch deswegen einen guten Grund hat, weil gewöhnlich der Lehrmeister das Lehrgeld nur für einen Theil der Mühe und Zeitversäumniss, die er bey dem ersten Unterricht hat, rechnet, und den Nutzen, den der Lehrbursch in den leztern Jahren der Lehrzeit gewährt, zugleich selbst als Lohn und Gewinn für seine Lehren mit in Anschlag bringt *).

*) Das U. L. für die Pr. Staaten bestimmt hierüber Th. II. Tit. VIII. §§. 303 — 306. Folgendes: "Stirbt der Meister, so haben der Lehrling, oder dessen Eltern, Vorwün-

der oder Pfleger die Wahl: ob sie ihn bey der das Handwerk fortsezenden Wittwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen." — "Letztern Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgeerde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Kunftältesten verhältnismäßig zu rechnen ist" — "Ein gleiches findet statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister dasselbe zu treiben ausser Stand kommt." — "Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nothigen Falls die Handwerksältesten hülfreiche Hand leisten." Vergl. Ebend. §. 285. wo verordnet ist, "daß Meister, die noch keinen Lehrbursch und doch hinlängliche Arbeit haben, durch einen Schlüß der Kunft, zur Annahme eines solchen Lehrlings, auch wider ihren Willen angehalten werden können. — Chursächs. Gen. Innungsart. Kap I. §§. 14. 15. u. 16. "Surbt ein Lehrling während den Lehrjahren, so haben die Ältesten die Innungen zu ermäßigen, wie viel von dem Lehrgeerde, nach Verhältniß der schon verstrichenen Zeit, der Lehrherr oder Meister an sich behalten könne, oder an des Verstorbenen Erben herauszugeben habe." — "Surbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meister, so soll dessen nachgelassene Wittwe, falls sie die Kunft,

Pro-

Profession oder Handwerk fortgesetzt, den Lehrling zwar in ihrer Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld völlig behalten; jedoch muß sie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Altesten der Innung, damit dieser ihn völlig auslernen und lossprechen, oder zu einem andern Meister, der solches bewerksstellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehrgeld abgesondert werden darf." —

"Wäre aber von dem verstorbenen Lehrherrn oder Meister keine Wittwe vorhanden, oder auch solche die Kunst, Profession oder das Handwerk nicht fortzusetzen im Stande, so sollen die Altesten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister übergeben, welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge versehen wäre, dennoch unverweigerlich annehmen und ausslernen, auch das Lehrgeld nach Verhältniß der vorher verstrichenen Zeit mit dem verstorbenen Lehrherrn oder Meisters Erben zutheilen hat." — Großtentheils mit dem Angeführten übereinstimmend, ist in der Braunschweigischen Gildeordn. von 1765 Tit. VI. §. 35 festgesetzt, "daß, wenn der Meister verstirbt, und keine Wittwe hinterläßt, oder diese das Handwerk nicht fortführen will: der Altmeister dafür sorgen soll, daß der Lehrling sofort bey einem andern tüchtigen

tigen Meister, besonders dem es zu der Zeit an Lehrburschen fehlt, zur Endigung der Lehrjahre untergebracht werde. Es soll aber auch im diesem Falle mit dem Lehrjungen so genau nicht genommen, sondern derselbe, falls es ihm nicht an Geschicklichkeit und kein volles Jahr an der Vollendung der Lehrjahre fehlet, befindenden Umständen nach losgesprochen werden.”

§. 50.

Vom Ausschreiben oder Freysprechen.

Sind die Lehrjahre eines Lehrburschen vorüber; so wird er, wie bei dem Aufdinsen oder Einschreiben, ebenfalls einem dazu verordneten Ausschusse des Gewerbs vorgestellt, von diesem Ausschusse, nachdem er vorher das bestimmte Ausschreibegeld bezahlt hat, frey gesprochen, und für einen Gesellen oder Handwerksgehülfe erklärt a). Die Verhandlung wird in das Handwerksregister eingetragen, und dem Freygesprochenen, zum Zeugniß, daß er das Handwerk ordnungsmäßig erlernt habe, auf sein Verlangen, ein Lehrbrief verfertigt, das Original, so lange bis er Meister werden will, in der Lade aufgehoben und ihm davon eine Abschrift ertheilt b).

Ben

Bey mittelmässigen und kleinen Handwerkern geschieht dies Frensprechen oder Ausschreiben auf eben die Weise, wie bey dem Aufdingen oder Einschreiben.

Die Kosten des Ein- und Ausschreibens hat gewöhnlich der Lehrbursch ganz allein zu tragen. Sie werden theils durch die speciellen Innungsartikel, theils durch das Herkommen, und theils auch durch landesherrliche Verordnungen bestimmt; armen Lehrburschen sind sie zu kreditiren c).

Die vormals gewöhnlichen läppischen und lächerlichen Gebräuche, die bey der auf das Losprechen erfolgenden Aufnahme zum Gesellen statt fanden, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliches Ankleiden, sind als Missbräuche, so wie der unöthige Kostenaufwand, verboten, jedoch bey den Handwerkern, besonders aber bey den sogenannten geschenkten, leider noch nicht gänzlich aufgehoben worden d).

a) A. L. R. für die Pr. Staaten, Th. II.
Tit. VIII. §. 323. 324. "Nach geenbigster Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft zur Prüfung und Aufnahme als Geselle vorstellen." —

"Bey

"Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen auf Kosten des Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zu lästig." — Die Thürsächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 21. bestimmen: "Ein vor tüchtig erkannter Lehrling wird, auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er denen in Innungs- und Handwerkssachen ergangenen Landesgesetzen und den Generalartikeln in allen Stücken gehorsame Folge leisten wolle, gegen Erlegung des in den Special-Artikeln jeder Innung zu bestimmenden Diener oder Gesellen-Geldes, losgesprochen, und dadurch, ohne erst den, bey manchen Innungen und Handwerkern üblich gewesenen Grad eines Jüngers durchzugehen, sondern alle weitere Ceremonien, welche als unnütz gänzlich abzuschaffen sind, sämtlicher, einem Diener oder Gesellen zukommenden Rechte theilhaftig gemacht. Dieses Geld aber wird zur Innungs- oder Handwerksskasse berechnet, und darf keineswegs zu Schmausereyen angewendet werden."

b) A. L. R. a. a. D. §. 325. "dem neu aufgenommenen Gesellen muß ein Lehrbrief, unter Vollziehung der Altesten und des Beythüters, mit Beydrückung des Gewerbs-siegels, ausgesertigt werden." Nach den Innungsprivileg. der Mark Brandenb. ge-

geschieht dieses in einem gedruckten von der Tharité zu lößenden Formular. Wenn Fünfte ohne solche gedruckte Lehrbriefe zu Gesellen erklären, so sollen Altmeister und Assessor mit zehn Mtl. bestraft werden. s. v. Lamprecht S. 121. Auch nach den Chursächs. Gen. Innungspivileg. wird ein gedruckter oder geschriebener, in beyden Fällen gehörig gestempelter Lehrbrief ausgefertigt. — Dass das Original von dem Lehrbrief in der Handwerkslade aufbewahrt werden müsse, verordnet der Reichsschl. von 1731. Art. II. Vergl. mit den Innungspivileg. der Mark Brandenburg. (s. v. Lamprecht S. 121) und den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 23.

c) Braunschweigische Gildeordn. von Jahr 1765, §. 36. "für die armen Knaben muss die Gilde die Ein- und Loschreibekosten kreditiren, welche der Lehrling nach den geordneten Lehrjahren als Geselle abverdienen muss. Würde solcher Lehrling entlaufen: so soll dessen Wiedereinholung möglichst bewerkstelligt, und er mit scharfer Strafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden."

d) Reichsschl. von 1731. Art. VII. "Imgleichen und weilen man besunden, dass mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehrjungen, — nach ihren Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen vers-

versehen seyn wollten — auch in andere Wege große und beschwerliche Uebermaße gebraucht wird: Als sollen verglichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Losspprech- Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt und zu Jeder- manns Nachricht publicirt, die Ueberreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes bestraft werden." Ebendas. Art. 9. "Ingleichen haben die Handwerker bey Loszählung der Lehrjungen allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche unehbare Gebräuche, als Hobeln, Schleisen, Predigen, Taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herumführen oder schicken u. dergl.

§. 51.

Von der Erlernung des Handwerks der Söhne desselben Gewerbs.

Durch ein fast überall mehr oder weniger Statt findendes Herkommen, und theils durch die Nachsicht, theils auch durch eine zu geringe Beobachtung, oder auch zu man gelhafte Kenntniß der Zunftverfassung und des Zunftgeistes der Handwerksvorsteher, glauben die Meister fast aller Gewerbe, daß ihre

ihre Söhne, den Polizen, und Innungs-
vorschriften, die in Absicht auf die Erler-
nung der Gewerbe festgesetzt sind, nicht un-
terwerfen wären. Gewöhnlich halten sie
dafür:

- 1) daß sie ihre Söhne zu jeder Zeit, und
zwar auf einmal (schon in der Wiege)
können als Gesellen Ein- und Ausschrei-
ben lassen, daß sie also auf diese Weise
gleichsam gebohrne Handwerksgesellen, oh-
ne daß sie eigentliche Lehrjahre zu erleben
nöthig hätten, wären; 2) — oder
- 2) daß sie, wenn sie dieses auch nicht zu
jeder beliebigen Zeit dürften, doch das
Einschreiben erst zu der Zeit vorzunehmen
hätten, wenn sie ihre Söhne, als wirk-
liche Gesellen wollten auftreten lassen, und
daß dieses mit dem Ausschreiben zugleich
geschehen könnte b).

Da eine so zweckwidrige, willkürliche
und unordentliche Gewohnheit, die Polizei-
Aufsicht über die Gewerbe in einem wohl-
geordneten Staate erschwert, überdies meh-
rere Handwerksgesetze ausdrücklich dagegen
sind c); so versteht sich wohl von selbst, daß
dieses Herkommen für widerrechtlich und als
ein Handwerksmißbrauch zu erklären ist.

Dage-

Dagegen ist es aber auch in der Natur der Sache begründet, und ebenfalls durch allgemeine Handwerksgesetze und Obrigkeitlich bestätigte Innungsartikel begünstigt, daß Meistersöhne, deren Vater das Handwerk betrieben hat, wenn diese bei ihren Vätern erzogen wurden, und von ihrer Kindheit an vieles von dem Handwerk zu sehen und zu erlernen Gelegenheit gehabt haben, sich eines billigen Nachlasses von den Lehrjahren, (der füglich auf die Hälfte der Lehrzeit zu sehen seyn möchte,) erfreuen können d).

Füglich kann man auch zu den erlaubten Vorrechten der Meistersöhne zählen, daß sie von den Ein- und Ausschreibekosten ganz oder zum Theil befreit sind e).

a) Dies ist der gewöhnlichste Missbrauch in Hinsicht auf die Lehrjahre der Meistersöhne, der besonders in den Reichsstädten statt findet.

b) Dieses Herkommen war besonders im Württembergischen üblich, wurde aber durch ein Circular-Rescript vom 19. Sept. 1774, "als eine sehr schädliche Unordnung und üble Gewohnheit" aufgehoben; noch geschieht es zwar manchmal, doch muß immer dazu

dazu eine landesherrliche Dispensation ausgewirkt werden. Vergl. Weisser S. 109.

c) Vergl. v. Lamprecht S. 119. Chursächs. Gen. Innungsart Kap. I. §. 7. Weisser a. a. O. S. 109.

d) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 10. "Eines Lehrherren oder Meisterssohn, der bey seines Vaters Leben das vierzehnte Jahr seines Alters erreicht, und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profession oder Handwerk getrieben hat, genießet hierbey billig den Vorzug, daß ihm an den Lehrjahren ein Jahr nachgelassen, weil er bereits von Kindheit an in seines Vaters Hause vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt hat."

e) Wenn auch die Innungsartikel das Ein- und Ausschreibegeld geradezu bestimmen; so scheint doch überall dabei stillschweigend angenommen zu seyn, daß die Meistersöhne dabei eine Ausnahme erleiden. Auch von dem Geburtsbriefe, den im Brandenburgischen Jeder, der ein Handwerk erlernen will, von der Charité sich zu lösen hat, sind die Meistersöhne befreit.

* * *

In mehreren allgemeinen Zunftgesetzen ist für die Lehrbursche, theils während der Lehrzeit, und theils bey der Aufnahme zum

M

Gen

Gesellen eine Prüfung vorgeschrieben; so wichtig diese auch ist, so scheint sie doch nirgends in Ausübung gebracht zu werden: wahrscheinlich deswegen, weil die Handwerksmeister dafür halten, der Lehrbursch soll ein seinen erlangten Fähigkeiten angemessenes Probestück, als ein Ganzes produciren. Allein es wäre schon hinreichend, wenn die Handwerksältesten und Vorsteher jedes Jahr ein oder einige Male den Lehrburschen unvorhergesehenerweise in der Werkstätte besuchten und wahrnahmten, mit welchen Arbeiten ihn der Lehrmeister beschäftigte, und wie er sich dabei benähme. Diese Besuche würden den Lehrmeister und Lehrburschen mit in beständiger Aufmerksamkeit erhalten und ihren Zweck gewiß nicht gänzlich verfehlen.

Dass der Lehrbursch während der Lehrzeit examinirt werden solle, bestimmt die Braunschweig. Gildeordn. von 1765. Kap. VI. §. 34. "Der obrigkeitliche Gildedeputirte aber zu veranstalten hat, dass, nach der von ihm zu machenden Ordnung, die Lehrlinge in jedem Lehrjahr einmal, durch ein Paar tüchtige Meister examinirt werden, um zu erfahren, ob auch der Meister seine Pflicht beobachtet habe, oder die Schuld an dem Lehrling liege." sc. Eine Prüfung vor der Aufnahme zum Gesellen verordnet für die Preus-

Preussischen Staaten das A. L. R. Th. II.
Tit. VIII. §. 323. Die Stelle s. oben
S. 187. Not. a., und daß er eine Probe
ablegen soll, sagen die Thürzächs. Gen.
Ginnungsart. Kap. I. §. 19.

Achtes Kapitel.

Von Gesellen.

§. 52.

Geselle.

Jeder, der ein Handwerk zunftmäßig erlernt hat, heißt dann, so lange er bei einem Meister als Gehülfe auf dem Handwerke Dienste leistet, oder zu leisten willens ist, und bis er sich die Erlaubniß, dasselbe auf eigene Rechnung fürs Publikum öffentlich zu betreiben erworben, ein Handwerksgeselle, Knecht oder Knappe, im weitern Sinne des Worts. Im engern Sinne aber wird unter den Handwerkern nur derjenige für einen Gesellen gehalten, welcher sich bei der Gesellen-Comun, Gesellschaft,

N 2 oder

oder Brüderschaft als einen solchen hat aufzunehmen und ins Gesellen- oder Brüderschaftsbuch einschreiben lassen.

Wo unter den Gesellen, das Wort im weitern Sinne genommen, selbst wieder eine Stufenfolge Statt findet, da muß derjenige, der in die Gesellen-Comun aufgenommen werden will, erst die verschiedenen Stufenfolgen durchgehen, bis er ein eigentlicher Geselle wird. So muß z. B. bey den Schneidern derjenige, der sich nach der Lehre in die Gesellen-Comun aufnehmen läßt, ein Jahr ein Bursch seyn, dann kann er erst ein eigentlicher Geselle werden; bey den Niemern heißt der Ausgelernte so lange, bis er das Geld, das zur Gesellenaufnahme erfordert wird, zusammenbringt, um sich zum eigentlichen Gesellen machen lassen zu können, ein Jünger, bey den Buchdruckern ein Cornut u. s. w. — Der Unterschied zwischen diesen Jüngern, Burschen, und wie sie weiter genannt werden, und den eigentlichen Gesellen, besteht gewöhnlich darin, daß die ersten, theils gar keinen, und theils nicht an allen, was bey den Gesellen-Zusammenkünsten Statt findet, Anteil nehmen dürfen.

dürfen, im übrigen sind sie den eigentlichen Gesellen gleich.

Handwerksgesellen, die das Handwerk auch an einem andern Orte und unter andern Zunftgebräuchen erlernt haben, müssen überall für redlich gehalten werden a). Die Gesellen, Comunen sind auch überall öffentlich erlaubt b), nur bey der Aufnahme in dieselben sind die Missbräuche und der unnöthige Kostenaufwand verboten c).

a) Reichsschl. von 1731. Art. III. "Wenn ein Geselle sein Handwerk an einem Orte nach den daselbst üblichen Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, soll selbiger auch anderer Orten, wenn schon daselbst andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, ohne daß man ihn im geringsten erst dafür abstrafe, für redlich und tüchtig passirt werden."

b) Der Reichsschl. von 1731. Art. VI. scheint den Gesellen-Comunen zuwider zu seyn, wenn es heißt; "da sie ohnedies keine Bruderschaft ausmachen können" ic. Auch in den A. L. R. für die Preussisch. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 396. wird gesagt;

”die Gesellen machen unter sich keine Comune oder privilegierte Gesellschaft aus.” Demungeachtet widerspricht fast an allen Orten hierin die Erfahrung, und da dieses nicht insgeheim, sondern mit obrigkeitlicher Bewilligung geschieht: so müssen die Gesetzgeber in den angeführten Stellen die Comunen der Meister mit denen der Gesellen als ein vereinigtes Ganze, also in einem gengnern Zusammenhange gedacht haben, als sie wirklich sind.

c) Vergl. S. 189. Not. d.

§. 53.

Von den Zusammenkünsten der Gesellen.

Fast dasselbe, (was §§. 22 u. 23) von den Zusammenkünsten der Meister gesagt wurde, gilt auch von den Zusammenkünsten der Gesellen. — Der Ort, wo sich die Gesellen versammeln, ist ihre Herberge. Wenn die Anzahl der Gesellen nicht zu gering ist: so haben sie eine eigene, von der Handwerkslade der Meister abgesonderte, Gesellenlade, Gesellenbriefe oder Artikela), Alt- oder Ladengesellen, Ladendevutirte und einen Junggesellen. Dasselbe Geschäft, welches bey den Meistern, den Altmäistern oder

oder Altesten obliegt, haben hier die Alt- oder Ladengesellen zu besorgen, und was (§. 24) bey den Meistern dem Jungmeister zukommt, muß bey den Gesellen der Junggeselle verrichten. —

Damit alles den Zunftgesetzen gemäß geschehe, und leicht mögliche Unordnungen verhütet werden; so müssen den Gesellen, Zusammenkünften jedesmal ein oder einige besonders dazu verordnete Handwerksmeister als Besitzer bewohnen, die über die Gesellen gleichsam dieselbe Aufsicht führen, wie der obrigkeitsliche Besitzer über die Handwerksmeister selbst führt. Ohne Vorwissen des vom Handwerk für die Zusammenkünfte der Gesellen verordneten Besitzers, dürfen die Gesellen unter keinem Vorwande irgend eine Zusammenkunft veranstalten b).

a) Reichsschl. von 1731. Art. X. "Sollen insbesondere die Gesellengebräuche, sie seyn zu Papier gebracht oder nicht, völlig verworfen seyn; auch die Obrigkeit, welche etwa zeithero Gesellenbriefe selbst ausgestellt oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzahlen und cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit restringiren." Bergl.

Reichs schl. 1731. Art. I. S. oben S. 104.
Not, b).

b) Es ist überall eingeführt. Vergl. A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 397. u. 398. Churs. Gen. Innungsart, Kap. II. §. 10. "Den Diener- oder Gesellenzusammenkünsten, als welche an dem dazu bestimmten Orte, oder auf der Herberg zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle vier Wochen zu verstatten, sollen jedesmal zwey von der Innung aus ihrem Mittel dazu gehörnde Beysitzer bewohnen, und daß hier alles ordentlich zugute und den Gesetzen in einem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung Obsicht tragen." Vergl. Weisser S. 127.

§. 54.

Fortsetzung.

Bei der Zusammenkunft selbst, wird die Gesellenlade von dem Junggesellen auf den Tisch gestellt, und nachdem dieser gleichsam als Wächter seine Stelle an der Stuhleinhüre eingenommen und die gegenwärtigen Gesellen das Haupt entblößt haben, öffnen der Beysizmeister und der Ultgeselle dieselbe und die Zusammenkunft oder die Auslage beginnt.

ginnt. Der Altgeselle führt daher nach einer gewöhnlichen Formel das Wort, — berathschlagt sich mit den gegenwärtigen Gesellen, wie viel Groschen oder Kreuzer aufgelegt werden sollen, wenn dieses sonst nicht bestimmt ist, — läßt das Geld zusammenlegen, — erkundigt sich, ob kein fremder Geselle vorhanden, der ins Gesellenbuch einzuschreiben, — oder ein freygesprochener Lehrlingsbursch, der zum Gesellen gesprochen werden muß. — Ist dann, was geschehen sollte, geschehen; so ruft der Altgesell die übrigen Gesellen dreimal auf, das, was sie vorzubringen hätten, vorzubringen, und darauf wird die Verhandlung, mit einem Aufrufe über das Vorgegangene Verschwiegeneheit zu beobachten, beschlossen.

§. 55.

Fortsetzung.

Ein durchaus verbotener Missbrauch ist es, wenn bey diesen Zusammenkünsten die Handwerksgesellen ihren Meistern Gesetze vorschreiben oder sich sonst anmassen, ihnen gebieten zu wollen a). Nur wenig bedeutende Streitigkeiten, die unter ihnen vorfallen, kön-

nen sie beseitigen und den Schuldigen mit einer geringen Geldbuße (ungefähr von 1 Gr. bis 12 Gr.) belegen b).

a) Reichsschl. von 1731. Art. X. "Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern, dieser wider alle Vernunft laufende Missbrauch einreissen, daß die Handwerksgesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungerechte Geseze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, &c."

b) Es ist zweckmäßig und überall unter den Handwerkern hergebracht; — auch müßte es der Obrigkeit sehr lästig seyn, wenn sie sich immer in die Kleinigkeiten der Handwerksgesellen mischen und diese auseinander setzen sollte. Vergl. Weisser S. 128.

§. 56.

Zweck der Gesellen-Comunen oder Gesellenverbindungen.

Gegenwärtig ist der Zweck der Gesellen-Comunen oder Verbindungen kein anderer, als in unvorhergesehenen Unglücksfällen einander wechselseitig zu unterstützen. Zu diesem

sem Zwecke wird auch größtentheils das von ihnen zusammengelegte Geld oder die Auflage verwendet, nämlich

- 1) Die Hausmiete dem Herbergsvater abzutragen, der die Verbindlichkeit auf sich hat, die Handwerksgesellen unter allen vorkommenden Umständen aufzunehmen und die gesetzliche Zeit zu bewirken;
- 2) Kranke und Nothleidende im Orte zu unterstützen und ihnen Warte und Pflege zu gewähren a); und
- 3) herabgekommenen und ohne Arbeit reisenden auch alten und franken wandernden Gesellen eine Beysteuer zu leisten b).

Was die Handwerksgesellen gemeinschaftlich zu ihrem Vergnügen verzehren, darf in der Regel nie von dem Auflagegeld entnommen, sondern muß immer von ihnen besonders bezahlt werden.

- a) In den Preuss. Staaten ist in dem A. L. R. Th II. Tit. VIII. §§. 353. 354. u. 355. folgendes hierüber bestimmt: "die Kur- und Verpflegungskosten eines eingewanderten und frank gewordenen Gesellen, er siehe bereits in Arbeit, oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in

in deren Ermangelung aus der Gewerkstasse
bestritten werden." — "Ist diese nicht hin-
reichend, so muß die Armenkasse des Orts,
und bey deren Unzulänglichkeit, die Stadt-
oder Cämmereykasse zutreten." — "Der
Magistrat muß also bey eigener Vertretung
dafür sorgen, daß ein frak gewordener un-
vermögender Geselle nicht hüllos gelassen,
oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederher-
stellung fortgeschafft werde." — Vergl. die
Braunschw. Gildeordn. von 1765. Tit.
V. §. 9.

b) Thürsächs. Gen. Innungsart. Kap. II.
§. 15. "Sothanes Geld ist zur Unterhal-
tung der Herberge, Verpflegung armer und
franker Gesellen und zum Reisepfennig der,
wegen ermangelnder Arbeit weiter wandern-
den Diener oder Gesellen lediglich, keines-
wegs aber zum Schmausen anzuwenden."

§. 57.

Gesellenlade.

Die Gesellenlade wird auf der Herber-
ge aufbewahrt, die Gesellenbrieze, wo solche
vorhanden, die Gesellenbücher, und gewöhn-
lich auch das Auflagegeld, ist darin enthalten.
Die Verwaltung der Gelder ist den Altge-
sellen unter der Aufsicht des Beysichtmeisters
über-

übertragen. Die Lade ist doppelt verschlossen, und die Schlüssel sind in den Händen der benden vorhergehenden. Es versteht sich wohl von selbst, daß auch bey den Gesellen Einnahme und Ausgabe richtig in Rechnung gestellt werden muß a).

Ein eigenes gemeinschaftliches Brüderschaftssiegel zu führen, ist, in dem Reichsschluß von 1731, den Gesellen verboten worden b). Vorkommende Briefe bey der Gesellen-Comun, die eines Siegels nöthig haben, werden von den Handwerksvorstehern mit dem Siegel der Handwerksmeister versehen.

- a) A. L. R. für die Preuß. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 399. "Uebrigens hat es bey den Polizeygesetzen und Kunstartikeln, woranach den Gesellen erlaubt ist, einen Altgesellen zu wählen, und unter dessen Rechnungsführung eine eigene Kasse aus ihren Beyträgen zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen — zu errichten, auch noch ferner sein Gewenden." → Chursächs. Ges. Innungsart. Kap. II. §. 13. "Wie daher der Aligeselle solches Gelb in Empfang zu nehmen, richtige, von den Beyführern aus den Innungen attestirte Rechnungen darüber führen, und solche alle Quartale vor ver-
- samme

sammelter Innung den Altesten, in Gegenwart der Diener oder Gesellen abzulegen hat: Also darf er auch ohne Einwilligung, aus der Büchse, darinnen solches Geld unter doppelten Schlossern verwahrt wird, und wozu gedachte Besitzer den einen Schlüssel, der Altgeselle aber den andern führen sollen, etwas zu nehmen sich nicht ermächtigen, auch soll die Büchse selbst auf der Herberge nicht gelassen, sondern nach beendigter jedesmaliger Zusammenkunft den Altesten zur Verwahrung zugestellt werden."

b) Reichsschl. von 1731. Art. VI. "Ist der mit dem Bruderschaftssiegel vorgenommene Missbrauch denen Gesellen abzustellen, und da sie ohnedies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemahnt, solches ihnen abzufordern und in die Meisterlade verwahrlich bezulegen." — Eben dieses ist auch ausdrücklich in den Gen. Privilegien der Handwerker in der Mark Brandenburg verboten, s. v. Lamprecht S. 141.

§. 58.

Vom Wandern der Handwerksgesellen.

In den allgemeinen und fast in allen speziellen Junktartikeln ist den Handwerksgesellen

stellen das Wandern außerhalb der Provinz, in welcher sie gebohren wurden und ihr Gewerbe erlernten, gesetzlich aufgelegt, und ihnen, was sich von sich selbst versteht, bestimmte Jahre, während welchen sie, ehe sie das Meisterrecht erlangen können, in auswärtigen Provinzen bei andern Handwerksmeistern um Lohn arbeiten müssen, vorgeschrieben a). Sie erhalten zu dem Ende ein dem Reichsschlusse von 1731 gemäß eingereichtes gedrucktes Urtestat, gewöhnlich Kundschafft genannt, womit sie durch ganz Deutschland ungehindert passiren können b).

a) Z. B. in den Preussischen Staaten nach den Innungsprivileg. der Mark Brandenburg. Vergl. mit dem A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 326 u. f. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 1. Braunschw. Gildeordn. von 1765 §. 20. — Fürstl. Detting-Detting- und Detting-Spielsbergische Wandlerordn. vom Jahr 1785, (die vortrefflichste unter allen!) — Fuldische Polizeyverordn. für die Handwerke, §. VII. Bambergische Verordn. wegen den Wandern der Handwerker vom 20. May 1793 u. a. m.

b) Den Eintändern in den Preussischen Staaten ist jedoch durch oft erneuerte Verordnungen

nungen das Wandern außerhalb Landes verboten, und verordnet, daß von den Gewerben hierzu weder Kundschäften noch partikuläre Vorschreiben ertheilet werden, daß die Magisträte, Steuerräthe und Fiscale darauf vigiliren sollen, daß die Eltern weggewanderter Einländer angehalten werden, eidlich zu erhärten, daß sie von der Söhne Aufenthalt keine Nachricht haben. Als eine Ausnahme von der Regel werden bey Professionen, die auswärts sehr floriren, bey Subjecten, deren Vermögen im Lande sicher steht, oder gegen Caution, von etwa 100 Rthl. Reisepässe zum Wandern außer Landes ertheilt. s. v. Lamprecht

C. 125. Nach den Chursächs. Innungsart. Kap. II. §. 2. soll ein Geselle nicht eher wandern, als bis er annoch vier Wochen bey seinem Lehrmeister um das gewöhnliche Wochenlohn gearbeitet hat, damit er von dem, was ihm anvertraut gewesen, richtigen Bescheid geben, und nöthigenfalls Rechnung ablegen kann. — Das die Handwerksgesellen an berühmte Orte wandern sollen, macht insbesondere die Braunschweigische Gildeordn. am angeführten Orte zur Vorschrift. Sehr zweckmäßig schreibt zugleich die Dettingische Wanderordnung den Gesellen von jedem besondern Gewerbe die Orte namentlich vor, wo dasselbe vorzüglich betrieben wird, und wohin

wohin sie also ihre Reise und ihr Ziel zu richten haben.

b) Ausser der Rundschaft kann der Handwerksgeselle auch zu seiner fernern Legitimation, daß er sein Handwerk redlich erlernt hat, sich eine Abschrift von dem Original seines Lehrbrieffs ertheilen lassen. Es ist dieses in dem Reichsgesetz von 1731. Art II. ausdrücklich erlaubt worden: — "Das Handwerk soll ihm (dem Handwerksgesellen) zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubigte Abschrift, (von seinem Lehrbrief) jedoch ein für allenthal, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr, als eine einige, es sey dann, daß er den ersten, wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwerkssiegel und der Obermeister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehrbrieffe, oder Statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr und nachdem die Sache weitläufig 30 bis höchstens 45 fr. Schreibgebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Altestat nach diesem Formular:

Wir geschworene Vor- und andere Meister des Handwerks der

D

M.

M. in der — — Stadt M.
bescheinigen hiemit, daß gegen-
wärtiger Gesell Mahmens M.
von M. gebürtig, so — —
Jahr alt, und von Statur — —
— auch — — Haaren ist bei uns
allhier — — Jahre — —
Wochen in Arbeit gestanden, und
sich solcher Zeit über treu, fleißig,
stille, friedsam und ehrlich, wie
einem jeglichen Handwerksbur-
schen gebühret, verhalten hat,
welches Wir also attestiren, und
deshalben Unsere sämtliche Mit-
meister, diesen Gesellen nach Hand-
werks, Gebrauch überall zu för-
dern geziemend ersuchen wollen.
M. den — — ic.

(L. S.) M. Ober-Meister

(L. S.) M. Ober-Meister

(L. S.) M. als Meister, wo
obiger Gesell in Dien-
sten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit
welchen also der Gesell seine Wanderschaft
forsetzt, und sich in der Stadt, wo er
Arbeit

Arbeit suchet, bey dem Handwerke meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unverweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind." — Vergl. Chursächs. Gen. Innungsaft. Kap. II. §. 3. Braunschweigische Gildesordn. von 1765. Tit. V. §. 24. A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 337. u. s. u. v. Lamprecht S. 128.

§. 59.

Fortsetzung.

Der Handwerksgeselle begiebt sich auf seiner Wanderschaft, wenn er von einem Orte an den andern zugereist kommt, auf seine Herberge a). Wünscht er Arbeit zu haben, oder wenn er von einem Gewerbe ist, das an die wandernden Gesellen Geschenke austheilt, sein Geschenke, so verhält er sich daben nach Handwerkgebrauch.

Bey Handwerkern, die keine Geschenke austheilen, bittet er den Wirth der Herberge (den Herbergsvater) ihn einzubringen, (d. i. zu dem Meister zu führen, der eines Gesellen in seiner Werkstatt bedarf). Zu dem Ende ist gewöhnlich bey dem Herbergsvater ein Register oder eine Tafel, auf

welcher diejenigen Meister die Gesellen nötig haben, ausgezeichnet sind. Der Meister, der in seiner Werkstätte eines Gesellen bedarf, geht zu dem Ober, oder Alt-Meister, sagt ihm, was er wünscht, dieser trägt es in ein Verzeichniß ein, und glebt dann dem Meister, je nachdem er schon einen oder mehrere Gesellen hat, ein Erlaubniß-Zeichen zu einem ersten, zweyten oder dritten u. s. w. Gesellen. Der Herbergsvater bemerkt dieses Zeichen, und ist immer angewiesen, daß derjenige Meister, der keinen Gesellen hat, den ersten eingewanderten Gesellen erhält; so daß, wenn mehrere vorhanden sind, die sich um Gesellen bewerben, derjenige, der früher einen verlangte, auch früher einen bekommt, wobei aber immer der, der mehrere hat, demjenigen, bei welchem weniger in der Werkstätte vorhanden sind, nachstehen muß b).

Bey Handwerkern, die Geschenke austheilen, hat der Handwerksgeselle zuerst den Herbergsvater zu bitten, nach demjenigen Meister zu schicken, der das Amt eines Umlaufs- oder Zuschickmeisters hat, oder auch, wenn es Handwerksgewohnheit ist, daß die-
ses

ses Geschäft ein Geselle versieht, zu dem Gesellen, welcher sich für, und gewöhnlich auch mit dem wandernden Gesellen um Arbeit umschauen muß. Kommt der Zuschickmeister oder Geselle, so begrüßt er ihn, leider noch immer mit dem aus Missbrauch bestehenden, Handwerksgruß c), welchen der Zuschickmeister oder Geselle von einem redlichen Wandernden nicht nur annimmt, sondern ihm auch nach Handwerksgewohnheit wieder zurückgibt.

a) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II, §. 3. v. Lamprecht S. 132.

b) U. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 343 — 347. "In wie fern der Geselle den Meister, bey welchem er in Arbeit treten will, selbst wählen könne, oder die Anweisung der Kunftältesten abwarten müsse, ist in den Innungsartikeln bestimmt" — "Die Kunftältesten müssen die Meister, welche Gesellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerst ankommen- den Gesellen, welcher sich selbst den Meis- ter nicht wählen kann oder will, (in der Regel und nach fast allgemein Statt fin- denden Handwerksgebrauch auch nicht wäh- len darf!) an den noch unversorgten Mei- ster, welcher sich zuerst gemeldet hat, wei- sen." —

sen." — "Doch müssen Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen; ingleichen Meister, welche wegen langwieriger Krankheiten oder anderer unverschuldeten Unglücksfälle, dem Handwerke nicht selbst vorstehen können, mit tüchtigen Gesellen vor allen andern versorgt werden." — "Von diesem Vorrechte kann jedoch eine Witwe nur dreymal Gebrauch machen." — "Hat ein Meister einen Gesellen auf eigene Kosten verschrieben, und es dem Aeltesten noch vor der Ankunft des Gesellen gemeldet: so muß ihn derselbe in allen Fällen gelassen werden."

c) Reichsschl. von 1731. Art. IX. "Absondertlich fällt nunmehr der sogenannte Handwerksgruß als bey den §. 11. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der, zum Exempel in dem Maurerhandwerk, daherrührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben."

§. 60.

Fortsetzung.

Einen fremden Handwerksgesellen, der nicht mit einem richtigen Handwerksattestat oder

oder Kundschafte (der Reichsschl. von 1731 fügt auch noch die Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs hinzu, welche aber den Herkommen und der täglichen Erfahrung nach nicht nöthig sind) versehen ist, darf kein Meister in die Arbeit nehmen a). Ist nun ein Geselle im Stande, sich mit richtigen Zeugnissen zu legitimiren und erhält er Arbeit; so ist er verbunden sie sogleich anzutreten b); erhält er aber keine, so muß er, längstens in der durch die Polizeygesetze bestimmten Zeit, seine Wanderschaft von diesem Orte an einen andern fortfessen c). Wenn er es bedürftig ist, so wird ihm auch zu seiner Reise, gewöhnlich aus einer öffentlichen Kasse, ein Zehrpfennig mitgetheilt. Ist der Handwerksgeselle aber insbesondere von einem Geschenke austheilenden Gewerbe; so giebe ihm seine Zunft, wenn für ihn keine Arbeit vorhanden ist, das Geschenk. Gesellen, die sich an einem Orte ohne besondere Erlaubniß über die gesetzmäßige Zeit aufzuhalten oder Betteln (in der Handwerksburschensprache: Fechten) werden als Vagabunden, und andern niedlerlichen Gesindel gleich behandelt.

a) Reichsschl. von 1731. Art. II. "Welcher Gesell dagegen mit vergleichnen Abschriften

des Geburts- und Lehrbrieffs und dem Handwerksattest nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, es sey un er welchem Prätext es auch nur immer seyn möge, bey zwanzig Mtlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert oder ihm das Gehirn schenkt gehalten, oder sonst eine andere Handwerksgutthät erwiesen werden." A. L. R für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 337. "Kann er, der Handwerksgeselle, keine Kundshaft vorzeigen; so muß er an denjenigen vorigen Ort seines Aufenthalts zurückgewiesen werden." — §. 338. "Leistet er dieser Anweisung keine Folge, so muß ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aeltesten forschaffen lassen." Vergl. von Lümprecht S. 183. — Da jedoch auch durch einen unglücklichen Zufall die Kundshaft eines Handwerksgesellen verloren gehen kann, so erhält derselbe, wenn er den Verlust der Kundshaft hinlänglich dargethan und um eine neu geziemend bittet, eine solche nach dem Reichsschuß von 1731 (s. die S. 209 angeführte Stelle). Die Churf. Gen. Innungsart. Kap. II §. 4. verordnen deswegen insbesondere folgendes: "Die Ermangelung der Kundshaft allein ist nicht hinlänglich, um ihn (den Handwerksgesellen) sofort abzuweisen: vielmehr hanget lediglich vom obrigkeitlichen Ermessen ab,

ab, ob er allenfalls befundenen Umständen nach, zur eidlichen Erhöhung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Verfassung nicht eingeführt, er auch keines Verbrechens und übler Aufführung wegen von da weggezogen sey, zu zulassen, zu welchem Ende dergleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung sofort anzugeben, von ersterer aber letztere, ohne Absichterung einiger Sporteln, mit mündlichem Bescheid zu versehen ist." — Fast das nämliche verordnet die Braunschweigische Gildeordn. von 1765. Tit. V. §. 24.

b) Thürsächs. Gen. Innungsbart. Kap. II. §. 6. "Wird dem Handwerksgesellen, wo er einwandert, Arbeit zugesagt; so muß er solche noch desselben Tages (freylich, wenn er von der Reise nicht zu sehr ermüdet ist!), ohne Widerrede antreten." sc.

c) A. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 341. "Können die Aeltesten den Gesellen bey einem Meister nicht unterbringen, (d. i. kann der Geselle nach Handwerksgebrauch nicht untergebracht werden); so muß er nach Verlauf von drey Tagen, seine Wanderschaft fortzusetzen angewiesen werden." — An mehreren Orten wird den wandernden Gesellen unter dem Stadthor zur Nachricht ein gedruckter Zettel ertheilt, worin ihnen besonders die Art

ihres Betragens und die Zeit ihres Auffenthalts angedeutet wird. Sie sind gewöhnlich mit folgenden, den Weisser S. 124. anführt, gleichen Inhalts:

”Für Handwerksgesellen, die Meister und Arbeit suchen.”

Anno — den — kommt an von N. der N. seines Handwerkes ein N. wird auf seine Herberge gewiesen, und ihm längstens drey Tage und Nächte das selbst zu bleiben vergönnt; und so er keine Arbeit bekommt, oder Versprechen hätte und warten müßte, soll er bei dem Geschworenen seines Handwerks (oder bei dem Polizeiaufseher) um fertere Dilation anhalten. Das Fechten und Strassenbetteln ist bei Strafe öffentlicher Arbeit verboten; und dieser Zettel zur Warnung umsonst gegeben in N.” —

d) Nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenburg erhält ein Geselle, für den in einer Stadt keine Arbeit vorhanden ist, ein Geschenk von vier Groschen. Jedoch ist nach neuern Vorfällen beschlossen worden, daß dieses nur da Statt findet, wo die Meister ein zünftiges Gewerbe formiren, wo

wo dieses aber nicht ist, steht es in der Willkür derselben, sie mögen den Gesellen geben, was sie wollen. — Nach den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 5. "erhält der Geselle, nachdem der nächste Ort, wo Meister seiner Kunst, Profession oder Handwerks zu finden, nahe oder weit entfernt ist, ein proportionirliches, höchstens auf vier bis fünf Groschen sich belaufendes Geschenk, oder Statt dessen hinlängliches Essen und Trinken: und muß derselbe unverweilt weiter wandern."

Des Handwerksgeschenkes ist ein Gesell
verlustig

- 1) Wenn er die an dem Orte, wo er ein Geschenke verlangt, angebotene Arbeit nicht annehmen will; er macht sich dadurch als ein Müßiggänger, der nur dem Geschenke und dem Betteln nachgeht, verdächtig. Solchen Gesellen ein Geschenk zu ertheilen, ist auch in dem Reichsschluß von 1731. Art. VII. ausdrücklich verboten. Es heißt daselbst: "Wenn ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit verweigern sollte, so ist ihm das Geschenk nicht zu halten."
- 2) Wenn er innerhalb von dreyen Monaten schon an den Orte gewesen, und sich das

das Geschenk ertheilen lassen. Dass ein solcher Geselle keine Geschenke erhält, beruht auf einer allgemein eingeführten Handwerksgewohnheit.

a) Wenn er falsche Kundenschaften und Altersstate bey sich führt. Hier erscheint er als Vagabund und Betrüger, und kann also auch deswegen keine Geschenke erhalten.

§. 61.

Der Geselle nach erhaltener Arbeit.

Hat der Geselle in einem Orte Arbeit erhalten und solche angetreten, so muss er seinem Meister den schuldigen Gehorsam leisten und sich nach dem, was die Landesgesetze in Bezug aufs Handwerkswesen verordnen, richten a).

Allgemein eingeführt ist, dass der Handwerksgeselle ehe er in der Werkstatt seines Meisters zu arbeiten anfängt, seine mitgebrachte Kundshaft abgeben muss. Sie wird in die Meisterlade gelegt b), und so lange darin aufbewahrt bis er weiter wandert, wo sie ihm sodann wieder eingehändigt, und wenn

wenn er neue bedarf, auch diese ihm ertheilt wird.

Auf gleiche Weise ist es ein allgemein angenommener Handwerkgebrauch, daß jeder Geselle, der Arbeit in einem Orte erhalten und angenommen hat, Vierzehn Tage bey dem Meister in der Werkstätte zu bleiben gehalten ist. Nach dem Verlauf von vierzehn Tagen, kommen Meister und Geselle über Arbeit, Kost und Lohn überein und je nachdem es einem oder dem andern gefällt oder nicht gefällt, bleiben sie bey einander oder trennen sich. Im letztern Falle, wenn der Geselle vierzehn Tage bey einem Meister gearbeitet und bey demselben zu bleiben keine Lust hat, kann er, wenn Arbeit vorhanden ist, zu einem andern Meister in demselben Orte in Arbeit gehen c); hat er aber unter vierzehn Tagen, ohne daß ihm der Meister weggeschickt hätte, die Arbeit verlassen, so darf er von keinem andern Meister in Arbeit genommen werden und muß wenigstens ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr die Stadt verlassen d).

a) Kaiserliches Patent vom 22. Apr. 1772.
Al. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II.
Tit.

Tit. VIII, §. 357.—364. und v. Lamprecht §. 136. Churs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 8. Braunschweigische Gildeordn. Tit. V. §. 25. u. m. a.

b) Reichsschl. von 1731. Art. II. "Wann ihm, dem Handwerksgesellen, nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerkssiegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehrbriefe, oder Urkunde, ingleichen das erhaltene Handwerkstattestat in dasige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von da wieder wegzwandern gesonnen, darinnen lassen." A. L. N. Th. II. §. 339. "Legitimirt sich der Geselle durch die gehörige Kundschafft: so muß ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortfestzen will, in der Gewerkslade aufbewahrt werden." Hiermit stimmen auch die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 6. und fast alle Handwerksordnungen überein.

c) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. II. §. 7. "Vierzehn Tage lang steht es dem Handwerksgesellen frey, es bey demjenigen, der ihm zuerst Arbeit gegeben, zu versuchen. Nach deren Ablauf aber muß er sich, ob er länger bey ihm bleiben wolle, oder nicht, schlech-

schlechterdings erklären, und bleibt ihm letztern Falls in eine andere Werkstatt einzutreten unbenommen, da er hingegen erstern Falls mit seinem Herrn oder Meister ein gewisses Gedinge oder Leihkauf eingehen, und wenigstens ein Vierteljahr (wahrscheinlich, wenn es auf die Ausübung dieses Gesetzes ankommt, immer so lange, als es der Handwerksgebrauch mit sich bringt,) bey demselben aushalten muß."

d) Dieses ist fast überall herkömmlich.

§. 62.

Aufkündigung der Arbeit zwischen Meister und Gesellen.

In der Regel steht es, nach dem, was unter dem Handwerkern im Gebrauch ist, immer dem Meister frey, dem Gesellen zu jeder Zeit die Arbeit aufzukündigen zu können; bey einzelnen Handwerkern darf er ihn aber auch sogar zu jeder Zeit verabschieden; nur bey wenigen leidet diese Regel eine Ausnahme. Hat aber ein Handwerksgeselle den Willen seine Werkstatt zu verändern, oder weiter zu reisen; so finden folgende Fälle statt.

1) Es ist entweder bey den Handwerkern eine bestimmte Zeit als Wanderzeit (oder **Wanderziel**, wie es die Handwerksgesellen

len gewöhnlich nennen) eingeführt, wo jeder Geselle, ohne seinem Meister vorher aufzusagen, seine Werkstatt verändern, im Orte selbst bey einem andern Meister Arbeit nehmen oder weiter reisen kann, wie z. B. bey den Schneidern, die viermal des Jahrs ihre Stelle verändern können, als zu Ostern, am Johannistage, zu Michaelis und zu Weihnachten; oder bey den Schustern, wo zweymal zu Wandern oder die Werkstatt zu verändern hergebracht ist, nämlich am Johannistage und zu Weihnachten; — wo dieses der Fall ist, da darf der Handwerksgeselle diese Gewohnheit nicht überschreiten, weil außer dieser Zeit nicht leicht ein rüchtiger Geselle wandert und der Meister dadurch in Schaden gebracht würde. Übertritt ein Geselle dennoch diese Gewohnheit, so ist er gewöhnlich zu halten in Thaler Strafe (Stuhlgeld, Sitzgeld,) an den Meister oder in die Handwerkslade zu bezahlen, auch muss er sogleich aus dem Orte, wo er bisher gearbeitet hat, und kein anderer Meister darf ihn unter einem halben Jahre daselbst wieder in Arbeit nehmen.

Oder

2) Oder: Es ist keine Zeit als Wanderzeit bestimmt, in diesem Falle muß der Geselle, je nachdem es bey dem Handwerke hergebracht ist, acht oder vierzehn Tage vorher die Arbeit aufzukündigen. Mehrmals ist auch bey denjenigen Handwerkern, wo das erst Gesagte Statt findet, der Meister ebenfalls dasselbe zu thun verbunden, was dem Gesellen in Hinsicht auf die Aufkündigung obliegt a).

Gewöhnlich ist es, daß bey Handwerkern, wo Stückweise gearbeitet und die Arbeit bezahlt wird, der Geselle, ehe er Abschied nimmt, die Arbeit vollenden muß, oder der Meister, wenn er den Gesellen Abschied giebt, ehe das Werkstück vollendet ist, demselben das Ganze zu bezahlen hat. Die Zeit des Abschiednehmens oder des Abschiedertheilens ist in Werkstätten, wo der Geselle seinen Tisch bey dem Meister hat, am Sonntage Nachmittag; da aber, wo sich der Geselle selbst verköstigt, nach vollendeter Arbeit, am Sonnabend.

Entläßt ein Handwerksmeister einen Gesellen ausser der gewöhnlichen Wanderzeit

oder gegen den gewöhnlichen Handwerksges-
brauch seiner Werkstätte, so darf der Ge-
selle am derselben Orte, wenn er Arbeit
findet, sogleich wieder in solche treten.

Ein Handwerksgeselle, welcher Schul-
den halber oder wegen eines andern Verge-
hens heimlich entweicht, wird, wenn er aus-
gefunden wird, von der Obrigkeit zu ge-
bührender Strafe gezogen, und muß sich
auch überdies durch eine kleine Buße mit
seinen Zunftbrüdern abfinden b).

Reiset ein Gesell weiter, und war an
der Aufführung desselben nichts auszusehen,
so erhält er seine Attestate und Briefschaf-
ten, die er in die Handwerkslade legen
mußte, zurück, auch wird ihm ein neues
Attestat zu fernrem Fortkommen ausgeser-
tet c).

a) Was folgende Gesetze hierüber verordnen,
kann nur unter mannigfaltigen Modifi-
kationen eine Anwendung finden. Im
Reichsschluß von 1731 Art. II. findet
man hierüber folgendes: "Gedient ein Ge-
sell von dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit
gestanden, sich weiter zu wenden, so soll
er

er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens acht Tage, (wo nicht bey manchen Handwerkern, als z. E. Barbierern und Buchdruckern, eine mehrere und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorher andeuten." — Für die Preussischen Staaten ist in dem A. L. N. Lb. II. Tit. VIII. §§. 378. 388. verordnet: "Wenn der Meister einen Gesellen abschaffen will, muss er ihm solches vierzehn Tage zuvor ankündigen." — "Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meister einen Gesellen sofort entlassen: 1) wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schnähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;" — "2) Wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspannigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht." — "3) Wenn er die Frau oder die Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt." — "4) Wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen lässt." — "5) Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleibben;" — "6) Wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet;" — "Auch der Geselle kann den Meister

verlassen; er muß aber demselben Vierzehn Tage vorher aufsagen." — "Doch ist der Meister die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe, oder einen Jahrmarkt oder innerhalb Vierzehn Tagen vor den Messen und Jahrmärkten, oder vor den hohen Festen einfallen würde." — "Vielmehr kann alsdann der Geselle erst nach dem Feste, oder nach dem Ende der Messe oder des Jahrmarkts abziehen." — "Hat der Meister sich an dem Gesellen ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergriffen; so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt." — Chursächs. Gen. Innungskart. Kap. II. §. 14. und 15.: "Keinem in Arbeit stehenden Diener oder Gesellen ist, nach gemachtem Gedinge oder Leihkauf, mitten in der Woche von seinem Herrn oder Meister Abschied zu nehmen erlaubt, sondern er soll demselben, wenn er ein Vierteljahr ausgehalten, sein Vorhaben, wenigstens acht Tage vorher, in so fern nicht bey den Specialartikeln einer oder der andern Innung eine längere Aufkündigungfrist bestimmt wäre, zu eröffnen schuldig seyn." — Gleicher Gestalt soll der Letztere dem Diener oder Gesellen, wenn er seiner weiter nicht benötigt, die Arbeit wenigstens acht Tage vorher aufzukündigen gehalten seyn; hätte aber der Diener oder Geselle

seinem Herrn oder Meister durch seine Ausführung zu Beschwerden hinlänglichen Anlaß gegeben; so soll letzterm, auch ohne einige Aufkündigung zu Ende der Woche erstern Abschied zu geben frey sechen."

b) Reicheschluß von 1731. Art. II. "Soll der Gesell in alle Wege alle Anforderung so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabei, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuseigen schuldig seyn; dem Gesellen aber auf diesen Fall seine Kundschaft und Altestat keinesweges ausgesolget, vielmehr so ein oder anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung entbrochen, verkümmert, mithin verselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden." Wenn in den Preußischen Staaten ein Geselle ohne Kundschaft weg gewandert, so muß dieses nach einem Circular an alle Stadträthe vom 19ten October 1790, sogleich der Obrigkeit angezeigt werden. v. Lamprecht S. 132. Auch verordnet das U. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 390., daß der Meister bei eigener Vertretung in die Aushändigung der Kundschaft für den Gesellen nicht willigen darf:

wenn er weiß, daß der Geselle Schulden gemacht oder Verbrechen begangen hat. — Ausdrücklich sagen die Thürssächs. Ges. Innungsbart. Kap. II. §. 16. „Wollte ein Diener oder Geselle Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens Abschied nehmen, oder heimlich austreten, hat dessen Herr oder Meister sobald er das gerügste davon inne wird, ungesäumt und bey einer respectiven Verret- und Verantwortung solches den Altesten, diese hingegen haben es der Obrigkeit anzuzeigen; und sind übrigens einem solchen Diener oder Gesellen so lange, bis alles behörig untersucht und abgethan ist, nicht nur die ihm gehörigen, bey der Innung verwahrten, oder in die Lade gelegten Urkunden zurück zu behalten, sondern ihm auch die Kundschaft zu verweigern. Wäre auch der Diener oder Geselle bereits heimlich entwichen; so liegt dessen gewesenem Herrn oder Meister dennoch ob, solches sofort der Obrigkeit, damit den Rechten gemäß gegen ihn verfahren werden könne, zu melden.“ — Vergl. Braunschweig. Gildeordn. von 1765. Tit. V. §. 26.

c) Reichsschl. von 1731. Art. II. „Gedenkt ein Gesell von dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise, seinem Meis-

Meister wenigstens acht Tage (wo nicht bey manchen Handwerkern, als z. E. Barbieren und Buchdruckern, eine mehrere und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht, andeuten.) Und ferner Ebendaselbst a. a. O.

Werden ihm seine eingelegte Geburts- und Auslernungsurkunden, sammt mitgebrachten Altestat, nicht allein wieder zugesetzt, sondern es hat ihm auch das Handwerk ein neues Altestat seines Wohlverhaltens gegen ohngefähr und höchstens funfzehn Kreuzer Gebühren zu ertheilen, auf das nächstvorgehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechtdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato — — er ein neues erhalten, fürlich verzeichnen.) Hiermit stimmt auch für die Preussischen Staaten das A. L. R. L. II. Tit. VIII. §. 392, und für Thürsachsen die Gen. Innungssart. Kap. II. §. 6. überein.

S. 63.

Ferneres Verhalten der Gesellen.

Handwerksgesellen dürfen nur für Meister und Meisterswitwen, bey denen sie der

Zunftordnung gemäß in Arbeit stehen, Arbeiten, die ihrer Zunft eigen sind, übernehmen a); im Uebertretungsfall werden sie als Pfuscher behandelt. Sie können auch andre Arbeiten, als Arbeiten ihrer Profession, in Fabriken besorgen; unschädlich ist es ihnen ebenfalls, wenn sie bey Herrschaften in Dienste treten, oder sich als Soldaten anwerben lassen. Auch Gesellen, die den Betrieb ihres Gewerbes Jahre oder Monate lang unterlassen, dürfen auf keine Weise ihrer Gesellen-Rechte verlustig erklärt werden b).

a) A. L. N. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 367. Vergl. mit v. Lamprecht S. 122.

b) Reichsschl. von 1731. Art. IX. "Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, außer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen, und geringen Standes in Dienste sich begiebt, nach der Hand seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wenn er letzten Falls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück versorgt, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen geglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldetes Dienen

Dienien ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegierte Personen den Meistern des Orts keinen Einhalt thue." — A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 327. "Ein Geselle kann ohne Nachtheil seines Standes bey einer Herrschaft in Dienste treten." Vergl. v. Lampecht S. 123.

§. 64.

Fortsetzung.

Gesellen sollen, nach mehreren Zunftgesetzen, in eine Zunftstrafe verfallen, wenn sie nach gemachtem Feierabend oder an Sonn- und Festtagen nicht zu rechter Zeit nach Hause gehen, oder gar ohne Erlaubniß ihres Meisters über Nacht ausbleiben a). Eine obrigkeitliche Ahndung aber steht ihnen bevor, wenn sie sich des Montags oder sonst ausser den ordentlichen Feiertagen der Arbeit eigenmächtig entziehen b). Bey empfindlicher Leibes-, und nach Befinden auch Lebensstrafe ist ihnen auch das Schelten und Aufstreichen verboten c), noch mehr aber auf ein-

mal die Arbeit niederzulegen, und insgesamt aus den Werkstätten zu treten, sich zusammen zu rütteln und einen Aufstand zu erregen d).

a) Nach den Innungsprivilegien der Mark Brandenburg sollen diejenigen Gesellen, die beyn Meister wohnen, bey 2 Groschen Strafe um 10 Uhr nach Hause kommen, und bey 6 Groschen Strafe nicht über Nachts aus dem Hause bleiben, Vergl. v. Lampecht S. 137. In 1 Thürsäcfs Gen. Innungsart, heißt es ausdrücklich Kap. II, §. 9. "Wie denn auch keinen Diener oder Gesellen erlaubt ist, nach gemachtem Feierabend länger als bis zehn Uhr aus seines Herrn- oder Meistershause, am allerwenigsten aber gar über Nachts auszubleiben, es wäre denn, daß ihm letzterer selbst aus erheblichen Ursächen Erlaubniß dazu ertheiltte." — "Die dawider handelnden Diener sind von ihren Herren oder Meister jedesmal dem Neitesten anzugeigen, und eben sowohl, als ihre ihnen hinunter nach sehenden Herren oder Meister um zwey Groschen in die Innungs- oder Handwerkskasse zu bestrafen,"

b) Reichsschluß von 1731. Art. IX. "Wer dies sich auch befindet, daß die Handwerksgesellen gemeinlich des Montags und sonstigen

sonsten, außer den ordentlichen Feiertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welches nebst allen andern dergleichen Unvernünftigen — abgeschafft — und unter scharfer Ahndung nicht gestattet werden soll."

U. L. R. für die Preussischen Staaten Th. II. Tit. VIII. §§. 358 — 364. "Nur an Sonn- und Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er (der Geselle) die Arbeit unterlassen." — Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängnis bey Wasser und Brod, das erste Mal auf drey Tage und im Wiederholungsfalle auf vierzehn Tage bestraft werden."

"Bey hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Missbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen." (Der Lehrbrief, wenn er anders einen bey sich gehabt hat, muß ihm nach der S. 222. Not. b. angeführten Stelle des Reichsschlusses und des Th. II. Tit. VIII. §. 339 im U. L. R. für die Preussischen Staaten aber, schon vorher als er in die Arbeit bey einem Meister trat, abgenommen worden seyn!) — "Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach angesetzter Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angelehnisses

nisses sich überzeugt hält." — Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehn ist schuldig, bey Ein bis Drey Thaler zur Gewerbkasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen." — Kein Wirth oder sogenannter Krugvater in einer Gewerkscherberge soll an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen, einen in der Arbeit stehenden Gesellen, während den gewöhnlichen Arbeitsstunden, bey sich dulden; vielweniger demselben Speisen und Getränke verabfolgen. — Wer diesem Verbote wider handelt, soll mit einer Polizeystrafe von zwey bis fünf Thaler belegt werden,^{a)} Vergl. hiermit Oben S. 69.

- c) S. Oben S. 128. Not. b.
d) S. Oben S. 136. Not. l.

§. 65.

Von verheyratheten Gesellen.

Die allgemeinen Handwerksgesetze legen der Vereheligung der Handwerksgesellen keine Hindernisse im Wege a), wohl aber bei mehreren Handwerkern die Handwerksgewohnheit b). Wenn in einem wohleingearichteten Staate das Heyrathen nur da begünstigt wird, wo es wahrscheinlich ist, daß der

der Mann auch sein Weib nothdürftig ernähren kann und zur Erziehung der Kinder das Seinige beizutragen vermag, — größtentheits aber bei den Handwerkern, wo die Handwerksgewohnheit das Heyrathen nicht erlaubt, bei den Gesellen ein sehr kümmerlicher Lohn, mit dem sie sich selbst nur nothdürftig zu erhalten vermögen, Statt findet, — so mag die Handwerksgewohnheit mehr aufrecht zu erhalten, als das Heyrathen des Gesellen zu begünstigen seyn c). Verheyratheten Gesellen ist das Meisterrecht aber auf keine Weise zu versagen.

a) Reichsschlusß von 1731 Art XIII. 6. und Reichsschl. von 1772 Art. IV. A. L. R. für die Preuß. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 248. Braunschw. Gildeordn. von 1765 Tit. V. §. 21.

b) Z. B. bei den Schneidern und Schustern.

c) Vergl. die vorher bei a) angeführten Stellen und Chursächs. Verordn. vom 30. Octbr. 1751, in der Fortsetzung des Codicis Augustei T. III. S. 364 u. s.

Neuntes Kapitel.

Von den Meistern.

§. 66.

Meister.

Meister heißt derjenige Handwerker, der den Zunftgesetzen gemäß von Handwerkmeistern mit obrigkeitlicher Genehmigung in die Zunftverbindung aufgenommen wurde und den Rechten der Zunft gemäß, sein Handwerk öffentlich ausüben darf *).

*) Ausnahmen hiervon machen die Hofhandwerker und Freymeister; von beyden weiter unten ein Mehreres. Einige Handwerker hören lieber den Namen Herr als Meister; der Grund ist in der steigenden Civilisation des Zeitalters zu suchen, wo man fast nur noch zu dem ganz unpolirten Handwerker Meister sagt. Bey den Uhrmachern, Goldschmieden, Buchdruckern und andern ist es auch schon lange herkömmlich, daß sie, besonders in Rücksicht auf ihre Lehrlinge, Lehrherrn oder Lehrprinzipalen genannt werden.

§. 67.

S. 67.

Eigenschaften, die zur Erlangung des Meisterrechts geschickt machen.

Wer Meister werden will, muß sich deswegen nach dem, was die Gesetze des Staats und die Innungspiviliegien erfordern, genau erkundigen. Gewöhnlich hat sich ein Geselle, der als Meister in die Innung aufgenommen zu werden wünscht, bei den Meistern oder den Obermeistern zu melden; diese sind entweder durch obrigkeitliche Verordnung oder nach den Vorschriften ihrer Handwerksartikel, gehalten, die Gewerbe zusammen zu berufen, und zu untersuchen, ob der Geselle sich zur Gewinnung des Meisterrechts qualificire oder nicht. In benden Fällen müssen sie das Resultat ihrer Untersuchung der Obrigkeit oder dem Handwerksrichter vorlegen, der, was den Gesetzen und den Zunftartikeln gemäß ist, weiter berichtet, oder bestätigt *).

*) In den Preussischen Staaten darf bey uns geschlossenen Gewerben niemand, der das leisten will und kann, was die Innungspiviliegien und andere gesetzliche Vorschriften verordnen, mit seinem Gesuch um die

die Gewinnung des Meisterrechts abgewiesen werden. Bey geschlossenen Gewerken muß zwar auch ein jeder Geselle, der sich zum Meisterrecht meldet, wenn er sich dazu qualificirt, notiret, jedoch der Fall einer Vacanz zuförderst abgewartet werden, und wenn dieser Seintritt, und es haben sich mehrere gemeldet, so muß alsdann nicht demjenigen, der sich zuerst gemeldet, weil die Gesellen-Tour allgemein abgeschafft ist, (Dir. Rescr. v. 19. Dec. 1791) noch dem der eines Meisters Sohn ist, oder eine Meisterswitwe oder Tochter heyrathet, weil dieses nach den Innungspiviliegien verboten, ein Vorzug gegeben werden, sondern demjenigen, der am längsten Gesell gewesen, und unter diesem demjenigen, der Frau und Kinder hat, oder der ein Ausländer ist, das Meisterrecht vorzugsweise ertheilt werden." S. v. Lamprecht S. 144.

§. 68.

Fortsetzung.

Ehe irgend einem Handwerksgesellen von dem Handwerk das Meisterrecht ertheilt werden kann, muß er auch dem Ort, wo er sein Gewerbe betreiben will, sich erst um den obrigkeitlichen Schutz beworben und ihn auch

erhalten, oder wenigstens zugesichert erhalten haben, da er ohne diesen eben so wenig als ohne das Meisterrecht sein Handwerk betreiben dürfe *).

*) Nach den Innungspiviliegen der Mark Brandenburg (gewöhnlich im V. oder VI. Art.) darf denjenigen, die sich in Städten etabliren wollen, das Meisterrecht nicht eher ertheilt werden, als wenn sie nachgewiesen haben, daß sie Bürger geworden, oder sich zum Bürgerrecht gemeldet, und denen, die Landmeister werden wollen, nicht eher, als wenn sie nachgewiesen, daß sie von einer Gutsherrschaft die Erlaubniß erhalten haben, sich auf eine catastrierte Stelle zu etabliren, oder daß sie eine Concession erhalten, oder sonst rechtmäßig sich auf dem Lande etabliren dürfen. s. v Lamprecht S. 161. In Nürnberg muß der Geselle, so noch nicht Bürger ist, vor der Verfertigung des Meisterstücks ums Bürgerrecht einkommen, und wenn er es erhält, so geschieht es auf Bewährung des Meisterstücks. s. Siebenkees Begräfe V. 237.

§. 55.

Fortsetzung.

Zu den Eigenschaften, die an allen Orten, von jedem Handwerksgesellen, der das

D.

Meis

Meisterrecht erlangen will, gefordert werden, gehört:

1) Dass er das Handwerk bey einem kunstgerechten Lehrmeister erlernt, und darüber seinen Lehrbrief, entweder im Original oder in einer beglaubten Abschrift vorzuzeigen habe a). Die eheliche Geburt, oder im Fall diese nicht Statt gefunden, die Legitimation, werden schon bey der Erlernung des Handwerks vorausgesetzt b).

2) Dass er die Wanderzeit, in so fern sie in den Handwerksartikeln vorgeschrieben ist, erstanden habe.

3) Dass er ein Meister- oder Probestück, den Handwerksgesetzen gemäß, zu versetzen im Stande sei c).

a) Allg. L. R. für die Preuss. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 250. "Wer Meister werden will, muss seinen Lehrbrief und seine Kundschafft der Kunst vorlegen, und dadurch seine gute Aufführung beweisen." Braunschweigische Gildeordn. von 1765. Tit. II. §. 2. Thürsächs. Gen. Innungsgart. Kap. III. §. 4. Weisser a. a. D. S. 146. Fricke a. a. D. S. 63. Siebenkees Begräbe V. 233.

b) v.

ab) v. Lamprecht S. 146.

cc) Von 2 u. 3 in den folgenden §§.

S. 70.

Fortsetzung.

An verschiedenen Orten verlangt man auch, um Meister werden zu dürfen, noch eine oder mehrere von den folgenden Eigenschaften. Nämlich

1) Der Geselle soll der Landesreligion zugehören seyn. In Ländern, wo vor dem Entscheidungsjahr 1624 kein katholisches Mitglied in eine protestantische Innung, oder kein protestantisches Mitglied in eine katholische Innung aufgenommen worden ist, soll dasselbe, wenn mindere Ge- sinnungen hierüber noch nicht die Oberhand erlangt haben, noch jetzt beobachtet werden dürfen, und besonders bey denjenigen Fürsten Statt finden, die im Jahr 1624 schon errichtet gewesen sind a).

2) Das er das gesetzmäßige Vermögen besitze, oder in der Stadt ein neues Haus erbaue, oder sich sonst mit liegenden Gütern ankaufe b).

Q 2

3) Das

- 3) Dass er ein Gewerb treibe, das noch nicht hinlänglich besetzt ist, um dadurch dem Staate und sich Vortheile verschaffen zu können. Oder
- 4) Dass er eine Meisterswitwe oder Meistersstochter heyrathe c).
- 5) Dass er sein gehöriges Alter erreicht habe, und nach den Gesetzen seines Geburtsorts majoren oder großjährig sey d).
- 6) Dass er seine Muthjahre oder Sizjahre erstanden habe e).
- a) In den neuesten Tagen scheint eine bessere Politik hierüber zweckmässige Verordnungen zu treffen. — Unter jene Klasse von Ländern, sagt Weisser (a. a. D. S. 149) wo keiner von einer widrigen Religion in Fünste aufgenommen wird, gehört das Herzogthum Württemberg. Man muss es daher als eine Ausnahme von der Regel ansehen, dass die zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus Piemont vertriebenen Waldenser, ingleichen die wegen Widerrufung des Edikts von Nantes aus Frankreich entwichene hugenotten, welche zu Cannstadt, und in den Aemtern Maulbron, Brackenheim, Neuenbürg, Heimsheim und Merklingen sich aufhalten, und die als Reformirte kein Bür-
- ger-

gerrecht erlangen können, dennoch als Bey-
sitzer, Professionen und Handwerke treiben
dürfen, und in Zünften aufgenommen wer-
den. Allein, daß daraus, wo irgend einer
in der Regel das Bürgerrecht nicht erlangen
kann, auch folge, daß ihm die Zunft Mei-
ster zu werden, versagen dürfe, ein Recht
habe, ist ungegründet. Sehr gut belehrt
hierüber ein Erkenntniß der Leipziger Juri-
stensakultät folgenden Inhalts: "Obwohl
Appellanten, wegen Appellatens Aufnahme,
in die Gilde hauptsächlich auf die Worte
ihres Privilegii: daß keiner, der nicht un-
serer und der Augsburgischen Confession
gleichförmiger Religion zugethan, in die
Zunft aufgenommen werden soll, als wel-
ches sie allein von der unveränderten Augs-
burgischen Confession verstehen, sich berufen,
und daher durch dieses unter sich verabre-
dete, auch von dem Landesherrn bestätigte
Factum, ein Recht erlanget zu haben glau-
ben, keinen andern, als einer solchen Re-
ligion zugethanen, in die Zunft einzuneh-
men, dabei Appellanten in den Gedanken
stehen, als ob wider ihre Innungsartikel
keine Landesherrliche Dispensation, oder die-
se anders Statt habe, als wenn das ge-
meine Beste es erforderne. Ueberdieses: die
Strenge des Normaljahres dabei angezogen,
und daß, wenn in solchem die Innung ei-
nen Katholischen nicht zum Meister gemacht,

sie auch künftig dieses nicht thun dürfe, geschlossen werden möchte, auch soviel allemal gewiß bleibt, daß an denjenigen Orten, wo das Handwerk nicht eheremanden zum Meister machen darf, bevor er nicht dem Rathe vorgestellt, und Bürger worden, derjenige, welcher seiner Religion halber nicht Bürger seyn kann, auch nicht Meister werden könne. — Dennoch aber und die- weil in dem Osnabrückischen Friedens- Instrumente nicht nur überhaupt Art. V. §. 1. eine durchgängige Gleichheit der im römischen Reiche geduldeten Religionen fest- gesetzt, sondern auch insonderheit in eben diesem Art. §. 35 deutlich versehen, daß so- wohl die katholischen, als auch die der augs- burgischen Confession zugethane, (unter wel- chen Mahnen in dem westphälischen Friedensschluß auch die Reformirten verstanden werden) von der Gemeinschaft der Hand- lung, Handwerker und Zünfte nirgends un- ter dem Vorwande der Religion ausgeschlos- sen werden sollen. — Ausser dem in so- thanen Friedensschluß Art. V. §. 1. aus- drücklich enthalten, daß alle Rechte und Freyheiten, so den katholischen und der Augsburgischen Confession Zugethanen zuge- standen werden, auch auf die Reformirten sich erstrecken sollen, wannenhero jedem Lan- desfürsten nachgelassen, diesen oder jenen von angeregten Religionen zu dulden, und

wo nicht besondere Landesverfassungen es verhindern, auch das Bürgerrecht zu ertheilen, für dergleichen Grundsätze aber die angezogenen Innungsartikel um so viel weniger geachtet werden mögen, jemehr jeder Landesherr, dem bekannten Reichsschluß (1731) gemäß, die Innungsartikel, nach befundenen Umständen zu verändern und zu verbessern (zum Theil oder ganz aufzuheben) wohl befugt, solchemnach, und wenn auch in Ansehung des Appellaten eine Dispensation nöthig gewesen wäre, (welches nach dem oben Angeführten nicht zu behaupten) solche auf alle Fälle gar füglich hätte ertheilet werden mögen, inmassen diesem Rechte in dergleichen Sachen, so in das gemeine Wesen und in die Polizey einschlagen, das Dienliche zu verfügen, und nach Gefallen Schranken zu setzen, Appellanten nicht zu kommt, und dieselben an Appellatens Geschicklichkeit nichts zu erinnern haben. Endlich die Anwendung des Normaljahrs zu weit getrieben würde, wenn man ohne Unterschied und mit übertriebener Sorgfältigkeit alle nur mögliche bürgerliche Einrichtungen, die weder in die Regierungsform, noch in die Verfassung des Kirchenwesens einen sonderlichen Einfluss haben, als ewig und unveränderlich nach demselben abmessen, folglich weiter gehen wollte, als der Sinn und Meynung der damaligen Bundsgenossen

und Gesetzgeber selbst gegangen ic. Hom.
mel Rhaps. Observ. 518.

b) Nach einer Fürstlichen General - Verordnung vom 16. Apr. 1740 muß im Ansbachischen Jeder, der Meister werden will, er sey einheimisch oder ein Fremder, nach Beschaffenheit seines treibenden Handwerks und dazu erforderlichen Verlags, ein gewisses baares Vermögen besitzen, nämlich mit Einschluß des baaren Heyrathsguths seiner Braut, ohne Einrechnung der Mobilien und exclusive der zum Burger - und Meister werden nothigen Kosten, in der Residenzstadt von 400 bis wenigstens 150 fl. und auf dem Lande 300 bis wenigstens 100 fl. — Gewöhnlich gilt das Gesagte an den meisten Orten nur von fremden Handwerksgesellen, die Meister werden wollen.

c) Der Reichsschlüß von 1731. Art. XIII. §. 6. rechnet, "dass einer das Handwerk nicht eher und anders wirklich treiben, noch den Laden öffnen dürfe, als bis er ins Handwerk heyrathe" und Ebend. §. 7. "dass man den Jungen so Meisters - Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Besten halte" zu einem Missbrauch. Auch ist dieses nach den Innungspriviliegien der Mark Brandenburg gewöhnlich im 5ten Art. verboten. S. S. 239. Not. a).

Dem.

Demungeachtet erhält sich dieser Missbrauch an den meisten Orten noch aufrecht. Siebenkees (Beyträge V. 237) sagt sehr richtig: "Witwen und Meisterstöchter haben aller Orten den Vorzug, daß eher ein Geselle auf sie einkommen kann; obgleich im Reichsschl. von 1731. Art. III. §. 7. dies als ein Missbrauch angesehen wird. Derjenige, der eine solche Heyrath treffen will, muß, ehe er zum Meister gesprochen wird, schon verlobt seyn. Gewöhnlich hat er den Vortheil, daß er (da er außerdem wohl gar nicht zum Meister wäre aufgenommen worden, auch noch, gewöhnlich die Hälfte) weniger Meistergeld bezahlt."

- d) In den Preussischen Staaten muß jeder, der Meister werden will, nachweisen, daß er entweder bereits grossjährig sey, das Alter von vier und zwanzig Jahren erreicht habe, oder daß er für grossjährig erklärt worden ist, erstteres durch den Tauffchein, letzteres entweder durch ein Patent *venias aetatis*, welches bey dem Justiz-Departement ausgewirkt, dessen aber derjenige, der nach den Gesetzen seines Geburtsorts majoren ist, nicht bedarf, oder durch ein bey dem Vormundschaftscollegio aufgenommenes Protocoll, worin der Vater erklärt hat, daß er den Sohn aus der väterlichen Gewalt entlasse; welches letztere aber nur dann

Statt findet, wenn der Sohn das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. s. v. Lamprecht S. 149.

e) Bey verschiedenen Gewerben sind die Siz- oder Muthjahre eingeführt. Der Gesell, der Meister werden will, muß sich bey dem Handwerk um das Meisterrecht melden, den Muthgroschen erlegen, und ist dann noch gehalten, ein oder mehrere Jahre, bis er Meister werden darf, an dem Orte zu arbeiten. Der Geselle heißtt von dieser Zeit an Jahrarbeiter, Jahrgeselle und auch Gernmeister.

Durch den Reichsschluß von 1731 wurden die Muthjahre als ein Missbrauch verboten. Es heißt daselbst Art. XIII. §. 7. "An manchen Orten ist der Missbrauch, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Kunst eingekauft" &c. Dasselbe geschieht auch in den Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 5. wo es heißt: "Die Muthzeit, oder das sogenannte Muthjahr, wird hierdurch, nebst allem, was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Arbeitern die Erlangung des Mei-

Meisterrechts ehender zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnöthige Zeitverlust dabei abzuschneiden ist." — So auch in der Braunschw. Gildeordn. Tit. II. §. 3.

— Wenn der Entzweck der Muthjahre kein anderer ist, als daß der Handwerksgeselle eines Theils Gelegenheit sich dadurch erwerben soll, sich zu erkundigen, ob er für immer an dem Orte eine seiner Neigung und seinen übrigen Umständen angemessene Unterkunft finden könne; andern Theils aber, daß die Obrigkeit und die Zunft von dem Wohlverhalten und der Tauglichkeit eines solchen Gesellens sich dadurch mehr Gewißheit zu verschaffen vermag; so mögen sie allerdings, wie auch Weisser (a. a. O. S. 157) meynt, wenn sie den Gesellen nicht unnöthigerweise allzulange aufzuhalten, nur ein oder zwey Jahre betragen, also auch am Meisterwerden nicht hindern, da wo sie noch bestehen, als zweckmäßig bey behalten werden; da ja ohnedies, bey vor kommenden Umständen, wenn es nöthig und dienlich seyn sollte, die landesherrliche Dispensation wegen der Muthjahre nicht erschwert werden wird. In den Badischen Gen. Zunftartikeln von 1760. Art. 37, ist die Muthzeit für einen Ausländer auf ein Jahr, und für einen Inländer, der nicht an dem nämlichen Orte ist, wo er Meister werden will, auf ein Halbjahr gesetzt.

gesetzt. — Ueber die Muthjahre siehe noch überdies Siebenkees Beyträge. V.

Von der Wanderzeit.

Wer Meister werden will, muß glaubhaft, durch Rundschaften, nachweisen, daß er die bestimmten Wanderjahre erstanden, und an andern Orten, als wo er in der Lehre war, wirklich gesellenweise gearbeitet und sich gut aufgeführt habe. Gehört aber der Geselle zu einem der wenigen Gewerbe, wo das Wandern nicht ausdrücklich, wohl aber eine bestimmte Anzahl von Jahren verordnet ist, während welchen er als Geselle gearbeitet haben muß; so hat er, durch Urkunde von Handwerksmeistern, bei welchen er gearbeitet, zu beweisen, daß er die verordneten Arbeitsjahre erstanden, und in seiner Lebensweise redlich und rechtlich gewesen sei.

Wohin man wandern soll? — Ob man die Wanderschaft in oder außer Landes erstehen müsse? beruhet auf dem Inhalt einzelner Handwerksgesetze und Verordnungen. Daß man während der Wanderzeit, nicht nach

nach Hause gekommen seyn, wird bey den meisten Handwerkern und besonders in den Reichsstädten erfordert. In den Preussischen und Thüringischen Staaten hält man dieses für eine Handwerksgrille, welcher nicht nachgegeben wird a).

Ein gewöhnliches Vorrecht für die Meistersöhne ist es, daß sie nicht so lange als Fremde, die erst zum Handwerk bey der Aufnahme in die Lehre hinzukamen, waudern dürfen. Fast immer ist ihnen im Verhältniß zu einem Fremden ein Jahr an der Wanderschaft erlassen. Da sie von ihrer ersten Jugend an, bey dem Gewerbe erzogen wurden, viele unter und mit dem Umgang ihrer Väter das Handwerk gleichsam für sich erlernen, und mehreres von ihrem Gewerbe zu sehen Gelegenheit haben, als ein Fremder, so betrachtet man dieses als Billigkeitsgründe, und sieht ihnen diesen Gebrauch häufig nach, ob er gleich in dem Reichsschluß von 1731. Art. XIII. §. 7. als ein Handwerksmissbrauch verboten wurde b).

a) S. von Lamprecht a. a. D. S. 146.
Thüring. Gen. Innungsbart. Kap. III.
§. 1.

§. I. "Wer das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, soll zuvörderst hinglücklich beybringen, daß er die in den Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Handwerk gewandert, und außerhalb seines Geburtsortes wirklich gearbeitet habe, doch soll ihm bey zu keiner Ausstellung gereichen, noch ehe diese Jahre von neuem anzufangen gehalten seyn, wenn er gleich binnen derselben ein oder mehrmalen an den Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückgekommen ist; sondern es soll genug seyn, wenn nur die verschiedenen Zeiten, zu welchen sich der Diener oder Geselle in der Fremde aufgehalten, zusammengerechnet, die in den Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Zahl Jahre ausmachen." — Braunschweigische Gildeordn. Tit. II. §. 2. und Tit. V. §. 20. Vergl. Weisser a. a. O. S. 150.

b) Die eingeborenen Burghersöhne aus den Städten Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Königsberg, sind von der Verpflichtung zum Wandern ausgenommen, müssen aber wenigstens so lange Gesellen bleiben, als in den Privilegien die Wanderzeit vorgeschrieben ist. s. von Lamprecht S. 126.

Bestimmt

Bestimmt dürfen im Württembergischen die Buchbinder, Caminfeger, Goldarbeiter, Gerber, Strumpfweber u. a. nicht so lange als fremde Gesellen wandern. s. Weisser a. a. O. S. 152.

§. 72.

Fortsetzung.

Wenn irgend ein Handwerksgeselle während der Wanderschaft in Herrendiensten gestanden; so sind ihm solche an der Erlangung des Meisterrechts nicht hinderlich, die Jahre aber, die er in solchen zubrachte, werden den Wanderjahren nicht hinzugerechnet a). Eine andere Bewandtniß hat es in den Preußischen und Chursächsischen Staaten mit den Militärdiensten, wo den Handwerksgesellen, die in solchen gestanden, in den ersten zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden b), und in den letzten, die in den Kriegsdiensten zugebrachte Zeit als Wandzeit angesehen wird c).

Denjenigen Handwerksgesellen, die aus erheblichen Gründen, als Krankheit, Schwäche des Körpers, oder wegen nochwendiger Unterstützung der Aeltern, in Gewerben nicht

nicht wanderten, oder nicht wandern konnten, wird gewöhnlich, auf ihr Ansuchen, wenn sie sich sonst ordentlich und fleißig betragen haben, von der Landesobrigkeit, oder auch von den Landespolizeybehörden, Dispensation wegen der Wanderjahre ertheilet, wofür aber fast immer gewisse Dispensationsgelder erlegt werden müssen, die an mehreren Orten zur einen Hälfte der Landesobrigkeit, und zur andern der Handwerkskasse zu kommen d).

a) Da bey dem Wandern der Handwerksgesellen es zugleich einer der vorzüglichsten Zwecke seyn muß: daß sie sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommen suchen, so kann die Stelle in dem Reichsschl. von 1731, Art. IX. (s. oben S. 232 Not. b.) wo gesagt wird, daß das Dienen außer dem Handwerk ihnen im mindesten nicht hinderlich oder nachtheilig seyn soll, auf keine Weise so verstanden werden, daß die Dienstjahre während der Wanderzeit, für wirkliche Wanderjahre, als in welchen der Geselle auf seinem Handwerke zu arbeiten hat, anzusehen seyen, weil der Zweck des Wanderns dadurch gänzlich vereitelt würde, Nur so viel konnte man in dieser Stelle andeuten wollen, daß man fernerhin, nicht wie es ehedem geschah, denjenigen Gesellen, die

die aus Mangel an Arbeit, oder aus andern Gründen, sich mit Herrendiensten oder andern ehrlichen und erlaubten Geschäften zu ernähren suchten, keine Hindernisse im Wege legen möchte, oder gar vom Handwerk gänzlich auszuschließen sich bestrebte. Hiermit stimmt auch für die Preussischen Staaten des Al. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 327. und 328. überein, wo es heißt: "Ein Geselle kann, zwar ohne Nachtheil seines Standes, bey einer Herrschaft in Dienste treten;" — "Die daselbst zugebrachte Zeit aber wird ihm auf seine Wanderjahre nicht abgerechnet." Vergl. hiermit Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 2. in der folgenden Note c).

b) S. Borowsky's Cameral und Finanzwesen in den Preuss. Staaten (in der 2ten Aufl. von 1799). Bd. II. S. 537. und von Lamprecht a. a. D. S. 127.

c) Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 2. "Eben so wenig mag ihm (dem Handwerksgesellen) auf einigerley Weise nachtheilig oder hinderlich fallen, wenn er während der Wanderschaft Militärdienste angenommen, oder sonst auf einige Zeit außer der Kunst, Profession oder Handwerke, sein Brod auf ehrliche Weise gesucht und bey einer Herrschaft in Dienste getreten, nachgehends aber

seinen ehrlichen Abschied erhalten hätte, und
der Kunst, Profession oder dem Handwerke
wieder nachgehen wollte. Vielmehr soll ihm,
falls er nur sonst das Seinige gelernt hat,
die in Unseren Kriegsdiensten zugebrachte
Zeit, zu den Wanderjahren gerechnet wer-
den.“

§. 72.

Vom Meisterstücke.

Die vorzüglichste zum Meisterwerden
nothige Eigenhaft eines Handwerksgesellen,
ist, daß er ein den Handwerksgesetzen und
dem gegenwärtigen Gebrauch und Zustand
der Kultur des Handwerks angemessenes
Stück Arbeit oder Meisterstück fertige.

Der Geselle, dem erlaubt wird, ein
Meisterstück zu fertigen, heißt Stückge-
sell oder auch Stückmeister.

Die einzelnen Stücke, die ein solcher
Stückgeselle zu bearbeiten hat, sind gewöhn-
lich, nebst dem Material, woraus sie bear-
beitet werden müssen, einzeln in den In-
nungssachen bestimmt; wo dieses nicht ges-
schehen ist, oder der Natur der Sache nach
nicht geschehen konnte, bleibt es den Gewer-
ben

ben überlassen, dem Stückmeister das zu bereitende Meisterstück vorzuschreiben. Doch ist in jeder Hinsicht bey der Aufgabe des Meisterstücks darauf zu sehen, daß man den Stückgesellen nicht mit Verfertigung kostbarer, unverkäuflicher, unnützlicher und ganz unbrauchbarer Stücke beschwere, sondern ihm nur solche vorlege und aufgabe, die, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind a).

Die Meisterstücke müssen in der Regel ohne fremde Behülfen in dem Hause eines Obermeisters oder Meisters verfertigt werden b); bey Gewerken, wo dieses wegen der zu bereitenden Stücke, oder wegen der Länge der Zeit, die zur Bereitung der Stücke erfodert wird, nicht geschehen kann, darf zwar der Stückgeselle das Meisterstück zu Hause verfertigen, es ist aber hierbei gewöhnlich und auch zweckmäßig, daß er mehrere Male von den Obermeistern besucht, und von denselben nach der Arbeit und der Bereitung derselben gesehen wird c). Wo zur Verfertigung des Meisterstücks eine Behülfen nöthig ist, versteht es sich wohl von selbst, daß der Stückgeselle die hauptsächlichste Arbeit zu verrichten hat d).

a) Reichsschl. von 1731. Art. XII. "Gleich wie auch mit manchen Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil wegen Mach- und Verfertigung ganz ungebrauchlich kostbarer und unnützlicher Meisterstücke — beschwert werden; also soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Gutbefinden solche abzuschaffen, und instünftige vor dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich selbige finden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, — auch dasfern das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen — nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdenn von Amtswegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertigt, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden." A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 252. "Durch Aufgebung allzu kostbarer oder unverkäuflicher Meisterstücke, soll niemanden der Eintritt in die Kunst erschwert werden." Thür. sächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 6. "Vielmehr soll der sothanes Meisterrecht suchende Diener oder Geselle, so bald er

nur übrigens sich gehörig legitimirt hat, alsbald zum Meisterstück zugelassen, und ihm dabey ohne Unterschied, er sey ein Meisterssohn oder ein Fremder, solche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mit hin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu kostbar, und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind, vorgelegt und aufgegeben werden." Braunschweig. Gildeordn. Kap. III. §. 4. "Das Meisterstück soll in solchen Stücken bestehen, die leicht Abnahme finden." Bayrische Landes- u. Pol. Ordn. B. IV. Tit. I. Art. 9. Rubr. von den Meisterstücken. Vergl. von Lamprecht S. 152. Weisser a. a. O. S. 158.

b) Dies bestimmen die Gen. Art. der Mark Brandenb. gewöhnlich im IV. Art. Vergl. von Lamprecht S. 154, der insbesondere hierbey noch bemerkt, daß Gesuche von Meistersgesellen, die Meisterstücke in ihrer Wohnung zu versetzen, jederzeit abgewiesen worden, weil man alsdann nicht versichert seyn kann, daß solche selbst und ohne Beyhülfe versetzen worden. — Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 7. sagen: "Wer bey Fertigung des Meisterstücks dasjenige, so er entweder allein, oder mit Beyhülfe eines andern fertigen sollen, ganz oder zum Theil von einem andern fertigen

ligen läßt, soll bey der Innung zu vierfacher Erlegung des Meistergeldes verfallen seyn, und ein anderes Meistersstück selbst machen. Kommt vergleichen Betrug nach der Zeit erst heraus; so wird er des erlangten Meisterrechts verlustig, und muß er, wenn er weiter als Meister arbeiten will, solches von neuem suchen,"

c) Vergl. Weisser S. 159. Bey mehreren Handwerkern ist auch zugleich die Zeit bestimmt, während welcher das Meistersstück fertig werden muß. s. von Lamprecht S. 154.

d) Weisser S. 159, und Fricke S. 65, führen aus Beier und Struve an, daß, wenn der Stückgeselle zur Beyhülfe irgend jemandes nöthig habe, ihm nur ein Lehrjunge, Handlanger oder Taglohnner zugegeben werde; jetzt findet wohl dieses nur noch an wenig Orten und bey wenigen oder gar keinem Handwerke mehr Statt. — Gewöhnlicher ist, was Siebenkees (Beiträge V. S. 234) sagt, daß dem Stückgesellen ein Mustermeister als Gehülfe an die Seite gegeben wird, der ihm beysteht.

Ueberhaupt verdiente das, was in Hinsicht des Meistersstücks bey den Handwerkern Statt findet, andere und bessere Einrich-
tun-

tungen, als diejenigen sind, die jetzt bestehen. Bey der Betrachtung derselben, sieht man zu sehr, daß sie theils durch den Meid und die Eifersucht der Zünftbrüder, um die Aufnahme in die Zünfte zu erschweren und zu verhindern erfunden, und theils durch die Unkunde der Gesetzgeber und Polizeybehörden, in diesen Angelegenheiten, beybehalten und auch bestätigt wurden. — Denn, wie lächerlich ist es nicht, meistens dasselbe, was der Stückgeselle vorher nie geübt, nie zu üben Gelegenheit gehabt hat, zum Erstenmale gleich als Meisterstück zu verlangen? — So muß z. B. der Schustergeselle zum Meisterstück Stiefel und Schuhe zuschneiden und herrichten, er hat dieses aber eben so wenig je ausgeübt, als der Schneidergeselle, dem man ein Herren- oder Frauenkleid zuzuschneiden und ganz herzurichten auflegt. — Soll das Meisterstück nichts anders, als ein Probestück seyn, ob der Stückgeselle soviel Geschicklichkeit und Brauchbarkeit besitzt, sich als Bürger im Staate demselben nützlich zu machen, und sich und die Seinigen ernähren zu können; so gehört wirklich hierzu nur ein geringes Talent, das weniger kostspielig, als durch das Meisterstück, und zu diesem Zwecke zugleich sicher genug erprobt werden kann, wie am gehörigen Orte — also in der Gewerbspolizey — zu zeigen ist.

Von der Besichtigung und Beurtheilung des
Meisterstücks.

Wenn das Meisterstück fertig ist, so muß es gewöhnlich der ganzen Kunst zur Ansicht und Beurtheilung vorgelegt werden a). Bei größern Handwerkern sind jedoch hierzu auch die Obermeister und ein Theil der übrigen Meister hinlänglich. Die Besichtigung und Beurtheilung darf nur Einmal vorgenommen werden, und muß in Gegenwart des obrigkeitslichen Besitzers geschehen. Werden solche Fehler an dem Meisterstücke gefunden, die zu erkennen geben, daß der Stückgeselle sein Handwerk nicht gehörig versteht, so wird ihm das Meisterrecht abgeschlagen, sich mehr zu vervollkommen, ferner im Orte oder auf der Wanderschaft als Geselle zu arbeiten angewiesen. Kleine Fehler werden mit einer geringen Geldbuße belegt, die durch das Herkommen festgesetzt, gewöhnlich aber in den Kunstgesetzen und Innungsartikeln verboten ist.

Ladel, der bloß Eigensinn oder Geldbußen zum Grunde hat, darf nicht zugelassen

sen werden. Auch muß das Handwerk, wenn es ein Meisterstück verworfen, die Gründe angeben, aus welchen es geschehen ist, worauf, wenn sich der Stückgeselle davon nicht beruhigen will, es von Obrigkeitswegen der Besichtigung und Beurtheilung fremder parthenloser Meister unterworfen wird, und ergiebt sich, daß das Handwerk ungegründete Schwierigkeit mache, so ist es gehalten die Kosten zu tragen und den Stückgesellen zum Meister aufzunehmen.

Ist der Stückgeselle abgewiesen worden, so kann er sich hernach zum zweyten und dritten Mal zum Meisterstücke melden und versuchen; gerath es ihm aber auch da nicht, so wird er gänzlich zurückgewiesen, und ihm höchstens gestattet, das Handwerk ohne Gesellen und Zungen zu verreiben b).

Gewöhnlich ist es, daß die Handwerker, sowohl bey der Anordnung, als Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks, eines Stückgesellens, der ein Meisterssohn ist, oder eine Meisterstochter oder Meisterswitwe heyrathet, mehr Nachsicht als bey andern bezeigten; — so auch, daß ihnen die

Kosten zum Theil erlassen werden. Obgleich dieses Verfahren an mehreren Orten in nungsmäig ist; so wird es doch zu den Handwerksmißbräuchen gezählt c).

Wenn die Handwerksartikel oder das Herkommen die Versfertigung eines Meistersstücks nicht sodern, unterbleibt es; dasselbe ist auch der Fall, wenn einem Handwerksgesellen von dem Landesherrn Dispensation ertheilt wird. Nur werden denjenigen, die eine landesherrliche Dispensation erhalten haben, von den übrigen Kunstgenossen nicht gleiche Rechte zugestanden; sie können die Stelle eines Handwerksvorsteher nicht erhalten, und dürfen gewöhnlich auch keine Lehrbursche in die Lehre annehmen: sie haben auch in beiden Fällen die Vermuthung gegen sich, daß sie im ersten, als Handwerksvorsteher, wo es vorkommen kann, über Gegenstände des Handwerks ein eingreifendes Urtheil zu fällen, eben so wenig, als im letztern, wo ihnen als Lehrmeister obliegt, Lehrbursche im Handwerk zu unterrichten, die gehörigen Kenntnisse besitzen d). Wenn die Handwerksartikel die Wahl lassen, statt der Versfertigung des Meistersstücks eine gewisse

Sum.

Summe zur Lade zu bezahlen; so hat man zwar keine Dispensation nöthig, doch darf derjenige, der auf eine solche Weise Meister geworden, keinen Lehrburschen annehmen. Wer nach erlangter Dispensation das Meisterstück zu machen wünscht, dem ist es unverwehrt, und er erhält, nachdem dieses geschehen, alle die Rechte der übrigen Meister e). (Vergl. unten §. 87. Gnadenmeister.)

Jeder neue Meister kann über das von ihm versorgte Meisterstück willkührlich disponiren f).

a) A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 253. "Das Meisterstück ist den versammelten Kunstgenossen zur Prüfung vorzulegen." Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 8. "Die versorgten Meisterstücke sind von versammelter Innung zu besichtigen und unparteyisch zu beurtheilen."

b) Reicheschl. von 1731. Art. XII. "Da aber auch sonst zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück versorgten, Streit und Irrung vorstelle, ob solches recht und gut gemacht sey, siehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelehnheit der Sachen eines andern Orts ohne Inter-

interessirter Handwerkscensur, jedoch mit möglichster Einschränkung, daher sonst zu be- sorgender Kosten und Weitläufigkeiten, zu übergeben, oder in andere kürzere und be- quemere Wege, mit Beziehung dieser Hand- werksarbeit, wodurch die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden." A.

L. N. Th. II. Tit. VIII. S. 254 — 259.

"Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich; so muß die Zunft den Aufnehmenden so lange zurück- weisen, bis er die erlangte hinreichende Ge- schicklichkeit durch ein besseres Meisterstück nachgewiesen hat." — "Wer zum dritten- mal ein untaugliches Meisterstück liefert, muß für immer abgewiesen werden." —

"Wenn die Zunft ein Meisterstück ver- wirft: so muß sie die Gründe ihres Tadelns dem Besitzer zum Protocolle geben." —

"Der Besitzer muß darauf sehen, daß kein Tadel, der bloßen Eigensinn oder Gelder- pressungen zum Grunde hätte, zugelassen werde." — "Der Abgewiesene kann auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe sei- ner Abweisung antragen." —

Hindet der Magistrat diese Gründe zweifelhaft: so muß er das Gutachten einer Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meisterstücks, und des darüber aufgenom- menen Protocolls einziehen." Nach den Innungspiviliegien der Mark Bran- denb.

denb. dürfen wegen kleiner Fehler keine Geldstrafen dictirt werden. s. v. Lamprecht S. 155.

Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 3. u. 9. "Keineswegs mag die Innung die an dem Meisterstück befindlichen Fehler mit Geldbußen eigenmächtig abzuthun sich anmassen. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszusetzen, solches schlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden. Diese hat große Fehler, so eine Unwissenheit des Arbeiters in dem, was er als Meister nothwendig wissen muß, verrathen, keineswegs zu übersehen, sondern denselben, befindenen Umständen nach, dahin, daß er noch ein, zwey auch wohl drey Jahre wandern, mehrere Geschicklichkeit zu erlangen suchen, und sodann sich wieder melden soll, anzuweisen. Kleine Fehler hingegen können vor geringe Geldbußen, die jedoch zusammen nicht über zwey Thaler ansteigen müssen, und halb der Obrigkeit und halb der Innung anheim fallen, erlassen werden." — Damit man von der Geschicklichkeit desjenigen, so das Innungs- oder Meisterrecht zu erlangen sucht, desto mehr versichert, ist selbiger bey denjenigen Künstlern, Professionisten und Handwerkern, denen ein besonderes Neglement wegen Versetzung ihrer Waaren vor.

vorgeschrieben ist, oder künftig noch vorgeschrieben werden wird, nach selbigen zu examiniren, ob er alles dessen, was zu seiner Profession erforderlich, völlig kundig sei. Sind bey solcher besondere Werkzeuge vorgeschrieben, so muß er, ehe er aufgenommen werden kann, sich solche zuvörderst angeschafft haben." — Fast gänzlich mit den Thürssächs. Innungssartikeln stimmt auch die Braunschweigische Gildeordn. von 1765. Tit. II. §. 5. überein; so auch die Badenschen Gen. Zunftart. Art. 39. u. s.

c) Braunschw. Gildeordn. von 1765. Tit. II. §. 8. "Eines Meisters Sohn, oder welcher eines Meisters Tochter heyrathet, muß so viel geben als ein Fremder, nur allein wird dem die Hälfte der Gildegelder geschenkt, welcher eines Meisters Witwe heyrathet, und das durch deren gutes Fortkommen befördert. Vergl. Oben §. 70. Not. c).

d) Das Gegenteil hievon verordnet jedoch das A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 269. und die Braunschweig. Gildeordn. Tit. III. §. 14. beyde Stellen s. unten §. 76. Not. a.

e) Weisser S. 161 — 167.

f) Nach

f) Nach den Innungsprivil. der Mark Brandenb. und nach den Chursächs. Gen. Innungsbart. Kap. III. §. 8. bleiben die versfertigten Meisterstücke dem Verfertiger eigenthümlich, — welches auch aus der Stelle des Reichsschlusses von 1731. Art. XII. Gleichwie ic. folgt. (S. §. 72. Not. a).

§. 73.

Von der Aufnahme zum Meister.

Wenn das Meisterstück tauglich befunden wurde, und der Meistergesell das in den Handwerksartikeln bestimmte Geldquantum; das er sowohl für die Aufnahme überhaupt, als insbesondere zur Handwerkskasse zu bezahlen hatte, entrichtet ist; so steht der wirklichen Aufnahme in die Innung und zum Meister nichts mehr entgegen a). Dieses geschiehet dann auch vor offener Lade, (in Benseyn des obrigkeitlichen Bensöhers) wo die Obermeister den Meistergesellen in Benseyn der Zunftgenossen, (deren, mit dem Obermeister, wenigstens drey seyn müssen) für einen Meister erklären, und den Vorgang der Verhandlung ins Meisterbuch einzzeichnen. Insbesondere muß hierbei bemerkt werden:

i) Jahr

- 1) Jahr und Tag der Verhandlung;
- 2) Der Nahme des neuen Zunftgenossen, und ob er ein Einheimischer oder Fremder ist;
- 3) Ob er die Lehr- und Wanderjahre richtig erstanden oder Dispensation deswegen erhalten habe;
- 4) Ob und wie er das Meisterstück versetzt (auch die Busen, die er wegen kleiner Fehler entrichten musste) und
- 5) Wie viel er zur Innung und zur Ermöglichkeit bezahlt hat.

Zum Zeugniß des erlangten Meisterrechts wird dem neuen Meister, jedoch nur auf sein Verlangen, ein Meisterbrief ertheilt b).

Der End, womit man sonst angehende Meister belegte, die Heimlichkeiten der Zunft verschwiegen zu halten c), ist eben so, als wie die Schmausereyen, die auf Kosten der neuen Meister Statt fanden und noch Statt finden d), als ein Handwerksmißbrauch verboten.

a) S. v. Lamprecht S. 157 u. 159. Die in den Preussischen Staaten in den besondern

dern Privilegien bestimmten Gebühren, dürfen weder eigenmächtiger Weise noch mit obrigkeitlicher Genehmigung erhöhet werden. Durch besondere Verordnungen ist aber einzelnen Zünften nachgeben, von denen, die Meister werden, Beyträge zu erheben, wodurch sie das Recht der Mitbenutzung, der dem Gewerke gehörigen Häuser, Maschinen und Geräthschaften erwerben; derjenige aber, der bloß das Meisterrecht, zum Hause der Betreibung der Profession verlangt und an der Nutzung der dem Gewerbe gehörigen Realitäten keinen Anteil nehmen will, ist nicht schuldig diesen Beytrag zu leisten. Sind diese Nebenkosten sehr beträchtlich, so sind in einzelnen Fällen, zur Erleichterung des Etablissements neuer Meister die Gewerbe angewiesen worden, sich allmähliche Abzahlungen gefallen zu lassen. Von Erlegung der Meisterrechtsgebühren sind jedoch (nach einem Edikt. v. 8. April 1764 und Circ. vom 18. Octbr. 1799) alle Ausländer befreit, welche Befreiung sich aber nicht auf die angeordneten Beyträge, wodurch die neuen Meister einen Anteil an dem Gewerbeigenthum erhalten, erstreckt.

Thürsächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 10. "Ist alles dieses (was zum Meisterwerden erforderlich wurde) berichtiget; so

erlegt der einwerbende Geselle sowohl den Innungsverwandten und Meistern, so mit seinem Meisterstück oder Examen Mühe und Versäumniss gehabt, zur Ergötzlichkeit, als für seine Aufnahme überhaupt, der Innungs- oder Handwerkskasse das in den Special-Artikeln seiner Innung bestimmte Quantum, und soll ihm ein mehreres, es sey für Besichtigung des Meisterstücks, Meisteressen, oder sonst was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Erfuges, niemals abgesondert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden." —

Braunschw. Gildeordn. Tit. II. §. 6.
"Der neue Meister soll die geordneten Gildegelder sogleich erlegen, falls Wir ihm davon einigen Nachlaß oder deren gänzliche Erlassung nicht gnädigst bewilligen."

b) Vergl. von Lamprecht S. 261. Weisser, S. 167.

c) Reichsschl. von 1731. Art. X. s. oben S. 72.

d) Reichsl. von 1731. Art. XII. "Gleich wie auch mit mancher Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt, daß dieselben zum Theil sowohl wegen — — — dabey excediren der

der unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahizeiten, so bey Versertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschwert werden; als sollen vorberührte unnöthige Unkosten und Excessen durch schleunige und heilsame Poenal-Verordnungen moderirt, verändert und nach der Billigkeit eingerichtet werden." — Und Art. XIII. "Sollen die jüngere Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten der Brauch ist, mit den Zunft- oder Aufnahmestosten und Innungsgeldern übernommen werden." —

Braunschw. Gildeordn. Tit. II. §. 7. "Das sogenannte Meisteressen und Tractieren, wodurch der neue Meister oft gleich Anfangs in schlechte Umstände gesetzt werden kann, bleibt hiermit ausdrücklich und bey zwey Mfl. Strafe, welche jeder zugegen gewesener und an dem Tractement Anteil genommener Meister der Obrigkeit entrichten soll, verboten; jedoch mag der neue Meister aus freiem Willen seinen Mitmeistern, die der Schau beygewohnt haben, in dem Gildehaus, oder in dessen Ermangelung, in dem Hause, worin das Meisterstück aufgewiesen wird, an Kuchen, Tobak und Getränken, etwas zur ehrbaren Ergötzlichkeit reichen, wovon jedoch die Unkosten die festgesetzte Summe

niemals überschreiten müssen, bey Strafe des gedoppelten Betrages dessenigen, was über die Vorschrift aufgewandt worden."

— Durch ein Dir. Resc. vom 26. Apr. und Circ. u. Publ. vom 5. May 1797 wurde für die Preuß. Staaten allgemein festgesetzt und bekannt gemacht: daß diejenigen, die Meister werden, nicht nur nicht ein mehreres, als die Innungsprivilegien besaßen, den Meistern zur Ergötzlichkeit zahlen, sondern auch nicht das geringste zur Bewirthung der Meister anschaffen sollen, und daß dergleichen Bewirthungen auch nicht unter dem Vorwande, als sey es etwas freywilliges, angenommen werden dürfen. Wenn dergleichen dennoch Statt gefunden, wird dem Altmeister und Assessor, jedem eine Strafe von 10 Rthl. diktirt. Jeder muß auch bey der Ableistung seines Bürgereyds zugleich versichern, daß er dieser Vorschrift nachgelebt hat. Die Denuncianten erhalten den vierten Theil der Strafgelder. — Vergl. auch Weisser S. 168.

§. 74.

Derjenige, der sein Meisterstück einmal gemacht hat, und in eine Zunft als Meister aufgenommen wurde, muß sich bey Veränderung seines Wohnorts, wenn das Ge-
werbe,

werbe, das er betreibt, an seinem neugewählten Wohnorte zünftig ist, in die Zunft einzukaufen. Doch ist er ein Meisterstück aufs neue zu machen, nicht überall gehalten *).

*) Reichsschl. von 1731 Art. XII., Woselbst
 "Ohne Machung eines neuen Meisterstücks
 (es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit
 aus erheblichen Ursachen ein anderes noth-
 wendig befände) paßirt werden." — U.
 L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII.
 §. 260. — 262. "Wenn ein bereits auf-
 genommener Zunftgenosse seinen Wohssitz
 ändert, so muß er sich in der Zunft des
 neuen Wohnorts, sobald er daselbst sein
 Gewerbe fortführen will, aufnehmen lassen."
 — "Ein neues Meisterstück aber darf als-
 dann von ihm in der Regel nicht gefordert
 werden." — "Wenn jedoch ein Landhandwer-
 ker, der, als solcher nur ein geringes Mei-
 sterstück zu vervollständigen angehalten worden,
 sich in einer Stadt, wo ein größeres und
 schwereres erforderlich wird, niederlassen will,
 kann die Zunft annoch die Anfertigung des
 Letztern von ihm fordern." — Die
 Braunschweig. Gildeordn. Tit. III. §. 9.
 verordnet hierüber: "Wenn jemand, der
 bereits in einer andern Stadt Meister ge-
 worden, auf sein Handwerk sich in unsern
 Landen ansetzen will, und beybringt, daß er

der Orten, nach versfertigtem Meisterstück, zum Gildemeister erklärt worden, und seine Profession daselbst redlich betrieben habe; so soll derselbe, nach erlangtem Bürgerrecht, gegen Erlegung der verordneten Gelder, falls seiner besondern Geschicklichkeit wegen, dessen ohuentgeldliche Annahme von uns nicht befohlen wird; in Gegenwart des Obrigkeitlichen Deputirten und der drey ältesten Meister in das Meisterbuch geschrieben, und ohne Meisterstück, auch ohne fernerne Kosten recipirt werden." Und Ebend. Tit. IV. §. 18. "Wenn ein Landmeister sich in eine Stadt begeben und es daselbst mit der Gilde halten wollte: so muß er das am Meisterstück noch fehlende nachmachen, und über dasjenige, was er bey seiner Aufnahme in die Gilde bezahlt, so viel annoch nachschiesen, als die den Stadmeistern vorgeschriebene Summe beträgt." — Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 11. setzen fest: "daß, wer anderwärts bereits das Innungs- oder Meisterrecht gehörig gewonnen, auch solches durch ein Zeugniß der Innung, bey welcher er gestanden, sowohl als sein bisheriges Wohlverhalten, durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Ort beybringt, ist, mit Fertigung eines anderweitigen Meisterstücks zu verschonen, und gegen ein leidliches, nach dem Ermessen und

der Obrigkeit zu bestimmendes, höchstens nicht über die Hälfte derer für Gewinnung des Innungs- oder Meisterrechts geordneten Gebühren ansteigendes Quantum in die Innung, zu welcher er sich nunmehr halten will, aufzunehmen, hat auch an dem Orte, wo er sich niederlassen will, das Bürgerrecht zu gewinnen. — Jedoch bleibt dem Ermessen der Obrigkeit anheim gestellt, nach Beschaffenheit der Umstände der von kleinen Orten in große Städte sich wendenden Meister, die Fertigung eines anderweitigen schicklichen Meisterstücks aufzuerlegen. — Ein ausländischer Meister, so sich in hiesige Lande wenden will, bekommt das Bürgerrecht umsonst. Soll auch in Ansehung des Meisterrechts, nach Maßgabe der General-Verordnung vom 2ten Novbr. 1720 befindenen Umständen nach, entweder gar dispensirt, oder doch leidlich gehalten werden."

Dieser gänzlichen Dispensation werden vorzüglich die verabschiedeten, neun Jahre redlich gedienten, Soldaten theilhaftig. Mand. d. d. 25 May 1782. Vorzüge, Vortheile und Befreyung betreffend, s. §. 6. nach welchem ihnen außer den übrigen Befreyungen sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, wenn sie wenigstens 12 Jahre treu und rechtschaffen

fen gedient haben, das Bürger- und Meisterrecht, daferne sie sich sonst zu eines oder des andern Erlangung qualificiren, ohnentgeldlich zu ertheilen. — Wenn sie aber dieses nicht wollen, (Art. III.) sollen dieselben ihr etwann erlerntes Handwerk oder Mahnung oder auch mehrere Professionen zugleich, wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Sezung einiger Gesellen und Lehrjungen, mithin in der Stelle auf ihre eigene Hand, ohne Gefahr in Strafe genommen, oder daran gehindert zu werden, treiben können. s. Chladenius Dors. Bürger S. 208. Vergl. auch Siebenkees a. a. D. S. 237.

§. 75.

Vorrechte der zünftigen Meister.

I. Jeder Handwerksmeister ist befugt, sein Handwerk in dem Umfange zu betreiben, als es die allgemeinen und speciellen Zunftprivilegien ihm erlauben. Besonders darf er in seinem Wohnorte oder Innungsbzirk mit Ausschluß aller derjenigen, die nicht bey eben dieser Innung eingezünftet sind, sein Handwerk auf eigene Rechnung, mit Gesellen u. und Lehrburschen betreiben, auch sowohl auf Bestellung, als auf feilen Ver-

Verkauf arbeiten b), Messen und Märkte beziehen und seine Produktionen im Ganzen und im einzelnen verkaufen c).

a) S. hierüber die bey dem folgenden §. Mot. a b und c angeführten Stellen.

b) A. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 263. — 266. "Jeder zünftige Meister ist befugt, die von ihm verfertigte Arbeit in seinem Kunstbezirke, auch außerhalb des Hauses feil zu bieten." — "Er darf aber damit nicht hausieren gehen, sondern kann den feilen Verkauf, außer seinem Hause, nur in seinem Laden, oder in seiner Bude ausüben." — Wenn das öffentliche Befilbieten gewisser Arbeiten, durch besondere Gesetze ausdrücklich verboten ist, so sind auch zünftige Meister diesem Verbote unterworfen."

c) A. L. R. a. a. O. §. 267. "Wie lange und unter welchen Einschränkungen fremde Handwerker auf Jahrmarkten oder Messen ihre Waaren feil bieten dürfen, ist nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt."

In den preussischen Staaten, wird den Handwerkszünften nur ein ausschließliches Recht auf die Verfertigung ihrer Handwerkswaaren, nicht aber auf den Verkauf derselben

ben zugestanden. Sie müssen sich es daher auch gefallen lassen, daß auf Jahrmarkten, Waaren ihres Handwerks, welche Handmerksmeister anderer Orte gemacht und Kaufleute verkauft haben, von den Einwohnern eingekauft werden. In der Regel müssen sie auch den Kaufleuten gestatten, Handwerkswaaren zu verkaufen. Es ist auch, da in der Berliner Handelsgordnung die Kaufleute privilegiert sind, mit allem, was auf Messen und Märkte gebracht werden kann, handeln zu dürfen, als Grundsatz angenommen worden, daß selbst, bey den Innungsprivilegien, wo irgend einem Gewerbe private Handel mit Waaren seines Handwerks zugestanden wurde, — doch solche Dispositionen der Innungsprivilegien auf Kaufleute nicht ausgedehnt werden können, da solche private Handlungsbefugnisse, wenn sie den Handwerkern zukämen, ein nachtheiliges Monopol fürs Publikum seyn würden. S. von Lamprecht S. 177.

Wegen des ungestörten Verkaufs haben auch die Handwerker das schon mehrmals ertheilte Erkenntniß der Leipziger Juristenfakultät für sich: "Dieweil den Handtern, diejenigen Waaren, so sie selbst ververtigen, nach Art der Kaufleute in einer offenen Bude oder offenen Laden feil zu haben, sowohl die Märkte und Messen zu be-

besuchen, frey stehet, auch jeglichem Meister, einem andern, oder auch mehrern von eben dem Handwerke, Arbeit zu geben, mithin auch, was selbige gefertiget, zu verkaufen billig nachgelassen, also dem Hertkommen gemäß, die Krämer ihnen vergleichen bloß auf solche Waaren eingeschränkten Handel zu verwehren, ordentlicher Weise, und so lange sie nicht ein besonderes Verbindungsrecht anzuführen im Stande, so wenig besugt, als umgekehrten Falls die Innungen der Handwerker den Handel mit ihren Waaren den Kaufleuten zu untersagen berechtigt" &c. Hommel Rhapsod. Observ. 437.

§. 76.

Fortsetzung.

II. Zünftige Meister, welche das Handwerk ordentlich erlernt und ordnungsmäßig Meister geworden, sind berechtigt, Lehrburschen für ihr Handwerk anzunehmen und zu unterrichten. Jedoch ist dieses Recht mehrmals eingeschränkt a). Besonders ist dieses bey Meistern auf dem Lande der Fall b), und auch an Orten und bey Gewerken, wo, wenn irgend ein Meister einen Lehrburschen in der Lehre gehabt hat, er ein oder mehrere Jahre warten muß, ehe er einen

nen andern wieder zur Lehre und Unterricht aufnehmen darf. Die Zeit, während welcher einem Meister Lehrbursche zu unterrichten versagt ist, heißt die Wartzeit c).

a) Das oben Gesagte ist zwar überhaupt an den meisten Orten und bey den meisten Gewerben als Regel angenommen, das A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 268. u. 269. fügt zugleich auch die Ausnahme hinzu: Es heißt: "Nur zünftige Meister haben das Recht Lehrbursche anzunehmen und Gesellen zu halten." — "Doch kann diese Besugniß auch den, vom Staate gesetzten, Freymeistern nicht bestritten werden." Dasselbe ist auch in der Braunschweig. Gildeordn. Tit. III. §. 14. der Fall, wo verordnet wird: "Sollten Wir gnädigst gut finden, jemanden das Meisterricht zu schenken, und demselben von den vorhin erwähnten Praestandis, auch Versfertigung des Meisterstücks zu dispensiren: so soll dennoch denselben, Gesellen und Lehrjungen zu halten, keineswegs difficultirt werden." — Chursächs. Gen. Innungsbart. Kap. I. §. 17.

b) Braunschweigische Gildeordn. Tit. IV. §. 17. "Der Landmeister, so auf dem platten Lande wohnet, darf weder Lehrlinge

linge noch Gesellen halten; wenn ihm solches gnädigst verfattet werden sollte: so ist das Einschreiben und Loschreiben, auch die Ertheilung der Kundschafthen, bey den Gilden ordnungsmässig zu besorgen und zu bewerkstelligen." In der Thür.-Braunschweigischen Verordn. wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg vom J. 1776 wurde zwar §. 6. nachgegeben, daß wenn die Handwerker auf dem Lande Gesellen halten und Jungen lehren wollten, sie sich zu einer oder der andern einländischen Innung zu halten schuldig seyn sollen. Allein in der Erläuterung der vorher angeführten Vorrede vom 25. Sept. 1778 ist das Gesagte sogleich im 1sten §. wieder aufgehoben worden. — In den Preussischen Staaten dürfen Landhandwerker, die ihre Gewerbe auf katastrirten Stellen betreiben, wenn sie sich nicht zur Innung der nächsten Stadt halten, weder Jungen lehren noch Gesellen fördern. s. v. Lamprecht S. 57.

c) Sonst beruhte es auf der Handwerksgewohnheit, auf einmal nur einen Lehrburschen in der Lehre zu haben, diese, sammt der Wartzeit, wurde durch das Kayserk. Kommissionsdecr. von 1772 aufgehoben, und dem Willen eines jeden Meisters überlassen, wie viel er Lehrbursche halten wollte.

te. Es heißt daselbst: Art. IV. "Da fer-
ner für das gemeine Wesen nicht zuträglich,
dass wie es zeither üblich gewesen, einem
jeden Handwerksmeister nicht mehr, als ei-
nen Lehrlibern zu gleicher Zeit zu haben,
auch nur eine eingeschränkte Anzahl von
Gesellen zu halten erlaubt seyn soll, wo-
durch dann ein geschickter Meister oft meh-
rere Arbeiten wegweisen, und der, so die
Fertigung der Arbeit begeht, solche einem
weniger geschicktern und schlechtern Arbeiter
übergeben muß, dahero auch hierunter die
Abänderung zu treffen, dass den Meistern
die Haltung mehr als eines Lehrlibern und
der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon
auch die verheyratheten Gesellen, zumal bey
Commerzialhandwerkern nicht auszuschliessen,
zu erlauben, diese Bestimmung aber doch
— nach Gewandniß der besondern, nicht
an allen Orten gleich gearteten und bey
verschiedenen Handwerks-Innungen sich un-
gleich zeigenden Umständen, jeder Landes-
und Orts-Obrigkeit zu überlassen sey."
Nach Weisser S. 176 kommt es jedoch im
Württembergischen (und so auch andern Or-
ten) nicht auf die Willkür eines Meisters
an, sondern der, welcher mehrere Jungen
auf einmal in der Lehre halten will, muß
um herrschaftliche Dispensation nachzusuchen.
Doch giebt es daselbst, so wie noch an vie-
len Orten, Fälle, wo man auch ohne herr-
schaft-

schäftliche Dispensation mehr als einen Lehrburschen auf einmal haben darf; nämlich, wenn die Handwerksartikel ausdrücklich eine größere Anzahl erlauben, und — wenn ein Handwerksmeister neben seinem Sohne, wenn solcher eben das Handwerk erlernt, auch noch einen andern Lehrburschen in die Lehre nimmt. — Andere Handwerker im Württembergischen, wie z. B. die Kaminfeiger dürfen überhaupt nur zwey Lehrbursche, und Salpetersieder und Zeugmacher nur einen ihre ganze Lebenszeit über in die Lehre nehmen. Die Thürssächs. Gen. Innungsart. Kap. I. §. 18. bestimmen, daß, damit es am nöthigen Unterricht und Aufsicht nicht fehle, ein Lehrherr oder Meister auf einmal nicht mehr Lehrlinge nehmen soll, als er nach Ermessen der Altesten und des Orts Obrigkeit zu unterrichten im Stande ist.

§. 77.

Vorisezung.

III. Zünftige Handwerksmeister dürfen nicht nur Gesellen halten, und mit diesen innerhalb ihres Zunftbezirks, sowohl in als außer ihrer Werkstatt, das Handwerk betreiben; sondern sie sind auch bei langwierigen

riegen Krankheiten berechtiget, die Abtretung irgend eines Gesellen von ihren Mitmeistern, wenn einer derselben mehrere in seiner Werkstatté hat, zu verlangen a).

Die Zahl der Gesellen, die irgend ein Handwerksmeister zu halten befugt ist, ist an den meisten Orten durch das Herkommen bestimmt, an mehreren aber auch durch die speciellen Kunstartikel festgesetzt b).

a) V. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 374. — 387. "Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit: so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Kunstgenossen verlangen." — "Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehen." — "Ist die Zahl der Gesellen bey mehreren Meistern gleich: so trifft die Abtretung den jüngsten unter ihnen." — "Nach erfolgter Genesung muß der frank gewesene Meister, den solcher Gestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister, auf dessen Verlangen zurückgeben."

b) Das Kais. Kommissionsdecreet von 1772. Art. IV. (s. im vorhergehenden §. Not. c) gestattet eine uneingeschränkte Freiheit

heit in Haltung der Gesellen; dasselbe ist auch in den Preuss. Staaten, nach einem Edikt vom 24. März 1783. §. 5. der Fall. Meister die schon Gesellen haben, und zur Verstreitung ihrer Arbeit noch mehrerer benötiget sind, können diese, jedoch, wenn andere Meister vorhanden, die ebenfalls Gesellen in ihre Werkstätte bedürfen und noch keine oder nicht so viel, als die ersten haben, auf dem gewöhnlichen Wege nicht eher erhalten, als bis die andern Meister damit versorgt sind. Es ist ihnen aber überall nachgelassen, daß sie sich selbst benötigte Gesellen, mit Vorwissen der Obermeister, verschreiben dürfen, und daß ihnen die selbst verschriebenen nicht genommen werden können.

Wo eine gewisse Zahl der Gesellen, die gehalten werden dürfen, bestimmt ist, wird von der Landesherrschaft auf Bitten deshalb Dispensation ertheilt. S. Weisser S. 178..

S. 78.

Fortsetzung.

IV. Zünftige Meister haben mit der Aufnahme in die Innung auch ein Recht an allem, was zum Allgemeinen und besondern

E

vern

dern Gerechtsamen der Innung gehört: als den Gewerbsversammlungen zuwohnen, Stimmen über diejenigen Gegenstände zu geben, worüber bey der Zunft ein Beschluß gefaßt werden soll, Anteil an den der Innung gehörigen Gebäuden, Maschinen u. dgl. zu nehmen a), zu verlangen, daß seine Mitmeister seine und seiner Frauen Leiche zu Grabe tragen, die Leiche begleiten b) c).

a) S. v. Lamprecht S. 194. Weisser S. 170. Fricke S. 71.

b) Nach den Innungspivilieg. der Mark Brandenb. gewöhnlich im XIX. oder XX. Art. "Wenn ein Meister oder seine Frau oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die jüngsten Meister des Gewerbs, wenn deren so viel vorhanden, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey 3 Groschen Strafe ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, keiner dem es vom Altmeister angesagt worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläufen aber wird der Magistrat Anstalt machen, nach welcher sich die Meister des Handwerks, wie jedermanniglich zu achten haben. Wenn des Verstorbenen Hinterlassene,

sene, von sehr schlechtem Vermögen und arm seyn, so soll für sothanes Leichentragen den Trägern zusammen 1 Rhlr. 8 Gr. aus der Meisterlade gegeben werden; die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird; Massen es Jedermann frey stehet, seine Leiche, mit oder ohne Gefolge, zur Erde bringen zu lassen." — Die Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 31. bestimmen, "daß Wer ohne erhebliche Verhinderung aussen bleibt, und keinen andern an seine Stelle schickt, acht Groschen in die Handwerkskasse erlegen soll. Da jedoch die Abwartung der Begräbnisse mit vielem Zeitsverlust verbunden; so mag jedesmal nur die halbe Innung, und, wenn selbige über vierzig Meister stark ist, nur der vierte Theil mit zur Leiche gehen." Mit wenig Unterschied verordnet eben dieses die Braunschw. Gildeordn. Tit. IX. §. 46.

§. 77.

Rechte der Meisterswitwen.

Nach den Handwerksgewohnheiten, allgemeinen und speciellen Innungsgesetzen, hat, nach dem Tode eines Handwerksmeisters, dessen Wittwe mehrere Rechte, die nur zünftigen Meistern zukommen, wird in gewissen

Fällen noch besonders begünstigt und von Lasten und Arbeiten, die die Meister tragen und leisten müssen, befreyt. Eine Wittwe darf

- 1) das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes in eben dem Umfange und mit denselben Nutznießungen forttreiben a).
 - 2) Sie darf, wenn sie bey dem Absterben ihres Mannes mit keinen Gesellen versehen ist, aus den Werkstätten anderer Meister, die mehrere Gesellen haben, einen Gesellen nach Willkür ausheben, oder, vor allen andern Meistern, den ersten zugewandert kommenden Gesellen in ihre Werkstätte aufnehmen b).
 - 3) Wenn sie sich an einen Gesellen desselben Handwerks verheyrathen will, wird gewöhnlich die Aufnahme desselben in die Zunft befördert und er auch von mehreren Kosten befreyt c).
- Gedoch darf
- 4) Eine Wittwe bey den Zunftversammlungen nicht zugegen seyn, sie wird auch bey

der

der Erwählung eines Obermeisters, so wenig als bey andern Angelegenheiten des Handwerks, um ihre Meynung befragt.

— Bleibt daher aber auch von den Besdienungen, die daben vorkommen (z. B. der eines Umschickmeisters) verschont, und hat auch gewöhnlich zur Zunftlade nur die Hälfte der Auflage oder des Quartalgrosschens zu entrichten d). — Auch kann sie

5) keinen Lehrburschen in die Lehre nehmen, doch ist ihr an den meisten Orten nachgelassen, daß wenn bey dem Absterben ihres Mannes ein Lehrbursche bey demselben schon eine Zeitlang in der Lehre gestanden hat, sie denselben behalten und durch einen Gesellen auslernen lassen darf e).

Bey geschlossenen Zünften wird die Werkstätte einer Witwe, wenn sie ihr Gewerbe fortfreibt, der eines Meisters gleich geachtet. Es kann daher auch an die Stelle des verstorbenen Handwerksmeisters so lange kein neuer angenommen werden, bis sie der Betreibung des Handwerks entsagt f).

Der angebundenen Rechte ist die Wittwe eines Handwerksmeisters unsfähig, wenn ihr Mann zur Zeit seines Todes den Rechten der Kunst entsagt hatte, oder er dieser aus rechtlichen Gründen für verlustig erklärt wurde. Sie verliert diese Rechte bei ihrer abermaligen Verehelichung, und wenn sie in ihrem Wittwenstand sich schwängern lässt g).

a) v. Lamprecht S. 194. Weisser S. 182. Fricke S. 73. Chursächs. Gen. Innungsart. Kap. III. Art. 39. "Eines Innungsgenossen oder Meisters Wittwe, wenn sie anders des Bürgerrechts fähig, mag, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, ihres verstorbenen Mannes Kunst, Profession oder Handwerk, mit Dienern oder Gesellen fortführen, und hat gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungsgenossen oder Meister zu geniessen."

b) Al. L. R. für die Pr. St. Th. II. Tit. VIII. §. 371 — 373. "Nur den Meisterswittwen, welche das Handwerk fortführen, muß der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabsolgt werden." — "Wenn aber ein Meister nur Einen Gesellen

sellēn hat, und denselben der Wittwe überlassen muß: so ist er befugt von einem der Mitmeister, der mehrere Gesellen hat, die Abgabe Eines derselben zu fordern.” —

“Melden sich mehrere Wittwen um Ueberlassung eines tüchtigen Gesellen: so unterscheidet bey ihnen die Zeit der bey dem Gewerbe geschehenen Anmeldung.” — “Auch dieses Vorrecht kann von jeder Meisterswittwe nur dreymal ausgeübt werden.”

Vergl. Ebend. §. 346. s. oben S. 214 Not. a. — Der Geselle, den eine Wittwe ihrer Werkstätte vorsezt, hat gewöhnlich einen eigenen Namen, bey den Schustern heißt er Bretmeister, bey den Schneidern Tafelschneider, bey den Schreinern Palierer u. c.

c) Dieses wird dem Handwerksherkommen gemäß fast durchgängig beobachtet; es ist jedoch in dem Reichsschlusse von 1731, und in den Handwerksprivilegien der Mark Brandenburg u. c. (S. oben S. 239 und 243) ausdrücklich verboten, jedoch in der Braunschw. Gildeordn. Tit. II. §. 8. (s. oben S. 60) und in der Fuldischen Handwerkordn. §. XXI. nachgelassen.

d) Vergl. Weisser S. 183.

e) Vergl. Oben S. 181.

f) Dieses geht aus der Natur der Sache hervor; vergl. auch Weisser S. 184.

g) Weisser S. 184. Das A. L. R. für die Preussischen Staaten hat hierüber nichts bestimmt; nach dem Geiste der daselbst in dergleichen Fällen bestehenden bessern Zunftpolizen und dem, was im A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 1027. u. f. von den rechtlichen Folgen des unehelichen Bey schlaff gesagt ist, kann das im Texte als gewöhnlich Angeführte auf keine Weise Statt finden.

S. 79.

Rechte der Meisterssöhne.

Fast bey allen Zünften haben die Söhne der Handwerker Eines Gewerbs bey Einer und derselben Lade, wo ihr Vater eingezünftet ist, oder war, gewisse Vorrechte. Sie dürfen

1) Gewöhnlich eine kürzere Zeit in der Lehre bleiben, und sind auch nicht an eine bestimmte Zeit des Ein- und Ausschreibens gehalten a);

2) Sie

- 2) Sie dürfen an den meisten Orten weniger oder gar keine Ein- und Ausschreibe, gebühren bezahlen b);
- 3) Gar nicht, oder nicht so lange als andere, die das Handwerk erlernten, wann dera c);
- 4) Wo Siz- oder Muthjahre eingeführt sind, haben sie diese nicht zu erstehen d).

Bey vereinigten Handwerkern hat auch der die Rechte eines Meistersohns, der ein mit seines Vaters Handwerk in Combination stehendes erlernt hat e).

Um die Rechte eines Meistersohns zu genießen, muß man eines Meisters leiblicher Sohn seyn. Ob der Vater zur Zeit der Geburt des Sohnes das Meisterrecht schon gehabt habe oder nicht, gilt gleich viel. Sollen aber die Stießsöhne diese Rechte genießen; so muß dieses in den speciellen Innungsgesetzen ausdrücklich verordnet seyn.

a) S. Oben §. 51. S. 190 u. f.

b) S. Oben S. 192.

c) S. im Vorhergehenden S. 253.

d) Denn, wenn ein vernünftiger Zweck bey den Muthjahren Statt finden soll; so fällt dieser bey den Meisterssöhnen weg. Vergl. oben S. 251 und Weisser S. 180.

e) Weisser S. 9. Vergl. Fricke S. 73. — Damit nicht jeder Meister allen seinen Söhnen wieder das nämliche Handwerk, so er getrieben, erlernen, und das Handwerk dadurch zu sehr übersezt werden möchte, so verfügt die Fuldische Verordn. für Handwerker Art. XXI., daß jeder Meisterssohn des Orts, nicht allein bey dem Handwerke seines Vaters, sondern auch bey jedem andern, als ein Meisterssohn angesehen und behandelt werden soll, ungeachtet dabey an den Cameralgesällen Vereyst gelitten würde.

S. 80.

Rechte der Meisterstöchter.

Weniger bedeutend sind die Rechte der Meisterstöchter a), sie äussern sich auch nur dann, wenn sie sich an einen Gesellen von eben

eben dem Handwerke, als das ihres Vaters ist, verheyrathen, und der Geselle, bey der La-de, wo ihr Vater Meister war, sch einzünftet. Gewöhnlich wird dann seine Aufnahme mehr befördert, er darf nicht so viel Meis-tergeld bezahlen, oft auch ein geringeres Meisterstück machen u. dgl. m. Alle diese Vortheile sind aber durch den Reichsschluß von 1731, Art. XIII. §. 7. aufgehoben und verboten b).

- a) Daz auch die Töchter zuweilen das Recht haben das Handwerk fortzuführen, sagt zwar Adr. Beier de Tyrone Cap. I. §. 3., al-lein es wird hierzu immer eine besondere Erlaubniß erforderlich.
- b) S. Oben S. 240 und 248, Not. c.

§. 81.

Vom Verluste des Meisterrechts.

Des Meisterrechts ist derjenige verlustig, dem dasselbe aus gesetzlichen Gründen ver- wehrt werden kann. Dies kann auf eine dreifache Weise geschehen:

- 1) Wenn ein Meister seinen Zunftrechten freiwillig entsagt; oder
- 2) Wenn

2) Wenn ihm solche auf eine Zeitlang durch einen Handwerksschluß niedergelegt,

oder

3) durch die Obrigkeit vermöge Urtheil und Recht abgesprochen werden.

Entsagt ein Handwerksmeister den Zunftrechten freiwillig; so kann dieses nur ausdrücklich geschehen; er muß es entweder mündlich oder schriftlich der Zunft ansagen oder ansagen lassen; so lange dieses nicht geschehen, kann ihn die Zunft durch den ordentlichen Richter zur ferneren Bezahlung der Abgaben zur Zunftlade anhalten a). Dass ein Handwerker sich stillschweigend, dadurch, dass er eine bestimmte Zahl von Jahren, weder seine Abgaben zur Zunftlade bezahlt, noch den Handwerkszusammenkünsten bengewohnt habe, von der Zunft ausschließe, muß in den speciellen Zunftartikeln ausdrücklich verordnet seyn b).

Dadurch, dass ein Meister für Lohn und auf Rechnung anderer gesellenweise arbeitet, auch dadurch, dass er seinen Wohnsitz an einem

nem andern Orte aufschlägt, verliert er sein Meisterrecht nicht. Doch ist er gehalten sein Auflagegeld zur Handwerkslade fortzuzahlen c). Gewinnt jedoch ein Meister an einem andern Orte das Innungsrecht, so wird er von der Innung, wo er vorher eingezünftet war, ausgeschlossen; weil niemand, aus Gründen, die die Polizey darbietet, Mitglied in zwey Zünften zugleich seyn kann d).

Derjenige, der sich seines Meisterrechts freywillig begeben, wird in der Folge einem fremden gleich geachtet. Arbeitet er wieder auf dem Handwerke, so wird er als ein Pfuscher behandelt und bestraft. Jedoch braucht ein solcher Handwerker, wenn er das Meisterrecht aufs neue erlangen und sich wieder bey der Lade einkaufen will, an keinem Orte noch einmahl ein Meisterstück zu machen e), ja in den Preussischen Staaten ist ihm bey ungeschlossenen Zünften, zu allen Zeiten erlaubt, wieder einzutreten, ohne daß er aufs neue ein Meisterstück machen oder nochmals die Innungsgebühren erlegen dürfe. Das nämliche findet auch bey geschlossenen Zünften, wenn eine Stelle erledigt ist, Statt f).

a) Vergl.

- a) Vergl. Oben S. 148.
- b) Beier in delineat. Jur. Germ. Lib. I. Cap. XV. §. 63. Struve in syst. jurispr. opific. Tom. II. Lib. IV. Cap. II. §. 56. und Weisser a. a. D. S. 187 behaupten, wenn ein Handwerksmeister zehn Jahre lang weder bey Zunftzusammenkünften erschienen, noch das Auflagegeld bezahlt habe, so sei es eine stillschweigende Erklärung, daß er des Meisterrechts sich begeben habe, und — dieses mache nur bey den Verschol- lenen eine Ausnahme. Allein auch die Zünfte müssen auf Ordnung, sowohl bey dem den Innungsartikeln gemäßen Erschei- nen ihrer Zunftgenossen bey Zunftzusam- menkünften, als auch bey den zu leistenden Beyträgen schen; im ersten Falle sind immer in den Innungsartikeln Strafen festgesetzt und diese müssen sie eben sowohl als in dem letzten Falle, die zu leistenden Beyträ- ge, betreiben; oder mit obrigkeitlicher Hül- fe betreiben lassen. Hier kann also eine ausdrückliche Erklärung nte ermangeln. Nur die specielle Bestimmung in den Zunftartikeln macht eine Ausnahme. So verlieren im Württembergischen die Weber ihr Mei- sterrecht, wenn sie drey Jahre kein Legegeld bezahlen, und — die Rothgerber, wenn sie von den Handwerkszusammenkünften drey- mahl ungehorsamlich ausbleiben. S. Weiß- ser S. 188.

c) v. Lamprecht S. 163. Weisser S. 188.

d) Bestimmt erklären sich hierüber die Thutsächs. Innungsart. Kap. III. §. 40. "Wendet sich ein Innungsgenoss oder Meister von einem Orte hiesiger Lande an einen andern; so steht ihm frey das Innungs- oder Meisterrecht an erstem Orte annoch Jahr und Tag, gegen die Continuation des vorigen Beytrags, beizubehalten. Verläßt er aber hiesige Lande, und ziehet auswärts, ohne sich bey der Obrigkeit zu melden, und sich bey der Innung zur Fortsetzung seines vorigen Beytrags zu erklären, auch solchen hernach wirklich zu leisten; so ist er des Innungs- oder Meisterrechts verlustig, und muß dasselbe bey seiner Rückfunkt von neuem lösen."

e) Weisser S. 188.

f) v. Lamprecht S. 163.

§. 82.
Fortsetzung.

Einem Handwerksmeister kann das Meisterrecht von der Zunft, wegen eines Zunftvergehens, (wenn solches speciell in den Handwerksartikeln erlaubt oder bey der Zunft her-

hergebracht ist,) niedergelegt, oder er in den Rechten desselben beschränkt werden. Es geschieht gewöhnlich, wenn andere, und selbst von der Obrigkeit angewandte Zwangsmittel fruchtlos sind. Die Zunftrechte werden einem solchen theils immer nur auf eine Zeitlang unter gewissen Bedingungen versagt, und theils auch nur einzeln entzogen. So wird denjenigen Meistern (und auch Gesellen), welche einen, eines Verbrechen beschuldigten, Meister oder Gesellen, ohne zuvor den obrigkeitlichen Ausspruch abzuwarten, in der Betreibung seines Gewerbs Hindernisse in den Weg legen oder gar schimpfen, das Handwerk so lange niedergelegt, bis die Beschuldigung rechtlich erörtert, oder beyde Theile sich mit einander verglichen haben a). Dasselbe geschieht auch, wenn ein Handwerksmeister eine unehrbare Handthierung treibt, die levis notae maculam an sich hat. So lange wird ihm das Handwerk zu treiben untersagt aufgiebt b).

Einzelne Zunftrechte (z. B. die Einladung zur Zunftversammlung zu kommen u. dgl.) werden gewöhnlich denjenigen Meistern versagt, die in der Bezahlung des Lohngegelds

gegelds zur Zünftlade, in der Abtragung
ihnen auferlegter Zunftstrafen u. a. m., nach
vorher andern angewandten Zwangsmitteln,
fortfahren sich saumäßig zu beweisen. Dies
dauert doch immer nur so lange, bis sie
sich mit ihren Zunftgenossen in Richtigkeit
gesetzt haben e).

a) Vergl. Reichsschl. von 1731 Art. V. die
Stelle s. oben S. 131.

b) Es folgt dieses aus dem Reichsschl. von
1731 Art. IV. und aus dem Kaiserlichen
Commissionsdecr. von 1772 Art. V. wo
zur Aufnahme in die Handwerker solcher,
die levis notae maculam an sich tragen,
die Legitimation erfordert wird. Vergl.
oben S. 125 u. 126. Uebernahm sonst ein
Handwerker den Dienst eines Stadt- oder
Gerichtsknechtes; so durfte er höchstens sein
Gewerbe ferner auf eigne Hand treiben.
In den Fürstenthümern Ansbach und Bay-
reuth wurde durch eine Königl. Preuß.
Verordn. v. d. 29. Jul. 1797 beschlos-
sen, dem Vorurtheil, als Klebe an dem
Amte eines Gerichtsknechtes levis notae ma-
cula, abzuhelfen, und verordnet, daß von
der angegebenen Zeit an die Stadt- und Amts-
diener

dienter genannt werden sollen. Vergl. auch Weisser S. 191.

c) Vergl. oben S. 148 und Weisser a. a. O.

§. 83.

Fortsetzung.

Des Meisterrechts ist nur derjenige gänzlich verlustig, den es durch Urtheil und Recht von seiner ordentlichen Obrigkeit abgesprochen wird; außerdem ist keine Zunft berechtigt, irgend einem Meister das Handwerk für immer gänzlich niederzulegen noch ihn aus ihrer Mitte zu stossen. In welchen Fällen aber dieses Statt finden kann, muß aus den speciellen Landesgesetzen ersehen werden, die fast alle darin übereinkommen, daß mit dem Verlust der Ehre auch der Verlust des Meisterrechts verbunden sey *).

*) Ueber den Verlust des Meisterrechts bestimmt für die Preussischen Staaten das A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 273 — 277: "Ein Meister, welcher die ihm anvertrauten Materialien veruntreuet, soll das Erstmal nach den allgemeinen Vorschriften der Kriminalgesetze um Geld gestraft; im Wiederholungsfalle aber außer der sonst verwirkt

wirken Strafe, aus der Innung gestossen werden." — "Wer durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt wird; der verliert auch sein Meisterrecht." — — "Außerdem ziehen and're Verbrechen den Verlust des Meisterrechts nur alsdann nach sich, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden." — "Auf den Verlust des Meisterrechts soll nur in Fällen erkannt werden, wo es die Gesetze ausdrücklich vor schreiben; oder wo ein besonderer überwiegender Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum anderer, aus den Akten klar er hellt." — "So lange ein Meister in gefänglicher Haft sich befindet, und selbst das Meisterrecht noch nicht verloren hat, mag seine Frau das Gewerbe durch Gesellen fort treiben." Vergl. auch von Lamprecht S. 162. Weisser S. 189.

Zehntes Kapitel.

W^on Personen, die unzünftig oder durch
eine besondere landesherrliche Erlaubniß
Handwerker treiben.

§. 84.

Welche Personen darunter überhaupt ver-
standen werden.

Es bedarf kaum des Erinnerns, daß
hier nicht von solchen Personen die Rede
sein, die theils wegen der geringen Zahl dei-
rer, die sich damit beschäftigen, theils wegen
Mangel aus Abnahme ihrer Produktionen,
oder auch theils aus andern für die Polizey-
wissenschaft wichtigen Gründen ihre Gewerbe
zunftfrei, und entweder blos auf ihr Bür-
gerrecht, oder sonst aus landesherrlicher Con-
cession als Manufakturisten und Fabrikanten
betreiben dürfen — sondern von solchen
Personen, die an einem Orte, mit mehr
Erlaubniß, oder mit gleichen Rechten, oder
mit mehr Einschränkungen, ein Gewerbe be-
treiben, das ebendaselbst zunftmäßig betrie-
ben wird, und auch sonst nur zunftmäßig
daselbst zu betreiben erlaubt ist. Die Hof-
hand,

handwerker, die Freymeister und andere, die auf ihr Bürgerrecht und auf ihre eigene Hand arbeiten dürfen, gehören hieher.

§. 85.

Von Hofhandwerkern.

Hofhandwerker heißen diejenigen, welche für den Landesherrn in eigener Person oder für andere Glieder aus dessen Familie, die einen eigenen Hofstaat führen, vermittelst eines Privilegiuns die Arbeit übertragen und aufgetragen wird. Sie stehen entweder mit der Kunst in Verbindung, oder sind uneins gezünftete Handwerker.

Die Rechte, die ihnen insbesondere zu kommen, können immer nur aus ihrem Privilegiun ersehen werden. Gewöhnlich sind sie von mehreren bürgerlichen Abgaben befreyet, genießen auch zum Vortheil des Landesherrn und zum Nachtheil ihrer Mitmeister oftmals den Vorlauf ihrer Handwerksmaterialien a); können, wenn die Kunstartikel das Halten der Gesellen beschränkt, sich derselben so viel einstellen, als sie wollen;

haben auch unter den angekommenen Gesellen die Vorwahl b).

a) Z. B. im Württembergischen, darf der Hofmetzger, vermöge des Patents, welches ihm jedesmal bey Schließung eines neuen Accords von der Herzogl. Rentkammer ertheilt wird, alles Vieh, das im Lande an Mezger oder andere Personen verkauft wird, auslösen. Auch muß ihm zur Lieferung bey heißem oder nassem Wetter mit Frohnen an die Hand gegangen werden. S. Weisser S. 166.

b) Vergl. Fricke, S. 103. Weisser a. a. D.

§. 86.

Fortsetzung.

Hofhandwerker sind an keine Zunftartheit gebunden, dürfen aber auch für niemand anders, als für den Hof arbeiten, und stehen in rechtlichen Angelegenheiten unter dem Hofgerichte. Wollen sie sich mit der Innung verbinden, so ist es ganz ihr freyer Wille, jedoch müssen sie, wenn sie Meister werden wollen, alles dasjenige erfüllen, was die Innungsgesetze deswegen fordern. Lehrbursche in

in die Lehre aufzunehmen, ist ihnen als ungünstigen Hofhandwerkern nicht erlaubt *).

*) Vergl. auch Fricke und Weisser an den anges. Stellen.

§. 87.

Von Freymeistern.

Unter einem Freymeister (magister exemptus) versteht man denjenigen Handwerker, der mit besonderer landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünstigung mit Befreiung von den Zunftartikeln und der Zunftgerichtsbarkeit, das Recht sein Handwerk fürs Publikum zu treiben erhalten hat a). Die Gnadenmeister dürfen zwar auch mit besonderer landesherrlicher Vergünstigung ihr Handwerk fürs Publikum treiben, ohne den Zunftartikeln Genius ge geleistet zu haben; sie unterscheiden sich von den Freymeistern dadurch, daß sie, nachdem sie das Meisterrecht erlangt haben, den Innungsgesetzen und der Zunftgerichtsbarkeit unterworfen sind, die Freymeister aber nicht (Vergl. oben S. 166 und 167) b). Sowohl die Gestattung der Freymeisterschaft, als die Ertheilung der Dispensation zum

Gnadenmeister sind ein Reservat der höchsten Landesbehörden und sollen eigentlich nur nach Gründen, die, nach der Polizeywissenschaft, gerechtfertigt werden können, ertheilt werden c).

Die besondern Rechte der Freymeister sind immer aus ihren Freyheitsbriefen zu ersehen d).

a) J. J. Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen, Kap. IX. §. 19. — Abhandlung vom Rechte Frey-Meister zu ernennen; ein Commentar über den §. 13. des Reichsschlusses von 1731; in Joh. N. D. Heinr. Musäus Beyträgen zum teutschen Rechte. Frankf. 1801. 8. S. 163 — 215. Eigentlich eine Umarbeitung der oben S. 16 von Musäus angeführten Schrift.

b) S. Weisser S. 185 u. 197 u. f. Musäus a. a. D. S. 167.

c) Weisser a. a. D. S. 198. Musäus S. 214 u. 215.

d) Weisser a. a. D. Fricke S. 189.

§. 88.

Fortsetzung.

Eine Art von Freymeistern sind:

- 1) Die Universitätshandwerker. Gewöhnlich haben die Universitäten nach ihren Privilegien das Recht von jedem Handwerk einen Meister ansehen zu lassen, der, ohne Mitglied der Innung des Orts zu seyn, berechtigt ist, sein Handwerk mit Gesellen und Jungen zu betreiben. Diese Handwerker sind auch immer der Universitätsgerichtsbarkeit unterworfen a).
 - 2) Die Soldaten, die besonders, wenn sie mit einem Abschied als Invaliden versehen sind, ihr Handwerk auf ihre eigene Hand treiben dürfen b).
- a) Dies ist z. B. in Frankfurt an der Oder, in Tübingen, in Erlangen u. m. a. der Fall, s. v. Lamprecht S. 170. Weisser S. 199.
- b) Jedoch darf dieses besonders in den Preussischen Staaten nicht auf Ausrangirte, Beurlaubte, mit Laufpässen Versehene und

zu den Garnisonsregimentern Gehörige ausgelehnt werden. S. von Lamprecht S. 169. Weisser S. 199.

§. 89.

Wen den Handwerkern, die auf ihr Bürgerrecht arbeiten dürfen.

Jeder Handwerker, dessen Gewerbe in irgend einer Stadt nicht zunftmäßig betrieben wird, kann, wenn er von der Obrigkeit zum Bürger aufgenommen wurde, mit Erlaubniß derselben, dasselbe betreiben. Ein solcher Handwerker heißt ein unzünftiger; einer, der bloß auf sein Bürgerrecht sein Gewerbe betreibt.

Aus polizeywissenschaftlichen Gründen wird auch fast immer demjenigen, der durch ein ehrloses Verbrechen sein Meisterrecht verloren hat, mit eigener Hand, ohne Gesellen und Lehrbursche, sein Handwerk fortzuführen erlaubt *). Auch von diesem sagt man, er betreibe sein Handwerk auf sein Bürgerrecht.

*) Fricke S. 60. Weisser S. 91 u. 201.
Vergl. oben S. 148.

§. 90.

Von eingezünfteten Meistern.

Handwerker, die an irgend einem Orte nicht zünftig sind, werden von auswärtigen Handwerkern nicht für vollgültig angesehen. Vermöge einer Observanz unter den Handwerkern, dürfen, bey solchen unzünftigen Meistern, weder Gesellen, die das Handwerk zunftmäßig erlernt haben, arbeiten, noch werden Gesellen, die bey unzünftigen Meistern in der Lehre gestanden, von zünftigen in ihre Werkstätte aufgenommen, auch erlaubt man nicht den unzünftigen Meistern auf Märkten, wo zünftige Meister ihre Waaren feil haben, mit um die Buden oder Stände zu losen und ihre Waaren daselbst zu verkaufen. Diesem Unheil helfen solche unzünftige Meister auf einmal dadurch ab, daß sie sich, wenn es ihnen von der Obrigkeit erlaubt wird, im Lande, oder in der Stadt bey ähnlichen Handwerkern (z. B. die Zirkelschmiede bey den Schlössern) oder außer Landes, bey zünftigen Meistern ihres Gewerbes, einzünften. Alle Zunftgesälligkeiten, die auswärtige Meister und Gesellen einander erzeugen können, werden dann auch ihnen erzeigt.
*)

*) S. Badische Gen. Zunftart. von 1760
Art. 46. Vergl. auch Weisser S. 205 und
oben S. 52.

Elftes Kapitel.

Vom Treiben des Handwerks.

S. 91.

Tauglichkeit der Waaren und Gewährleistung.

Aufrichtigkeit im Handeln wird von jedem als Pflicht gefordert. Der Handwerker ist insbesondere durch die Gesetze verbunden, taugliche und gute Arbeit zu fertigen und zum Kauf darzubieten a). Sowohl wenn der Stoff, woraus er die Waare fertiget, verschält ist, als auch, wenn er bei der Bearbeitung betrüglich gehandelt hat, ist er gehalten, den Schaden zu ersetzen b).

Versehen der Gesellen und Lehrburschen in der Bearbeitung von Handwerkswaaren, werden dem Handwerksmeister, bei dem sie in Dienste stehen, zugerechnet, und er muß den

den Schaden, der auf solche Weise entsteht, vergüten c); den Betrug aber nur dann, wenn er sich ihrer Treue vorher nicht genug versichert, oder sie wissenschaftlich als schlechte Leute in seinem Dienste behalten hat d).

a) Gen. Innungsprivil. der Mark Bran-

denb. gewöhnlich im XVI. oder XVII. Art.

„Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen &c.

b) L. 23. D. de R. I. Der Natur des Kauf-

und Miethkontrakts gemäß, prästirt der Handwerker culpam levem. Vergl.

Weisser S. 248. — Die meisten speciellen Innungen bestimmen auch wegen schlechten oder betrügerischer Arbeiten noch insbesondere Kunststrafen.

c) Thürsächs. Gen. Innungsbart. Kap. III.

§. 32. „Ein jeder Innungsgenosse oder Meister soll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, von der dazu erhaltenen Zuthat nichts entwenden, und niemanden mit der bestellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, auch dahin sehen, daß ein gleiches von seinen Leuten beobachtet werde, immassen er widrigenfalls vor selbige zu stehen schuldig ist.“ Braunschweigische Gildeordn. von

1765 Tit. III. §. 12. "Sämmliche Meister haben sich zu bekleißen, die ihnen anvertraute und vermöge ihres Handwerks ihnen zuständige Arbeit, bey Strafe der Ersetzung aller Kosten und Schaden, gut und tüchtig zu machen, und sie sollen nachdrücklich dafür angesehen werden, wenn sie jemanden zur Ungebühr aufhalten, in der versprochenen Zeit die Arbeiten nicht fertig schaffen, respective aus der Arbeit nach eigener Willkür gehen, zu Verfehlung eines gewissen Preises unter sich heimliche Verbindungen machen, von den ihnen anvertrauten Sachen und Zuthaten etwas abhanden bringen, oder mit schlechtern vertrüischen, auch jemand übersezen. u. ic. Ebend. Tit. III. §. 10. "Wie nun eine Wittwe alle, den Meistern zukommende, Rechte behält, also soll sie dagegen für alle Arbeit Rede und Antwort zu geben gehalten seyn; jedoch behält sie den Regress an ihren Gesellen, wenn die Arbeit aus Unfleiß oder Nachlässigkeit verdorben, gestalt ihr dann von der Obrigkeit hierunter die Hand nachdrücklich geboten werden soll." Ebend. Tit. III. §. 13. "Der Meister muß vor allen Dingen darnach sehen und dafür haften, daß die Arbeit auch von den Gesellen und Lehrlingen tüchtig gemacht werde; wie denn auch dem Meister die Aussicht niemalen zu Statten kommen kann, daß dieses

oder jenes Versehen von den Gesellen oder Lehrlingen begangen sey, gestalt seine Schuldigkeit ist, deren Arbeit in genauer Aufsicht zu halten."

d) Vergl. Weisser S. 248.

§. 92.

Von der Werkstatt.

Handwerker, bey denen es dem Publikum gleichgültig ist, und sehn kann, sie mögen wohnen, wo sie wollen, können auch ihre Werkstellen überall nach Belieben anlegen. Wo aber, wegen Verunreinigung der Luft (wie bey den Gerbern, Lichterziehern u. a.), wegen Feuersgefahr (wie bey den Schmieden, Töpfern u. a.) oder auch wegen Bequemlichkeiten dem Publikum (z. B. Besitzer oder Wirth in der Nähe zu haben) an der schicklichen Anlegung der Werkstätten gelegen sehn muß — da hat die Polizei das für Sorge zu tragen *).

*) Vergl. Weisser S. 153 und Frick S. 106.

§. 93.

Vom Handwerkszeug.

Den Handwerkszeug, die Instrumente, die zur Verfertigung der Handwerksarbeiten nothwendig sind, muß der Handwerksmeister selbst anschaffen und unterhalten; er kann deswegen auch, nach vollendeter Arbeit, die er für einen Dritten unternommen hatte, das, was daran verdorben wurde, nicht in Rechnung bringen a).

Ob der Meister dem Gesellen den Handwerkszeug mittheilen, oder der Gesell sich diesen selbst anschaffen muß, ist bei den Handwerkern, durch den eingeführten Gebrauch, hinlänglich bestimmt b).

Unter der Werkstätte eines Handwerksmeisters sind immer, die zur Verfertigung der Handwerksarbeit gehörigen Instrumente mit begriffen. Wer daher das Eigenthum der Werkstätte an sich bringt, erhält auch zugleich den Handwerkszeug c).

Wenn Schulden halber ein Handwerker sein Vermögen freiwillig abtritt, oder wenn ihm

ihm dieses genommen wird; so verordnen theils die Gesehe, theils rathen es auch polizeywissenschaftliche Gründe an, daß man erst zulegt zu dem Handwerkszeug greift, oder auch, daß solchen der Handwerker, um sich ferner nothdürftig ernähren zu können, behalten darf d).

a) Weisser S. 255. Fricke S. 109.

b) Am gewöhnlichsten ist es, daß theils der Meister und theils der Geselle für das Handwerkszeug Sorge tragen. Solche Stücke, die der Gesell nicht leicht auf der Wanderschaft mit sich herum tragen kann, giebt der Meister her, die übrigen der Geselle. Doch leidet auch dieses Ausnahme; so muß z. B. ein Zimmergesell auf seiner Wanderschaft ein Fällbeil, ein Breitbeil, ein Zwerchbeil, eine Buntart und ein Winkeleisen bey sich führen, oder seinem Meister dafür wöchentlich fünf bis sechs Kreuzer am Lohn zurücklassen. Schreinergesellen haben gar kein Werkzeug für sich eigentlich nothig.

c) Leyser Medit. ad Pand. Spec. XXXI. Med. V. Weisser S. 256. Fricke S. 109.

x

d) Vergl.

d) Vergl. Gmelins Ordnung der Gläubi-
ger Kap. IV. §. 16. Weisser a. a. D.
Fricke a. a. D.

§. 94.

Vom Handwerkskram.

Das Recht des Handwerkers, die von ihm verfertigten Waaren im Laden, zu Hause, oder auf Wochen- und Jahrmarkten in Buden oder Ständen öffentlich zu verkaufen, heißt der Handwerkskram. Die Kaufleute sind so wenig befugt, diesen Handel den Handwerkern zu untersagen, als letztere den Handel mit ihren Waaren den Kaufleuten zu verbieten berechtigt sind a).

Gewöhnlich ist das Feilhaben an Wochenmarkten nur einheimischen Meistern erlaubt, an Jahrmarkten aber zugleich diesen und den fremden. Auch an Jahrmarkten genießen die einheimischen Meister fast immer noch allerlei Vorzüge dadurch vor den fremden Meistern, daß diesen diejenigen Plätze zu Buden oder Ständen angewiesen werden, die die erstern nicht wollen; ferner, daß ihnen die Zeit, wie lange sie feil haben dürfen, bestimmt wird; sie sich das Be-

Beschauen ihrer Waaren müssen gefallen lassen, auch noch überdies allerley Abgaben zu bezahlen gehalten sind.

Waaren darf jeder Handwerker zu Markte bringen, so viel er will, doch wird keinem mehr als eine Bude oder Stand erlaubt. Auch muss nach geendigtem Markte jeder seine Waaren mit nach Hause nehmen, oder in verschlossenen Waarenbehältern aufbewahren lassen b).

a) Vergl. von Lamprecht S. 177 und Hommel Rhapsod. Observ. 437. p. 600. Beyde Stellen s. S. 281 — 283.

b) Von Lamprecht S. 181 u. f. Weisser S. 234. Fricke S. 110. Vergl. obet. S. 280 u. f.

§. 95.

Preize der Waaren, Entziehung der Nahrung

Preize der Waaren, dürfen die Handwerker auf keine Weise unter sich festsetzen, es ist als polizeywidrig ausdrücklich verboten a.) Eben so soll auch kein Handwerker dem andern, durchs ins Hause schicken von

Handwerkswaaren zu den Kunden des andern, oder durchs Haustren, die Nahrung zu entziehen suchen v).

a) Reichsschl. von 1731 Art XV. (s. oben S. 118) und Ebend. Art. XIII. "Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringsen Taglohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie thuer er seine Waaren geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder dersjenige, so um den Taglohn arbeiten lässt, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen, — — soll abgestellet und wider die Uebertreter mit allem Ernst verfahren werden" A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 199. "Die Zünfte dürfen keinen Preis der von den Zunftgenossen zu versetigenden Waaren bestimmen." Chursächs. Gen. Innungskart. Kap. III. §. 33. "Weder einzelne Innungsglieder oder Meister, noch ganze Innungen, sollen dieseljenigen, so bey ihnen arbeiten lassen, oder von ihnen kaufen, im Kause übersehen, vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewissen

wissen Preis zu setzen, und diejenigen ihres Mittels, die unter selbigem arbeiten oder verkaufen, für anstößig zu halten oder gar zu bestrafen sich untersangen. — Wie denn auch niemand an dergleichen Abrede gebunden seyn, sondern vielmehr die Innung so dergleichen getroffen, um funfzig Thaler bestraft, von solcher Strafe ein Drittheil der Obrigkeit, ein Drittheil den Armenhäusern, und ein Drittheil dem Denuncianten zugeeignet, diese Strafe aber nicht aus der Innungskasse oder Lade, sondern von den Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungebührnisse begangen, aus eignen Mitteln erlegt, und des Denuncianten Nahme, auf dessen Verlangen verschwiegen werden soll." Vergl. damit Braunschweigische Gildeordn. Tit. III, §. 12.

b) Von Lamprecht S. 182. Chursächs. Gen. Innungsbart. Kap. III. §. 39. "Sämmliche Innungsglieder oder Meister sollen sich untereinander verträglich erweisen, keiner des andern Arbeit oder Waare ohne Ursach verachten oder tadeln, noch sonst durch Verunglimpfungen oder andere unzulässige Mittel ihren Innungsverwandten oder Nebenmeistern die Arbeit und Nahmung zu entziehen suchen. Wer darwider handelt, soll jedesmal, auf Erkenntniß der

Obrigkeit in Strafe genommen werden. — Doch bleibt einem jeden, wohlfeiler und besser, als sein Innungsverwandter oder Nebenmeister, zu arbeiten und zu verkaufen unbenommen.”

§. 96.

Von den Gränzirungen der Zünfte.

Mehrere Zünfte verarbeiten einerley Materialien zu ihren Waaren, doch so, daß ihre Verschiedenheit leicht in die Augen fällt, wie z. B. bey dem Zimmermann und Schreiner; mehrere versetzen aber auch so ähnliche Waaren, daß es nur aus den Zunftartikeln, oder dem Gebrauch, ersehen werden kann, welcher, von den einzelnen Zünften, die Verfertigung zukomme. Es läßt sich aber hierüber im Allgemeinen nichts bestimmtes sagen. Jeder einzelne Fall muß aus den speciellen Zunftartikeln, aus dem Besitz oder der Verjährung, oder nach der Natur und Eigenschaft des Handwerks entschieden werden *).

*) Fricke S. 115 — 126 führt mehreres hierüber im Allgemeinen an, das seiner Natur

Natur nach nicht zureichend seyn konnte; überdies laufen aber auch noch viele Unrichtigkeiten mit unter. Was bey einzelnen Handwerkern in den Preussischen ² aaten hier Statt findet, ist vortrefflich in von Lamprechts Kamerallverfassung der Handwerker S. 204 — 636 angegeben; dasselbe lässt sich auch, was die Handwerker im Württembergischen betrifft, von Weisser's hieher gehörigen Abschnitt im Recht der Handwerker S. 265 — 436 sagen. —

Griebner, im Discours über die Prozeßordnung der Künstlerschen Ausgabe, im Anhang §. 2. sagt; "dergleichen Prozesse, die in Gränzirungen zwischen Zünften, z. B. zwischen Schlossern und Schmieden, Zeuchmachern und Tuchmachern, vorfallen, sind die verdrüßlichsten, denn man hat kein fundamentum, daraus man entscheiden soll, was zu diesem oder jenem Handwerk gehöre, sondern man muß sie nur secundum regulas utilitatis decidiren, wobei das jus prohibendi zu restringiren, daher pflegt sie jetzt in Vorbescheid zu ziehen, und wenn sie sich nicht vergleichen können, ein Regulativ oder Norm zu geben, wie es künftig wegen des jetzt streitigen Punktes zu halten.

Zwölftes Kapitel.

Vom Zunftzwange.

§ 97.

Begriff des Zunftzwangs.

Das Recht der Handwerker, gewisse ihnen zukommende Arbeiten den Innungsgesetzen gemäß zu verrichten, und zu versetzen, und andere Personen oder Handwerker, die sie den Innungsgesetzen nicht gemäß ausüben oder dazu nicht berechtigt sind, in ihre Gränzen zu verweisen, oder davon auszuschliessen, wird der Zunftzwang (jus bannarium, jus prohibendi) genannt a). Zur Ausübung dieses Rechts ist auch ein einzelner Meister aus der Innung hinlänglich, weil zur Ausübung der Zunftrechte nicht die ganze Zunft erfodert wird. — Doch darf dieses nie, wie oft Statt findet, ohne obligatorische Genehmigung geschehen b).

a) Das

- a) Das A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 224. sagt: "der Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmässigen Gewerbs, innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Stagte besonders privilegiert sind, zu untersagen." — Vergl. auch von Lampe recht S. 172.
- b) Ebend. §. 228. "Die Zünfte sind aber nicht berechtigt, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben." Dieses bestätigen auch die Thürsächs. Gen. Innungsart. Kap. III. §. 28. und die Braunschweig. Gildeordn. von 1765 Tit. III. §. 15. die Stellen siehe im folgenden §.

§. 98.

Gegen wen der Zunftzwang ausgeübt wird.

Der Zunftzwang wird sowohl gegen Meister in der Innung, als gegen andere nicht in der Innung stehende Personen ausgeübt. Gegen die ersten geschieht es, wenn sie ihre fertigten Waaren nicht in der gehörigen Ordnung verkaufen, sondern damit hausiren; — wenn sie bey der Be-

arbeitung ihrer Waaren des gehörigen Mate-
rials sich nicht bedienen, — ben den Kunden
anderer Meister um Arbeit anzuchen ic. —
Gegen andere, nicht in der Zunft stehende,
Personen, wird der Zunftzwang ausgeübt,
so oft sie, ohne erhaltene besondere Vergün-
stigungen, Arbeiten oder einen Handel unter-
nehmen, wozu die Zunft ausschliessend be-
rechtigt ist. Wenn solche Personen Arbei-
ten in ihrer Wohnung für andere verfertigen,
so werden sie unter den Namen
Pfuscher, Stöhrer, Stümpfer, Bön-
haasen aufgesucht; tragen sie aber Hand-
werkswaaren von Haus zu Haus käuflich
herum, ihnen unter dem Namen der Haus-
firer das Geschäft niedergelegt *).

*) Vergl. von Lamprecht S. 172. Weiß-
ser S. 206. Fricke S. 96.

§. 99.

Gegen wen der Zunftzwang nicht aus-
geübt wird.

Der Zunftzwang gegen Personen, die
nicht zum Handwerk gehören, geht jedoch
nur

nur auf Arbeiten, die auf den Kauf oder um Lohn gemacht werden a).

Jedermann darf in der Regel alle Kunstarbeiten, die er zu seinem und zu seiner in seinem Hause wohnenden, Familie Gebrauch nöthig hat, selbst versetzen, auch darf er alles selbst machen, was er seinen Dienstboten als einen Theil ihres Lohnes zu geben hat. Es ist ferner nicht verboten, daß man die Geschicklichkeiten seiner Dienstboten zu Arbeiten, für sich und seine Familie in der Haushaltung benutzen kann b). Doch darf kein Hausvater für seine Arbeiten sich eigends Gesellen sezen c), — noch weniger aber Arbeiten, ohne Zusicherung eines werkverständigen Meisters übernehmen, woraus für einen dritten oder fürs Publikum Nachtheil zu befürchten steht d).

a) S. Weisser S. 207. Fricke S. 97.

b) Vergl. Weisser u. Fricke an den angeführten Stellen und von Lamprecht S. 123 und S. 174. A. L. R. für die Preßstaaten Th. II. Tit. VIII. § 241. — 242. "Zu seinem eignen, und der in seinem Hause

Hause lebenden Familie Gebrauche, kann ein jeder auch solche Arbeiten versetzen, wozu sonst nur Zunftgenossen berechtigt sind." — "Nur das, was er seinen Dienstboten als einen Theil seines Lohns geben muß, kann er selbst versetzen." Ebend. §. 244. "Handwerker, die als Gesinde in Dieste treten, sind für andere, außer ihrer Herrschaft und deren Familie Arbeiten zu versetzen nicht befugt." — Jedoch ist wegen Anfertigung der Livreen nach einer Deklaration vom 2. May 1736 festgesetzt, daß die von Adel und Beamte, bey Strafe der Confiscation, dieselben, so wie alle neuen Kleider für sich, und ihre Familie bey städtischen Meistern machen lassen sollen, und in Beziehung hierauf, ist auf eine Beschwerde der Schneider zu Frankfurt (Directionscript vom 17. Aug. und an den Kr. R. Guibschmidt v. 7. Sept. 1780) angenommen worden, daß überhaupt Herrschaften die Livreen nicht durch eigene Leute machen lassen dürfen. S. von Lampecht S. 448.

e) Fricke S. 97.

d) A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 241. — 243. "Zu seinem eigenen und zu seiner Familie Gebrauche, kann

kann ein jeder auch solche Arbeiten verfertigen, wozu sonst nur Kunstgenossen berechtigt sind." — Nur das, was er seinen Dienstboten als einen Theil ihres Lohns geben muß, kann er selbst verfertigen." — "Niemand aber darf auch für sich selbst, ohne Zuziehung eines werkständigen Meisters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollständigen oder unregelmäßigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen könnte." So muß z. B. das Kehren der Schornsteine in den Städten, das Aufführen von Gebäuden u. a. m. immer von den Handwerkern, denen dieses nachgelassen ist, geschehen.

§. 100.

Von dem Verfahren gegen die Pfuscher.

Die Handwerker glauben sich berechtigt, eigenmächtiger Weise die Eingriffe der Pfuscher und Häusler von sich abhalten zu dürfen, und erdreisten sich daher auch diesen mehrmals nicht nur ihre Produktionen, sondern auch die zur Verfertigung derselben nöthigen Werkzeuge ohne obrigkeitliches Vorwissen wegzunehmen, und nach ihrem Willen

len damit zu handeln. Allein dieses ist in den Gesetzen verboten, dürfte aber auch, wenn dieses nicht wäre, von der Zunftpolizei auf keine Weise den Handwerkern nachgelassen werden. Nur in Beyseyn einer von Magistrats- oder Gerichtswegen das zu beauftragten Person können Handwerker den Zunftzwang, so viel er ihnen in den Handwerksgesetzen oder Innungsprivilegien zugestanden ist, ausüben a); doch muß immer auch ein der Pfuscheren oder des Haussirens Angehuldigter von der Obrigkeit, wegen seiner Berechtigungsgründe gehört werden, und dieser sowohl, als die Zunftgenossen ferner, was den Polizei- und Handwerksgesetzen gemäß ist, erwarten b).

a) Ausdrücklich verordnet das A. L. R. für die Pr. Staaten Th. II. Tit. VIII. §. 226. — 232. darüber folgendes: "Wer den Rechten der Zunft unbefugter Weise Eingriff thut, dem soll das Handwerkszeug genommen, und zum Besten der Zunftkasse an die Meistbietenden verkauft werden." — "Bey beharrlicher Fortsetzung solcher Eingriffe ist die Zunft berechtigt, auf die Wegschaffung des Pfuschers aus ihrem Zunftdistricte anzutragen." — "Die Zünfte

te sind aber nicht berechtigt, den Zunfz-
zwang eigenmächtig auszuüben." — "Viels-
mehr müssen sie die vorfallenden Störungen
dem Magistrate zur ungesäumten und nach-
drücklichen Verfügung anzeigen." —

"Wohnt die Person, welche den Eintrag
in die Rechte der Zunft begangen hat, un-
ter einer andern Gerichtsbarkeit: so muß
der Magistrat diesen ordentlichen Richter
um die nöthigen Verfügungen, zur Auf-
rechthaltung des Zunfzwegs, und Bestra-
fung der Pfuscher, ersuchen." — Eine
jede Gerichtsperson ist aber bey eigener
Vertretung schuldig solchen Requisitionen des
Magistrats unverzüglich und unweigerlich
ein Genüge zu leisten." — "Auch kann
sie sich nicht entbrechen, bey der anzustel-
lenden Visitation, Deputirte der beinträch-
tigten Zunft zuzulassen." — Chursächs.
Gen. Innungsart. Kap. III. §. 28.

"Pfu-
scher und Störer eigenmächtig aufzutrei-
ben, bleibt den Innungen, bey Vermie-
bung ernsten Einsehens untersagt; hinge-
gen soll ihnen, wenn sie es der Obrigkeit,
worunter die Pfuscher gesessen, oder über
den Pfuschen betreten, werden anzeigen, die
Hülfe gegen dieselben nicht versagt, viel-
mehr ohne alle Weitläufigkeit und Verhän-
nung einigen Prozesses, befundenen Um-
ständen nach, durch Hinwegnehmung der
Waaren oder des Handwerkszeuges, auch

Gelde

Geld- und andere Strafen, schleunige Ju-
stiz adminisrit werden." — Brauns-
schweigische Gildeordnung Tit. IV: §. 15.
"Ob zwar der Gilde in ihrer Handwerks-
nahrung durch die Pfuscherey kein Eintrag
geschehen soll: so soll doch das sogenann-
te Tagen der Pfuscher, guter Ordnung hal-
ber, ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht,
und lediglich mit deren Genehmigung,
durch zween Meister ohne Gesellen und
einem obrigkeitlichen Unterbedienten bewerk-
stelligt, das abgenommene Handwerkszeug,
oder Arbeit, mittelst einer Designation, in
obrigkeitlichen Gewahrsam geliefert, dasselbe
dem Besinden nach unter derselben Anord-
nung versilbert, und das Geld, welches
nach Abzug der Gerichts- und Handwerks-
kosten übrig bleibt, halb in die Gildelade
und halb zu den Armenanstalten gegeben
werden." — Vergl. Weisser S. 222.
Gricke S. 99.

b) A. L. R. Ebend. §. 233. "Wenn der
Angeschuldigte ein besonderes Recht zur
Treibung des zünftigen Gewerbes, ohne
ein Mitglied der Zunft zu seyn, behaup-
tet: so muß er darüber bey seinem ordent-
lichen Richter rechtlich gehört werden."
— "Gründet er sein Recht auf eine be-
sondere, seiner Person anklebende, Eigen-
schaft, oder auf ein besonderes Privile-
gium:

gium: so muß er dasselbe, so fort wenigstens einigermaßen bescheinigen; und wenn er dies nicht vermag, der Treibung des Gewerbes, bis zum Austrage des Prozesses, sich enthalten." — Wird aber das Recht des Angeklagten auf das Recht der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er wohnt, oder auf eine Ausnahme dieses Orts vom Zunftdistrikte gegründet; so finden wegen des Besitzstandes während des Prozesses, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung."

— Darf eine Person mehr als ein Handwerk treiben? Oder: Kann eine Person auch noch in eine andere Handwerks- oder Zunftverbindung aufgenommen werden, ehe sie der ersten entsagt hat? und — Kann sie sich der Handwerksprivilegien, die bünden zukommen, bedienen? — Die Allgemeinen und auch die meisten speziellen Zunftgesetze schweigen über diese Fragen. Sie können also auch nur aus der Staatswirtschaftslehre beantwortet werden. Diese räch nun die Vertheilung der Arbeiten unter einzelne bestimmte

te Arbeiter deswegen an: weil erstens die Vertheilung der Arbeit nothwendig den Arbeiter, der sich nur auf eine einzelne einfache Operation einschränkt, und diese Operation zur Beschäftigung seines ganzen Lebens wählt, geschickter machen muß, so daß er eine bessere Arbeit in einer kürzern Zeit, als ein anderer, bey dem dieses nicht Statt findet, hervorzubringen im Stande ist; zweitens aber auch, weil der Vortheil, der durch die ersparte Zeitversäumniß, die durch den Uebergang von einer Arbeit zur andern gewonnen wird, viel bedeutender ist, als man beym ersten Anblick denkt, und — drittens jeder Arbeiter die leichtesten und bequemsten Mittel zur Erreichung seines Endzwecks weit eher entdeckt, wenn die ganze Aufmerksamkeit seines Geistes auf eine einzelne Operation gerichtet ist, als wenn sie sich unter einer großen Mannigfaltigkeit von Dingen gehellt befindet a).

Allein diese Gründe können nur bei Manufakturen und Fabriken, ähnlichen Arbeiten, und nicht bei Meistern jeder Kunst in Ansatz gebracht werden; sie sind auch bei mehreren Gewerben, wie z. B. bei Schuster, Schneider u. dgl. fast ganz unanwendbar

wendbar und eine Vereinzelung der Arbeiten, in der Ausübung, geradezu unmöglich. Da nun aber auch Handwerksmeister bei verschiedenen Gewerben gleichsam nur den Aufseher und Leiter ihrer Gesellen und Untergebenen machen, — mehrere Handwerker auch so nahe mit einander verwandt sind, daß sie selbst oft die Arbeiten, die einem oder dem andern zukommen, kaum zu unterscheiden vermögen, oder auch cumulativ versetzen, — andere Handwerker auch ihr Handwerk nicht zu allen Jahrszeiten (z. B. Maurer, Zimmermeister &c.) ausüben können — andern auch Zeit und Mode nur einen geringen Absatz ihrer Produktionen gestattet; — so möchte wohl, wenn einer oder der andere dieser Fälle eintritt, kein hinreichender Grund vorhanden seyn, warum man solchen Meistern, wenn sie sonst Kräfte und Geschicklichkeit genug besitzen, die Erlaubniß, ihre Gewerbe zu vervielfältigen, um sich dadurch in einen größern Wohlstand zu versetzen oder auch dem Publikum ihre Produktionen wohlfeiler zu liefern, willkührlich abzuschlagen befugt halten möchte b).

a) A Smith Untersuchung über den Nationalreichtum B. I. Kap. I.

92

b) In

b) In den Preuss. Staaten werden Gesuche von Professionisten, die Genchmiguug zu ertheilen, daß in die Innung eine andere Art von Handwerkern aufgenommen werden könne, nur auf den Fall ertheilt, wenn sie Prästanda prästiren können, und auf das bisher gehabte Meisterrecht Verzicht thun. Bloß bey den combinirten Gewerben der Schloßer, Sporer, Büchsen- und Windenmacher, so wie auch bey den Sattlern und Riemern, ist es auch ausdrücklich in den Privilegien nachgelassen, daß einer durch Anfertigung der Meisterstücke mehrerer dieser Professionen, das Recht zum Betrieb mehrerer Professionen erwerben könne. S. von Lamprecht S. 196; — hiermit stimmt auch in Hinsicht auf die Württembergischen Lande Weisser S. 261, überein.

Regiſter.

U.

Advokatie, Pfälzische, Brandenburgische und
Hohenlohische, über die Kefler 105 und
der Herrn von Oſenburg über die Hafner
106

Altgesell 198, baffen Verrichtung bey Aufſa-
gen 200

Altmeiſter, s. Obermeiſter.

Amt, s. Handwerk

Amtsgericht zu Hamburg 151, zu Regensburg.
Ebend.

Artikel, 102, Gelten nicht ohne Landesherrliche
Confirmation Ebend. Landesherrliche Ken-
derung und Aufhebung derselben 106, Ara-
tikel der Gesellen 198

Ausdingen der Lehrbursche 155 162

- Auslagen: halten die Gesellen, 198, Was da-
bei vorgeht 200
Auslagegeld 201
Aufstand, was er sey 136, Strafe des Auf-
standes Ebend.
Aufstreiben, 128
Ausländer, dürfen mit der Lade im Lande hal-
ten 315
Ausschreiben, Lehrbursche 186
Ausstossung aus der Zunft 299

B.

- Beysitzmeister, werden von der Zunft gewählt
96, ihre Verrichtungen Ebend.
Bönhafen s. Pfuscher
Bretmeister 295
Brüderschaft 196
Fuchsengesell, s. Junggeselle
Bürgerrecht, ohne dasselbe kann man kein
Handwerk treiben 240 241
Bürgerrecht, darauf arbeiten 314
Bursch 196

C.

- Caution, bei Erlernung eines Handwerks 165
166
Combination der Zünfte, so wie ihre Trennung
geschieht vom Landesherrn 106

Confiscationen 313

Cornut 196

D.

Dispensationen ertheilt der Landesherre 114

256 312

Dorfhandwerker 9

E.

Eingekaufte Meister 277

Eingezünftete Meister 315

Einschreiben der Lehrbursche 160

Entlaufen der Lehrbursche 177

Examen der Handwerker 194

F.

Freies Handwerk 4

Fremde Meister, ihre Rechte und Verbindlichkeiten

311

Freysprechen der Lehrbursche 186

G.

Gaffel 4

Gebot i Auflage

Geburtsbriefe. Nothwendigkeit derselben 166

General - Zunftartikel 24

- Gerichtsbarkeit der Zünfte 141, durch wen
 sie usw. übt wird 146
 Geschenkte Handwerker 12 212
 Geschicht e der Handwerker 38 u. f.
 Geschlossenes Handwerk 4
 Gesellen 195, Zusammenkünste derselben 198,
 haben eine Lade 198 204, aber kein Sie-
 gel 205, sollen nicht betteln 217, was
 sie thun müssen, wenn sie keine Arbeit be-
 kommen 217, müssen, wenn sie in Arbeit
 stehen dem Meister die Arbeit aufkündigen
 223, bekommen eine Kundschaft 20, 9dür-
 fen heirathen 236
 Gesellenaufnahme 187 196
 Gesellenbrief 186
 Gesellengebot s. Auflage
 Gesellenlade 204
 Geldstrafen, sind auf Kleinigkeiten eingeschränkt
 147
 Gesperrtes Handwerk 6
 Gewährschaft müssen die Handwerker für ihre
 Arbeit leisten 316
 Gewohnheit s. Handwerksgebrauch
 Gilde s. Handwerk
 Gildemeister s. Obermeister
 Gnadenmeister 311
 Grenzirrungen der Handwerker 326
 Große Handwerker 10
 Gutachten der Handwerker 151 265

H.

- Handwerk, Begriff desselben 31
 derselben Eintheilung 4
 Handwerksbeiträge 74
 Handwerksceremoniel 97
 Handwerkegebrauch 22 97
 Handwerksgesetze 17
 Handwerksgroschen 74
 Handwerkskram 281 322
 Handwerksordnungen 102 24 25
 Handwerksrecht 16
 Handwerkssiegel 96
 Handwerksstrafen 147
 Handwerkstaten 118 120
 Handwerkszeug 320
 Haupthütten 80 82
 Hauptladen 80 82
 Haussirenen 330
 Haussuchung 333
 Hausarbeit 331
 Hofhandwerker 309

I.

- Jahrgeselle 250
 Innung 61
 Inquisition 124 306
 Instrumente 320
 Irrungen s. Grenzirrungen
 Juden sind handwerkunfähig 156 158

Jungs

Junggeselle 198

Jungmeister 76 dessen Verrichtungen 77 78

R.

Kerzenmeister s. Obermeister

Kleine Handwerker 10

Kram s. Handwerkskram

Kreisjchlüsse, eine Quelle des Handwerksrechts

Kundschafft 209

L.

Lade 79 198, wozu sie gebraucht wird Ebend.

Landesgesetze, eine Quelle des Handwerksrechts

Landesherr, Rechte dessen über die Zünfte 101

Leggeld 74 86 87 202

Lehrbursch 154

Lehrgeld 170

Lehrjung s. Lehrbursch

Lehrzeit 172

Leibeigene 156

Lohn, bekommen bey einigen Handwerkern die
Lehrbursche 170

M.

Mahlzeiten, sind verboten bey dem Meisterwerden

272 274

Meister

- Meister 238, Eigenschaften um Meister werden zu können 239, Aufnahme zum Meister 271
Meisterbrief 272
Meistergeld 271 besondere Verordnung des- wegen in den Preuss. Staaten 273
Meisterrechte 280 u. f.
Meisterstück 258, Beurtheilung desselben 264 der neue Meister kann darüber disponiren 267
Meistersöhne 190 296
Meisterstöchter 298
Meisterswitwen 291
Mißbräuche, sind abgeschafft 124
Mittelmäßige Handwerker 10
Morgensprache s. Zusammenkünfte
Mühjahre 144 250

N.

- Nebenlade 80 82

O.

- Obermeister 63
Obrigkeit, Rechte derselben 101 117

P.

- Pallierer 295
Patrone bey Handwerkern 63
Pfändung der Bonhasen 334

- Pfuscher 330
 Privilegium 102
 Probezeit der Lehrjungen 162
 Prozesse der Handwerker 91

D.

- Quartal s. Zusammenkünfte
 Quartalgeld i. Handwerksgroschen

R.

- Rechnung der Handwerker 64 74
 Reichsschlüß von 1731. 17 137
 Religion in Ansehung der Handwerker 156
 158
 Richter 146 150

S.

- Schäfer, durften kein Handwerk lernen 124
 126
 Schaumeister 65
 Schelten der Handwerker 128, von 1772, 13
 Schinder, waren von Handwerkern ausgeschlos-
 sen 124 126
 Schriften, vom Handwerksrecht 28 u. s.
 Siegel i. Handwerkssiegel
 Sitzjahre i. Muthjahre
 Soldaten 257 313

Stadt-

- Stadtnechte, dürfen sonst kein Handwerk
treiben 124 126 305
Strafen wegen Kunstvergehen 147
Stümpfer s. Pfuscher
Stückgeselle, Stückmeister 258

L.

- Tafelschneider 295
Tagwerkende Handwerker 11
Taxe, dürfen Handwerker nicht festsetzen, 73
118 120
Tod des Lehrmeisters oder Lehrburschens
181

U.

- Umschauen nach Arbeit 212
Unehliche, wenn sie ein Handwerk erlernen dür-
fen 156 166
Unehrlich 156 158 305
Universitätshandwerker 313
Unredlich 129

V.

- Verbrechen 147 307 316
Verkauf der Handwerksmaterialien genießen die
Hofhandwerker 309
Vorwahl der Gesellen, wer sie hat 299 309

Waaren s. Handwerkstram
 Wanderschaft 206 252
 Wartzeit s. Muthjahre
 Werkstätte 319
 Wittwe 291 272
 Wochenmärkte 323

3:

Zeichenmeister 65
 Zehrung bey Zusammenkünften 74
 Zünfte s. Handwerker
 Zünftgerichtsbarkeit 142
 Zunftlade 79 198
 Zunftstrafen 147
 Zunftzwang 328
 Zusammenkunft 69 198
 Zuschickmeister 213.

ISTITUTO

DI

DIRITTO PRIVATO

DEL

UNIVERSITÀ DI PADOVA

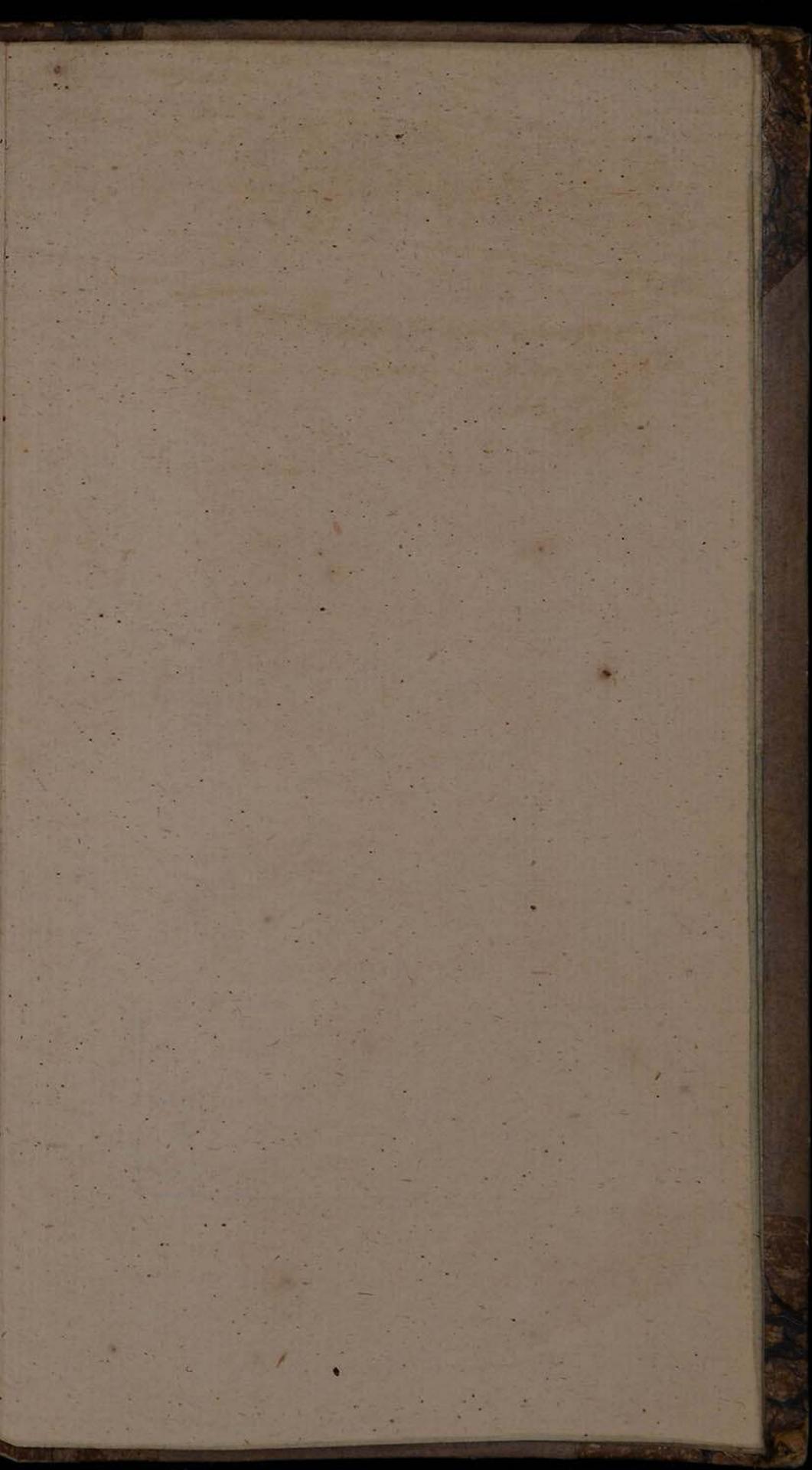
9619

Ver

20 MAG. 1964

Verbesserungen.

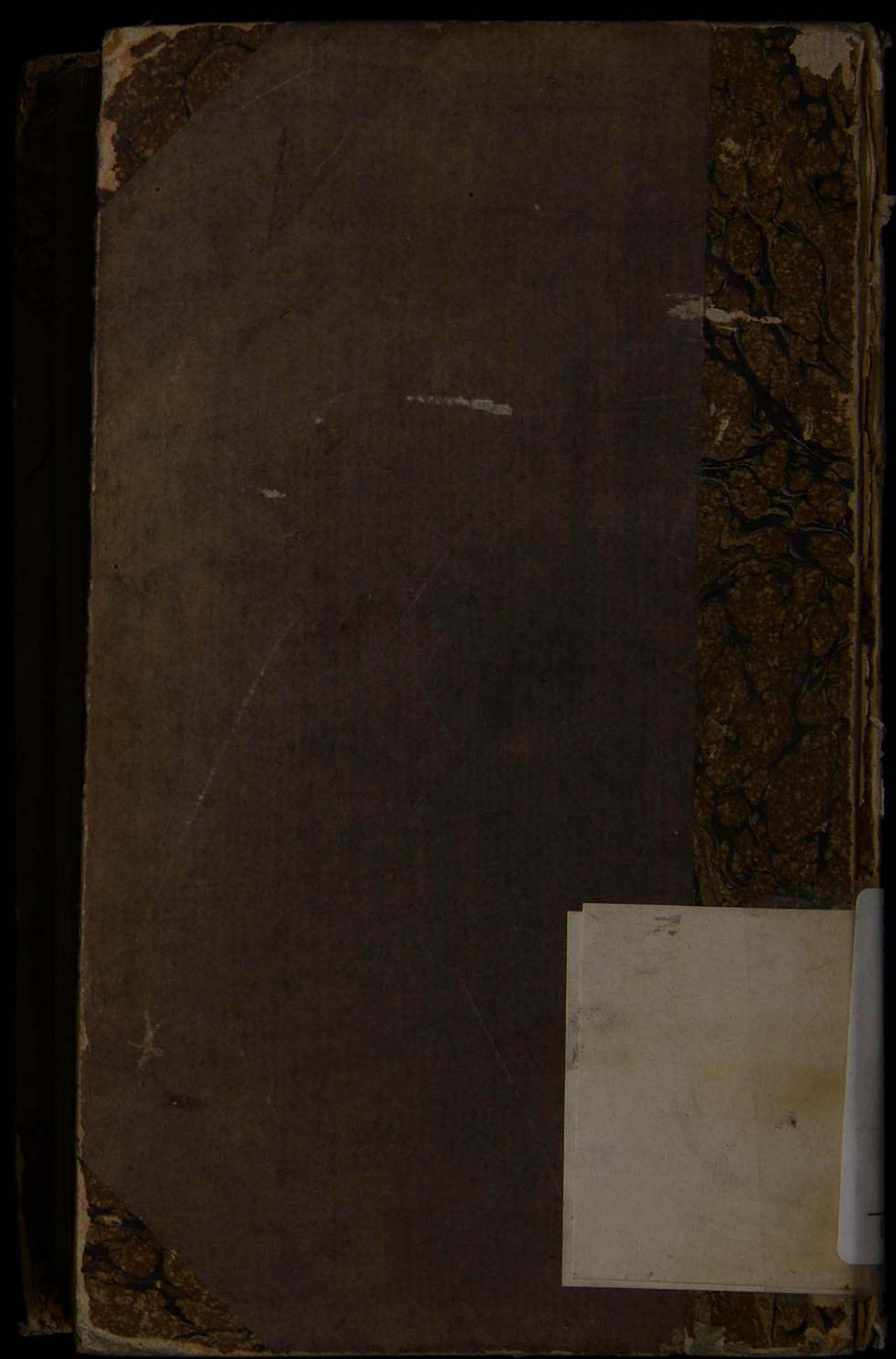
- S. 13 Z. 5 u. 6 l. von Ihrem Zusammenbestehen in
Zinnungen, Ihrem Zweck
— 14 — 14 1765 17 Sammlungen und Zeile 25 18
Hände
— 22 — 19 st. nicht l. wenige
— 156 l. Reichsgutachten st. Rechtsgutachten
— 173 — 18 l. Lehrzeit st. Probezeit
— 241 l. 69 st. §. 55.
-



ISTITUTO
DI
DIRITTO PRIVATO
DELLA
UNIVERSITÀ DI PADOVA

Terran

73651



D. ORTLOFF
RECHT
PER
HANDWERK.

DIPARTIMENTO DI
DIRITTO PRIVATO

ANT

B
g

Università Padova

"Bei dieser Aufnahme sind weder Schmäseren auf Kosten des Gesellen, noch ande-



geschieht dieses in einem gedruckten von der
Charité zu lösenden Formular. Wenn fünf-

